GESCHICHTE DES RÖMISCHEN RECHTS IM MITTELALTER

Friedrich Karl von Savigny

Digitized by Google

Gov 5379.3

856
38-7
30-4

Gov 5379.3

856
38.7
30-4

Digitized by Google

Geschichte

des

Römischen Rechts

im

Mittelalter.

Von

Friedrich Carl von Savigny.

Erster Band.

Heidelberg,
bey Mohr und Zimmer
1815.

Digitized by Google

Gov 5379.3
*

Digitized by Google

Vorrede.

Der erste Plan des Werks, wovon hier der Anfang erscheint, war auf eine Literargeschichte des Römischen Rechts von Irnerius bis auf unsre Zeiten gerichtet. Neigung dazu hatte dem Verfasser zuerst sein trefflicher Lehrer Weis in Marburg gegeben, der mit gründlicher Kenntniß einen unglaublichen Eifer für diese Literatur verband, und durch beides geleitet eine bedeutende Büchersammlung angelegt hatte. Gestärkt wurde dann diese Neigung durch die Wahrnehmung des eigenthümlichen Geistes der Glossatoren, und durch die würdige Art, in welcher Sarti diesen durch Dunkelheit und innern Werth so anziehenden Theil unsrer Literargeschichte behandelt hatte.

Allein so tauglich dieser Plan für manche Art der Mittheilung, insbesondere auch für den Lehrvortrag, seyn mag, so zeigte er sich doch in der Folge unpassend für das gegenwärtige Werk, welches nicht sowohl zur Darstellung des früher Erforschten, als zu neuen Untersuchungen bestimmt war, und

Digitized by Google

deſſen Gränzen mithin nur durch den Grad innerer Verwandtſchaft der Gegenſtände beſtimmt werden konnten. Wäre nun in der That, wie vormals allgemein geglaubt worden iſt, das Römiſche Recht mit dem Untergang des weſtlichen Reichs völlig verſchwunden, und erſt nach ſechshundert Jahren zufälligerweiſe neu erweckt worden, ſo würde jener erſte Plan auch für ein forſchendes Werk der einzig zuläſſige geweſen ſeyn: eben dieſe Anſicht aber iſt nun ſchon längſt von vielen als grundlos anerkannt. Desgleichen würde jener Plan nothwendig geweſen ſeyn, wenn nach einer ſehr verbreiteten Meynung, Rechtsgeſchichte und juriſtiſche Literargeſchichte in der That durch eine abſolute Gränze geſchieden wären, dergeſtalt daß die Rechtsgeſchichte allein von den Geſetzen als der Entſtehung des Rechts, die Literargeſchichte lediglich von der wiſſenſchaftlichen Verarbeitung dieſes gegebenen Stoffes zu handeln hätte: allein bey gründlicher Prüfung der wahren Entſtehung des Rechts zeigt ſich dieſe Anſicht in ihrer Art eben ſo verwerflich, als jene Annahme einer langen und gänzlichen Unterbrechung des Römiſchen Rechts. Ueberzeugt man ſich aber von der Nichtigkeit dieſer beiden Gränzbeſtimmungen, ſo wird es für vortheilhaft erkannt werden müſſen, den Anfang der Unterſuchung auf einen viel früheren Punkt zu verſetzen, ſo daß dann

die Aufgabe seyn wird zu zeigen, wie der Rechtszustand neuerer Zeiten, soweit er auf Römischem Grunde beruht, aus dem Zustand des bestehenden Weströmischen Reichs durch bloße Entwicklung und Verwandlung, ohne Unterbrechung, hervorgegangen ist.

Auf der andern Seite aber machten es bedeutende Gründe räthlich, diese geschichtliche Untersuchung, insofern sie Ein Ganzes seyn sollte, nicht bis auf die neuesten Zeiten auszudehnen. Vom sechzehnten Jahrhundert an erscheint unsre Rechtswissenschaft von Grund aus verändert, theils durch den neuen und überwiegenden Einfluß von Philologie und Geschichte, theils durch die schärfere Absonderung der Nationen. Von da an wird die Geschichte unsrer Wissenschaft eine Arbeit ganz anderer Art, von der Geschichte der früheren Zeit völlig geschieden durch den Schauplatz der Ereignisse, durch die Beschaffenheit der Quellen, wie durch die Art der Behandlung. Dazu kommt, daß diese neuere Literargeschichte ihrer Natur nach ein bloßes Fragment seyn muß, indem wir dasjenige, was damals begonnen worden ist, noch stets fortzusetzen und weiter zu führen beschäftigt sind: auch dieser Umstand hat Einfluß auf die Art der Behandlung, und macht die Absonderung dieses Stoffs von dem der früheren Zeit natürlich, welche Ab-

Digitized by Google

sonderung bey vollkommener Gleichartigkeit willkührlich und verwerflich scheinen könnte.

Diese Betrachtungen haben darauf geführt, das gesammte Mittelalter als ein in sich geschlossenes Ganze, und dieses allein, zum Gegenstande des Werks zu machen, die neuere Zeit aber davon auszuschließen; was der Verfasser für diese neuere Zeit unsrer Literargeschichte, insbesondere für die Geschichte der französischen Schule, gesammelt hat, wird künftig auf andere Weise mitgetheilt werden. Wiederum würde aber alle Einheit verloren gehen, wenn auch die gleichzeitigen Ereignisse im fortbestehenden östlichen Reiche mit in dieselbe Darstellung gezogen würden, weshalb die ganze Untersuchung auf die Länder des westlichen Europa beschränkt worden ist. Und diese letzte Absonderung, wie sie durch den angeführten inneren Grund geboten wird, stimmt zugleich mit dem Gebrauch unsrer Schriftsteller überein, nach welchem die Geschichte des Rechts unter Justinian und seinen Nachfolgern mit der alt Römischen Rechtsgeschichte verbunden zu werden pflegt [1]).

Die Rechtsgeschichte des Mittelalters nun, deren Begriff hier begründet worden ist, besteht aus zwey verschiedenartigen Haupttheilen, deren jeder

1) Hugo civilistische Litterairgeschichte §. 29.

wieder als ein selbstständiges Ganze betrachtet werden kann. Der erste umfaßt die sechs Jahrhunderte vor Irnerius, in welchen zwar die Fortdauer des Römischen Rechts in großer Vollständigkeit nachgewiesen werden kann, von wissenschaftlicher Thätigkeit aber nur geringe Spuren vorkommen. Der zweyte Haupttheil enthält die vier Jahrhunderte seit Irnerius, worin die wissenschaftliche Verarbeitung und Mittheilung durch Lehre und Schrift gerade das überwiegende ist, so daß dieser Theil unsrer Rechtsgeschichte vorzugsweise in Literargeschichte bestehen wird. Der erste Haupttheil, d. h. die Zeit vor Irnerius, wird in den Zwey ersten Bänden des gegenwärtigen Werks abgehandelt werden, so daß beide Bände für sich ein Ganzes ausmachen, und einen und denselben Zeitraum zum Gegenstand haben.

Es war Anfangs die Absicht, in dieser früheren Hälfte die Rechtsgeschichte der einzelnen Völker und Staaten durchgängig getrennt darzustellen: bey der Ausführung aber zeigte sich dieses unmöglich. Es fanden sich nämlich bald gewisse gemeinsame Punkte, die nur in vergleichender Betrachtung aller oder doch der wichtigsten Völker, denen die weströmische Herrschaft zufiel, auf eine klare und überzeugende Weise behandelt werden konnten, so daß es nöthig wurde, diesen gemeinsamen Theil

Digitized by Google

der Unterſuchung abgeſondert von dem übrigen und vor demſelben anzuſtellen. Der erſte Band enthält dieſes gemeinſchaftliche, der zweyte wird demnächſt die Fortdauer des Römiſchen Rechts in jedem Staate beſonders darſtellen. Die gemeinſame Unterſuchung, welche den Inhalt des erſten Bandes ausmacht, hat drey Gegenſtände: Rechtsquellen im allgemeinen, Verfaſſung und Unterricht. Nun ſind bisher, nach der allgemeinen Gewohnheit unſrer Schriftſteller, alle Unterſuchungen über Römiſches Recht im Mittelalter lediglich auf bürgerliches Recht beſchränkt geweſen, und dieſe Beſchränkung hat einen ſehr natürlichen Grund darin, daß ſich in den neueren Staaten zwar ſehr vieles von dem bürgerlichen, und einiges von dem Criminalrecht der Römer, aber gar nichts von ihrer Verfaſſung erhalten hat, ſo daß nur für jenes und nicht auch für dieſe ein Uebergang geſchichtlich zu vermitteln war. Giebt man nun dieſe Beſchränkung im allgemeinen zu, ſo wird von den oben genannten drey Gegenſtänden (Rechtsquellen, Verfaſſung und Unterricht) zwar der erſte und dritte von jedem unbedenklich als zu unſrer Aufgabe unmittelbar gehörig anerkannt werden: nicht ſo der zweyte, deſſen eigentliche und vollſtändige Verbindung mit dieſer Aufgabe daher noch näher zu erörtern iſt. Betrachtet man nämlich, ſo wie es die meiſten gewohnt

sind, das bürgerliche Recht eines Volkes als Erzeugniß der Willkühr, so daß in jedem Augenblick das geltende Recht willkührlich abgelegt, ein fremdes aber angenommen werden könnte, so erscheint die Verbindung desselben mit der Geschichte des Volks und des Staats sehr lose, indem diese Verbindung dann in der That nur durch jene Willkühr, mithin durch etwas zufälliges, vermittelt wird. In diesem Sinne allein ist bisher nach der Fortdauer oder dem Untergang des Römischen Rechts im Mittelalter gefragt worden, so daß man dieses Recht gleichsam als ein selbstständiges Wesen angenommen hat, unabhängig von dem Daseyn und Zustand eines Volkes worauf es sich beziehen sollte. Ich habe schon an einem andern Orte die entgegengesetzte Ueberzeugung ausgesprochen, nach welcher alles Recht vielmehr vom Volke selbst mit innerer Nothwendigkeit hervorgebracht wird. Durch diese Ueberzeugung wird auch die Behandlung unsrer geschichtlichen Aufgabe von Grund aus verändert. Die Frage nach der Fortdauer des Römischen Rechts führt nun nothwendig auf die Fortdauer des Volkes, in welchem und für welches jenes Recht ein lebendiges Daseyn gehabt haben soll, und wir können diese Fortdauer nicht mehr behaupten, ohne in der Fortdauer Römischer Völker, ja Römischer Staaten, eine Grundlage dafür nachgewiesen zu

Digitized by Google

haben. Gieng nämlich mit Zerstörung des westlichen Reichs das Römische Volk leiblich unter, so war für die Fortdauer des Rechts weder Bedürfniß, noch Möglichkeit vorhanden: dieselbe Unmöglichkeit trat ein, wenn die unterworfenen Römer ihre persönliche Freyheit oder ihr gesamtes Eigenthum verloren, indem auch dann kein Gegenstand für das fortdauernde Recht übrig war. Ja selbst wenn Freyheit der Personen und Eigenthum nicht gänzlich verloren giengen, wenn aber nur alle vorige Verfassung vollkommen vernichtet wurde, so daß das öffentliche Leben der vorigen Zeit gänzlich aufhörte, und die Besiegten den siegenden Völkern vollkommen einverleibt wurden, selbst in diesem Fall ist die Fortdauer des Rechts schwer zu glauben. Denn auch das Recht ist ein Stück des öffentlichen Lebens, mit allen übrigen Theilen desselben vielfach verwachsen, bey deren plözlichem Untergang es auch wird absterben müssen. Dazu kommt ein mehr äußerer Grund, daß nämlich die lebendige Fortdauer des Rechts Anstalten zur Rechtspflege voraussezt, und daß gerade in den Germanischen Staaten auf Römischem Boden eine Anwendung des vorigen Rechts ohne Römische Richter und Gerichte kaum denkbar gewesen wäre. Diese Betrachtung hat es nothwendig gemacht, zur Rechtsgeschichte überhaupt, und auch insofern das bürgerliche Recht ihr

Digitized by Google

Hauptgegenstand seyn soll, den Grund zu legen durch Untersuchung des Zustandes der Römer in den neu gegründeten Staaten: zunächst ihres allgemeinen Schicksals und ihres Landeigenthums, dann aber hauptsächlich der Verfassung unter welcher sie lebten. Diese wiederum konnte nicht anders untersucht werden, als indem sie an die Verfassung angeknüpft wurde, welche vor dem Untergang des westlichen Reichs bestand, welche lezte Untersuchung jedoch, da sie um eines fremden Zweckes willen angestellt wurde, auf diejenigen Stücke beschränkt bleiben mußte, welche dieser Zweck erforderte.

Nichts ist anziehender in aller Geschichte, als die Zeiten, in welchen die Kräfte und Anlagen verschiedener Nationen zu neuen lebendigen Bildungen zusammen wachsen. Solche Zeiten der Wiedergeburt sind das ursprünglichste in der urkundlichen Geschichte, da die erste Bildung der Völker über dieselbe hinaufreicht. Durch Entdekkung eines solchen Zusammenhangs ist es Niebuhr möglich geworden in das Geheimniß Römischer Größe tiefere Blicke zu thun, als in der Zeit der gebildeten Römischen Literatur den Römern selbst vergönnt war. Eine schaffende Zeit solcher Art aber ist auch das Mittelalter, für uns doppelt wichtig und anziehend, weil die Erkenntniß unsres eignen Zustandes nur aus diesem Boden erwachsen

Digitized by Google

kann. Daß die Bildung des neueren Europa gemischt ist aus verschiedenen Grundtheilen, meist Römischen und Germanischen, kann keiner verkennen: im Süden und Westen ist es der Volksstamm selbst und mit ihm die Sprache. Aber die Art und die Gründe dieser Mischung sind noch wenig untersucht, so fruchtbar und lehrreich der glückliche Erfolg jeder solchen Untersuchung nothwendig seyn muß. Gerade für den Theil dieser Aufgabe, welcher hier aufgefaßt wird, ist am wenigsten geschehen, und diese Einsamkeit, worin sich der Verfasser bey seiner Forschung befunden hat, mußte dem Erfolg große Schwierigkeiten in den Weg legen. Erstlich waren die Quellen meist nicht bloß zu verarbeiten, sondern in größeren und allgemeineren Sammlungen zu suchen: dabey aber ist vieles von bloßem Zufall abhängig, und wie bey diesen Umständen Jeder die Unvollständigkeit der benuzten Quellen natürlich und verzeihlich finden muß, so ist die allmähliche Ergänzung des fehlenden nur von der vereinten und anhaltenden Sorgfalt Vieler zu erwarten. Zweytens gewinnt auch die Ansicht jedes Gegenstandes schon durch die bloße Zeit in welcher eine Untersuchung öffentlich und von Mehreren mit Streit und gegenseitiger Prüfung geführt worden ist: vieles einseitige wird dann von selbst abgeschliffen, wovon der Einzelne für sich auch bey dem unbefan-

Digitized by Google

genſten Sinn ſich nicht zu befreyen im Stande iſt. Zu dieſen allgemeinen Schwierigkeiten kam noch die mehr perſönliche, daß dem Verfaſſer frühерhin die genauere quellenmäßige Bekanntſchaft mit der ältern Deutſchen Rechtsverfaſſung großentheils gefehlt hat.

Allein ſo groß auch dieſe Hemmungen und Hinderniſſe geweſen ſind, ſo hat ſich auf der andern Seite der Verfaſſer auch wichtiger Begünſtigungen zu erfreuen gehabt. Von Niebuhrs Römiſcher Geſchichte iſt ſchon oben die Rede geweſen. Wie viel das bloße Daſeyn eines ſolchen unerreichbaren Werks dennoch zu eigener Forſchung Muth und Eifer geben kann, iſt ſchwerer zu ſagen als zu erfahren. Aber auch einen unmittelbaren Antheil an dem gegenwärtigen Buch hat Niebuhr durch Rath und durch frühe Hinweiſung auf dasjenige genommen, was ſich dem Verfaſſer als das rechte durch fortgeſetztes Quellenſtudium bewährt hat. Allerdings hängt von dieſem Quellenſtudium zuletzt aller Erfolg ab: allein Niemand kann wiſſen, wie viel er in Quellen bloß darum gefunden hat, weil er frühe genug darauf ausgehen konnte, es zu ſuchen. Dieſes gilt hier vorzüglich von der Fortdauer Römiſcher Städteverfaſſung, auf welche der Verfaſſer von ſeinem edlen Freunde zuerſt hingewieſen worden iſt. — Mannich-

Digitized by Google

faltige Unterstützung verdankt der Verfasser auch der Freundschaft von Eichhorn, dessen gründliche Bearbeitung der Deutschen Rechtsgeschichte allgemein und rühmlich bekannt ist. Einzelne Erläuterungen, die derselbe dem Verfasser zur Benutzung mitgetheilt hat, sind, wo sie vorkommen, als solche namentlich bezeichnet. — Endlich muß auch die treue Hülfe dankbar erwähnt werden, die dem Verfasser sein Freund Jacob Grimm auf mehreren Bibliotheken, besonders in Paris, geleistet hat, und wodurch vorzüglich den folgenden Bänden dieses Werks großer Vorschub geschehen ist. Die Genauigkeit und Sorgfalt, die sich seitdem in den eigenen Arbeiten dieses treflichen Mannes bewährt hat, und die nur aus einem treuen und liebevollen Antheil an dem Gegenstand einer Arbeit hervorgehen kann, ist damals dem fremden Zweck zu Gute gekommen.

Digitized by Google

Es ist nun noch von den wichtigsten Quellen und neueren Schriftstellern Nachricht zu geben, welche für die beiden ersten Bände benuzt worden sind. Von der Fortsetzung des Werks nämlich kann bey dieser Nachricht noch nicht die Rede seyn, da die Geschichte der Zeit seit dem 15ten Jahrhundert in Quellen und Litteratur mit jener früheren Geschichte wenig oder gar nichts gemein hat.

Quellen. a)

I. Gesetze und Rechtsbücher.

Von diesen sind hauptsächlich zwey allgemeinere Sammlungen benuzt worden, die gleich hier genannt werden müssen:

1. Corpus Juris Germanici antiqui ed. P. Georgisch. Halae 1738. 4.
2. Barbarorum Leges antiquae ed. Paul. Can-

a) Ich habe mich darauf beschränkt, hier nur diejenigen Quellen namhaft zu machen, deren Inhalt mit dem Gegenstand dieses Werks in näherer Verwandtschaft steht. Allgemeine geschichtliche Quellen also, wie Gregorius von Tours, Anastasius Bibliothecarius u. s. w. sind in dieses Verzeichniß absichtlich nicht aufgenommen worden.

Digitized by Google

ciani. Vol. 1 — 5. Venet. 1781. 1783. 1785. 1789. 1792. fol.

Eine Sammlung ohne Plan und Ordnung, aber sehr brauchbar durch Vereinigung vieler, zum Theil seltner Stücke, und wegen manches ungedruckten unentbehrlich.

Die einzelnen Gesetze und Rechtsbücher werden, jedes bey der besonderen Geschichte des Volkes dem es angehört, abgehandelt werden.

II. Urkunden. 3)

A. Italien.

3. L. A. Muratori antiquitates Italicae medii aevi. Mediolani 1738 — 1742. 6 Tomi fol.

Eines der wichtigsten und umfassendsten Werke für das Italienische Mittelalter, eigene Abhandlung mit einer äußerst reichen Urkundensammlung gemischt. Die Italienische Bearbeitung: „Dissertazioni sopra le antichità Italiane" ed. 3. in Roma 1790. 6 Vol. in 8. enthält blos die eigenen Abhandlungen ohne die Urkunden.

4. Muratori delle antichità Estensi ed Italiane

3) Es darf wohl kaum bemerkt werden, daß hier nicht die Absicht seyn kann, ein Verzeichniß aller Urkundensammlungen überhaupt zu liefern, sondern nur derjenigen, deren Inhalt gerade zum Zweck dieses Werks gehört, was großentheils zufällig ist.

Digitized by Google

liane P. 1 — 3. ed. 1. 1717. (Ich citire nach ed. Nap. 1776. 4).

Gleichfalls gemischt aus Geschichte und wichtigen Urkunden. Hierher gehört nur der erste Band.

5. Ughelli Italia sacra. ed. 2. Venet. 1717 — 1722. 10 Tomi fol.

Ein unkritisches Werk: insbesondere die Urkunden mit großer Nachlässigkeit und ohne Unterscheidung der ächten und falschen abgedruckt, dennoch unentbehrlich.

6. J Papiri diplomatici raccolti ed illustrati dall' Abate Gaetano Marini in Roma 1805. fol.

Der Plan des Werks geht auf vollständige und ausschließende Sammlung aller auf Papyrus geschriebenen Urkunden. Diese Gränzbestimmung scheint allerdings etwas willkührlich und zufällig, was jedoch in der Anwendung wieder großentheils verschwindet. Denn die wichtigsten dieser Urkunden sind aus Ravenna oder der umliegenden Gegend, und gehen vom fünften bis in das siebente Jahrhundert: zwischen diesen aber ist ein innerer und wesentlicher Zusammenhang unverkennbar. Mehrere derselben erscheinen hier zum erstenmal gedruckt, andere sind wenigstens erst hier in dieser Vereinigung und durch große Berichtigungen des Textes recht brauchbar geworden, und das ganze Werk, obgleich durch seinen

Digitized by Google

Plan in enge Gränzen eingeschlossen, gehört dennoch unter die merkwürdigsten und lehrreichsten Quellensammlungen des Mittelalters, ist auch selbst für das alt Römische Recht unentbehrlich. In den Noten zu den Urkunden ist eine große Fülle von Gelehrsamkeit enthalten. Eine besondere Schwierigkeit bey diesen Urkunden liegt darin, daß fast allen der Anfang fehlt, während sehr häufig das Ende ganz erhalten ist: der Anfang nämlich stand auf den äußeren Schichten der Rollen, und diese wurden leicht zerrieben, während der innere Theil geschützt blieb. Eben deshalb aber ist der Inhalt und Zweck der einzelnen Urkunden und ihrer erhaltenen Theile oft sehr schwer zu bestimmen. So z. B. ist eine derselben (Num. 127) früherhin für einen vollständigen Kaufbrief gehalten worden: in der That aber ist, wie Marini richtig bemerkt hat, der ganze Kaufbrief verloren, und es ist nichts davon übrig geblieben, als die Unterschrift eines einzigen Zeugen und die des Notars: beide Unterschriften aber sind sehr weitläuftig und enthalten einen Auszug des ganzen Contracts.

7. Monumenti Ravennati de' Secoli di mezzo per la maggior parte inediti. Venezia T. 1. 1801. T. 2. 3. 4. 1802. T. 5. 1803. T. 6. 1804. 4. (vom Grafen Marco Fantuzzi).

Diese Sammlung enthält 865 theils größere, theils kleinere Stücke, theils einzelne Urkunden

theils Regiſter und Auszüge ganzer Archive. Sie fängt an mit dem ſiebenten Jahrhundert, wird ſehr reichhaltig erſt im neunten, und geht bis in das ſechzehente herunter. Es iſt unglaublich, wie viel neues für Geſchichte und Alterthümer ſie enthält, wovon hier nach dem Plan dieſes Werks nur ein Theil benuzt werden konnte. Doppelt brauchbar aber wird ſie nun dadurch, daß ſie ſich in der Zeitfolge an die vorher erwähnte Sammlung von Marini anſchließt, ſo daß wir jezt aus Ravenna und der umliegenden Gegend eine Reihe von Urkunden vor uns haben, die aus der Zeit des beſtehenden weſtlichen Reichs bis auf ganz neue Zeiten fortgeht, nur etwa mit einer fühlbaren Lücke von der Mitte des ſiebenten Jahrhunderts bis in die Mitte des achten; wozu im achten Jahrhundert auch noch der Codex Carolinus wichtige Ergänzungen liefert. (ſ. u. Kap. 5. Note 122). Jeder Band von Fantuzzi macht ein Ganzes für ſich aus und geht durch alle Jahrhunderte hindurch; jeder enthält in einer großen Vorrede die Angabe einzelner (meiſt geographiſcher) Merkwürdigkeiten des Inhalts, und mehrere ausführliche Regiſter, die zwar ſehr brauchbar, aber keinesweges vollſtändig ſind 4). Ein ſiebenter Band, der ein allgemeines Regiſter

4) Der Verfaſſer ſelbſt hat dieſes anerkannt T. 4 p. VI. und a. a. O.

Digitized by Google

enthalten ſollte 5), iſt meines Wiſſens nie erſchienen. Das Werk iſt nur in wenig Exemplaren gedruckt, gar nicht in den Buchhandel gekommen 6), und darum ſehr ſelten.

8. Codice diplomatico Sant' Ambrosiano delle carte dell' ottavo e nono secolo illustrate con note da Angelo Fumagalli già abate di S. Ambrogio .... opera postuma pubblicata da Carlo Amoretti bibliot. nell' Ambrosiana ... Milano della tipografia di Agnello Nobile 1805. 4.

135 Urkunden vom J. 721 bis J. 897, alle aus dem Ambroſianiſchen Kloſterarchiv zu Mailand, alſo alle Lombardiſch. Die Sammlung iſt gleich wichtig durch den Inhalt der Urkunden, und durch den großen Fleiß der von Fumagalli auf die Abſchriften derſelben, mehr als von den Herausgebern auf den Abdruck, verwendet zu ſeyn ſcheint. Die Noten ſind wenig bedeutend, für Verfaſſung und Recht ſogar ganz unbrauchbar.

---

5) T. 6. p. XX.

6) T. 1. p. IX. T. 4. p. VI. „Dissi già, che non sono venali. Essi sono destinati per la Città di Ravenna, e le altre di Romagna; per pubbliche librarie; per Monasteri, a' quali particolarmente appartengono questi studi; e per qualcuno, che sia decisamente addetto ai medesimi." Ich verdanke dieſes Buch, ſo wie mehrere andere wichtige Beyträge für die Fortſetzung meines Werks, der ungemeinen Gefälligkeit des Herrn Prof. Ridolfi zu Bologna.

Digitized by Google

9. Codex diplomaticus civitatis et ecclesiae Bergomatis a Canonico Mario Lupo ej. eccl. primicerio digestus . . Volumen primum (mehr ist nicht erschienen). Praecedit Prodromus historico-criticus . . . Bergomi 1784 ex typ. Vincentii Antoine. fol.

Von dem höchst wichtigen Prodromus wird unten die Rede seyn. Der Plan gieng auf Sammlung aller Urkunden über Bergamo, wo sie sich finden mochten, auch schon gedruckte nicht ausgeschlossen. Die hier gelieferten Urkunden gehen vom J. 740 bis J. 900.

10. Storia dell' Augusta Badia di S. Silvestro di Nonantola . . . opera del cav. ab. Girol. Tiraboschi . . . Tom. 1. 2. Modena 1784. 1785. fol.

Der erste Band enthält Geschichte, der zweyte die Urkunden vom J. 753 bis J. 1492.

B. Frankreich.

11. Eine treffliche Nachweisung dieser Urkunden enthält: Bréquigny table chronologique des diplômes, chartes, titres et actes imprimés concernant l'histoire de France. Paris T. 1. 1769 (J. 142 — 1031). T. 2. 1775 (J. 1031 — 1136). T. 3. 1783 (J. 1136 — 1179) fol.

12. Diplomata, chartae, epistolae et alia documenta ad res Francicas spectantia . . . ed.

Digitized by Google

L. G. O. Feudrix de Brequigny, F. J. G. la Porte du Theil. Pars 1. Diplomata etc. Tom. 1. 1791. fol.

Ein Werk von sehr umfassendem Plan, welches nur unter andern alle Urkunden zur Französischen Geschichte enthalten sollte. Mehr als dieser erste Band (J. 475 — 751) ist von den Urkunden nicht erschienen, so daß keine der folgenden Sammlungen durch dieses Werk entbehrlich wird. Der Anfang von Pars 2. (T. 1. 2. Paris 1791. fol.) enthält Briefe von P. Innocenz III.

13. Rerum Gallicarum et Francicarum Scriptores, ed. Martin Bouquet. Paris. 1738 sq. fol.

Als Urkundensammlung gehören hierher von diesem Werk Tom. 4. 5. 6. 8. 9.

14. Gallia Christiana ed. Dion. Sammarthanus. Tom. 1 — 13. Paris. 1716 — 1785. fol.

Jeder Band hat einen Anhang von Urkunden. Das Werk ist unvollendet: es fehlen noch die Erzbisthümer Tours, Besanzon, Vienne, Utrecht. 7)

15. Histoire générale de Languedoc par deux Religieux Bénédictins (von Claude de Vic und Joseph Vaissette). Paris 1730 — 1745. 5 B. fol.

---

7) Lelong bibl. hist. de la France T. 1. p. 541, der jedoch nur erst zwölf Bände angiebt. Der seit dieser Zeit erschienene dreyzehente enthält Toulouse und Trier.

Digitized by Google

Jeder Band hat einen Anhang von Urkunden, die von ungemeiner Wichtigkeit sind. Hierher gehören nur die zwey ersten Bände.

16. Capitularia ed. Baluzius.

Die Capitularien selbst werden in der besonderen Rechtsgeschichte des Fränkischen Reichs ihre Stelle finden, wo auch diese Sammlung genauer angegeben werden soll. Hierher gehört blos die Urkundensammlung, welche einen Anhang des zweyten Bandes ausmacht.

C. Allgemeine Sammlungen.

17. Mabillon de re diplomatica, ed. 2. Paris. 1709 fol.

Das sechste Buch ist eine Urkundensammlung.

18. Mabillon annales ordinis S. Benedicti. Paris. 1703 sq. fol.

19. Steph. Baluzii Miscellanea. Paris. 1678 — 1715. 7 Vol. in 8.

20. Martene et Durand Veterum Scriptorum et Monumentorum amplissima Collectio. Paris. 1724 — 1733. 9 Vol. in fol.

21. Luc. Dachery Spicilegium s. Collectio veterum aliquot Scriptorum, ed. nova, Paris. 1723. 3 Vol. in fol.

Digitized by Google

Schriftsteller.

I. Ueber das Römische Recht selbst im Mittelalter, also über den unmittelbaren Gegenstand dieses Werks.

22. Lex Romana Antonii Dadini Alteserrae. Tolosae 1641, und (vermehrt und verbessert) in: Alteserrae Rerum Aquitanicarum libri quinque. Tolosae 1648. 4. Lib. 3 Cap. 5 — 15.

Enthält schätzbare Beyträge für die Rechtsgeschichte im Fränkischen Reich.

23. Dell' Uso e Autorità della ragion civile nelle provincie dell' Imperio Occidentale dal dì che furono inondate da' Barbari sino à Lotario II. di Donato Antonio d'Asti. Lib. 1. 2. in Napoli 1720. 1722. 8. (zweyte Ausgabe Nap. 1751. 8.)

Der erste Schriftsteller, der die richtige Ansicht von der Fortdauer des Römischen Rechts in einem eigenen Werk dargestellt und gegen die herrschenden Vorurtheile gründlich vertheidigt hat. Nur beschränken sich seine Beweise zu sehr auf Italien, und selbst für Italien waren die meisten und wichtigsten Quellen zu seiner Zeit noch nicht entdeckt. An Asti schließen sich an die zahlreichen Streitschriften von Grandi, Tanucci u. a. über die Kenntniß der Pandekten und die Ent-

Digitized by Google

deckung der Florentiniſchen Handſchrift, welche auch manches für die frühere Zeit enthalten, alles jedoch ſehr unbefriedigend.

24. I. G. Heineccii Antiquitates Germanicae. T. 1. 2. Hafn. et Lips. 1772. 1773. 8.

25. Chr. G. Biener Commentarii de origine et progressu Legum Juriumque Germanicorum. P. 1. P. 2 Vol. 1. 2. Lips. 1787. 1790. 1795. 8.

26. K. Fr. Eichhorn Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Abtheil. 1. 2. Göttingen 1808. 1812. 8.

II. Ueber die Verfaſſung von Gallien vor und nach der Fränkiſchen Eroberung.

27. Dubos histoire critique de l'établissement de la monarchie Françoise dans les Gaules. Paris 1742. 2 Vol. 4.

Der Hauptgedanke des Werks iſt höchſt abentheuerlich und verkehrt, und Monteſquieu hatte mit der Widerlegung deſſelben leichte Arbeit, aber manches einzelne iſt ſehr brauchbar. Alle dieſe Franzöſiſchen Schriftſteller, ſo verſchieden ſie in ihren Meynungen ſeyn mögen, ſind einander darin ähnlich, daß jeder ein beſtimmtes politiſches Syſtem hat, dem alle geſchichtliche Forſchung lediglich dient. Darin unterſcheiden ſie ſich von den Italienern, deren Unterſuchung größtentheils auf bloß wiſſenſchaftlichem Intereſſe beruht: frey-

Digitized by Google

lich auch deswegen, weil für Italien ein eigenes politisches Interesse in neueren Zeiten meist nicht mehr vorhanden war.

28. Les Origines ou l'ancien gouvernement de la France, de l'Allemagne et de l'Italie, à la Haye T. 1 — 4. 1757. in 12 (vom Grafen von Búat.)

Ungleich bodenloser und weniger eigenthümlich als das vorige Werk.

29. Mably observations sur l'histoire de France. T. 1 — 4. Kehl 1788. in 12. Hierher gehört nur der erste Band.

30. Memoire sur les causes de l'abolition de la Servitude en France, et sur l'origine du gouvernement municipal (von Dupuy). Steht im Auszug in: Histoire de l'Academie des Inscriptions. Tom. 38. 1777. 4. p. 196 — 215, und ist unbedeutend).

31. I. N. Moreau principes de morale, de politique et de droit public .... ou discours sur l'histoire de France. Tom. 1 — 21. Paris 1777 u. f. in 8.

Die 12 ersten Bände sind geschichtlich, und nur die vier ersten derselben gehören hierher. Im Ganzen baut der Vf. auf Búat, manches ist noch flacher, manches auch besser als bey diesem.

32. Théorie des loix politiques de la Monar-

Digitized by Google

chie Françoise. Tom. 1 — 8. à Paris chez Nyon 1792. 8. 7).

Das Werk fängt an mit der Römischen Herrschaft und endigt mit Carl dem Kahlen. Der Plan soll von Brequigny herrühren, die Verfasserin aber ist ein Fräulein von Lezardiere. Plan und Ausführung sind ohne Vergleich gründlicher und quellenmäßiger als in allen vorher genannten Werken, wie schon die etwas beschwerliche äußere Einrichtung zeigt. Jede Abtheilung nämlich besteht aus drey ganz abgesonderten Stücken: 1. Discours, d. h. das eigentliche Buch. 2. Sommaire des preuves, d. h. Aufzählung der Beweisstellen und Angabe des Beweisenden in denselben. 3. Preuves, d. h. die Beweisstellen selbst, welche abgedruckt und mit Französischer Uebersetzung versehen sind. Sehr löblich ist das Bestreben der Verfasserin, die Einseitigkeiten und Vorurtheile ihrer Vorgänger zu vermeiden, aber unbefangen ist sie so wenig als jene, und ihre Einseitigkeit ist nicht geringer, nur der vorigen entgegen gesetzt.

III. Ueber die Verfassung von Italien im Mittelalter.

33. Muratori antiquitates (s. o. N. 3), soweit sie eigene Abhandlungen enthalten.

7) In Camus bibliothèque des auteurs de droit, der die übrigen Werke nennt, finde ich dieses nicht angeführt.

Digitized by Google

Auch dieser Theil des Werks von Muratori ist sehr wichtig. Er hat zuerst mit großer Umsicht viele der bedeutendsten Untersuchungen angeregt, manche auch glücklich zu Ende gebracht, wozu es ihm an Scharfsinn gewiß nicht fehlte. Wenn ihm dieses nicht öfter gelungen ist, so mag es zunächst daran liegen, daß ihn der unermeßliche Stoff, den er zu Tage förderte, oft überwältigte: sein eigener Gedanke kam darüber nur selten zu freyer selbstständiger Entwicklung, und man fühlt dieses nur zu oft in dem unsichern Gang seiner Untersuchung und in dem unaufhörlichen Schwanken zwischen entgegen gesetzten Ansichten. Dazu kam noch ein Nachtheil, der ihm mit den meisten Italienischen Forschern des Mittelalters gemein ist, daß er sich allzusehr auf Italien beschränkte, und es versäumte durch Vergleichung mit anderen Stämmen gemeinsamen Germanischen Wurzeln nachzuspüren. Dennoch wird sein umfassendes Werk für die meisten Stücke Lombardischer Verfassung stets als Anfangspunkt dienen können, von welchem jede neue Untersuchung auszugehen haben wird.

34. Der Prodromus von Lupi codex diplomaticus civ. et eccl. Bergomatis (s. o. N. 9).

Eines der wichtigsten Werke für das Lombardische Reich. Mehrere Stücke der Verfassung sind hier gründlicher als irgendwo behandelt, und für

die Chronologie der Lombardischen Geschichte giebt es kein ähnliches Werk.

35. Delle antichità Longobardico-Milanesi illustrate con dissertazioni dai Monaci della congregazione cisterciese di Lombardia. Milano Vol. 1. 2. 1792. Vol. 3. 4. 1793. in 4. (von Fumagalli) 8).

Die zwey lezten Bände betreffen bloß die Kirche, die zwey ersten die bürgerliche Verfassung: diese aber sind, soweit sie die frühere Zeit vor der neuen Blüthe der Lombardischen Städte angehen, von geringem Werth.

36. Sismondi histoire des républiques Italiennes du moyen age, 8 Bände in 8. der erste Band Zurich 1807.

Auf das frühere Mittelalter, von welchem hier noch allein die Rede ist, geht nur der erste Band dieses Werks, dessen freye Gesinnung zur Zeit der allgemeinen Unterdrückung überall mit gerechtem Beyfall aufgenommen worden ist. Es lag in der ganzen Ansicht des Verfassers, die Republiken der folgenden Zeit als völlig neu und auf sich selbst ruhend zu betrachten, und dadurch mußte die vorhergehende Zeit an Interesse für ihn verlieren. Dennoch ist die auf diese frühere Zeit verwendete Sorgfalt, selbst wenn man jene Vor-

8) s. das Leben desselben vor dem Codice dipl. S. Ambrosiano (s. v. Num. 8).

Digitized by Google

ausſetzung zugeben wollte, allzu gering. Zur Zeit dieſes Werks waren alle beſondere Quellen ſchon vorhanden die gegenwärtig benuzt werden können, und es ſcheint keine derſelben zu Rathe gezogen zu ſeyn. Muratori iſt faſt einziger Führer in allem was Lombardiſche Verfaſſung betrifft, und ſelbſt bey Muratori findet ſich gar manches noch richtiger und genügender behandelt als in dieſem Werk, welches von dem früheren Mittelalter einen durchaus unrichtigen Begriff giebt.

Digitized by Google

Inhalt des ersten Bandes.

Vorbemerkung. Das ganze Werk zerfällt in zwey Haupttheile, welche die Zeiten vor und nach der Gründung der Schule zu Bologna (um das J. 1100) umfassen. Der erste Haupttheil ist in den zwey ersten Bänden enthalten, welche demnach einen und denselben Zeitraum zum Gegenstand haben, dergestalt daß der erste Band das allgemeinere aus diesem Zeitraum behandelt, der zweyte das besondere, nämlich die aus den einzelnen Völkern und Staaten vor dem J. 1100. übrig gebliebenen Spuren des fortdauernden Römischen Rechts.

Erstes Kapitel.

Rechtsquellen im fünften Jahrhundert. . Seite 1.

Zweytes Kapitel.

Römische Gerichtsverfassung im fünften Jahrhundert.
I. Italien . . . . . 16.
II. Die Provinzen . . . . . 49.

Drittes Kapitel.

Rechtsquellen in den neu Germanischen Staaten . 90.

Viertes Kapitel.

Germanische Gerichtsverfassung.
Einleitung . . . . . 155.
I. Die Freyen . . . . . 160.

Digitized by Google

Inhalt.

II. Die Schöffen . . . . . Seite 195.
III. Der Graf und dessen Stellvertreter . . 222.

Fünftes Kapitel.

Gerichtsverfassung der Römer seit der Germanischen Herrschaft.
Einleitung . . . . . 247.
I. Burgundisches Reich . . . . . 254.
II. Westgothisches Reich . . . . . 257.
III. Fränkisches Reich . . . . . 267.
IV. Italien unter Odovacar . . . . 282.
V. Ostgothisches Reich . . . . . 283.
VI. Griechische Herrschaft in Italien . . . 291.
VII. Ravenna und Rom unter Pabst und Kaiser . 309.
VIII. Lombardisches Reich . . . . . 342.

Sechstes Kapitel.

Rechtsunterricht im früheren Mittelalter . . 395.

Druckfehler. In der Columnenüberschrift S. 291. 293. 295. 297. 299. 301. 303. ist anstatt V. zu lesen VI.

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Rechtsquellen im fünften Jahrhundert.

Das eigenthümliche Recht eines Volkes kann so wenig als die Sprache in einen feststehenden Begriff gefaßt werden, da sein eigentliches Wesen vielmehr in ununterbrochener Bildung und Entwickelung besteht. In diesem Werke also, welches die Schicksale des Römischen Rechts im Mittelalter darstellen soll, wird für jedes Volk und jedes Zeitalter vorzüglich untersucht werden müssen, welche besondere Bildung gerade hier als Römisches Recht erscheine und wirke. Allein diese Untersuchungen bedürfen einer allgemeinen Grundlage. Die Staaten des Mittelalters, in welche sich das westliche Reich auflöste, weisen zurück auf den Zustand des Reichs vor dieser Auflösung. Darum ist vor allem die Gestalt zu bestimmen, welche das Römische Recht im fünften Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung angenommen hatte, welches wiederum nur durch einen Blick auf die frühere Geschichte vorbereitet werden kann.

Digitized by Google

Das älteste Recht beruhte in Rom, wie bey allen Völkern, auf dem gemeinsamen Bewußtseyn und Glauben des Volkes, ohne andere sichtbare Begründung, welche Art des Rechts wir Gewohnheitsrecht zu nennen pflegen. Nicht die Unzufriedenheit mit diesem Zustand des Rechts, sondern das politische Verhältniß der Stände, veranlaßten sehr frühe ein großes Grundgesetz, worin außer der Verfassung des Staats auch ein großer Theil jener alten Gewohnheiten niedergeschrieben wurde 1). In diesem Sinne waren die zwölf Tafeln Grundlage auch des bürgerlichen Rechts, und sie sind es bis auf Justinian geblieben. Manches hat sich daran noch während der freyen Republik durch Beschluß des Volks oder durch bloße Gewohnheit geändert. Die eigentliche Ausführung und Anwendung dieses alten Rechts beruhte großentheils auf einer Reihe symbolischer Handlungen von genau bestimmter Form, deren Kenntniß und Leitung das wichtigste Geschäft der sehr geehrten Juristen, so wie der Inhalt der ersten juristischen Bücher war. Die Juristen konnten daher als die eigentlichen Wächter und Erhalter der alten Strenge und Eigenthümlichkeit des Rechts betrachtet werden.

Wie aber das Römische Volk seine Herrschaft

1) Niebuhr Römische Geschichte Th. 2. S. 46 u. fg.

über ganz Italien und über weite Länder außer Italien ausbreitete, mußte der alte, scharf bestimmte Character desselben in eine unbestimmte Allgemeinheit übergehen. Diese nothwendige Richtung zeigte sich auch in dem Rechte. Neben jenem alten, nationalen Rechte, dem Jus civile, war man frühe durch den Verkehr mit Fremden dahin gekommen, ein allgemeines, natürliches Recht, Jus Gentium, anzuerkennen und auszubilden. Dieses war Anfangs bloß um der Fremden willen vorhanden, und es kam in dieser Beziehung in Rom selbst schon frühe unter Aufsicht einer besondern Prätur, so wie es später in den Provinzen unter den Römischen Statthaltern stand. Aber nach der eben bemerkten späteren Richtung des Römischen Characters zur Allgemeinheit mußte auch das eigene Recht der Römer diesem allgemeinen Rechte immer ähnlicher werden, das heißt es mußte für die Römer selbst immer mehr Jus Gentium neben dem Jus civile geltend werden. Das Edict des Prätors diente vorzüglich dazu, diesen Uebergang vorzubereiten und zu regeln, so daß der Prätor und die Juristen für den Character des Rechts auf eine entgegen gesetzte Weise thätig waren, indem die Juristen nach Erhaltung des Alten strebten, während der Prätur die besonnene Einführung des Neuen oblag. Die wichtigsten sichtbaren Rechtsquellen waren demnach am

Ende der Republik die zwölf Tafeln und das Edict.

Unter der Kaiserregierung wurde das alte Jus civile noch einige Zeit in den früheren Formen, durch Schlüsse des Volkes oder des Senats, erweitert und neu bestimmt. Das Edict aber mußte immer größere Wichtigkeit erhalten, da in der neuen Verfassung alles zu der oben bemerkten Auflösung des Nationalcharacters beytrug. Die Lage der Juristen endlich hatte sich mehr als alles übrige geändert. Das Recht nämlich war nun schon so weit von seiner frühesten Gestalt entfernt, daß die Verknüpfung so verschiedenartiger Quellen zu den einfachen Resultaten, wie sie die Praxis bedarf, ein sehr künstliches Geschäft geworden war. Prätoren und Richter konnten unmittelbar aus den Quellen nicht mehr schöpfen, vielmehr war eine wissenschaftliche Verarbeitung derselben für die Praxis unentbehrlich geworden. Was aber von dieser Seite Bedürfniß war, dazu hatte sich von einer andern Seite Geschick und innerer Trieb eingefunden. Durch den häufigen Verkehr mit Griechenland hatte sich in Rom ein lebhaftes literarisches Bestreben in allen Richtungen erzeugt, und wie hätte dieses der Jurisprudenz fremd bleiben können, da gerade hier ein so reicher einheimischer Stoff vorhanden war, wie in keinem andern Gebiete des Wissens? Auch an Männern

für dieſen neuen Beruf konnte es nicht fehlen. In der freyen Republik gab es außer dem Kriege zwey Wege zu Gunſt und großem Namen: Redekunſt und Jurisprudenz [2]). Die Redekunſt, zur Zeit der Freyheit die erſte unter den Künſten des Friedens, hatte ſeit dem Untergang der Freyheit alle Ehre ſo wie alle Kraft und Wirkung verloren [3]). In dem Rechte dagegen hatte ſich vom alten Rom mehr als in irgend einem andern Theile des öffentlichen Lebens erhalten. Wer alſo noch Römiſch geſinnt war, mußte ſich hier am meiſten einheimiſch fühlen, und die edelſten Kräfte mußten der Jurisprudenz zufallen. So wirkte alles zuſammen, um die Jurisprudenz auf die Höhe zu erheben, worauf wir ſie im zweyten und dritten Jahrhundert ſehen, und welche in keiner Zeit und bey keinem Volke jemals erreicht worden iſt. Allein eine ſo iſolirte Trefflichkeit mitten im allgemeinen Verfall konnte ſich nicht dauernd erhalten. Bald nachdem die Jurisprudenz den höchſten Punkt ihrer Bildung erreicht hatte, hörte auch in ihr alles Leben und Fortſchreiten auf, und die Schriften der großen Juriſten aus der Zeit von Caracalla und Alexander mußten, unabhängig von

2) Auct. de caussis corr. eloqu. C. 28: „artes honestas, et, sive „ad rem militarem, sive ad juris scientiam, sive ad eloquen„tiam inclinasset" ....

3) Das Werk de caussis corruptae eloquentiae iſt eine bewundernswürdige Darſtellung ihres Untergangs.

Digitized by Google

ihrem inneren Werthe, auch dadurch ein unbeschränktes Ansehen erhalten, daß sie beynahe die letzten juristischen Schriften waren. Die Unfähigkeit aber, Quellen unmittelbar und ohne Hülfe theoretischer Schriften zu brauchen, stieg in demselben Maaße, in welchem der Trieb und die Fähigkeit zur eigenen wissenschaftlichen Thätigkeit abnahmen.

Eine neue Classe von Rechtsquellen war nun hinzugekommen, die Constitutionen der Kaiser. Lange Zeit waren diese größtentheils Rescripte, d. h. Erklärungen über das bestehende Recht auf Anfrage von öffentlichen Beamten oder Privatpersonen, also dem Inhalte nach den Responsen der Juristen ähnlich, und nur von größerem äußeren Gewichte. Aber unter Constantin nahm die Gesetzgebung einen neuen Character an. Von nun an wurden die Edicte, d. h. neue Verordnungen der Kaiser, sehr häufig, und diese waren oft sehr durchgreifend, da die Herrschaft des Christenthums so viele alte Ansichten der Nation völlig vernichten mußte. Bey dieser neuen Rechtsquelle fanden sich die Schwierigkeiten nicht, welche dem unmittelbaren Gebrauch der alten entgegen standen. Hervorgegangen aus der Ansicht und dem Bedürfniß der gegenwärtigen Zeit, waren sie in eben dieser Zeit leicht zu fassen und anzuwenden, und von der feinen kunstmäßigen Behandlung des Rechts im Prätorischen Edict, wodurch der Gebrauch

Digitized by Google

der alten Quellen nicht selten erschwert war, fand sich hier keine Spur.

Im Anfang des fünften Jahrhunderts war der Zustand der Rechtsquellen dieser.

Der Theorie nach waren es die alten Volksschlüsse, die Senatusconsulte, Edicte Römischer Magistrate, Constitutionen der Kaiser und ungeschriebene Gewohnheiten. Grundlage des Ganzen waren jedoch noch immer die zwölf Tafeln, und zu ihnen verhielt sich alles neuere stets wie Zusatz oder Modification.

In der That aber wurden als Quellen gebraucht nur die Schriften der großen Juristen und die Constitutionen, und dadurch waren die oben bemerkten Schwierigkeiten im Gebrauch der alten Quellen gehoben.

Allein an die Stelle dieser Schwierigkeiten waren nunmehr ganz neue getreten, besondere für den Gebrauch der Juristen, wieder andere für die Constitutionen.

Die Juristen hatten allerdings für jeden Richter ein Großes gethan, indem sie die ganze Masse der alten Quellen durch Verarbeitung auch dem Ungelehrten zugänglich gemacht hatten. Er brauchte nun nicht mehr zu fragen, wie sich ein Gesetz der zwölf Tafeln zu einer Stelle des Edicts verhalte; denn was jetzt gültig und anwendbar sey, lernte er aus Ulpian oder Paulus. Aber wer

Digitized by Google

verarbeitete ihm wieder diese zu einem einfachen Ganzen? Diese wohlthätigen Schriften der Juristen nämlich waren sehr zahlreich, sie alle oder größtentheils zu besitzen wegen der theuern Abschriften äußerst schwer, sie in ihrem Geiste zu studieren in diesem stumpfen Zeitalter ganz unmöglich. Verschiedene Meynungen hatten die großen Juristen sehr häufig, und woher sollte dann ein höheres, vereinigendes Urtheil kommen? Unfehlbar mußte die Rechtspflege entweder sehr schwer, oder sehr schwankend und willkührlich werden. Diesen Uebeln sollte die berühmte Constitution von Valentinian III. vom J. 426 abhelfen, welche Anfangs im Occident, bald aber durch die Aufnahme in den Theodosischen Codex auch im Orient, die Anwendung der Juristen regulirte 4). Fünf Juristen, Papinian, Paulus, Gajus, Ulpian und Modestin, erhielten hier gesetzliches Ansehen für alle ihre Schriften, nur mit Ausnahme der Noten des Ulpian und des Paulus zu Papinian, welche Noten nicht gelten sollten. Alle übrige Juristen erhielten jenes Ansehen nur für die Schriften, welche in den Büchern jener fünfe als integrirende Theile mit enthalten und commentirt waren. Bey verschiedener Meynung sollte Mehrheit der

4) L. un. C. Th. de resp. prud. (I. 4). Ueber die verschiedenen Auslegungen s. Hugo Rechtsgesch. §. 233 und §. 251. Die Untersuchung selbst liegt außer unsrer Aufgabe.

Digitized by Google

Stimmen entscheiden, bey gleicher Anzahl die Meynung des Papinian, und wo dieser schwiege, das Gutdünken des Richters. Es ist sehr merkwürdig, daß in späteren Werken, nur mit Ausnahme der Pandekten, kein Jurist außer jenen fünfen gebraucht worden ist: so im Breviarium, dem sogenannten Papian, der Collatio und der Consultatio.

Bey den Constitutionen trat eine ähnliche, doch viel geringere Schwierigkeit ein. Bey ihrer großen Anzahl, und bey ihrer vereinzelten und zufälligen Entstehung, war es nicht leicht, sie vollständig zu kennen und zu besitzen. Sammlungen also waren hier dringendes Bedürfniß, und diese waren unter öffentlicher Autorität leicht zu veranstalten. Die ersten eigentlichen Sammlungen, der Gregorianische und Hermogenianische Codex, waren für die Rescripte bestimmt. Ungleich wichtiger aber war der Codex von Theodosius II. vom Jahre 438, eine Sammlung von Edicten seit der Zeit von Constantin, in Constantinopel verfertigt, aber in beiden Hälften des Reichs mit Gesetzeskraft versehen. Indessen fehlte es auch nach dieser Sammlung nicht an Gelegenheit zu neuen Edicten der Kaiser, und bald waren wieder solche Novellen in bedeutender Anzahl vorhanden, für welche eine neue Sammlung wünschenswerth war.

Digitized by Google

Also waren im Jahr 476, als das westliche Reich aufhörte, folgende Rechtsquellen vorhanden:

1. die Schriften der Juristen nach den Regeln der Constitution von Valentinian III.
2. die Gregorianische und Hermogenianische Sammlung der Rescripte.
3. der Codex von Theodosius II.
4. die einzelnen Novellen, als Fortsetzung und Ergänzung dieses Codex.

Hieraus ist klar, wie einseitig und unrichtig von Neueren, z. B. von Montesquieu, behauptet wird, der Codex von Theodosius sey in dieser Zeit die einzige und eigentliche Rechtsquelle gewesen 5). Die Schriften der Juristen waren vielmehr die Grundlage des Ganzen, alles übrige waren nur einzelne, unzusammenhangende und für sich unverständliche Supplemente, und der Richter wäre übel berathen gewesen, der aus dem Theodosischen Codex allein hätte Recht sprechen sollen.

Aber auch dieser Zustand der Quellen konnte nicht dauern, denn auch in dieser Beschränkung waren sie den Kräften des Zeitalters unerreichbar. Vorzüglich war die Erleichterung, welche die Constitution von Valentinian III. für das Studium der juristischen Schriften gewährte, ganz unzureichend.

5) Montesquieu esprit des lois XXVIII. 4.

Digitized by Google

Das Bedürfniß einer neuen Reform war dringend und allgemein, und bald nach Auflösung des weſtlichen Reichs wurden innerhalb dreißig Jahren vier verſchiedene Verſuche gemacht, jeder in einem andern Staate, und von den übrigen unabhängig:

1. das Edict des Oſtgothiſchen Theoderich (500).
2. das Weſtgothiſche Breviarium von Alarich II. (506).
3. der ſogenannte Papian bey den Burgundern (bald nach 500).
4. die Rechtsbücher von Juſtinian, zunächſt für das öſtliche Reich (528—534).

Die drey erſten Werke gehören unmittelbar zu unſrer Aufgabe, und werden unten ihre Stelle finden. Allein eine Vergleichung ſämtlicher Verſuche unter einander, und mit dem früheren, hier dargeſtellten Zuſtande, kann eben jetzt am ſchicklichſten unternommen werden.

Die drey erſten Werke laſſen in Kürzung des großen, unüberſehbar gewordenen Stoffs nichts zu wünſchen übrig, aber auch ihre Dürftigkeit iſt im Verhältniß zum innern Reichthum jenes Stoffs unglaublich. Sie kommen darin überein, daß jedes derſelben das ganze Römiſche Recht, Juriſten und Conſtitutionen, in ein einziges Buch von geringem Umfang zuſammenzieht.

Das Edict von Theoderich hat das eigene, daß

Digitized by Google

es die Quellen zu einem neuen Ganzen verarbeitet, so daß nicht mehr die alten Juristen und Kaiser reden, sondern die Verfasser dieses Edicts. Dadurch sind die Quellen bis zur Unkenntlichkeit entstellt, und oft kann man nur mit Mühe erkennen, daß vom Römischen Rechte die Rede ist. Wie es an sich das roheste und schlechteste ist, so ist es auch für uns am wenigsten lehrreich.

Der sogenannte Papian ist nicht weniger dürftig. Auch er macht ein eigenes, ganzes Werk aus, nach Materien geordnet. Aber im einzelnen sind die Quellen großentheils rein und unverändert, und dieses giebt ihm vor dem Ostgothischen Edict in jeder Rücksicht einen großen Vorzug.

Weit reichhaltiger als beide ist das Breviarium. Dieses ist der Form nach kein eigenes Werk von selbstgewählter Anordnung; einige ausgewählte Stücke der Quellen, theils Juristen, theils Constitutionen, sind in Ein Buch vereinigt, meist unverändert, und nur mit großen Weglassungen. Der größte Theil der Stellen ist mit einer besonderen Interpretation versehen, und auch darin zeigt sich in Plan und Ausführung die größere Selbstthätigkeit im Verhältniß zu den zwey genannten Werken.

Wenn man in dieser Verbindung die Rechtsbücher von Justinian betrachtet, so wird man mit hoher Bewunderung erfüllt. Aber auch ohne diese

Vergleichung können wir ihnen unsere Achtung und Dankbarkeit nicht versagen. Die schaffende Kraft freylich war diesem Zeitalter versagt: zudem gehörten die Quellen für Justinians Gehülfen zu einer fremden, gelehrten Literatur, nicht zu ihrer vaterländischen. Unter so ungünstigen Verhältnissen wurden die Sammlungen unternommen, und dennoch geschah die Auswahl mit so viel Sinn und Liebe, daß wir nach dreyzehen Hundert Jahren fast bloß aus diesen Büchern, und bey großen Lücken unsrer historischen Kenntniß, den Geist des Römischen Rechts begreifen können, und daß dieser eigenthümlichen Trefflichkeit und Bildung ihre Wirkung gesichert ist auf jedes künftige Zeitalter von offenem, unbefangenen Sinn. Wer nun behaupten wollte, daß diese Auswahl nicht durch Sinn und Verstand, sondern durch Zufall bestimmt worden wäre, der könnte durch die Vergleichung der oben beschriebenen Rechtsbücher der Gothischen und Burgundischen Reiche widerlegt werden. Die Erwiderung, daß hier Barbaren, dort aber Römer gearbeitet hätten, wäre ganz unhistorisch, denn auch im Westen haben nicht Gothen oder Burgunder gearbeitet, sondern Römer, Römer in Rom selbst, und Römer in Gallien. Der Werth, welcher hier dem Justinianischen Rechte zugeschrieben worden, kann der literarische genannt werden; der eigentliche Zweck aber war nicht lit-

Digitized by Google

rariſch, ſondern praktiſch, und von dieſer Seite kommen mehr die eigenen Conſtitutionen Juſtinians in Betracht. Dieſe nun ſind allerdings von verſchiedenem Werthe, aber ein großer Theil derſelben verdient das Lob der vollſtändigſten Einſicht und Zweckmäßigkeit, und Vieles, was uns als Verunſtaltung des alten Rechts erſcheint, iſt nur der verſtändige Ausdruck der Aenderungen, welche ganz von ſelbſt, und ohne Zuthun eines Geſetzgebers, eingetreten waren. Auch hierin läßt ſich eine Vergleichung anſtellen, die ſehr zur Ehre von Juſtinian gereicht. Wenn man die Edicte im Theodoſiſchen Codex, noch mehr aber die Novellen hinter demſelben, mit den Conſtitutionen von Juſtinian, beſonders denen im Codex, vergleicht, ſo ſind dieſe faſt durchaus beſſer und lesbarer, man mag auf den Inhalt oder auf die Form ſehen.

Juſtinians Plan war auf zwey Hauptwerke gerichtet, deren eines die Juriſten, das andere die Conſtitutionen im Auszug enthalten ſollte. Das erſte, die Pandekten, ſollte wie billig die Grundlage des Rechts enthalten; es war ſeit den zwölf Tafeln das erſte Werk, welches ſelbſtſtändig, und ohne ein anderes vorauszuſetzen, als Mittelpunkt des ganzen Rechts dienen konnte. In dieſem Sinne kann es wohl ein Geſetzbuch heißen, und das erſte vollſtändige, erſchöpfende Geſetzbuch ſeit den zwölf Tafeln,

Digitized by Google

obgleich ein groſser Theil seines Inhalts nicht Gesetz, sondern Dogmatik, und Untersuchung einzelner Fälle ist. Anstatt der unzulänglichen Regeln von Valentinian III. sind hier die Schriften der Juristen in groſser Anzahl unmittelbar excerpirt, und die Excerpte nach Materien geordnet. Auch der Codex hatte einen umfassenderen Plan, als die früheren, indem er Rescripte und Edicte zugleich enthielt. In diesen beiden Werken war Justinians Absicht eigentlich erschöpft. Die Institutionen können nicht als ein drittes, unabhängig von beiden, gelten, vielmehr sollten sie bloſs als Einleitung und Lehrbuch zu denselben dienen. Die Novellen endlich sind einzelne, spätere Zusätze und Aenderungen, und es ist ganz zufällig, daſs nicht am Ende der Regierung von Justinian eine dritte Ausgabe des Codex veranstaltet worden ist, in welche dann die Novellen von bleibender Brauchbarkeit aufgenommen worden wären.

Digitized by Google

Zweytes Kapitel.

Römische Gerichtsverfassung im fünften Jahrhundert.

In den späteren Zeiten der Republik bestand das Gebiet derselben, wenn man von der Stadt selbst, als dem Sitz des ganzen Staates, absieht, aus zwey verschieden organisirten Theilen: Italien, und den Provinzen. Diese Unterscheidung, obgleich mit großen Modificationen, hat sich in der Monarchie erhalten, und es ist auch hier nöthig, sie zum Grund unsrer Untersuchung zu legen.

I. Italien bestand aus einer großen Anzahl von Republiken, deren Bürger nach dem Italischen Kriege Bürger des souveränen Volks geworden waren. Die Gemeinden dieser Bürger aber waren Unterthanen des Römischen Volkes, so jedoch, daß ihre innere Verwaltung ihnen überlassen blieb. Diese freye Städteverfassung war der Grundcharacter von Italien. Was über ihre Einrichtung hier gesagt werden wird, gilt von beiden Hauptclassen derselben, den Municipien und Colonien; das abweichende der Präfecturen wird unten bemerkt werden, die übrigen Arten, als Fora, Conciliabula, Castella, sind kleinere Gemeinden von unvollständiger Organisation [1]). Zwey Stücke müssen

1) Dörfer, die ohne alle Gemeindeverfassung waren (vici),

müssen hier genau entwickelt werden, sofern sie mit dem Gerichtsweſen in Verbindung ſtehen: Volk und Senat dieſer Republiken, und ihre Magiſtraturen 2).

Die Volksverſammlung hatte hier, wie in Rom, unſtreitig die ſouveräne Gewalt. Nicht nur wählte das Volk die Magiſtrate 3), ſondern in der Verſammlung deſſelben wurden auch eigentliche Geſetze gegeben 4), und andere Beſchlüſſe gefaßt 5). Daß

wurden einem Stadtgebiet als Theile deſſelben zugerechnet. L. 30. D. ad munic.

2) Ueber die Städteverfaſſungen ſind im allgemeinen zu bemerken: J. Gothofred. paratit. ad C. Th. XII. 1. Roth de re municipali Romanorum. Stutgart. 1801. 8. Die wichtigſten Quellen ſind für die ältere Zeit die Tabula Heracleenſis (ed. Mazochi. Neap. 1754. f. und in Hugo's civ. Mag. B. 3. N. 19) und die Lex Gallide cisalpinae (bey Hugo l. c. B. 3. N. 20. und in Obss. ad selecta L. Galliae cisalp. cap. auct. Dirksen, Berol. 1812. 4.): für die neuere Zeit der Theodoſiſche Codex.

3) Cicero pro Cluent. 8. „Quatuorviros, quos municipes fecerant, sustulit." Tabula Heracleensis lin. 84. (aeris Neap. lin. 10) „suffragio eorum qui cujusque municipii „.... erunt" lin. 98. 99 (24. 25) „quicunque in municipio .... „comitia duumviro ... rogando subrogandove habebit" lin. 132 (58) „neve quis ejus rationem comitiis conciliove (habeto)."

4) Die Lex tabellaria des M. Gratidius in Arpinum, welchem Geſetze Cicero's Großvater entgegen arbeitete. Cicero de legibus III. 16.

5) So z. B. in Piſa unter Auguſt: „universi decuriones colo„nique ... inter sese consenserunt," und nachher: „hoc quod „decurionibus et universis colonis placuit." Noris cenotaph. Pisana tab. 2. und diss. 1. C. 3. p. 45, wo noch andere Beyſpiele angeführt werden. Vgl. Gruter Inscr. p. 363. p. 431. num. 1. p. 475. n. 3.

späterhin das Volk wenig mehr genannt wird 6), und daß besonders auch jene Rechte den Senaten zustehen, ist ganz der Analogie gemäß. In Rom selbst waren die Wahlen unter Tiberius dem Senate überlassen worden, und nach und nach wurde auch alles übrige nur im Senate verhandelt, was sonst das Volk beschlossen hatte. Diese Veränderung mußte sich durch natürliche Nachahmung allmählich auch den Italischen Städten mittheilen.

Der Stadtsenat also, welcher früher die laufende Verwaltung leitete, ist seit dieser Zeit im Besitz der ganzen inneren Gewalt gewesen, und er verdient um so mehr unsere genaueste Aufmerksamkeit, da wir gerade auf diesem Punkte die Erhaltung Römischer Verfassungen im Mittelalter am längsten nachweisen können.

Der gewöhnliche Name dieser Senate ist Ordo Decurionum, späterhin Ordo ohne Zusatz, und noch neuer Curia, so wie ihre Mitglieder Decuriones oder Curiales 7) heißen. Daher wer-

6) Weiter unten bey den Defensoren wird davon die Rede seyn. Andere Ueberbleibsel der Volksgemeinde und ihrer Rechte s. bey Roth l. c. p. 62.

7) Decurio und Curialis ist gleichbedeutend, wie dieses Isidor. etymol. IX. 4. und der stets wechselnde Gebrauch des Theodosischen Codex beweisen, z. B. in L. 6. C. Th. de decur. (12. 1.) Es bedürfte kaum einer Erwähnung, wenn nicht französische Schriftsteller auf die gänzliche Verschiedenheit Systeme bauten. Curialis ist der später aufgekommene Name, s. Roth l. c. p. 66.

den nicht selten Curia und Senatus einander entgegen gesetzt, indem jenes auf eine Landstadt, dieses ohne weiteren Zusatz auf die Stadt Rom oder den Reichssenat bezogen wird 8). Allein auch die Namen Senatus und Senator kommen bey Landstädten vor, nicht bloß bey Geschichtschreibern und in gewöhnlichen Inschriften 9), wo man es der ungenauen Rede oder der städtischen Eitelkeit zuschreiben könnte, sondern in einem Römischen Volksschluß, der Tabula Heracleensis 10). Einige andere Namen (Municipes, Principales) werden weiter unten erklärt werden.

Der eigentliche Beruf dieser Senate war die innere städtische Verwaltung, gemeinschaftlich mit den Magistraten. Allein zwischen ihnen und den Magistraten kann keinesweges ein Gegensatz und Gleichgewicht angenommen werden, indem diese in doppelter Verbindung mit ihnen standen. Nämlich nur der Decurio konnte zur Magistratur erwählt

8) l. B. L. 74. C. Th. de decur. (12. 1) „In his, qui ex „curiis ad senatus consortia pervenerunt" und L. 85 eod. „decurionem, et suae, si sic dici oportet, curiae senatorem."

9) Solche Stellen in Menge citirt Otto de aedil. colon. C. 2. §. 4.

10) Tabula Herael. lin. 85. 86 (aeris Neap. lin. 11. 12) „ne quis ... in eo municipio, colonia, praefectura, foro, con„ciliabulo senatum, decuriones, conscriptosve legito," dann lin. 87. 88 (13. 14) „se senatorem, decurionem, conscriptumve ibi „hac lege esse non licere" und in vielen andern Stellen derselben Inschrift.

werden [11]), und die Wahl selbst war den Decurionen überlassen. Dieses letzte, da es sehr häufig verkannt wird, bedarf einer genaueren Erörterung. Zur Magistratur nämlich wurden Candidaten präsentirt (Nominatio), und hierauf folgte die eigentliche Wahl im Senate (Creatio). Da nun in unsern Quellen meistens bloß die Nomination erwähnt wird [12]), so haben neuere Schriftsteller die Wahl selbst größtentheils übersehen [13]). Allein in anderen Stellen wird das Wahlrecht der Senate deutlich anerkannt, ja sogar die Unterscheidung der Präsentation und der Wahl ausgedrückt [14]). Die Präsentation hatte der regierende Magistrat für sei-

11) L. 7. §. 2. D. de decur. (Paulus) „Is, qui non ait de„curo, duumvirato vel aliis honoribus fungi non potest, quia „decurionum honoribus plebeji fungi prohibentur."

12) z. B. L. 11. §. 1. L. 13. L. 15. §. 1. D. ad municip. L. 1. C. de peric. nominatorum (11. 33). L. 2. eod., L. 3. C. quo quisque ordine (11. 35). In den zwey letzten Stellen wird sogar der Ausdruck „creare" gebraucht, wo „nominare" stehen sollte: eben so umgekehrt in anderen Stellen. Eine strenge Terminologie findet sich hier nicht.

13) z. B. J. Gothofred. ad L. 1. C. Th. quemadm. munera (12 5) — Roth l. c. p. 76 hat den Irrthum bemerkt und gründlich widerlegt.

14) L. 1. §. 3. 4 D. quando appellandum (Ulpian.) „Solent „plerumque praesides remittere ad ordinem nominatum, ut „Gajum Sejum creent magistratum . . . . . magis enim con„silium dedisse praeses videtur, quis sit creandus, quam „ipse constituisse . . . Sed et si praeses in ordine fuerit, ut „fieri adsolet, cum ab ordine crearetur quis" rel. L. 45. C. de decur. (10. 31) L. 8. C. de suscept. (10. 70).

nen Nachfolger, aber sie war mehr eine Last als ein Vorrecht, da sie für die Amtsführung des Ernannten verantwortlich machte [15]). Aus diesem Grunde ließ es sich der Magistrat wohl gerne gefallen, wenn, wie oft geschah, der Statthalter der Provinz sich einmischte, und einen begünstigten Decurio selbst präsentirte [16]). In Afrika wird eine besondere Gewohnheit ausdrücklich bemerkt. Die Sache selbst ist nicht deutlich angegeben, wahrscheinlich aber verhielt es sich so, daß, wie gewöhnlich, der Magistrat präsentirte, die Wahl aber nicht, wie in anderen Städten, von den Decurionen allein, sondern vom ganzen Volk, d. h. von allen Corporationen, dem Senat und den Zünften, geschah. Jede Corporation stimmte einzeln, und in jeder mußten wenigstens zwey Drittheile der Mitglieder gegenwärtig seyn [17]).

15) S. die Stellen in Note 12.

16) S. Note 14.

17) L. 1. C. Th. quemadm. munera (12. 5) L. 84. 142. C. Th. de decur. (12. 1). In sämtlichen Stellen ist stets der unbestimmte Ausdruck nominatio gebraucht. In der zweyten Stelle muß der Anfang: In nominationibus a singulis quibusque ordinibus celebrandis von sämtlichen Corporationen oder Ständen jeder Stadt verstanden werden, nicht von den Senaten allein. Diese Bedeutung von ordines ist bekannt, z. B. omnium ordinum consensus. Cic. ad Brutum ep. 3 und Cenotaph. Pisan. Tab. 2. — Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 46 nimmt daher ohne Grund an, nach der ersten Stelle zwar habe das Volk die Wahlen gehabt, die folgenden Stellen aber hätten sie den Decurionen allein gegeben.

Digitized by Google

In der freyen Republik gab es zweyerley Römiſche Bürger: mit und ohne Antheil an der ſouveränen Gewalt (optimo jure, non optimo jure cives). Das eigenthümliche der höheren Claſſe war das Stimmrecht in einer Tribus, und die Fähigkeit zur Magiſtratur (ſuffragium et honores). Wendet man dieſe Unterſcheidung und dieſen Kunſtausdruck auf die dargeſtellte Verfaſſung der Städte an, ſo waren folglich in der Regel nur noch die Decurionen cives optimo jure oder Vollbürger, die übrigen Bürger der Stadt (Plebeji) waren cives non optimo jure geworden. Den Anfang zu dieſer Veränderung machte Auguſt, indem er zu den Wahlen in Rom ſchriftliche Stimmen der Municipien einſenden ließ, wozu aber nicht alle Bürger derſelben, ſondern die Decurionen allein zugelaſſen wurden [18]). Dieſer Unterſchied freylich hörte auf, als unter Tiberius alle Römiſche Wahlen der Volksgemeinde genommen und dem Senate beygelegt wurden: aber es war doch nun der Grund zur Begünſtigung der Decurionen vor ihrer Volksgemeinde gelegt. Zu dieſem neuen Zuſtande paßt vortrefflich,

18) Sueton. August. C. 46. nämlich nach der Leſeart der Handſchriften, nicht nach den ganz willkührlichen, überflüſſigen Emendationen. Ganz mißverſtanden iſt die Stelle von Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 33. der ſie von den Wahlen der Duumvirn verſteht, da ſie offenbar auf die der magistratus populi Romani geht.

Digitized by Google

daß der Ausdruck Municipes, der ursprünglich alle Stadtbürger bezeichnete, nunmehr sehr häufig für die Decurionen allein gebraucht wird [19]). Diese Bemerkung wird weiter unten für die spätere Gestalt der Städte benutzt werden. Also war, wie die Verfassung der Italischen Städte überhaupt, so auch besonders der Stand der Decurionen, nicht auf Schmach und Unterdrückung, sondern auf Ehre, Würde und Ansehen angelegt, und wer hieran zweifeln wollte, würde durch den Inhalt der Tabula Heracleensis leicht überzeugt werden können. Aber als der Despotismus alles öffentliche Leben vernichtet hatte, war auch der Zustand der Decurionen höchst kläglich, und man kann keinen deutlichern Begriff von der inneren Zerrüttung des Reichs unter den christlichen Kaisern erhalten, als aus den vielen Constitutionen über die Decurionen im Theodosischen Codex. Die Plebejer vermeiden den Eintritt in diesen Stand, und die Decurionen selbst suchen ihrer Würde auf alle Weise zu entfliehen. In den Kriegsdienst, ja selbst in Leibeigenschaft begeben sich Viele, um sich zu verbergen, aber auch hier werden sie aufgesucht und mit Gewalt der Curie zurückgegeben [20]). Verbrecher werden dazu

19) J. Gothofred. parat. ad C. Th. XII. 1. Roth l. c. p. 139. Marini papiri diplomat. p. 338.

20) Cod. Th. lib. 12 tit. 19; vom Kriegsdienst handeln L. 10. 11. 13. 22. C. Th. de decur. (12. 1) und viele andere Stellen.

Digitized by Google

verdammt, Decurionen zu werden, was erst durch Gesetze der Kaiser verboten werden muß [21]). Juden und Ketzer sollen wie alle Andere Decurionen werden: erst Justinian legt ihnen bloß die Lasten auf, ohne ihnen die Ehre zu gestatten [22]). Der freywillige Entschluß zur Curie endlich muß durch mancherley Vorzüge befördert werden, z. B. indem das uneheliche Kind durch den freyen Eintritt in diesen Stand legitimirt wird. Dieser qualvolle Zustand erklärt sich aus der Theorie der Verfassung keineswegs. Zwar geht auch schon aus dieser Theorie mancherley Unbequemlichkeit in der Lage der Städte hervor. Ihre Magistrate und die Decurionen selbst wurden bey der Erhebung der kaiserlichen Steuern gebraucht; daß sie dabey, so wie bey der städtischen Verwaltung, für ihre Untreue und Nachlässigkeit verantwortlich waren [23]), verstand sich indessen von selbst, und war keine Härte. Drückend war es freylich auch, daß jeder Magistrat für seine Collegen und für seinen von ihm präsentirten Nachfolger einstehen mußte [24]). Gleichfalls war es hart,

21) L. 66. 108. C. Th. de decur. (12. 1). Andere Gesetze bestimmen aber selbst diese Strafe, z. B. bey nichtswürdigen Geistlichen und bey Soldaten, die aus Feigheit sich dem Dienste entziehen. Roth l. c. p. 42. 46. 52. 53.

22) L. 99. 165. 157. C. Th. de decur. (12. 1) Nov. 45.

23) Ausführlich handelt von dieser Verantwortlichkeit Roth l. c. p. 139 sq.

24) S. oben Note 12. Vergl. tit. Cod. quo quisque ordine

Digitized by Google

daß die Decurionen Grundstücke übernehmen mußten, welche von ihren Eigenthümern der unerschwinglichen Steuer wegen verlassen waren: doch traf dieser Druck nicht sie allein, sondern zuletzt alle übrige Grundeigenthümer der Stadt 25). Allein die Hauptsache lag unstreitig nicht in der gesetzlichen Verfassung, sondern in der willkührlichen tyrannischen Ausführung, denn nichts hatte sich aus der Zeit der freyen Republik so erhalten, wie die Ungerechtigkeit und der Druck der Statthalter. Einzelne Spuren davon sind uns aufbewahrt. So z. B. wurden die Decurionen gezwungen, den Ausfall der Steuern, ohne Rücksicht auf eigene Schuld, aus ihren Mitteln zu decken: eine unerträgliche Härte, die als bloßer Mißbrauch durch wiederholte Gesetze verboten wurde 26). Und diese Ungerechtigkeit hatte noch einen Schein von Regel und Ordnung, wie vieles mag mit völlig schaamloser Willkühr durchgesetzt worden seyn! Daß aber dieser Druck vorzugsweise die Häupter und Stellvertreter der Gemeinden traf, und daß nur ein dunkler, unbemerkter Stand einige Sicherheit geben konnte, ist ganz

(11. 35). L. 2. 8. C. de susceptor. (10. 70) d. h. L. 8. 20. C. Th. eod. (12. 6).

25) L. 1. C. de omni agro deserto (11. 58).

26) L. 186 C. Th. de decur. (12. 1) L. 17 C. J. de omni agro deserto (11. 58). Nov. Majoriani Tit. 1. Roth l. c. p. 79. 71.

in der Natur eines so zerrütteten Gemeinwesens.

Die Besetzung der Senate stand damit in genauer Verbindung, wie schon beyläufig bemerkt worden ist. Ursprünglich war die Frage gewesen, wie man zu dieser Ehre gelangen könne, nachher, wer dieses Uebel leiden müsse. Erstlich verpflichtete dazu die Geburt, indem die Stellen im Senate erblich waren, zweytens die freye Wahl des Senats [27]), welcher sich jeder Stadtbürger unterwerfen mußte, wenn der Senat nicht mehr vollzählig war. Die Decurionen wurden frey von ihrem Dienste, wenn sie die ganze Reihe der städtischen Aemter und Würden nach einander geführt hatten: imgleichen durch große Stellen am Hofe und im Staatsdienst, die jedoch nicht um dieser Befreyung willen erschlichen seyn durften [28]).

Nach der herrschenden Meynung hat sich unter den Decurionen wieder ein engerer Ausschuß, die Principalen, gebildet: davon, so wie von der

---

27) L. 6. §. 5. D. de decur. L. 66 C. Th. eod. (12. 1). Vergl. überhaupt J. Gothofred. parat. ad C. Th. XII. 1. Roth l. c. p. 68. 76.

28) Ueber diese Befreyungen haben die Constitutionen unglaublich oft das Recht geändert. Die Hauptstelle für das frühere Recht ist L. 5 C. Th. de decur. (12. 1) für das spätere L. 66 C. J. eod. (10. 31): der Hauptschriftsteller J. Gothofred. ad L. 5 cit. und paratit. C. Th. XII. 1.

Digitized by Google

Rangordnung der Decurionen, läßt sich erst bey den Provinzen mit Deutlichkeit reden.

Die unmittelbare Führung der städtischen Geschäfte war den Magistraten anvertraut. Diese waren nicht in allen Städten von gleicher Anzahl und gleichen Namen. Hier sind nur diejenigen zu erwähnen, welche entweder mit der Rechtspflege beschäftigt waren, oder von welchen nach Auflösung des Reichs Spuren übrig geblieben sind: die Duumvirn, Präfecten, Quinquennalen, Defensoren, imgleichen die Canzleypersonen. Außer der eigentlichen Gerichtsbarkeit, welche wir die streitige nennen (Jurisdictio contentiosa) gehört hierher auch die sogenannte willkührliche (Jurisdictio voluntaria). Weniger zu unsrem Zweck dient die Criminaljustiz, indem diese bald von den städtischen Gewalten getrennt worden ist, auch überhaupt am wenigsten das Andenken des Römischen Rechts erhalten hat. Außer den Magistraten selbst aber ist die höhere Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Statthalter zu beachten, die wir vom zweyten Jahrhundert an auch in Italien finden.

Die höchste regelmäßige Magistratur der Italischen Städte ist dem Römischen Consulat vor Absonderung der Prätur zu vergleichen, so daß sie die höchste Aufsicht auf alle Zweige der Verwaltung, den Vorsitz im Senat, und die Rechtspflege in sich

faßt. Der eigentliche Name iſt Duumvir oder Quatuorvir, je nachdem zwey oder vier Männer das Amt bekleiden 29): jenes iſt in den meiſten Städten der Fall 30). In Inſchriften wird häufig die Rechtspflege, als Hauptgeſchäft dieſer Magiſtratur, noch beſonders ausgedrückt, alſo Duumvir J. D. (juri dicundo), Quatuorvir J. D. 31). Da aber dieſe Namen bloß von Zahlen hergenommen ſind, ſo bezeichnen ſie das eigenthümlichſte der höchſten Magiſtratur nicht, ſind ihr vielmehr mit vielen anderen gemein 32). Daher kam es, daß der Name

29) In der Tabula Heracleenſis und in der Lex Galliä cisalpinä kommen dieſe Namen als die einzigen der höchſten Magiſtratur vor, nur mit Ausnahme der Präfectur, wovon noch unten die Rede ſeyn wird. Daß es in der That die höchſte unter den regelmäßigen Magiſtraturen war, zeigt unmittelbar L. 77 C. Th. de decur. (12. 1). In derſelben Stadt finden ſich bald Duumvirn, bald Quatuorvirn, indem die Eitelkeit der Bürger oft Vermehrung der Würden nöthig machte. Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 31.

30) Cicero in Rullum II. 34. „cum ceteris in coloniis „duumviri appellentur."

31) Z. B. bey Doni class. 5. N. 42. 83. 84. 228. — Marini fratelli arvali p. 780 nimmt an, der höchſte quatuorvir ſey von dem quatuorvir J. D. verſchieden, gewiß unrichtig, da die Gerichtsbarkeit ſtets als Attribut der höchſten Magiſtratur vorkommt. Beſonders an dem Namen magistratus iſt dies unverkennbar, denn dieſer bezeichnet unläugbar den vornehmſten Magiſtrat, und gerade dem magistratus wird zugleich die Jurisdiction zugeſchrieben.

32) In Municipien z. B. kamen vor duumviri und quatuorviri quinquennales (ſ. u.), quatuorviri aediles. Doni Inscr. class. 5. N. 83. in Rom duoviri viis extra urbem Romam, qua-

Magiſtratus, urſprünglich der allgemeinſte unter allen, wieder eine ganz ſpecielle Bedeutung bekam, und den höchſten Magiſtrat der Stadt (ohne Unterſchied von Duumvir und Quatuorvir) bezeichnete. In den Pandekten kommt in der Regel dieſer Name vor, hier und in Conſtitutionen ſteht Duumvir und Magiſtratus abwechſelnd neben einander 33), und in den Urkunden bey Marini, alſo bey einzelnen Perſonen einer beſtimmten Stadt, ſteht ohne Ausnahme dieſer Ausdruck 34). Conſul wird der höchſte Magiſtrat zuweilen genannt, hauptſächlich in Inſchriften: ſey es aus eitler Anmaaßung, oder als Ueberbleibſel früherer Selbſtſtändigkeit, wie denn auch in manchen Städten die Titel Dictator und Prätor noch unter den Kaiſern vorkommen 35). Von der Wahl der Duumvirn iſt oben bey den

tuorviri viis in urbe purgandis. Tab. Heracl. lin. 50. Conradi parerg. p. 395.

33) L. 4. §. 3. 4 D. de damno infecto. L. 16 C. Th. de decur. (12. 1), d. h. L. 18 C. J. eod. (10. 31). — L. 1. C. Th. quemadm. mun. (12. 5).

34) Z. B. N. 115. „Defensori, Magistratibus, Quinquennali„bus, cunctoque ordini curiae civitatis Faventinae," eben ſo in anderen ſtets magistratus dixerunt, nie duumviri, obgleich es erweislich Duumvirn waren, z. B. in N. 74.

35) Die Stellen ſ. bey Gruter Inscript. Index p. XV, Otto diss. de consulibus qui extra Romam C. 1, Otto de aedil. colon. C. 2 §. 5. 6. 7 und Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 41—43. Der Titel Duumvir mag als Regel durch die Lex Julia allgemein geworden ſeyn; immer mit Ausnahmen.

Decurionen die Rede geweſen. Ihr Amt dauerte Ein Jahr 36).

Die Jurisdiction der Duumvirn iſt uns die wichtigſte Seite ihres Amtes. Das Daſeyn dieſer Jurisdiction iſt ſchon durch den oben erwähnten Namen (duumvir juri dicundo) entſchieden. Sehr ſchwierig aber iſt die Beſtimmung der Gränzen derſelben. Ein neuerer Schriftſteller hat behauptet, während der freyen Republik habe dieſe Jurisdiction beynahe gar nicht exiſtirt, erſt die Kaiſer hätten ihr einige Bedeutung gegeben 37). Gerade umgekehrt läßt ſich behaupten, daß dieſe Gerichtsbarkeit während der freyen Republik ganz unbeſchränkt war, und daß ſie erſt ſpäter in den eingeſchränkten Zuſtand gekommen iſt, welchen unſere Rechtsquellen darſtellen. Für dieſe Anſicht ſprechen theils allgemeine Gründe, theils die einzelnen Zeugniſſe, die uns erhalten ſind.

Vor allem ſpricht dafür der innere Zuſammen-

36) L. 13 D. ad munic. L. 16. C. Th. de decur. (12. 1). d. h. L. 18 C. J. eod. (10. 31). L. 1 C. Th. quemadm. mun. (12. 5). Unter Auguſt ſcheint dieſes noch nicht allgemeine Regel geweſen zu ſeyn. Noris cenotaph. Pisan. diss. 1 C. 3. p. 34. Für die ſpätere Zeit ſ. J. Gothofred. ad L. 16 C. Th. cit.

37) Roth l. c. p. 23. 24, „jurisdictio exigua et paene nulla" add. p. 91. Seine Beweiſe ſind Stellen aus Juvenal und Perſius, welche verächtlich von dieſer Jurisdiction reden. Aber erſtlich reden ſie von den polizeylichen Aedilen, nicht von den Duumvirn: zweytens konnten dieſe Dichter ſehr wohl die Municipien als gering behandeln, in Vergleichung der Geſchäfte in Rom.

Digitized by Google

hang der Römiſchen Geſchichte. Als Rom klein war, und einzelne Italiſche Städte durch Verleihung des Bürgerrechts von ſich abhängig machte, konnte zwiſchen dieſen und Rom eine Art von Gleichheit gedacht werden, und darauf beruhte die freye Verfaſſung dieſer Städte. Als aber das Reich in drey Welttheilen ausgebreitet war, hatte dieſe Gleichheit völlig aufgehört, ſo daß in der ſpäteren Zeit die Freyheit der Städte nothwendig abnehmen mußte. Dazu kam die nothwendige Einwirkung der Kaiſerregierung, in welcher ſich die großen Unterſchiede der Theile des Reiches (Italien, Provinzen) allmählig ausgleichen mußten in dem gemeinſamen Gehorſam; dabei mußte Italien, als der begünſtigte Theil, an Selbſtſtändigkeit verlieren, die Provinzen mußten ſich heben, bis alles in unheilbare Schwäche verfiel. Für die Stadt Rom ſelbſt iſt dieſe Schwächung ihrer vorigen Gewalten unläugbar: die Prätoren, vormals die höchſten in ihrer Amtsführung, mußten gleich Anfangs den Kaiſer als höhere Inſtanz erkennen, und ſanken bald auch unter des Kaiſers Beamte, bis endlich zu ganz geringem Anſehen. Wie viel natürlicher iſt es, daß gleichzeitig auch die Duumvirn ſanken, als daß ihr Anſehen geſtiegen wäre. Auch iſt es Thatſache, daß nun Italien unter Statthalter geſetzt wurde, wie von jeher die Provinzen. — Ver-

gleicht man ferner die ganze Gestalt der Curien, wie sie in der Tabula Heracleensis, und wie sie im Theodosischen Codex erscheinen, so ist bey diesen ein entschiedener Verfall unverkennbar; wie läßt sich aber denken, daß die Duumvirn an Macht und Ansehen gewonnen haben sollten, während der Senat, zu welchem sie gehörten, in Schmach und Verachtung versank? — Endlich läßt es sich zeigen, daß die entgegen gesetzte Einrichtung schlechthin unausführbar war. Seit dem Italischen Kriege hatte Italien die Civität. Hatten nun die Duumvirn keine Gerichtsbarkeit, so konnte sie kein Anderer haben, als der Prätor urbanus. Dann aber hätte Ein Mann in Rom und ganz Italien die unmittelbare Leitung aller Prozesse gehabt. Da nun dieses durchaus unmöglich ist, so hätte man entweder Statthalter für ganze Regionen von Italien, oder Magistrate für einzelne Städte von Rom aus schicken müssen. Jenes aber geschah erst seit Hadrian, dieses nur als Ausnahme in den wenigen Präfecturen: folglich bleiben für die gewöhnliche, regelmäßige Rechtspflege schlechthin nur die Duumvirn übrig.

Ursprünglich also war diese Jurisdiction unbeschränkt: wie ihre Beschränkungen entstanden sind, läßt sich mit Wahrscheinlichkeit zeigen. Als nämlich im cisalpinischen Gallien, der heutigen Lombardey,

barden, die Provincialverwaltung aufgelöſt und das Land zu Italien geſchlagen wurde, konnte man es bedenklich finden, den Uebergang zu plötzlich eintreten zu laſſen. Darum erhielten zwar die Städte Gerichtsbarkeit, aber nur bis zu einer beſtimmten Summe: höhere Sachen wurden an den Prätor in Rom gewieſen. Hadrian theilte ganz Italien, mit Ausnahme eines Diſtricts, welcher unmittelbar dem Prätor Urbanus zugetheilt ward 38), unter vier Conſularen, nach Art der Provinzen: unter Mark Aurel kamen Juridici an die Stelle der Conſularen 39), was bey gleicher Macht einen geringeren Rang bezeichnete. Die ſtädtiſchen Verfaſſungen wurden nicht aufgelöſt, aber theils dem Prätor, theils jenen Statthaltern untergeordnet, und ſo mag von dieſer Zeit an die Beſchränkung der Jurisdiction auf eine beſtimmte Summe von Gallien aus über das alte Italien verbreitet und durch neue Beſchränkungen vermehrt worden ſeyn. Die innere Wahrſcheinlichkeit dieſes Zuſammenhangs wird dadurch beſtätigt, daß ein ſolcher Juridicus mit dem Zuſatz de infinito erwähnt wird 40).

38) S. u. Note 53, aus welchen Stellen eine Unterordnung mancher ſtädtiſchen Magiſtrate unter den Prätor hervorgeht.

39) Spartian. Hadr. C. 22 Capitolin. Antonin. P., C. 2 Marcus C. 11. — Dodwell praelect. Camden. prael. 9. §. 8. sq.

40) Gruter. Inscr. p. 1090. N. 13. „M. Aelio Aurelio

Dieſe Statthalterſchaften in Italien erlitten noch manche Aenderung, bis ſie denen des übrigen Reichs völlig gleich eingerichtet wurden, wie wir ſie im Theodoſiſchen Codex vorausgeſetzt finden. Der vollſtändige Zuſammenhang war nunmehr dieſer. Die Duumvirn machten in gewöhnlichen Sachen das Gericht erſter Inſtanz aus: von ihnen gieng die Appellation an den Beamten des Kaiſers 41). Dieſer aber hatte auch ſchon die erſte Inſtanz, theils in Sachen der Eximirten, z. B. zwiſchen mehreren Städten, und zwiſchen den ſtädtiſchen Gewalten ſelbſt, theils in Sachen, welche mehr als die vorgeſchriebene Summe betrugen. Ob überhaupt die Beſchränkung auf eine Summe ſtets fortgedauert habe, könnte man deshalb bezweifeln, weil in den Compilationen von Theodoſius und Juſtinian keine unmittelbare Vorſchrift darüber und über das Maaß derſelben vorkommt. Doch läßt ſich dieſes Schweigen auch bey der Fortdauer jener Beſchränkung aus Gründen erklären, die noch unten vorkommen werden.

Es ſind nun noch die beſonderen Beweiſe für die Gerichtsbarkeit der Duumvirn anzuführen, durch welche ſich zugleich die hier aufgeſtellte hiſtoriſche Anſicht beſtätigen wird. Als erſten Standpunct

„Theoni. Aug. *Juridico de Infinito* per Flam. et Umbriam, „Picenum. Sodali Hadrianali" rel.

41) L. 1. 3 C. Th. de reparat. appell. (11. 31).

nehmen wir den Anfang der Monarchie. In diese Zeit fällt wahrscheinlich die Lex Galliä cisalpinä, wodurch für dieses neue Stück von Italien die Rechtspflege organisirt wird. Was uns von diesem Volksschluß erhalten ist, giebt für die Lombardey folgende Resultate 42). Der Magistrat kann überhaupt einen Judex ernennen und ein Judicium anordnen (K. 20). In einigen Sachen ist seine Jurisdiction unbeschränkt 43), in anderen, worunter das Gelddarlehen gehört, kann er nur dann sprechen, wenn der Streit höchstens 15000 Sestertien beträgt (K. 21. 22). Insbesondere kann er eine Operis novi Nuntiatio remittiren (K. 19), eine Caution wegen Damnum infectum durch sein Decret auferlegen, und, wenn sie nicht geleistet wird, sogleich eine Klage auf Schadensersatz geben (K. 20). Desgleichen kann er sprechen über ein Judicium Familiae herciscundä (K. 23). Ueber die Execution ist folgendes verordnet. Wenn bey Gelddarlehen unter 15000 Sestertien der Schuldner vor diesem Magistrat die Schuld einräumt (confessio in jure), oder aber ungehorsam im Proceß ist, so kann der Magistrat

42) Ich citire die Stellen nach den Kapiteln, die am Rande der Inschrift selbst bemerkt sind.

43) C. 22. bey Dirksen l. c. p. 12, „si ea res erit, de qua „re omni pecunia ibi jus dici, judiciave dari ex hac lege debe„bit oportebit." Schon aus diesem Ausdruck scheint das neue und locale der ganzen Unterscheidung hervorzugehen.

eben ſo, wie wenn ein Urtheil in der Sache geſprochen wäre (in dieſem Fall alſo auch) den Schuldner dem Kläger zuſprechen (duci jubere) (K. 21). Betrifft aber die Confeſſio oder der Ungehorſam irgend eine andere Sache, worin der Magiſtrat Competenz hat, ſo kann nur der Prätor in Rom die Execution verfügen, und dieſe darf dann ſowohl im Zuſprechen der Perſon (duci jubere) als des Vermögens (bona possideri, proscribi, venire) beſtehen (K. 22). Gelegentlich wird den Magiſtraten Imperium zugeſchrieben 44), und damit ſtimmt theils eine Stelle des Apulejus überein 45), theils der Umſtand, daß in früheren Zeiten die Magiſtrate unläugbar ein Tribunal, als Zeichen höherer Würde, hatten 46). Die Criminaljurisdiction war ſchon ſehr frühe beſchränkt 47).

In den Pandekten, und bey Paulus, alſo aus der Zeit der claſſiſchen Juriſten, finden ſich folgende Nachrichten. Die Magiſtrate haben allerdings Jurisdiction, können folglich einen Judex

44) Col. 1. lin. 50. 51. „neve quis magistratus ... pro quo „imperio potestateve erit."

45) Apuleji metamorph. Lib. 1. C. 18. p. 77. ed. Ruhnk. „Quem confestim pro aedilitatis imperio acerrime increpans" rel.

46) Sueton. de clar. rhetor. C. 6. „C. Albutius Silus, Novariensis, quum aedilitate in patria fungeretur, quum forte jus diceret, ab iis, contra quos pronunciabat, pedibus e tribunali detractus est." cf. Otto de aedil. colon. C. 13. §. 2.

47) Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 32.

Digitized by Google

beſtellen, welcher unter ihrer Autorität Recht ſpricht [48]). Allein ihre Jurisdiction iſt auf eine nicht genannte Summe beſchränkt, worauf jedoch die Parteyen Verzicht leiſten können [49]). Sie heißen jetzt Magiſtratus minores, ſind ohne Imperium und Poteſtas, und ohne die Rechte, die aus Imperium folgen [50]), deshalb können ſie nicht in integrum reſtituiren, oder eine Miſſio in Poſſeſſionem Bonorum geben [51]). Eben ſo gehört zum Imperium die Caution und die Miſſio bey Damnum infectum [52]). Darum ſind auch dazu die Magiſtrate nicht berechtigt, und nur, was dabey dringende Eile hat, beſorgen ſie aus beſonderem Auftrag der höheren Magiſtrate, unter welchen ſie gerade ſtehen, d. h. des Prätors oder des Conſulars u. ſ. w., in deſſen Sprengel ihre Stadt fällt; alles übrige beſorgen ſie gar nicht, wohin alſo ſowohl die Miſſio ex ſecundo Decreto, als die Actio in Factum gehört [53]). Sie können auch während ihrer Magiſtratur belangt werden [54]), und ſie ent-

48) L. 3. in f. L. 13. pr. §. 1. D. de jurisdict. L. 26. pr. L. 28. L. 29. D. ad munic. Paul. lib. 5. tit. 5 A. §. 1.

49) L. 28. D. ad munic. Paul. lib. 5. tit. 5 A. §. 1.

50) L. 26. pr. D. ad munic. L. 32. D. de injur. Paul. lib. 5. tit. 5 A. §. 1.

51) L. 26. §. 1. D. ad munic.

52) L. 4. D. de jurisdict.

53) L. 1. L. 4. §. 3. 4. D. de damno infecto.

54) L. 32. D. de injur.

Digitized by Google

behren die den höhern Magiſtraten zuſtehende Pönalklage gegen die Verächter der Jurisdiction 55). Nur das Recht der Mulcta iſt ihnen geblieben, imgleichen die Pignorum Capio, die eigentlich nur eine andere Form von Mulcta iſt 56). Eben ſo iſt ihnen das Recht geblieben, Vormünder zu ernennen 57). Das Tribunal haben ſie nicht 58). Ihre Criminaljurisdiction endlich iſt ſo geſunken, daß ſie ſelbſt gegen Sclaven nur eine mäßige Züchtigung verfügen dürfen 59). Vergleicht man dieſen Zuſtand mit dem früheren, ſo erſcheint jetzt als allgemeine Beſchränkung, alſo für ganz Italien, was früher für die Lombardey verordnet war. Ja dieſe Beſchränkung ſelbſt iſt ſehr vermehrt, indem ſie nun als minores Magiſtratus ohne Imperium und ohne Tribunal ſind. Dieſes endlich betrifft nicht bloß Namen und Formen, ſondern den Umfang und die Rechte der Jurisdiction ſelbſt, welches aus den wenigen Fällen erhellt, in welchen gerade eine unmittelbare Vergleichung des praktiſchen Rechts der Pandekten mit dem der Lex Galliä cisalpinä mög-

55) L. 1. pr. D. si quis jus dicenti.

56) L. 131. §. 1. D. de V. S. L. 1. §. 1. 2. D. de via publ. Roth l. c. p. 92. — L. 29. §. 7. D. ad L. Aquil. L. 3. §. 1. D. de rebus eorum.

57) L. 3. D. de tutoribus datis.

58) Otto de aedil. colon. C. 13. §. 2.

59) L. 12. D. de jurisdict. Roth l. c. p. 95.

Digitized by Google

lich ist: ein solcher Fall ist die Actio in Factum bey Damnum infectum, und eben diese Klage wird den Magistraten in jener Lex verstattet, in den Pandekten aber abgesprochen.

Aus der späteren Zeit haben wir über diese Jurisdiction sehr dürftige Nachrichten, doch gerade hinreichend, um ihre Fortdauer in derselben untergeordneten Weise, als erste Instanz darzuthun [60]).

Die zweyte Magistratur der Italischen Städte sind die Präfecten. Diese kommen nie neben den Duumvirn vor, sondern in einzelnen Städten, als Ausnahme von der Regel, als Surrogat der Duumvirn. In der Regel nämlich ist die Rechtspflege in den Händen der von den Städten selbst erwählten Magistrate. In manchen Städten aber ist sie in den Händen eines Präfectus Juri dicundo, welcher in Rom jedes Jahr neu ernannt und der Stadt zugeschickt wird [61]); dieses war der einzige Unterschied von anderen Städten, alles übrige war gleich. Eine Präfectur also hatte ihren eigenen

60) L. 1. 3. C. Th. de repar. appell. (11. 31). Die Constitutionen sind von 364 und 368. Nach einer Constitution von Constantin sollte vor den Duumvirn die Bonorum Possessio agnoscirt werden können. L. 9. C. qui admitti (6, 9). Allein dieses war nicht eine Erhöhung jenes Amtes, sondern eine Herabsetzung dieser Handlung, die ja in derselben Constitution von aller alten Strenge und Feyerlichkeit entkleidet wurde.

61) Festus v. praefectura. Livius XXVI. 16. Cicero ad famil. XIII. 11.

Senat 62), ja ſogar ſelbſtgewählte Magiſtrate, nur mit Ausnahme der Duumvirn, weil an deren Stelle der Präfect trat 63). Die Präfecturen waren theils Municipien, theils Colonien, und wir dürfen weder ungenauen Ausdruck, noch Veränderung des Zuſtandes annehmen, wenn dieſelbe Stadt bald Präfectur, bald Municipium genannt wird 64). Der perſönliche Zuſtand ihrer Bürger endlich war gewiß nicht geringer, als der der übrigen Municipalen, ſonſt hätte nicht Cicero, der Bürger von Arpinum, Conſul des Römiſchen Volkes ſeyn können 65). Dieſes Verhältniß der Präfecturen wurde daher auch durch die Lex Julia de Civitate nicht verändert, aber unter den Kaiſern ſcheint es allmählich verſchwunden zu ſeyn 66). Neuere Schriftſteller haben behauptet, die

62) Tabula Heracleensis lin. 85. 86 (aeris Neapol. lin. 11. 12) lin. 96 (22) 105. 106. (31. 32) 108. 109 (34. 35) u. ſ. w. Eben ſo der decurio Fundanus bey Sueton. Calig. C. 23, da doch Fundi nach Feſtus eine Präfectur war, und die praefectura Peltuinas bey Mazochi p. 396 und bey Gruter. Inscr. p. 443.

63) Tabula Heracleensis lin. 83. 84. 85. 130 (9. 10. 11. 56). Cicero ad famil. XIII. 11. über Arpinum, das nach dieſer Stelle ſelbſt und nach Feſtus l. c. eine Präfectur war. Eben ſo die Inſchrift der praefectura Peltuinas bey Mazochi p. 396.

64) So Arpinum und Puteoli, beide nach Feſtus Präfecturen. Cicero ad famil. XIII. 11. und pro M. Coelio C. 2. Ganz entſcheidend iſt die Lex Galliae cisalp. in der 6ten Zeile: „duumvir, quatuorvir, praefectusve ejus municipii.“

65) Ein anderer Fall ſteht bey Cicero pro Plancio C. 8.

66) Feſtus a. a. O. ſpricht davon wie von einer vergangenen Sache.

Digitized by Google

Präfecturen seyen ohne eigene Verfassung gewesen, wie Provincialstädte, ihre Bürger aber geringer als alle andere Einwohner von Italien, was erst durch die Lex Julia gebessert worden sey 67). Dieser Irrthum hat eine doppelte Quelle: erstlich das Beyspiel von Capua, welches in der That eine Zeit lang aller Freyheit zur Strafe beraubt war 68), und welches man mit Unrecht als Urbild aller Präfecturen betrachtete; dann den zu allgemeinen Ausdruck des Festus 69).

Eine andere Municipalmagistratur ist die des Censor, Curator, oder Quinquennalis, welche ich für völlig gleichbedeutend halte, so daß nur in verschiedenen Zeiten und Orten dasselbe Amt diese verschiedenen Namen führte. Der Name Censor kommt in Italien in Inschriften vor 70), häufiger

67) Sigon. de jure Italiae II. 11. 12. Otto de aedil. colon. C. 8. §. 7. Mazochi tab. Heracl. p. 392—397. 467.

68) Livius XXVI. 16. Cic. in Rullum I. 6.

69) Festus v. praefectura „neque tamen magistratus suos „habebant." Magistratus steht hier für Duumvirn, magistratus juri dicundo, wie es dem späteren Sprachgebrauche allerdings gemäß ist.

70) Gruter. Inscr. p. 366. N. 1. für Neapel. Andere Stellen s. bey Olivieri in den Noten zu Marmora Pisaurensia p. 68 und 72. Auch in den Latinischen Colonien waren besondere Censoren. Liv. XXIX. 15. Merkwürdig aber ist, daß in der Tabula Heracleensis lin. 142 (aeris Neap. lin. 68) der Census nicht besonderen Censoren, sondern den gewöhnlichen höchsten Magistraten, also den Duumvirn, übertragen wird: vielleicht bloß für diesen Fall.

Digitized by Google

wird er in Provinzen erwähnt. Curator iſt die häufigſte Benennung. Das Amt deſſelben entſpricht der Römiſchen Cenſur, zuweilen etwa noch mit Einſchluß der Quäſtur 71). Er hat die Aufſicht auf öffentliche Gebäude und Arbeiten, verpachtet die Grundſtücke der Stadt, und verwaltet die Gelder derſelben. In den Conſtitutionen wird er vor den Magiſtratus, d. h. den Duumvirn, genannt 72). Auch kann nur derjenige Curator werden, welcher alle anderen Magiſtraturen bekleidet hat 73), welches, ſo wie in Rom ſelbſt, für höheren Rang beweiſt 74). Nach einer Conſtitution zwar könnte man dieſen Rang bezweifeln. Denn da es früher erlaubt war, die Inſinuation der Schenkungen vor dem Curator zu beſorgen 75), wurde es ſpäter verboten 76) mit dem Zuſatz: „ne tanta res eorum concidat vilitate," d. h. wie es ſcheint, weil ſie zu gering ſeyen für eine ſo wichtige Sache. Allein nach den oben angegebenen Gründen iſt dieſe Er-

71) J. Gothofred. ad L. 20. C. Th. de decur. (12. 1). Roth l. c. p. 98—100.

72) L. 5. C. Th. de exhib. reis (9. 2) L. 3. C. Th. de donat. (8. 12) L. fin. C. Th. de superexact. (11. 8) L. 5. C. Th. de reparat. appell. (11. 31.)

73) L. 20. C. Th. de decur. (12. 1).

74) L. 11. pr. L. 14. §. 5. D. de muner. Roth l. c. p. 89.

75) L. 3. C. Th. de donat. (8. 12).

76) L. 8. C. Th. de donat. (8. 12).

Digitized by Google

klärung ganz zu verwerfen, auch deshalb, weil die Insinuation der Schenkungen unmöglich etwas groſſes und wichtiges genannt werden kann. Darum iſt tanta res nicht von den Schenkungen zu verſtehen, ſondern von den Geſchäften des Curators, ſo wie vilitas nicht von geringem Amt, ſondern von Geiz und Habſucht vieler Individuen. Deswegen alſo wird es den Curatoren verboten, damit nicht dieſe aus Begierde nach den Sporteln ſolche Nebengeſchäfte aufſuchen und ihr wichtiges Amt vernachläſſigen. — Die Quinquennalen endlich ſind am meiſten verkannt worden 77). Sie ſind bald Duumviri, bald Quatuorviri 78). Man hat behauptet, ſie ſeyen mit den höchſten Duumvirn identiſch, und dieſe führten den Namen Quinquennalen in den Städten, in welchen die höchſte Magiſtratur fünf Jahre, nicht wie gewöhnlich nur ein Jahr, dauerte; eine cenſoriſche Magiſtratur könne es deshalb nicht ſeyn, weil in Municipien zuweilen der Kaiſer Quinquennalis geweſen ſey 79), was ſich nur für die höchſte Magiſtratur denken laſſe, da die

77) Der gründlichſte Schriftſteller darüber iſt Olivieri in den Marmora Pisaurensia. Pisauri 1738 f., notae p. 67 sq.

78) Z. B. Doni Inscr. class. 5. N. 15. 16. 42. 84. 228. In Urkunden und Inſchriften werden ſie häufig mit q. oder qq. oder ql. bezeichnet, welches ſchon für quaestor laudabilis angeſehen worden iſt.

79) Spartian. Hadr. C. 19.

Cenſur, wie in Rom, ſo in den Municipien von niederem Rang geweſen ſey [80]). Dieſer Grund iſt völlig unhaltbar. In Rom kann der Cenſor mit dem Conſul gar nicht unmittelbar verglichen werden. Sie ſind nicht Collegen und haben verſchiedene Auſpicien [81]). Soll aber eine Rangordnung ſtatt finden, ſo ſteht vielmehr der Cenſor über dem Conſul, da man ſchon Conſul geweſen ſeyn mußte, um zur Cenſur, als der letzten aller regelmäßigen Würden, gelangen zu können. Daß in der That der Quinquennalis von dem Magiſtratus, d. h. von dem conſulariſchen Duumvir, dem Duumvir Juri dicundo, verſchieden war, iſt leicht zu beweiſen. In Inſchriften werden für dieſelbe Perſon beide Würden unterſchieden [82]). In Urkunden bey Marini kommt bey derſelben Handlung, alſo in derſelben Stadt, ein Quinquennalis neben den Magiſtraten vor. Eben ſo ſtehen in einem Decurionenverzeichniß [83]) die Quinquennalicii von den Duumviraliciis getrennt und vor denſelben. Der Quinquennalis

80) Flores Medallas de España P. 1. p. 50. Eckhel doctr. num. vet. P. 1. Vol. 4. p. 476. Im Ganzen dieſelbe Meinung haben J. Gothofr. ad L. 16. C. Th. de decur., ad L. 1. C. Th. de medicis und Roth l. c. p. 90.

81) Gellius XIII. 15.

82) Doni Inscr. class. 5. N. 84 „II. vir J. D. II. vir. quinq." N. 42 und 228 „IIII. vir Jur. Dic. IIII. vir. quinq."

83) Fabretti Inscr. C. 9. p. 598. Von dieſem ſehr merkwürdigen Album wird noch unten Gebrauch gemacht werden.

Digitized by Google

war vielmehr gerade daſſelbe, was in Rom Cenſor, in anderen Municipien Cenſor oder Curator hieß 84). Dafür ſpricht erſtlich die Analogie der Römiſchen Cenſur und des Sicilifchen Cenſus, welche beide gleichfalls alle fünf Jahre erneuert wurden 85). Zweytens finden wir die Quinquennalen genau an derſelben Stelle, an welcher wir ſo eben die Curatoren geſehen haben, und an welcher ſich kaum eine andere Würde als die cenſoriſche denken läßt: nämlich auch ihr Amt iſt das höchſte unter allen, höher als das der Duumvirn 86), und es wird eben deshalb nur von denen geführt, die alle übrigen Aemter ſchon bekleidet haben 87). Drittens erklärt ſich hieraus ſehr einfach, warum in keiner einzigen Stelle Curator und Quinquennalis neben einander genannt werden. Viertens iſt das angeführte Decurionenverzeichniß bey Fabretti von den damaligen Quinquennalen gemacht 88); die Liſten des Senats aber

84) Otto de aedil. Colon. C. 8. §. 4. Marini papiri diplom. p. 250. not. 15.

85) Von Sicilien ſagt dieſes Cicero in Verrem lib. 2. C. 56.

86) Nach dem eben angeführten Album bey Fabretti. Eben ſo ſtehen in der Urkunde bey Marini N. 74. defensor, quinquennalis et magistratus, alſo genau in derſelben Ordnung, wie in den Conſtitutionen defensor, curator et magistratus. L. 5. C. Th. de exhib. reis (9. 2). L. fin. C. Th. de superexact. (11. 8.)

87) Apuleji metamorph. lib. 10. C. 223. p. 711. ed. Ruhnken. „Thiasus... gradatim permensis honoribus, quinquennali „magistratui fuerat destinatus."

88) Fabretti l. c. p. 598 „M. Antonius Priscus L. Annius

gehörten, wie in Rom, ſo gewiß auch in den Municipien, zu den vornehmſten Geſchäften der Cenſoren. Endlich wird einmal ausdrücklich die Gewalt des Quinquennalen eine cenſoriſche genannt 89). Das Amt der Quinquennalen war einjährig 90), ſo daß es die übrigen vier Jahre unbeſetzt blieb: daraus erklärt ſich, daß ſie ſo viel ſeltener als andere Magiſtrate genannt werden. Die Quinquennalen ſollen gemeinſchaftlich mit den Duumvirn die Freyheit der Aerzte und Profeſſoren vor Municipallaſten ſchützen 91). In einer Urkunde vom Ende des fünften Jahrhunderts bekleidet dieſelbe Perſon zu gleicher Zeit dieſes Amt und das Duumvirat 92).

Die Defenſoren endlich kommen zwar auch in Italien vor, da ſie aber für die Provinzen eigentlich eingeführt waren, und in dieſen vorzügliche Wichtigkeit hatten, ſo wird von ihnen bey den Pro-

Secundus. II. vir. quinquenn. nomina decurionum in aere incidenda curaverunt." Eben ſo kommen die Quinquennalen auch in anderen cenſoriſchen Geſchäften vor. Olivieri l. c. p. 73.

89) Inſchrift bey Olivieri l. c. p. 70. aus Doni und Gudius: P. Lucilius Decurio, Pontifex II vir censoriae pot. quinquennal.

90) „Anno Quinquennalitatis Petinii Prisci," Inſchrift bey Gruter. Inscr. p. 322. num. 8. und Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 5. p. 73. welcher letzte ohne Grund dieſe Folgerung aus der Inſchrift abläugnet. Der beſte Abdruck der Inſchrift iſt bey Olivieri l. c. p. 12. welcher ſie in den Noten p. 63—91 trefflich erläutert.

91) L. 1. C. Th. de medicis (13. 3).

92) Marini papiri diplomat. No. 84.

vinzen bequemer gehandelt werden können. Daſſelbe gilt von den Kaiſerlichen Statthaltern (Rectores), die außerdem auch hier bey Italien eine Stelle finden müßten.

Die Magiſtrate der Städte konnten ihr Amt in einzelnen Fällen einer Privatperſon übertragen, welche dann Agens Vices heißt 93), und nicht für eine beſondere Art von Magiſtraten gehalten werden darf.

Zuletzt ſind noch die Canzleyperſonen zu bemerken. Bey dieſen iſt beſondere Aufmerkſamkeit auf den Sprachgebrauch nöthig, der ſich ſchon in der Römiſchen Zeit, und dann weiter im Mittelalter, ſehr verändert hat 94). In der claſſiſchen Zeit und noch in der Zeit der alten Juriſten war Scriba der allgemeine Name für die Schreiber der öffentlichen Behörden 95). Exceptor aber war ein Privatſchreiber, Sclave oder für Geld gemiethet 96). Eben ſo Actuarius und Nota-

93) Marini papiri diplom. N. 74. und die Noten dazu, Marini fratelli arvali p. 547. — Sie heißen auch agentes magisterium. Marini papiri N. 83. In anderen Fällen ſcheint agens magistratum den magistratus ſelbſt zu bedeuten. Marini pap. p. 272. — Auch im Edict von Theoderich kommt der agens vices vor, art. 52.

94) S. überhaupt Pancirolus in notitiam orientis C. 14. 19. 85. J. Gothofredus ad Cod. Theod. VIII. 1. paratit. und ad L. 2. Marini papiri diplom. p 298.

95) L. 18. §. 17. D. de muner. L. 4. C. de appellat. (7. 62).

96) L. 19. §. 9. D. locati.

Digitized by Google

rius 97), nur daß diese letzte Benennung die besondere Art des Schreibens bezeichnete. Im vierten und fünften Jahrhundert ist der Sprachgebrauch völlig verschieden. Exceptor ist jetzt die allgemeine Benennung für die Secretäre aller öffentlichen Behörden 98). So kommen in der Notitia Dignitatum Exceptores regelmäßig in jeder Canzley (Officium) vor 99). Eben so hat jeder Stadtsenat seinen Exceptor 100). Bey Justizbehörden also ist er der Gerichtsschreiber 101). Der Titel Notarius war nunmehr auf die Reichscanzley beschränkt mit großen Abstufungen in Rang und Geschäft. Die Vornehmsten waren die Tribuni et Notarii, welche die Verzeichnisse der Beamten und Besoldungen führten 102). Tabelliones endlich sind das,

97) L. 1. §. 6. D. de extraord. cognit.

98) Cramer suppl. ad Brisson. Kilon. 1813. 4. p. 22. not. 8.

99) Darüber, ob diese im eigentlichen Staatsdienst und vom Staat besoldet waren, sind die Stellen schwankend. Wahrscheinlich war es nach Zeit und Ort verschieden. L. 17. C. Th. de div. off. (8. 7). L. 5. C. J. de numerar. (12. 50). Pancirol. in notit. orientis C. 19. Gutherius de off. domus Augustae II. 14.

100) L. 151. C. Th. de decur. (12. 1). Nov. Theod. T. 23. Urkunden bey Marini für die folgende Zeit s. u. Kap. 5.

101) L. 12. §. 1. C. de prox. sacr. scrin. (12. 19).

102) Vales. ad Ammian. XVII. 5. Pancirol. ad notit. orientis C. 92., Guther. de off. domus Aug. III. 9. Ueber diese Notarios vergl. Cramer l. c. und über den Ab Actis

das, was wir in neueren Zeiten Notare nennen, d. h. Personen, welche sich ohne öffentliches Amt damit beschäftigen, Verträge, Testamente u. s. w. schriftlich abzufassen; dafür wurde im Anfang des sechsten Jahrhunderts Amanuensis und Cancellarius gebraucht 103).

II. Die Provinzen haben in ihrer ersten Einrichtung ohne Zweifel sehr vieles von dem Zustand jedes Landes vor der Unterwerfung unter Römische Herrschaft beybehalten, weshalb diese Einrichtung sehr verschieden gewesen seyn muß 104). Unter den Kaisern aber wurde der Zustand aller Theile des Reichs immer gleichförmiger. So findet sich nunmehr die Einrichtung der städtischen Curien überall auf dieselbe Weise erwähnt, mit geringfügigen Eigenthümlichkeiten einzelner Orte oder Gegenden. Auch sind die meisten Constitutionen über die Decurionen entweder für das ganze Reich erlassen, oder bloß zufällig an einzelne Gegenden gerichtet, und dann durch den Theodosischen Codex allgemein geworden. Daher gilt alles, was oben über die

---

dieser Zeit die sehr gelehrte Abhandlung in derselben Schrift p. 12—30.

103) Interpr. L. 1. C. Th. ad L. Corn. de falsis (9. 9). „Tabellio vero, qui amanuensis nunc vel cancellarius dicitur."

104) Ueber diesen sehr schwierigen und bis jetzt fast ganz vernachlässigten Gegenstand wird die Fortsetzung von Niebuhrs Römischer Geschichte das erste Licht verbreiten.

Verfaſſung der Italiſchen Senate, ihren Beruf, ihre Beſetzung und ihren Verfall bemerkt worden iſt, mit geringen Modificationen auch für die Provinzen. Auch die Namen Senat und Senator für Curie und Decurio kommen in den Provinzen nicht ſelten vor [105]).

Senate alſo hatten die Städte in den Provinzen gleich den Italiſchen, aber in den Magiſtraten fand ſich ein bedeutender Unterſchied. Zuerſt iſt zu bemerken, daß es nach Römiſchen Begriffen einen zwiefachen öffentlichen Dienſt gab: mit perſönlicher Würde und Auszeichnung (Honor), oder ohne dieſelbe (Munus) [106]). Stellen der letzten Art hatten die Provinzialſtädte allerdings, und konnten ſie nicht entbehren, wie denn namentlich in den Galliſchen Städten Munera vorkommen [107]); ja es lag eben in ihnen ein großer Theil des Drucks, der den Stand der Decurionen ſo bedauernswerth machte. Auch Honores von mancherley Art, beſonders in Beziehung auf Gottesdienſt, können ſie gehabt haben, und in Galliſchen Städten werden in der

105) Otto de aedil. colon. C. 2. §. 4. wo ſowohl für die Provinzen, als für Italien Stellen geſammelt ſind.

106) L. 10. 12. 14. pr. D. de muner. (50. 4). L. 5. C. Th. de decur. (12. 1).

107) L. 140. 148. C. Th. de decur. (12. 1).

Digitized by Google

That dergleichen Stellen erwähnt [108]). Nur eine solche Obrigkeit, welche den Italischen Duumvirn entsprach, d. h. welche Stadt und Curie regierte und zugleich Recht sprach, können sie nicht gehabt haben, wenigstens nicht in der Zeit der ausgebildeten Monarchie, von welcher in unsrer Untersuchung die Rede ist. Ein Beweis dieser Ansicht kann erst unten bey den Defensoren geführt werden: einige andere werden sogleich in besonderer Anwendung auf Gallien anzugeben seyn. Zuvor aber ist es nöthig, die aufgestellte Regel selbst durch eine Ausnahme zu beschränken, welche sich noch in der Verfassung dieser späteren Zeit völlig erhalten hat.

Es gab nämlich in den Provinzen einzelne Städte, welchen durch besondere Begünstigung das Jus Italicum ertheilt war. Dieses Recht, welches von den Meisten ganz ohne Grund auf den persönlichen Zustand der Bürger bezogen wird, betraf lediglich die Stadt als Ganzes, und enthielt zwey Stücke. Zuerst das quiritarische Eigenthum am Boden (Commercium), also dessen Fähigkeit zur Mancipation, Usucapion und Vindication: zugleich, als unzertrennliche Folge davon, Freyheit von Grundzins. Dann aber auch freye Verfassung in Italischer Form, also mit Duumvirn, Quin-

108) Gruteri Inscript. p. 425. N. 1. p. 476. N. 4. „Q. Julio Severino Sequano omnibus honoribus inter suos functo."

quennalen und Aedilen, und vorzüglich mit Jurisdiction. Daß auch dieſe Verfaſſung ein integrirender Theil des Jus Italicum war, erhellt aus einer Stelle des Ulpian [109]), weit deutlicher aber aus der Figur des ſtehenden Silens, die ſich auf vielen Münzen von Provinzialſtädten mit Jus Italicum findet [110]). Aber gerade dieſe Figur war das eigenthümliche Zeichen ſtädtiſcher Freyheit [111]). Ueber die Städte, welche das Jus Italicum hatten, ſind unſre Nachrichten ſehr dürftig. Von wenigen Städten in Spanien und Illyrien wiſſen wir es aus Plinius [112]), von Conſtantinopel aus den Conſtitutionen [113]), von einer größeren Zahl von Städten aus den Pandekten [114]). Allein die Compilatoren hatten für die weſtlichen Länder kein Intereſſe, und

109) L. 1. §. 2 D. de censibus: „Est et Heliopolitana, quae „a D. Severo per belli civilis occasionem *Italicae coloniae „rempublicam* accepit."

110 Eckhel doctrina num. veterum P. 1. Vol. 4. p. 493 — 496.

111) Servius ad Virgil. Aen. IV. 58. ed. Paris. 1600 f. p. 316: „Patrique Lyaeo: qui ... urbibus libertatis est deus, unde „etiam Marsyas minister ejus per civitates in foro positus li„bertatis indicium est: qui erecta manu testatur nihil urbi de„esse." Eben ſo zu Aen. III. 20. p. 263. Ueber die Identität von Silenus und Marſyas ſ. Eckhel l. c. —. Eckhel ſelbſt hat übrigens die gewöhnlichen Vorurtheile über Jus Italicum, und erklärt bloß deshalb das Zeugniß des Servius für irrig.

112) Plinius hist. nat. III. 3. und 21.

113) Cod. Th. XIV. 13. und Cod. J. XI. 20.

114) Tit. D. de censibus (50. 15).

Digitized by Google

so ist es sehr zufällig, daß wir in ganz Gallien auch nur drey Städte mit diesem Rechte kennen: Lyon, Vienne und Cöln [115]). Viele andere mögen es gehabt haben. Die Einwohner von Sicilien erhielten unter Cäsar die Latinität, nach seinem Tode die Civität [116]): es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Sicilischen Städte damals auch Jus Italicum erhalten haben mögen. Für eine sichere Spur dieses Rechts halte ich es, wenn in den Inschriften einer Provinzialstadt der Titel einer entschieden Italischen Magistratur, z. B. des Duumvirats, angetroffen werden sollte.

In den Städten dieser ausgenommenen Art also gab es auch in späterer Zeit Magistrate mit Gerichtsbarkeit, in den übrigen nicht. Diese Ansicht werde ich nun noch in besonderer Beziehung auf Gallien durchzuführen suchen, als dasjenige Land, welches in der folgenden Zeit nächst Italien für unsre Aufgabe das wichtigste ist.

Als Gallien jenseits der Alpen [117]) unter Römische Herrschaft kam, bestand es aus unabhängigen Völkerschaften (Civitates), manche mit einer großen Anzahl von Städten [118]), und alle in streng

115) L. 8. §. 1. 2. D. de censibus (50. 15).

116) Cicero ad Atticum XIV. 12.

117) Das diesseitige nämlich wurde sehr bald zu Italien geschlagen, gehört also nicht hierher.

118) Caesar de bello Gallico I. 2. 4. 5. II. 4. VIII. 2.

Digitized by Google

ariſtokratiſcher Verfaſſung [119]). Namen und Gränzen dieſer Völkerſchaften erhielten ſich ſehr lange im Andenken [120]). Möglich iſt es allerdings, daß ſie auch einen politiſchen Zuſammenhang unter Römiſcher Herrſchaft eine Zeitlang erhielten. Als aber die Decurionatsverfaſſung vollſtändig entwickelt und überall gleichförmig eingeführt war, läßt ſich die Erhaltung jenes Zuſammenhangs kaum noch denken. Um ihn begreiflich zu finden, müßte man annehmen, entweder erſtens, daß nur die Hauptſtadt jeder Civitas einen Senat mit Decurionen gehabt hätte, die übrigen Städte alſo von da aus regiert worden wären: oder doch zweytens, daß der Senat der Hauptſtädte etwas ganz anderes und höheres als die Curie der übrigen Städte geweſen wäre. Das erſte aber wird durch das ausdrückliche Zeugniß des Salvianus widerlegt, welcher im fünften Jahrhundert Decurionen auch den kleinen Orten zuſchreibt [121]):

Die Civitas Helvetiorum hatte 12 Oppida, die Civ. Sueſſionum eben ſo viele. Erſt weit ſpäter wurden die Völkernamen den Hauptſtädten beygelegt, die bis dahin andere Namen führten.

119) Caesar l. c. VII. 11—20 und II. 5 (Senatus Remorum).

120) Die Notitia Galliä (sec. 5) bey Sirmond concil. Gall. T. 1 und vor Dubos hist. critique zählt 113 Civitates, 5 Caſtra und Einen Portus.

121) Salvianus de gubernatione dei lib. 5. C. 4. „Quae enim sunt non modo urbes, sed etiam municipia atque vici, ubi non quot curiales fuerint, tot tyranni sint? .... Quis ergo, ut dixi, locus est ubi non a principalibus civitatum viduarum et pupillorum viscera devorentur ...?"

Digitized by Google

desgleichen in der Fränkischen Zeit durch das Testament von Widrad, welches das Daseyn städtischer Verfassung in einem bloßen Castrum bezeugt [122]). Das zweyte aber widerspricht dem ganzen Inhalt des Theodosischen Codex, dessen sehr zahlreiche Constitutionen über die Decurionen (oft sogar über die in Gallien besonders) diese stets als etwas ganz gleichförmiges voraussetzen, ohne diese wichtige Verschiedenheit auch nur zu berühren, die doch, wenn sie vorhanden gewesen wäre, unfehlbar hätte erscheinen müssen. Ohne Zweifel hat sich der alt Gallische Adel hauptsächlich in die Curie der Hauptstädte gezogen, und factisch mag der Unterschied des Ansehens und der Würde auch noch in späterer Zeit sehr groß gewesen seyn [123]), aber dem Recht und

122) S. u. Kap. 5.

123) Für dieses überwiegende Ansehen der Hauptstädte beweist schon der Uebergang der Völkernamen an dieselben. Auf den alten Adel und zugleich auf die Senate der Hauptstädte geht die häufige Erwähnung von Senatoren und Senatorischen Geschlechtern bey Gregorius von Tours (z. B. II. 33. III. 9. 15. X. 31) und an anderen Orten; vergl. Ducange v. Senatores. T. 6. p. 356. und die Stelle des H. Avitus unten Kap. 5. Die Wahrnehmung solcher factischen Auszeichnungen des Sprachgebrauchs mag folgende abentheuerliche Meynung von Dubos hist. critique I. 2 und 3 veranlaßt haben, worauf neuere Franzosen, wie auf sichere Historie, weiter bauen. In jeder Civitas gab es 1. Patricier, aus welchen der Senatus erwählt wurde. 2. Curialen, die in der Curie, d. h. der Volksversammlung, stimmten, und aus welchen ein zweyter, niederer Senat, die Decurionen, erwählt wurden. 3. Possessores. 4. Opifices. Jede Civitas hatte aber auch eigenes Militär! Und bey dieser

der Verfaſſung nach war wohl kein Unterſchied, überall dieſelbe Abhängigkeit vom Statthalter der Provinz und dieſelbe Art von Rechten und Geſchäften im eigenen Stadtgebiet. Dafür ſpricht auch, daß in der Fränkiſchen Zeit in ganz verſchiedenen Jahrhunderten die Curie der Stadt Angers, der Hauptſtadt einer Civitas, ganz auf dieſelbe Weiſe mit Defenſor und Curialen erwähnt wird, wie auch geringe Städte conſtituirt ſeyn mußten 124).

Daß ferner die Galliſchen Städte, wie oben von den Provinzen überhaupt geſagt worden iſt, keine eigentlichen Magiſtrate, den Duumvirn ähnlich, haben konnten, läßt ſich noch vollſtändiger als für andere Provinzen beweiſen.

Unter den Geſchäften der Duumvirn war eines, welches auch in den Provinzialſtädten gar nicht entbehrt werden konnte, die Direction des Senats nämlich. Ueber dieſe aber haben wir glücklicherweiſe eine Nachricht, die ſich auf ganz Gallien bezieht, in folgender Stelle 125): Placuit, principales viros e curia in Galliis non ante discedere, quam quindecennium in ordinis sui administratione

---

Hoheit und Macht der Civitates und ihrer Gewalten ſtand doch wieder jede unter einem Comes des Kaiſers. Das alles blieb eben ſo unter den Franken.

124) S. u. Kap. 5.

125) L. 171. C. Th. de decur. (12. 1) vom J. 409.

compleverint..... Sane quoniam principalem locum et gubernacula urbium probatos administrare ipsa magnitudo deposcit, sine ordinis praejudicio, consensu curiae eligendos esse censemus, qui contemplatione actuum omnium possint respondere judicio. Eum vero, qui usque ad secundum evectus locum, administrationem aut aetate implere aut debilitate nequiverit, suffragium meritorum et transactae testimonium vitae, tamquam primus constituto tempore curiam rexerit, obtinere conveniet. Nach dieſer Stelle alſo war es in Gallien hergebracht, daß der Erſte unter den Decurionen (der erſte im Album derſelben), die Curie dirigirte und folglich an der Spitze der ſtädtiſchen Geſchäfte ſtand, (ordinis administratio, gubernacula urbium, curiam regere). Er hieß Principalis. Nun aber konnte es ſich treffen, daß bey dem Abgang des Principalis ſein natürlicher Nachfolger, der bisher der zweyte unter den Decurionen war (usque ad secundum evectus locum) zur Führung dieſer Geſchäfte zu alt oder zu ſchwach gefunden wurde. Für einen ſolchen Fall verordnet hier Honorius die freye Wahl des Senats: doch ſoll dieſe dem Rang des natürlichen Nachfolgers nicht ſchaden (sine ordinis praejudicio), er wird dennoch der erſte in der Curie und hat auf alle Vorzüge dieſes

Postens Anspruch. Uebrigens bleibt jeder Principalis im Amt, so lange er lebt, und nur wenn er funfzehen Jahre das Amt verwaltet hat (bey dem Senior gewiß ein höchst seltner Fall), hat er Anspruch auf Entlassung. — Diese höchst merkwürdige Stelle wirft zugleich auf einige andere helles Licht, in welchen die hier nur angedeuteten Ehren jenes Postens näher bestimmt werden: er wurde nämlich Comes von verschiedenen Graden, die nach den Jahren seiner Amtsführung bestimmt wurden 126). Wo nun ein solcher Principalis war, da konnten unmöglich Magistrate seyn, indem neben diesen jenes Amt weder nöthig, noch möglich gewesen wäre, und indem bey den Magistraten gerade die Wahl des Senats sich von selbst verstand, die hier erst für besondere Fälle neu eingeführt werden mußte. Man könnte einwenden, der Principalis sey ein wahrer Magistrat gewesen, und aller Unterschied von den Duumvirn liege nur in dem Namen und in der Art der Bestellung. Allein der Unterschied ist nach Römischen Begriffen viel wesentlicher. Der Principalis war vollkommen dasjenige, was wir unter einem Collegiendirector denken, der Magistrat hatte

126) L. 75. 127. 189. C. Th. de decur. (12. 1). In der letzten Stelle enthalten die Worte per quinquennium dignitate praestita eine deutliche Hinweisung, daß auch in Alexandrien dieselbe Geschäftsführung, wie in den Gallischen Städten, mit diesem Posten verknüpft war.

Digitized by Google

eine eigene, persönliche Würde. Darum konnte jener ohne Wahl, wenn ihn die Reihe traf, sein Amt erhalten, und konnte es lebenslang bekleiden, während beides bey dem Magistrat unmöglich war. Aber auch die städtische Jurisdiction war an diesen Begriff und diese Natur des eigentlichen Magistrats gebunden, und diese innere Consequenz berechtigt uns, dem Principalis alle Jurisdiction mit der größten Bestimmtheit abzusprechen, obgleich wir keine besondere Nachricht darüber haben.

Ein anderer Beweis, gleichfalls für Gallien, liegt in der Constitution von Honorius über den Landtag zu Arles vom Jahre 418. [127]). Alljährlich sollte in dieser Stadt ein Landtag der Gallischen Provinzen statt finden, wozu durch die Constitution berufen wurden: Judices Provinciarum (d. h. die Statthalter des Kaisers), Honorati, Curiales und Possessores: die ersten drey Classen sogar mit Androhung einer Geldstrafe, wenn sie ausbleiben würden. Es kommt nun alles darauf an, den Begriff der Honorati zu bestimmen. Darunter könnte man nämlich eben die städtischen Magistrate verstehen wollen, deren Daseyn für Gallien alsdann erwiesen wäre. Die ursprüng-

127) Diese merkwürdige Constitution, die von einigen dem K. Constantin zugeschrieben worden war, steht verbessert in Sirmonds Noten zu seiner Ausgabe des Sidonius Apollinaris S. 147.

Digitized by Google

liche Bedeutung von Honor würde dieſer Erklärung wohl zuſagen, aber es fragt ſich, was man unter den Honoratis in der ſpäteren Zeit der Kaiſer wirklich verſtanden hat. Darüber nun kann nach den entſcheidendſten Stellen kein Zweifel ſeyn: es ſind Perſonen, welche höhere Reichswürden, z. B. Statthalterſchaften, bekleidet und niedergelegt haben. Dieſe, wenn ſie in Provinzialſtädten wohnen, machen einen eigenen Stand aus, und werden ſehr häufig neben und vor den Curialen genannt, denen ſie im Rang vorangehen 128). Nimmt man dieſe Erklärung an, ſo ſind alſo überhaupt zum Landtag berufen: gegenwärtige und verabſchiedete Reichsbeamten, Curialen und Poſſeſſoren; ſtädtiſche Magiſtrate ſind folglich nicht genannt, und daß ſie eben bey dieſer Gelegenheit fehlen, wo ſo viele Veranlaſſung geweſen wäre,

128) Ausführlich handelt davon J. Gothofred. ad C. Theod. I. 8. Briſſonius, und in den Zuſätzen Heineccius, werfen alle Zeiten durch einander. Einige der entſcheidendſten Stellen ſind dieſe: L. 3. C. de off. div. jud. (1. 48) „.. honoratis viris, quibus etiam consistorium nostrum ingrediendi facultas praebetur" (wer möchte dieſes von den Municipalmagiſtraten behaupten!) L. un. C. de honorat. vehic. (11. 19) „Omnes honorati, seu civilium, seu militarium, vehiculis dignitatis suae, id est carrucis, intra urbem sacratissimi nominis semper utantur." L. 1. 2. 3. C. Th. ne quid publ. laet. (8. 11) ſprechen von einem und demſelben Gegenſtand, und dieſelben Perſonen, die in den zwey letzten Stellen Honorati genannt werden, heißen in der erſten „viri per provincias emerito jam honore pollentes." Endlich Nov. Theod. Tit. 48.

Digitized by Google

ſie zu nennen, iſt gewiß ein ſtarker Beweis gegen ihr Daſeyn überhaupt.

Einige Schwierigkeit liegt allerdings noch darin, daß von manchen Galliſchen Städten wahre Magiſtrate ausdrücklich angeführt zu werden ſcheinen. Am berühmteſten iſt das Conſulat von Bourdeaux, welches Auſonius erwähnt 129). Außerdem kommt ein Duumvir der Civitas Sequanorum vor, der jedoch vielleicht eine andere Deutung leidet 130). Wären dieſe Stellen ganz außer Zweifel, und wären wir ſicher, daß dieſe Städte niemals und auch nicht in der ſpäteren Zeit das Jus Italicum erhalten hätten, ſo würden jene Magiſtrate vielleicht als einzelne Ueberbleibſel des alten Vorrangs der Hauptſtädte betrachtet werden können. Aber auch ſelbſt in dieſem Fall würden es Ausnahmen, und ſehr ſel-

129) Ausonius de claris urbibus in den zwey letzten Verſen:

Diligo Burdigalam; Romam colo: civis in hac sum,
Consul in ambabus. Cunae hic, ibi sella curulis.

Man hat vorgeſchlagen zu leſen: consul in hac sum, civis in ambabus. Weniger bedeutend ſind die Conſuln von Rheims und Poitiers auf Münzen und Inſchriften bey Otto de aedil. colon. C. 2. §. 6.

130) Gruteri Inscr. p. 13. N. 15. „Q. Adginnius . . . Flamen II vir in civitate Sequanorum.“ Vielleicht iſt aber Flamen und II vir zuſammen zu leſen, ſo daß es kein eigentliches, d. h. conſulariſches, Duumvirat, ſondern eine Prieſterwürde geweſen wäre. Dafür ließe ſich anführen: Gruter p. 489. N. 9. 10. „L. Voconio . . II. vir. II. vir. Flam.“ und „C. Voconio . . Aed. II. viro. II. Flamini II. quaestori Saliorum magistro,“ auch p. 376. N. 1. „L. Blandius . . . . IIIIII. vir. et Augustalis et Flaminalis.“

tene Ausnahmen von der Regel ſeyn, wie aus dem ganz allgemeinen Ausdruck der angeführten Conſtitutionen von Honorius unwiderſprechlich erhellt.

Demnach war in den Provinzen die regelmäßige Gerichtsbarkeit allein in den Händen des Römiſchen Statthalters, welcher ſie theils in eigener Perſon, theils durch ſeine Legaten ausübte, und zu dieſen Zwecken in der Provinz umher reiſte. Auch erklärt ſich hieraus der Titel Judex ordinarius, welchen die Statthalter in der ſpäteren Zeit führten 131). Ausgenommen waren die Städte mit Jus Italicum; dieſe hatten wahre Magiſtrate mit Gerichtsbarkeit, von deren Urtheil aber ohne Zweifel ſchon ſehr frühe an den Statthalter appellirt wurde. Wenn daher zuweilen auch in Provinzen von Duumvirn die Rede iſt 132), ſo muß dieſes lediglich auf Städte mit Jus Italicum bezogen werden. In dieſem Verhältniß wurde auch durch die allgemeine Civität, welche Caracalla allen Ländern und

131) Nov. Theod. T. 23. „Consularem et praesidem, qui „vetustatis privilegio ordinariorum judicum nomen obtinent." L. 3 C. Th. de reparat. appell. (11. 31). Eben ſo judex ohne Zuſatz ſehr häufig in beiden Conſtitutionenſammlungen.

132) So in Spanien. Concil. Eliberitanum a. 305 C. 56 bey Mansi T. 2. p. 15. „Magistratum vero uno anno, quo agit „duumviratum, prohibendum placuit, ut se ab ecclesia cohi„beat." Eben ſo in Illyrien L. 177 C. Th. de decur. (12. 1). Von beiden Ländern kennen wir namentlich Städte mit jus Italicum, ſ. o. S. 52.

Städten des Reichs ertheilte, nichts geändert, indem wir durchaus keine Spur finden, daß diese etwas anderes als den persönlichen Zustand der Einzelnen geändert habe.

Daß die classischen Juristen die Municipalmagistrate häufig und als eine allgemeine Einrichtung erwähnen, erklärt sich leicht daraus, daß sie noch in Italien lebten, wo diese Einrichtung wirklich allgemein war. Zugleich erklärt sich aus unsrer Ansicht leicht und natürlich, warum bey sehr genauen Nachrichten von den Decurionen unsre Kenntniß der Municipalmagistrate so sehr dürftig und lückenhaft ist. Der Theodosische Codex nämlich, obgleich er für beide Reiche als Gesetz angenommen wurde, war doch in Constantinopel und zunächst für das östliche Reich verfaßt worden. Noch mehr waren Justinians Rechtsbücher bloß für den Orient bestimmt, und die projectirte Eroberung von Italien konnte wohl keinen Einfluß auf die Auswahl für diese Rechtsbücher haben. Diese unsre Quellen also sind außer Italien, in Provinzen des Reichs, entstanden, in welchen zwar die Decurionen allgemeine Regel, die Magistrate hingegen eine seltene Ausnahme waren. Dieser Umstand, der außerdem unerklärlich wäre, dient zugleich zu einer nicht geringen Bestätigung unsrer Ansicht selbst.

Die Einführung der Defensoren machte eine

wesentliche Aenderung in dem Zustande der Provinzialstädte [133]). In den Pandekten kommt dieser Name bis gegen die Zeit von Constantin für solche Personen vor, welche einzelne vorübergehende städtische Geschäfte besorgen [134]), nicht als stehendes Amt. Als solches und ganz in der nachher bleibenden Weise, treten sie zuerst im Jahre 365 auf [135]). Ihre Einführung fällt demnach in die erste Hälfte oder um die Mitte des vierten Jahrhunderts. Ihr Titel ist: Defensor Civitatis, Plebis, Loci [136]). Nicht bloß die Decurionen, sondern die ganze Stadt stimmt über ihre Wahl [137]). Im Gegensatz der Magistrate, die aus den Decurionen genommen werden müssen, kann nur derjenige Defensor werden, welcher nicht Decurio

133) Quellen: Cod. Th. I. 11. Nov. Major. T. 5. Cod. J. I. 55. Nov. Just. 15. Schriftsteller: Jac. Gothofred. paratit. C. Th. I. 11. J. Chr. Schmid diss. de civitatum defensoribus. Lips. 1759. 4. Die Geschichte derselben soll hier sogleich bis auf Justinian fortgeführt werden.

134) L. 1. §. 2. L. 16. §. 3. L. 18. §. 3. D. ad munic. Die erste Stelle ist von Hermogenian, die letzte von Arcadius Charisius.

135) L. 1. C. de defensor. (1. 55.)

136) Wohl zu unterscheiden von den Defensoren der Kirche, erst geistliches, dann weltliches Amt. Lupi cod. dipl. Bergom. p. 411.

137) L. 1. C. Th. de defens. (1. 11.) L. 8. pr. C. J. eod. (1. 55.) L. 19. C. J. de ep. aud. (1. 4.) Nov. 15. C. 1.

Digitized by Google

Decurio ist [138]). Sein Amt dauert fünf Jahre, seit Justinian zwey Jahre [139]). Das Hauptgeschäft des Defensors, worauf auch sein Name deutet, ist der Schutz gegen Bedrückungen der Statthalter [140]). Zugleich aber hat er eine untergeordnete Civiljurisdiction erhalten: früher bis zu 60 Solidi, seit Justinian bis 300 [141]): Justinian gab ihm einen Exceptor und zwey Officialen bey. Die Appellation ging von ihm an den Statthalter [142]). Das Recht der Mulcta hatte er nicht [143]), wohl aber konnte er Vormünder ernennen [144]), so wie auch von seinem Rechte Acta zu machen, noch unten die Rede seyn wird. In Criminalsachen hatte er bloß die Instruction: Justinian erlaubte ihm in geringen Fällen selbst zu sprechen [145]). — Aus dieser Dar-

138) L. 2. C. de defens. (1. 55). Justinian hat dieses später abgeändert. Nov. 15. C. 1.

139) L. 4. C. de defens. (1. 55). Nov. 15. C. 1. und epil.

140) L. 4. C. de defens. (1. 55.)

141) L. 1. C. de defens. (1. 55.) Nov. 15. C. 3. 4. 300 Solidi sind 30000 Sestertien, also das Doppelte der oben für die Magistrate in Gallien bemerkten Summe, S. 35. Rechnet man den Solidus seit Constantin zu 1½ Dukaten, so sind es 400 Dukaten. Eisenschmid de ponderibus sect. 4. p. 140. Wegen der Gleichstellung mit den Magistraten in der Novelle 15. ist es nicht unwahrscheinlich, daß dieses eben die Summe war, worauf die Municipalmagistrate in irgend einer früheren Zeit sprechen durften.

142) Nov. 15. C. 5.

143) L. 2. C. Th. de defens. (1. 11.)

144) §. 5. J. de Atil. tut. L. 30. C. de episc. aud. (1. 4.)

145) L. 1. C. de defens. (1. 55). Nov. 15. C. 6.

Digitized by Google

ſtellung der Wahl und des allmählich entwickelten Amtes der Defenſoren ergiebt es ſich, daß ſie urſprünglich nur zum Schutz der Einzelnen, nicht zum Vorſitz in der Curie und zur Repräſentation und Regierung der Gemeinde beſtimmt waren. Daraus erklärt ſich, daß nach einer oben (S. 56) angeführten Conſtitution vom Jahre 409 die Galliſchen Senate von Principalen dirigirt wurden, und daß dabey von den Defenſoren gar nicht die Rede iſt, obgleich das Amt derſelben damals ſchon längſt exiſtirte. Allmählich bekamen ſie einzelne Rechte der Magiſtrate, und kamen nun auch an die Spitze der Curie, wie dieſes weiter unten aus der gemeinſamen Ausübung der Gerichtsbarkeit erklärt werden wird; Juſtinian erhob ſie zu wahren Magiſtraten [146]), und machte dadurch in der That die Magiſtrate im ganzen Orient allgemein. Allein dieſe Magiſtratsrechte haben ſie nur da, wo keine Magiſtrate ſind. Bey der Ernennung der Vormünder wird dieſes ausdrücklich geſagt [147]), und eben ſo bey den Municipalacten. Bey der Jurisdiction aber wird es ſtillſchweigend vorausgeſetzt, indem nur ſie und die Statthalter neben einander genannt werden, mit Verſchweigung der Magiſtrate [148]), was da, wo

146) Er ſelbſt ſagt dieſes Nov. 15. praef. und C. 1.

147) §. 5. J. de Atil. tut.

148) L. 1. C. de defens. (1. 55). Nov. 15. C. 3. 4. Eben

dieſe exiſtiren, ganz unmöglich wäre. Man hat dieſes ſo erklären wollen, als ob die Magiſtrate von den Defenſoren allmählich verdrängt worden wären [149]): allein das erwähnte Verhältniß findet ſich ſchon in der allererſten Stelle, worin überhaupt von Defenſoren die Rede iſt [150]), während wir auf der andern Seite noch im ſechſten Jahrhundert Defenſoren und Magiſtrate friedlich neben einander antreffen. Vielmehr liegt in jenen Stellen ein neuer Beweis für die oben aufgeſtellte Anſicht, daß die Provinzialſtädte in der Regel keine Magiſtrate hatten. Hier alſo ſollten durch die Defenſoren die bis dahin fehlenden Magiſtrate erſetzt werden, erſt nur beſchränkt und theilweiſe, ſeit Juſtinian aber gänzlich. Für die Provinzen alſo waren ſie von doppelter Wichtigkeit, in Italien, wo überall Magiſtrate waren, blieben ſie ohne Zweifel ganz in den urſprünglichen Gränzen ihres Berufes. Daß ſie aber auch da exiſtirten, ſehen wir theils aus Caſſiodor [151]), theils aus mehreren Urkunden bey Marini [152]), wo ſie zugleich mit Magiſtraten an

ſo wird in L. 22. pr. L. 34. §. 5. 6. C. de ep. aud. (1. 4) das Daſeyn der Statthalter und Defenſoren allein vorausgeſetzt.

149) Roth l. c. p. 105.

150) L. 1. C. de defens. (1. 55) vom J. 365.

151) Cassiodor. var. VII. 11.

152) Marini papiri diplomat., i. B. No. 74. defensor, quinquennalis et magistratus.

der Spitze der Curie vorkommen, und ſogar jedesmal vor den Magiſtraten genannt werden. Dieſe Rangordnung iſt wohl nur daraus zu erklären, daß ihr Amt, als das neueſte, von den Kaiſern errichtete und gepflegte, ſich vor den alten geltend zu machen wußte.

Jetzt erſt, nachdem die Verfaſſung ſowohl der Italiſchen als der Provinzialſtädte dargeſtellt worden iſt, läßt ſich von der innern Einrichtung der Senate reden. Die regelmäßige Anzahl ſcheint Hundert geweſen zu ſeyn [153]), obgleich dieſe gewiß nicht ſtreng und allgemein befolgt werden konnte. Das Verzeichniß der Decurionen (Album) enthielt theils Ehrenmitglieder (Patroni), die voran ſtanden, theils wirkliche Mitglieder. Patrone konnten auf zweyerley Art entſtehen: erſtlich, indem Decurionen durch hohe Staatswürden vom wirklichen Dienſte frey wurden [154]), zweytens, indem der Senat vornehme Männer außer der Curie zu Decurionen erwählte, bloß um ihnen oder ſich ſelbſt zu ſchmeicheln [155]). Unter den wirklichen Decurionen

153) So in Capua. Cic. in Rullum II. 35. Eben ſo die Centumviri municipii Augusti Vejentis bey Fabretti Inscr. C. 3. p. 170.

154) S. o. S. 26. Auf dieſen Fall geht L. 61. C. Th. de decur. (12. 1) und L. 2. D. de albo scribendo (50. 3.)

155) L. 46. C. Th. de cursu publico (8. 5) „si ... per suffragium ad curiarum honorarium patronatum ... adspirasse „doceantur."

ſtanden voran die, welche Magiſtrate geweſen waren, nach dem Rang ihrer Aemter, in jedem Amte nach dem Dienſtalter: die noch keine Aemter geführt hatten, nach dem Dienſtalter in der Curie [156]). In den Städten alſo, wo keine Magiſtrate waren, entſchied bloß das Dienſtalter der Decurionen, und durch dieſes ward daher in der Regel auch der Director des Senats (Principalis) beſtimmt [157]). Dieſe Regeln werden erläutert und beſtätigt durch das erhaltene Album der Stadt Canuſium vom Jahre Chriſti 223 [158]). Die Reihe der Decurionen (die alle namentlich aufgeführt werden) iſt hier folgende:

30 patroni C. C. V. V. (d. h. clarissimi viri, Römiſche Senatoren).
2 patroni E. E. Q. Q. R. R. (equites Romani).
7 quinquennalicii.
4 allecti inter quinquennales.
22 duumviralicii.
19 aedilicii.
9 quaestoricii.
21 pedani.
34 praetextati.

148

Den Unterſchied der Pedani und Prätextati

156) L. 1. D. de albo scrib. (50. 3.)
157) S. o. S. 57.
158) Fabretti Inscr. C. 9. p. 598.

kann ich nicht erklären; Fabretti behauptet [159]), die Prätextati ſeyen ſolche, welche die Anwartſchaft hätten, aber noch nicht wirklich dienten. Iſt dieſes richtig, ſo gehörten dahin wohl alle, die den Cenſus der Decurionen hatten [160]), ſo lange bis ſie in die geſetzliche Zahl der wirklichen Decurionen einrücken konnten: oder auch (nach Niebuhrs Vermuthung) die Söhne der Decurionen, die noch nicht das geſetzliche Alter erreicht hatten, was zu wirklichem Sitz in der Curie vorgeſchrieben war. In ſehr vielen Städten wurden die erſten Stellen im Verzeichniß der wirklichen Senatoren ausgezeichnet, meiſt die zehen erſten (Decemprimi). Dieſe kommen zuerſt vor im J. der Stadt 550, wo der Römiſche Senat aus jeder der ungehorſamen Latiniſchen Städte die Magiſtrate und die zehen Vornehmſten beruft [161]). Dann in mehreren einzelnen Städten, wie in Ameria, Centuripä, Piſa [162]), noch zu Ende des fünften Jahrhunderts in Sy-

159) L. c. p. 658. Eben daſelbſt ſagt er, nach Abzug der Patroni und Prätextati finde ſich genau die Zahl 100, was augenſcheinlich falſch iſt. Ueber die Senatores pedarii ſ. Gellius III. 18. Die Prätexta war auch in den Municipien die Auszeichnung der regierenden Magiſtrate Liv. XXXIV. 7, und wurde außer dieſen nur von Knaben getragen.

160) Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 44. 46.

161) Livius XXIX. 15. „magistratus denosque principes."

162) Cicero pro Rosc. Amer. C. 9, in Verrem, lib. 2. C. 67. Cenotaph. Pisan. Tab. 1.

racus 163). Eben so wurden sie in den Senatslisten selbst von den übrigen unterschieden 164). Bald sind sie allein responsabel, bald genießen sie Vorzüge bey Körperstrafen, müssen aber höhere Geldstrafen als die übrigen zahlen 165). In anderen Städten oder für besondere Fälle kommen auch V, VI, VII, XV primi vor 166). Allgemein war eine solche Absonderung der ersten Decurionen gewiß nicht, in dem angeführten Album bey Fabretti kommt sie nicht vor, und vielleicht war sie überhaupt nicht häufig. Aber auch wo die Decemprimi vorkommen, machen sie bloß eine ausgezeichnete Classe der Decurionen aus, nie ein besonderes Collegium, oder einen engeren Ausschuß, der einen Theil der Geschäfte ausschließend besorgte. Allein nach der herrschenden Meynung gab es allerdings einen solchen engern Ausschuß, die Principalen, welche nach einigen durch Wahl ihrer Collegen bestimmt seyn sollen, um einen besondern Theil der Geschäfte allein zu füh-

163) Marini papiri diplom. N. 83. Hier werden sie seltsamerweise mit XI. bezeichnet, nämlich X (decem), I (primi).

164) Bey Gruter. Inscr. p. 302 stehen erst clarissimi viri, dann item X. primi, endlich item ordo. cf. Ritter praef. C. Theod. T. 4.

165) L. 39. C. Th. de episc. (16. 2). L. 2. C. Th. de quaest. (9. 35). L. 54. C. Th. de haeret. (16. 5).

166) L. 19. C. Th. de decur. (12. 1). L. 10. C. J. de professor. (10. 52). Noris cenotaph. Pisan. diss. 1. C. 3. p. 41.

Digitized by Google

ren [167]). Dieſe Meynung beruht bloß auf der mißverſtandenen Vieldeutigkeit des Titels Principalis. Zuweilen führt dieſen Namen der erſte in der Curie, der gewöhnlich durch Dienſtalter, in beſonderen Fällen durch Wahl beſtimmt wird [168]). In anderen Stellen ſind es die Duumvirn [169]). In anderen die gewöhnlichen Decurionen, im Gegenſatz der Plebejer ſo genannt [170]). In noch anderen werden ſie allerdings den gewöhnlichen Decurionen entgegen geſetzt, aber ſo, daß augenſcheinlich die Decemprimi darunter zu verſtehen ſind [171]). Eben dieſer Unbeſtimmtheit wegen läßt ſich in vielen Stellen der Ausdruck nicht mit Sicherheit auf eine dieſer Bedeutungen zurückführen, aber das iſt gewiß, daß nirgends eine Hinweiſung auf einen ſolchen engern Ausſchuß vorkommt, ja daß durchaus kein Raum für denſelben iſt.

---

167) J. Gothofred. parat. C. Th. XII. 1. Roth l. c. p. 71. 79.

168) S. o. S. 57.

169) L. 77. C. Th. de decur. (12. 1). Isidor. origines IX. 4.

170) Fabretti Inscript. C. 2. N. 250 „primo principali." Salvian. de gubernatione dei, V. 4. (ſ. o. Note 121). Vergl. die Stellen in der Note von Baluz S. 400. — L. 4. C. J. de nat. lib. (5. 27). L. 189. 128. C. Th. de decur. (12. 1). L. 2. C. Th. de praediis (12. 3). — So auch bey der Vorſchrift, daß die Geſta vor drey Principalen gemacht werden ſollten (ſ. u. am Ende dieſes Kap.) und eben ſo auch in den Urkunden bey Marini (ſ. Kap. 5).

171) L. 52. vergl. mit L. 54. C. Th. de heret. (16. 5).

Bisher ist bloß die innere Verfassung der Städte erwogen worden, die Statthalter des Kaisers, welchen diese Städte untergeordnet waren, müssen nun noch besonders betrachtet werden. Ursprünglich fanden sich diese bloß in den Provinzen, allmählig auch in Italien, und in der Constantinischen Verfassung, welche im Ganzen bis zur Auflösung des westlichen Reichs fortdauerte [172]), war hierin kein Unterschied. Nur war, nach der oben gegebenen Darstellung, das Verhältniß des Statthalters anders, wenn eine Stadt Magistrate hatte, als wenn sie ohne solche war, anders folglich in Italien als in den Provinzen. Der Grundsatz der Verfassung von Constantin war die gänzliche Trennung der bürgerlichen Verwaltung von der Militärgewalt, welcher Zustand also bey der Auflösung des westlichen Reichs bestanden hat. Noch Justinian ließ denselben Anfangs im Orient fortdauern, gieng aber später häufig davon ab, und vereinigte wieder beide Gewalten [173]).

Die Civilgewalt war in den Händen eines Statthalters (Rector, Judex, Judex ordinarius). Unter diesen Statthaltern wurden drey

172) Eine der wichtigsten Quellen für die innere Organisation des Reichs in dieser Zeit ist die Notitia Dignitatum.

173) Cod. Just. I. 45. 46. 49. Nov. 24—31. Von seinen Einrichtungen in Italien wird weiter unten die Rede seyn.

Digitized by Google

Claſſen unterſchieden, Conſulares, Correctores, Präſides 174), allein der Unterſchied lag bloß in der Größe und dem Rang der Statthalterſchaft, nicht im Umfang der Gewalt. Die Militärgewalt der einzelnen Theile des Reichs war unter der höhern Aufſicht der Magiſtri Militum an viele Duces vertheilt, von welchen mehrere Comites hießen. Comes nämlich war urſprünglich bloß Titel und Rang, der in verſchiedenen Abſtufungen (Comes primi Ordinis u. ſ. w.) an die verſchiedenſten Beamten, alſo auch an Duces, gegeben werden konnte. Als aber mit einzelnen, wichtigen Ducaten dieſer Titel regelmäßig verbunden zu werden pflegte, ſo verſchwand bey dieſen der Name Dux, und Comes wurde nun als Amtsname gebraucht 175). Dieſes war beſonders der Fall an den Gränzen, wie z. B. am Rhein 176). Stets alſo war unter den Militärgewalten der Comes vornehmer als der Dux 177). In einzelnen Fällen ſcheint man den Grundſatz von Conſtantin verlaſſen, und Civil- und Militärgewalt derſelben Perſon anvertraut zu haben 178).

174) Zur Zeit der alten Juriſten war noch Präſes der allgemeine Name der Statthalter. Digest. I. 18.

175) God. Th. VI. 14.

176) L. 9. C. Th. de re milit. (7. 1.)

177) L. 11. C. Th. de div. officiis (8. 7.)

178) Maffei Verona illustrata T. 1. lib. 8. p. 340. 343. ed. vo und in den abgedruckten Inſchriften No. 47. 48. Ammian.

Allerdings hatten die militärischen Befehlshaber auch einigen Antheil an der Gerichtsbarkeit, worüber jedoch die Constitutionen etwas verschieden lauten. Zuerst war es Regel, daß alle Civilsachen, auch der Soldaten, ohne Ausnahme vor den Statthalter der Provinz gehören sollten, der Militärbefehlshaber aber in Criminalsachen zu urtheilen habe, wenn der Angeklagte Soldat sey 179). Späterhin aber wurden dem Magister Militum auch Civilsachen überlassen, nicht nur wenn beide Parteyen, sondern auch wenn der Beklagte allein zum Soldatenstand gehörte: in diesem letzten Fall jedoch, wie es scheint, nur mit Einwilligung des Klägers 180), da drey Jahre später bey Strafe eingeschärft wurde, keinen Privatus zu nöthigen, daß er als Kläger oder Beklagter vor den Militärobern Recht nehme 181). Die erste unter diesen drey Constitutionen ist mit Vorbeygehung der andern in den Theodosischen Codex gekommen, die zweyte und dritte in den Justinianischen, und Justinian hat nicht nur durch eine eigene Constitution die Gerichtsbarkeit der Militär-

---

XXVI. 8. Cassiodor. VI. 12. 21. V. 14. (von der regelmäßigen Trennung). VII. 1. (von der Vereinigung als Ausnahme).

179) L. 2. C. Th. de jurisdict. (2. 1) von 355. — Die L. 9 eod. von 397 schärft dasselbe durch Strafe ein.

180) L. 6. C. Just. de jurisdict. (3. 13) vom J. 413.

181) L. 17. C. Just. de off. mil. jud. (1. 46) von 416.

Digitized by Google

obern unbestimmt bestätigt [182]), sondern auch späterhin in Italien die Regel der zweyten unter den angegebenen Constitutionen eingeführt [183]).

Nach dieser Uebersicht über die öffentlichen Gewalten, die mit unsrer Aufgabe in näherer Berührung stehen, läßt sich nun auch von der Geschäftsführung selbst sprechen, insoferne diese nicht schon der Darstellung der Gewalten selbst eingeschaltet werden mußte. Diese Geschäftsführung betrifft, wie gleich Anfangs bemerkt worden ist, beide Arten von Jurisdiction, die *contentiosa* und *voluntaria*.

Die *contentiosa Jurisdictio* war nunmehr folgendermaaßen vertheilt. In Italien und in den privilegirten Städten der Provinzen hatten die erste Instanz in der Regel die Magistrate, von welchen dann die Appellation an den Statthalter gieng. Ueber die Eximirten aber und in allen Sachen, deren Werth eine uns unbekannte Summe überstieg, hatte der Statthalter die erste Instanz. In den gewöhnlichen Provinzialstädten hatte bis um die Mitte des vierten Jahrhunderts der Statthalter auch die erste Instanz gehabt, nunmehr aber bekam diese der Defensor, so wie sie in Italien der Magistrat hatte, jedoch Anfangs mit Beschränkung auf eine geringere Summe, also mit ausgedehnteren

182) L. 17. Cod. Just. de judiciis (3. 1) von 530.

183) Sanctio pragmatica pro petitione Vigilii C. 23. v. J. 554.

Rechten des Statthalters 184). Die Form des Prozesses beruhte von der früheſten Zeit der Republik an auf dem Grundſatz, daß der Magiſtrat den Prozeß inſtruirte, die anwendbare Rechtsregel ausmittelte, und einen bedingten Ausſpruch that, dann aber ein dazu ernannter Privatmann (Judex) die Thatſache ausmittelte, und in Gemäßheit jenes Ausſpruchs nunmehr ein unbedingtes Urtheil fällte. Dieſe Einrichtung hieß Ordo Judiciorum privatorum, und was vom Magiſtrat ohne Judex beſorgt wurde, geſchah daher extra Ordinem. Dieſer Grundſatz galt, wie in Rom, ſo auch in den Municipien; auch die Municipalmagiſtrate ernennen jedesmal einen Judex, ja dieſes gehört weſentlich zum Begriff jeder Jurisdiction 185). Aber unter den Kaiſern wurden allmählich gewiſſe Rechtsſachen von dieſer Ordnung ausgenommen, ſo daß ſie von der Magiſtratur ohne Judex entſchieden werden ſollten (extraordinariä Cognitiones 186). Unter Diocletian wurde für die Statthalter der Provinzen der Ordo Judiciorum in der Regel aufgehoben 187): ſie ſollten in allen Sachen ſelbſt ſprechen,

184) Im Orient wurden die Summen durch Juſtinian erhöht, ſ. o. S. 65.

185) Lex Galliae cisalpinae C. 20. Für die Zeit der claſſiſchen Juriſten ſ. o. S. 37, Note 48.

186) Digest. L. 13.

187) L. 2. C. de pedan. jud. (3. 3.)

Digitized by Google

und nur wegen überhäufter Geſchäfte ſollte ihnen der Judex als Ausnahme erlaubt ſeyn, der bis dahin nothwendig ernannt werden mußte. Daſſelbe aber wurde nachher auch für alle geringfügige Sachen erlaubt [188]). Höchſt wahrſcheinlich iſt zu derſelben Zeit auch in Rom ſelbſt und in den Municipien der Ordo Judiciorum abgeſchafft worden. Juſtinian ſagt ausdrücklich, daß er überall nicht mehr exiſtire [189]). In den Municipien galten wohl nicht einmal die Ausnahmen, welche für die Statthalter eben erwähnt worden ſind. Allein dieſe neue Einrichtung bedarf einer beſonderen Erklärung. Bloß durch den Judex iſt es begreiflich, wie in Rom zwey Prätoren im Stande waren, alle Prozeſſe der Bürger und der Fremden zu ſchlichten, was ſonſt ſchlechthin unmöglich geweſen wäre: eben ſo in jedem großen Gerichtsſprengel außer Rom. Wie konnten alſo jetzt einzelne Statthalter und Magiſtrate dieſer großen Arbeit genügen? Die Ausnahme, welche Diocletian bey überhäuften Geſchäften gelten läßt, löſt dieſen Zweifel nicht, denn er betrachtet es bloß als Ausnahme, und ſetzt offenbar voraus, daß gewöhnlich der Statthalter ohne Judex ausreichen werde.

188) L. 5. C. J. de pedan. jud. (3. 3.) Dieſelbe Conſtitution ſteht in manchen Handſchriften des Cod. Th., ſ. ed. Ritter T. 1. p. 46.

189) §. 8. J. de Interdictis „quoties extra ordinem jus dici„tur, qualia sunt hodie omnia judicia."

Die Schwierigkeit hebt sich vermittelst einer anderen Einrichtung, die seit der Kaiserregierung von oben herab in allen Gerichten Eingang gefunden zu haben scheint. Schon in der freyen Republik hatten die Prätoren Rathgeber um sich gehabt, um so mehr, wenn sie selbst gerade nicht Juristen waren. Die Kaiser, in welchen sich die Geschäfte des ganzen Reiches concentrirten, waren sehr bald genöthigt, in bestimmter Form ein Collegium um sich zu bilden, welches Geschäfte aller Art besorgte, vorzüglich aber die Rechtssachen entschied, die in höchster Instanz an den Kaiser gebracht wurden (Consistorium, Auditorium) [190]. Diese Einrichtung gieng vom Hofe des Kaisers auf die Statthalter über, die daher gleichfalls ein Collegium von Assessoren um sich bildeten [191]. Von jetzt an war die Behandlung der Geschäfte collegialisch, wie in unsern Gerichtshöfen, nur mit dem Unterschiede, daß die Entscheidung bloß von dem Willen des Präsidenten abhing. Nun war auch der Judex entbehrlich geworden, er paßte eigentlich zu dieser neuen, der gegenwärtigen Verfassung angemessneren Einrichtung nicht mehr, und wurde darum aufgehoben. Nimmt man nun an, daß dieselbe Nachahmung und dasselbe Bedürf-

190) S. die treffliche Untersuchung von Haubold de consistorio principum spec. 1. et 2. Lips. 1788. 1789. 4.

191) Tit. D. de officio assessorum (1. 22.)

niß einer ganz anderen Sitte und Verfaſſung auch auf die Municipien und Provinzialſtädte gewirkt hat, ſo mußte auch hier der Magiſtrat und der Defenſor Aſſeſſoren haben. Dieſe fand er denn ſehr wahrſcheinlich in ſeinen allgemeinen Gehülfen, den Decurionen, und dann iſt auch hier die Entbehrlichkeit des Judex erklärt, die außerdem auch bey großen Municipien Schwierigkeit hat. Die Curie wäre dann ganz allmählich zugleich ein Gerichtshof geworden. Unmittelbare Beweiſe dafür exiſtiren allerdings nicht, allein dieſer Umſtand wenigſtens kann keinen Zweifel gegen die Sache erregen, da auch außerdem unſre Kenntniß von der Jurisdiction der Municipalmagiſtrate ſo ſehr dürftig und zufällig iſt. Als ein beſonderer Grund für dieſe Theilnahme der Decurionen an der ſtreitigen Gerichtsbarkeit kann der Antheil dienen, den ſie in derſelben Zeit an der willkührlichen erweislich nahmen; auch dieſer war etwas neues, und beide Arten der Gerichtsbarkeit ſtanden zu allen Zeiten in einem unverkennbaren Zuſammenhang. Zugleich würde ſich hieraus auf eine ungezwungene Weiſe erklären, wie die Defenſoren, ſeitdem ſie Gerichtsbarkeit erhielten, mit der Curie, mit welcher ſie urſprünglich gar keinen Verkehr gehabt hatten, in unmittelbare Berührung treten mußten. Als Thatſache iſt dieſe Berührung für die ſpätere Zeit ohnehin gewiß, wie ſich

unten

Digitized by Google

unten bey der willkührlichen Gerichtsbarkeit ergeben wird.

Die voluntaria Jurisdictio umfaßt Geschäfte von zwey sehr verschiedenen Arten: solenne Handlungen des alten Rechts (Legis Actiones) und Handlungen von neuerer Form. Jene, wozu die Vindicia mit allen Anwendungen derselben, Manumission, Adoption, Emancipation, gehören, werden als ein höheres Recht betrachtet. Alle Magistratus Populi Romani haben dasselbe, die Municipalmagistrate haben es in der Regel nicht, sondern nur da, wo es ihnen als Auszeichnung besonders verliehen ist [192]). Aber auch diese Beschränkung ist höchst wahrscheinlich den alten Municipien eben so fremd gewesen, wie alle spätere Einschränkungen der contentiosa Jurisdictio. Die Defensoren hatten an solchen Handlungen sicher keinen Antheil.

Die neuere Form fällt in die Zeit der Kaiserregierung [193]). Hier wurde es sehr gewöhnlich, über Geschäfte aller Art vor öffentlichen Behörden ein Protokoll aufnehmen zu lassen (Gesta oder Acta). In drey Fällen hatte dieses eine juristische Nothwendigkeit, bey großen Schenkungen nämlich, bey

192) Paulus II. 26. §. 4. L. 4. C. de vindicta libertate (7. 1). L. 1. 6. C. de emanc. (8. 49). cf. L. 4. D. de adopt. (1. 7) und L. 1. C. eod. (8. 48).

193) Sehr gründlich handelt von diesen Conradi parerg. p. 439 sq.

der Verfertigung von Testamenten, und bey der Eröffnung derselben. Schenkungen über eine gewisse Summe sollten nach altem Rechte (Lex Cincia) nicht anders gültig seyn können, als durch gegenwärtige Mancipation oder Tradition, so daß das bloße Versprechen, selbst wenn es in einer Stipulation geschah, keine Wirkung hatte. An die Stelle dieser alten Form trat seit Constantin die neue, daß große Schenkungen gerichtlich zu Protokoll gegeben werden sollten, ohne Unterschied von Tradition und bloßem Versprechen 194). Die Verfertigung der Testamente war nach altem Recht an eine von zwey Formen gebunden: Mancipation nach Civilrecht, und sieben versiegelnde Zeugen nach dem Edict. Solche Testamente nennen wir feyerliche. Unter den Kaisern kam es durch Gewohnheit auf, daß die Erklärung des letzten Willens zu gerichtlichem Protokoll eben so wirksam als jene Formen seyn sollte 195). Cujacius nimmt an, man habe

194) L. 1. C. Th. de spons. (3. 5.) L. 1. C. Th. de donat. (8. 12) ibique J. Gothofred.

195) Der Anfang dieses Rechts ist ungewiß. Es wird als entschieden vorausgesetzt in L. 4. C. Th. de test. (4. 4), d. h. L. 18. C. J. eod. (6. 23) in L. 19. eod. und Nov. Valent. T. 4. Const. 1. Mit Unrecht wird die Einführung der L. 19. C. de test. (6. 23) zugeschrieben; diese will nur, daß auch vor dem Kaiser die Erklärung geschehen könne, da eine solche doch nicht geringer sey, als die (schon längst gültige) Erklärung zu gerichtlichem Protokoll.

Digitized by Google

auch feyerliche Teſtamente der ſicherern Aufbewahrung wegen zu Gericht gebracht 196). Wäre dieſes, ſo läge darin die natürlichſte Veranlaſſung der gerichtlichen Teſtamente, ſie wären entſtanden, indem man die vorhergehende Solennität weggelaſſen hätte. Allein von jenem Gebrauch iſt keine Spur vorhanden, ja er iſt vielmehr ganz unmöglich. Was zu Protokoll gegeben wurde, mußte, wie wir aus vielen erhaltenen Beyſpielen wiſſen, ſeinem ganzen Inhalt nach eingetragen werden. Dazu hätte alſo das feyerliche Teſtament verleſen werden müſſen, dann aber mußten die Siegel erbrochen werden, und dadurch wäre alle vorhergehende Feyerlichkeit vernichtet geweſen. Offenbar iſt das gerichtliche Teſtament aus dem nuncupativen entſtanden. Da nämlich in der Curie meiſtens ohne Zweifel ſieben Perſonen oder noch mehrere vorhanden waren, welche ſämtlich den ganzen Inhalt des Teſtaments mit anhörten, ſo fehlte einem ſolchen Teſtamente, um als ein feyerliches gelten zu können, nichts als die Form der Mancipation, und dieſe wurde denn durch die Würde des Magiſtrats und der Curie erſetzt. Im ſpäteren Mittelalter, wo alle Beſtimmtheit juriſtiſcher Begriffe verloren gieng, mußte dieſe Form, die auch für die Schenkungen galt, ſehr erwünſcht ſeyn.

196) Cujac. ad Paulum IV. 6. §. 1. Ihm folgen die Neueren.

Man brauchte sich nun mit den subtilen Unterscheidungen von Testament und Codicill, ja selbst von letztem Willen und Schenkung, nicht mehr zu befassen, denn nach der äußeren Form war es stets eine und dieselbe Handlung. — Endlich war auch bey der Eröffnung der Testamente eine gerichtliche Verhandlung nöthig. Nämlich die feyerlichen, also versiegelten, Testamente sollten längstens fünf Tage nach des Testators Tode vor Gericht gebracht, verlesen, wieder versiegelt und in der Registratur aufbewahrt werden, und über diese ganze Handlung wurde ein Protokoll aufgenommen [197]). Diese Eröffnung also bezog sich gerade nur auf die feyerlichen Testamente, also auf diejenigen, die nicht schon vor Gericht verfertigt waren. Die Neueren haben diese beyden gerichtlichen Behandlungen der Testamente, die nichts mit einander gemein haben, häufig verwechselt [198]). Außer diesen drey Fällen, in welchen die gerichtliche Verhandlung juristisch nothwen-

197) Paulus IV. 6. Digest. XXIX. 3. Cod. Just. VI. 32.

198) Dazu hat besonders auch das Mißverständniß der Kunstausdrücke beygetragen. Wir verstehen nämlich unter Publication der Testamente die Eröffnung und Verlesung nach dem Tode. Bey den Römern heißt Publicatio die ursprüngliche Erklärung des letzten Willens, den der Testator dem Gerichte eröffnet, die Handlung nach dem Tode heißt recitare. Doch ist auch hier der Sprachgebrauch der Constitutionen nicht immer streng. Als Belege für den hier behaupteten Sprachgebrauch sind zu bemerken: für publicare L. 18. 19. C. de test. (6. 23): für recitare L. 6. D. test. quemadm. aper. (29. 3) und Paulus IV. 6. §. 1. 2.

dig war, wurde sie in vielen anderen willkührlich gebraucht; so kommt sie bey Kauf, Tausch, Quittung, Tradition u. s. w. vor. Ueberall hat sie dann den Zweck, das Andenken der vollzogenen Handlung auf eine unzerstörbare Weise zu erhalten, indem bloße Privaturkunden leicht verloren oder abgeläugnet werden konnten.

Zu diesen Handlungen wurde irgend eine Gerichtsbehörde erfordert. Vor allem also konnten sie vor den Statthaltern der Provinzen vorgenommen werden [199]). Aber eben so gültig, und der Bequemlichkeit wegen viel häufiger, wurden sie in der Curie einer Stadt vollzogen. Nach einer Constitution von Honorius waren dazu nöthig Ein Magistrat, drey Principalen und der Exceptor [200]). Nach einer Novelle von Valentinian III. [201]) drey Curialen und der Exceptor. Wahrscheinlich sind dort die Principalen gleichbedeutend mit Curialen; dafür spricht theils die Variante mehrerer Handschriften, theils der Umstand, daß die Decemprimi, worauf es sonst wohl bezogen werden könnte, in sehr vielen

199) „Actis cujuscunque judicis." L. 19. C. de test. (6. 23).

200) L. 151. C. Th. de decur. (12. 1.) „Municipalia gesta non aliter fieri volumus, quam trium principalium praesentia, excepto magistratu et exceptore publico." Andere Handschriften lesen curialium anstatt principalium.

201) Sie steht unter den Nov. Theod. Tit. 23: „in muni„cipalium confectione gestorum sit firmitas, si apud tres curia„les publico fuerint exceptore perscripta."

Digitized by Google

Städten gar nicht exiſtirten [202]), während die Conſtitution allgemein ſpricht. Dann ſcheint die Novelle überhaupt nur denſelben Satz wiederholen zu wollen, ſo daß der Magiſtrat nur zufällig und als derjenige, der ſich unter allen am meiſten von ſelbſt verſteht, ausgelaſſen iſt. Auch die Defenſoren hatten das Recht, ſolche Geſta zu machen [203]), nämlich in den Städten, in welchen es keine Magiſtrate gab [204]), alſo nach demſelben Verhältniß, welches auch für ihre contentioſa Jurisdictio oben beſtimmt worden iſt. In ſolchen Fällen nun nahm der Defenſor völlig die Stelle des Magiſtratus ein, ſo daß ohne Zweifel auch neben dem Defenſor die Gegenwart der drey Curialen erfordert wurde. Zwar die Geſetze ſchweigen hierüber, aber der innere Zuſammenhang ſpricht dafür, und in den Formelſammlungen des Fränkiſchen Reichs erſcheint bey ſolchen Handlungen ſtets der Defenſor an der Spitze der Curie. Der Curator oder Quinquennalis ſcheint gleiches Recht mit den Magiſtraten gehabt zu haben, und es iſt etwas beſonderes, daß ihm die Inſinua-

202) S. o. S. 71.

203) L. 9. §. 1. C. de defens. (1. 55) Nov. 15.

204) L. 8. C. Th. de don. (8. 12.) L. 30. C. J. eod. (8. 54). — Daraus erklärt es ſich, daß in den Urkunden bey Marini, wenn Defenſoren zugleich mit den Magiſtraten und ſogar vor denſelben genannt werden, dennoch ſtets die Magiſtrate allein reden und handeln.

Digitized by Google

tion der Schenkungen, die ihm nach diesem Grundsatz früher gleichfalls erlaubt war, später verboten worden ist 205). Des Zusammenhangs wegen kann hier sogleich noch das Recht der folgenden Zeit mitgenommen werden. Justinian erwähnt im allgemeinen das Recht der Magistrate und der Defensoren 206), ohne die Curialen und den Exceptor zu nennen: wahrscheinlich nicht um diese entbehrlich zu machen, sondern indem er ihre nöthige Gegenwart stillschweigend voraussetzt. Merkwürdig ist die Bestimmung dieser Form im Edict des Ostgothischen Theoderich 207). Zur Schenkung von Grundstücken werden erfordert „tres curiales, aut ma„gistratus, aut pro magistratu defensor civi„tatis cum tribus curialibus, aut duumviri, vel „quinquennalis." Diese Stelle ist verwirrt und sinnlos und muß wohl mit geringer Veränderung so gelesen werden: „tres curiales *et* magistratus, „aut pro magistratu defensor civitatis cum „tribus curialibus, aut *duumviri quinquenna„les*," bey welchen letzten denn abermals die drey Curialen als stillschweigend wiederholt gedacht werden müssen. Nun stimmt die Stelle ganz mit dem

205) S. o. S. 42.

206) L. 2. C. de mag. munic. (1. 56). Vergl. die oben citirten Stellen, Note 203 und 204.

207) Ed. Theoderici art. 52. 53.

Digitized by Google

bisherigen Rechte überein, nur daß hier zuerſt wieder der Quinquennalis bey Schenkungen zugelaſſen wird. Bey der Tradition iſt die Form, etwas weniger ſtreng, ſo beſtimmt: „si magistratus, defensor, „duumviri aut quinquennalis forte defuerint „.... tres sufficiant curiales." Auch da muß emendirt werden „si magistratus, defensor *aut* „*duumviri quinquennales* forte defuerint."

Für die Form dieſer Verhandlungen ſind uns aus der Zeit nach Auflöſung des Reichs viele Anſchauungen erhalten: aus Italien in den Urkunden bey Marini, aus Gallien in den Fränkiſchen Formelbüchern. Stets erſcheint perſönlich derjenige, welcher die Verhandlung veranlaßt, und das ganze Protokoll iſt ein zwiſchen ihm und dem vorſitzenden Magiſtrat oder Defenſor geführtes Geſpräch. Bey einer einſeitigen Handlung iſt nichts anderes nöthig, ſo bey der Verfertigung und der Eröffnung eines Teſtaments, eben ſo wenn beglaubigte Abſchrift eines früheren Protokolls begehrt wird. Bey Verträgen aber wird die Genehmigung der andern Partey erfodert. Oft erſcheint dieſe zugleich mit im Gericht, oder ſie erklärt ihre Zuſtimmung in einem Briefe an das Gericht. Oft werden Abgeordnete des Gerichts an ſie geſchickt, um ſie über ihre Zuſtimmung und die Aechtheit ihrer Unterſchrift zu befragen, und dieſe ſtatten dann mündlichen Bericht darüber

Digitized by Google

ab. Bey der Tradition entlegener Grundstücke muß diese Deputation oft eine Reise machen, z. B. einmal von Syracus nach den Landgütern, die Odovacar verschenkt hatte [208]). Justinian foderte zur Form der Urkunden zwey Stücke, die auch hier in Betracht kamen: die Eröffnung jeder Urkunde mit dem Regierungsjahr des Kaisers, dem Consulat, der Indiction mit Monat und Tag, dann die Gegenwart eines Notars mit fünf Zeugen, wenn der Aussteller der Urkunde des Schreibens nicht kundig war [209]).

208) Marini papiri diplom. N. 82. 83.

209) Nov. 47. C. 1. Nov. 73. C. 8. Conradi parerg. p. 451. 460.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Rechtsquellen in den neu Germanischen Staaten.

Als die Gothen, Burgunder, Franken und Lombarden neue Staaten gründeten, wo die Römer nicht mehr die Herrschaft zu führen vermochten, konnten sie den überwundenen Stamm nach verschiedenem Plane behandeln. Sie konnten die Nation vertilgen, indem sie alle Freyen ausrotteten oder zu Sclaven machten. Sie konnten, um die Zahl des eigenen Volkes zu vermehren, ihre Sitte, Verfassung und Gesetzgebung den Römern aufdringen, welche dann zu Germanen umgebildet worden wären. Keines von beiden ist geschehen: denn obgleich unzählige Römer getödtet, verjagt oder zu Sclaven gemacht wurden, so traf dieses Loos dennoch nur Einzelne, niemals die Nation in Masse nach einem gleichförmigen Grundsatz. Vielmehr haben beide Nationen, zwar örtlich vermischt, aber in Sitte und Recht verschieden, zusammen gelebt, und daraus ist der Zustand des bürgerlichen Rechts hervorgegangen, welchen wir mit dem Ausdruck der persönlichen Rechte oder persönlichen Gesetze im Gegensatz der Territorialrechte bezeichnen. Wir Neueren nämlich gehen von dem Grundsatz aus, daß die Art des Rechts durch das Territorium be-

Digitized by Google

ſtimmt werde; wer in demſelben lebt, muß nach deſſen Recht ſein Eigenthum und ſeine Verträge beurtheilen laſſen, der Unterſchied zwiſchen Staatsbürgern und Fremden iſt hierin gering, und die nationale Abſtammung iſt ganz ohne Einfluß. Nicht ſo im Mittelalter, wo in demſelben Lande, ja in derſelben Stadt der Lombarde nach Lombardiſchem, der Römer nach Römiſchem Rechte lebte. Ja dieſelbe Verſchiedenheit des Rechts galt auch für die Germanen verſchiedener Stämme; der Franke, Burgunder, Gothe, lebten an demſelben Orte jeder nach anderem Rechte. So erklärt ſich, was der Biſchoff Agobardus in einem Schreiben an Ludwig den Frommen ſagt [1]: „es geſchieht oft, daß fünf Menſchen zuſammen gehen oder ſitzen, von welchen jeder nach einem andern Rechte lebt."

Nur in Einem Staate findet ſich dieſer Grundſatz gleich Anfangs nicht, in dem Oſtgothiſchen nämlich. Dieſer allein hat einen künſtlichen, abſichtlichen Plan befolgt, welcher daher in die beſondere Geſchichte deſſelben, und nicht zu der gegenwärtigen gemeinſamen Betrachtung gehört. Alle übrige Staaten haben das Syſtem der perſönlichen Rechte, und da es bey ſo verſchiedenen Stämmen auf gleiche Weiſe Eingang gefunden hat, ſo iſt ſchon vor der

1) Agobardi ep. ad Lud. P., bey Bouquet T. 6. p. 356.

Digitized by Google

Untersuchung klar, daß es nicht auf einem zufälligen Grunde, sondern auf gemeinsamen Ansichten und Bedürfnissen beruht haben muß. Dieser allgemeine Grund also ist der nächste Gegenstand unsrer Untersuchung.

Nach der herrschenden Ansicht ist das System der persönlichen Rechte von jeher bey allen Germanischen Stämmen gültig gewesen [2]), und es pflegt wohl aus der Freyheitsliebe der Germanen erklärt zu werden. Nun ist zunächst schwer einzusehen, wie es gerade aus der Liebe zur Freyheit folgen könne. Diese kann wohl, wie in ganzen Völkern, so auch in jedem Einzelnen den Wunsch erzeugen, stets und auch in einem fremden Lande nach dem angebornen Rechte zu leben; aber die Frage ist, wodurch das fremde Volk bewogen werden wird, ihm seinen Wunsch zu gewähren? was zu dieser Erlaubniß führt, kann eine menschenfreundliche, hospitale Gesinnung seyn, nur Freyheitsliebe ist es nicht. Aber eben diese Humanität gegen Fremde dürfen wir uns bey den alten Germanen wohl nicht allzu groß denken, da bey ihnen ursprünglich vielleicht jeder Fremde Wildfang oder biesterfrey war [3]). Ferner kann das Bedürfniß einer solchen Einrichtung nicht wohl ent-

2) Diese Meinung hat Montesquieu XXVIII. 2, und viele Deutsche.

3) Möser Osnabr. Gesch. Th. 1. Abschn. 1. §. 41.

stehen, wo in jedem Volke nur hie und da einzelne Fremdlinge gefunden werden, wie es bey geringem Handel überall gedacht werden muß. Ja sogar die Möglichkeit der Ausführung ist in diesem Zustande nicht zu begreifen. Denn wenn nun ein einzelner Gothe im Burgundischen Reiche lebte, wer sollte ihm Gothisches Recht weisen? die Burgunder nicht, denn diese kannten es nicht, und Gothen in hinreichender Anzahl waren meist nicht zu finden.

Vielmehr konnte das Bedürfniß und die Möglichkeit dieser Einrichtung erst dann statt finden, als die Nationen in größeren Massen durch einander gemischt wurden, und nun konnte das innere Verhältniß des eigenen Staates dazu bestimmen, während vorher die bloße humane Vorsorge für einzelne Fremdlinge kein wahrscheinlicher Bestimmungsgrund gewesen wäre. Nimmt man diese Entstehung an, so mußte das System der persönlichen Rechte in allen Germanischen Staaten auf Römischem Boden gelten, jedoch nur erst für ein zweyfaches Recht, nämlich das des siegenden Stammes und das Römische: Deutsche von anderen Stämmen genossen in einem solchen Staate nicht ihr eigenes Recht. Breitete aber dieser Staat seine Eroberung aus, und unterwarf sich auch andere Deutsche Stämme, so galt dann in seinen Gränzen eben so allgemein das Germanische Recht des unterworfenen Stammes, wie

ſchon vorher das Römiſche: und eben ſo galt nun umgekehrt in jedem Lande, das von einem fremden Staate überwältigt wurde, jedes Recht, welches in dem ſiegenden Staate Gültigkeit haben mochte. Dieſer Grundſatz würde folgende Reſultate geben. In Nordfrankreich hätte in der erſten Zeit der Fränkiſchen Herrſchaft bloß Fränkiſches und Römiſches Recht gegolten, kein drittes: unter den Carolingern aber wäre außerdem auch das Recht der Weſtgothen, Burgunder, Alemannen, Baiern und Sachſen im ganzen Umfang des Reichs gültig geweſen, da dieſe alle nicht einzeln, ſondern nationenweiſe, zum Reiche gehörten: aber nicht auch Lombardiſches Recht, da Italien niemals eine Provinz des Fränkiſchen Reichs geworden iſt. In Italien hätte eben ſo unter den Lombardiſchen Königen bloß Lombardiſches und Römiſches Recht gegolten, kein drittes: ſeit der Fränkiſchen Eroberung aber hätten die ſiegenden Franken alle vielfachen Rechte mit herein gebracht, die in ihrem eigenen Reiche galten. Genau dieſe Reſultate aber laſſen ſich hiſtoriſch nachweiſen, und dienen ſo zur factiſchen Beſtätigung der Entſtehungsgeſchichte, welche ich aus inneren Gründen als wahrſcheinlich angenommen habe.

Zuerſt von Frankreich. Im Saliſchen Geſetz, deſſen Redaction unverkennbar älter iſt, als die der

übrigen noch vorhandenen Rechtsſammlungen 4), wird das Wehrgeld der Erſchlagenen zwar nach vielfachen Abſtufungen, aber nach zwey Hauptclaſſen, beſtimmt: dieſe zwey Hauptclaſſen bilden die Franken mit Einſchluß aller übrigen Germanen, und die Römer. Die Stelle iſt dieſe 5): Si quis ingenuus Francum, aut hominem barbarum occiderit, qui lege Salica vivit, VIII M. den. qui faciunt sol. CC. culp. jud..... Si quis Romanum hominem, convivam regis, occiderit etc. Die natürlichſte Erklärung der Stelle ſcheint mir dieſe: „wenn ein Freyer entweder einen Franken, oder einen andern Germanen (da dieſe ja auch nach Saliſchem Rechte leben) tödtet" 6). Allerdings findet ſich in der anderen Recenſion des Saliſchen Geſetzes, welche unter dem Namen *lex Salica antiquior* oder *pactus legis Salicae* citirt wird, folgende ſehr verſchiedene Leſeart 7): Si quis Ingenuus

4) Eichhorn deutſche Rechtsgeſch. Th. 1. §. 35. 143.

5) Lex Salica emend. Tit. 43. §. 1. 6. So bey Baluze und bey Georgiſch. Wörtlich eben ſo in der Pariſer Handſchrift tit. 68 bey Canciani T. 5. p. 387. und im weſentlichen eben ſo in der Handſchrift von Wolfenbüttel tit. 40. bey Canciani (aus Eccard) T. 5. p. 401: Si quis ingenuus Franco aut barbarum, qui legem Salicam vivit, occideret etc.

6) Man könnte nämlich den barbarus auch von ſolchen Germanen verſtehen wollen, die zufällig und einzeln nach Saliſchem Rechte lebten, ohne daß dieſes Regel geweſen wäre: oder nach Eichhorns Vermuthung, von dem homo denarialis.

7) Pactus L. Sal. Tit. 44 bey Georgiſch p. 89.

Franco, aut Barbarum, aut hominem qui Salica lege vivit, occiderit etc. Nun wäre von drey Classen schon in dieser Stelle die Rede: Franken, anderen Germanen und solchen (Römern), welche Salisches Recht erwählt hätten [8]), und es läge darin gar keine Hindeutung auf den Satz, weshalb die Stelle hier angeführt ist, daß alle fremde Germanen nach Salischem Rechte lebten. Diese Erklärung, folglich auch die Leseart, welche nicht ohne sie bestehen kann, steht und fällt mit der freyen Wahl des Rechts, wovon unten gehandelt werden wird. Allein aus zwey anderen Gründen können wir schon hier die erste Leseart vorziehen; weil nämlich die Recension, wozu sie gehört, überhaupt die reinere ist [9]): und weil auch in einer anderen Stelle bloß Franken und Römer unterschieden werden, keine andere Germanen [10]), was zu der ersten Leseart und zu unsrer Erklärung derselben weit besser paßt, als zu andern Erklärungen oder zu der zweyten

8) Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. 1. §. 46. Man könnte indessen auch hier wieder an den homo denarialis denken.

9) Wiarda Geschichte des Salischen Gesetzes §. 19—22.

10) L. Sal. emend. T. 15. §. 2. 3. Si Romanus homo Francum expoliaverit ..... Si vero Francus Romanum expoliaverit .... Hier ist der Unterschied der andern Recension (Tit. 16) nicht bedeutend: Si vero Romanus, Barbarus, Salecum Francum expoliaverit .... Si vero Francus Romanum expoliaverit ....

Digitized by Google

zweyten Lesart. Damit wäre dann für Frankreich die behauptete Einfachheit der früheren Zeit bewiesen: die spätere Mannichfaltigkeit wird gar nicht in Abrede gestellt, und soll noch ausführlicher unten dargestellt werden. In diese spätere Zeit gehört denn auch das Ripuarische Gesetz, welches allerdings Salisches, Burgundisches und Alemannisches Recht ausdrücklich zuläßt [11]), dessen jüngeres Alter aber auch schon aus anderen Gründen unstreitig ist [12]). Auch nimmt ganz consequenterweise das Ripuarische Recht für Germanen fremder Stämme anderes Wehrgeld an, als für Franken [13]), was im Salischen Rechte gar nicht der Fall ist.

Völlig derselbe Uebergang findet sich in Italien. So lange die Lombardischen Könige herrschten, war den Notarien befohlen, alle Urkunden entweder nach Lombardischem oder nach Römischem Rechte zu schreiben: wer nach irgend einem andern Recht schreibe, solle Geldbuße erlegen [14]). Alle Fremdlinge, d. h. alle nicht Lombardischen Germanen, sollten nach

11) L. Ripuar. Tit. 31. §. 3. 4.

12) Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. 1. §. 38. 143.

13) L. Ripuar. Tit. 36. §. 1. 2. 4.

14) L. Liutprandi VI. 37. De scribis hoc prospeximus, ut qui chartam scripserit, sive ad legem Langobardorum, quae aptissima (al. quoniam apertissima) et pene omnibus nota est, sive ad legem Romanorum, non aliter faciant, nisi quomodo in illis legibus continetur. Nam contra Langobardorum legem, aut Romanorum non scribant etc.

Digitized by Google

Lombardiſchem Recht leben, es müßte denn Einzelnen durch beſondere Gnade des Königs ihr einheimiſches Recht vergönnt ſeyn [15]). Dazu paßt vollkommen, daß in einem Placitum dieſer Zeit, nämlich aus der erſten Hälfte des achten Jahrhunderts, zwar die Parteyen Lombarden ſind und nach Lombardiſchem Recht geurtheilt wird, die Schöffen aber wenigſtens zum Theil aus Alemannen beſtehen [16]): denn dieſe Alemannen waren Lombarden geworden, dadurch daß ſie im Lombardiſchen Reiche lebten. So war es Anfangs in Italien: daß ſpäterhin aber

15) L. Rotharis 390. Omnes gargangi (al. guargangi, warengangi), qui de exteris finibus in regni nostri finibus advenerint, seque sub scuto potestatis nostrae subdiderint, legibus nostris Langobardorum vivere debeant, nisi legem suam a pietate nostra meruerint etc. Die Wargengi kommen außerdem vor im Capit. III. a. 813. C. 8, und auch da ſind es, wie in unſrer Stelle, Fremdlinge, nicht wie Muratori u. a. glauben, Vagabunden oder Verbannte. Aber freylich ſind dieſe Begriffe verwandt, und ſo kommt es, daß Vargi, Wargi, Warengangi auch bald Verbannte, bald Vagabunden heißen. L. Sal. emend. T. 57. §. 5. L. Ripuar. T. 85. §. 2. Capit. Radelchisi §. 12. (Canciani vol. 1. p. 271.) Sidonius Apollinaris lib. 6. epist. 4. Vergl. die Note von Savaro zu dieſer Stelle, worin vieles aus alten Gloſſarien beygebracht iſt.

16) Die höchſt merkwürdige Urkunde (zwiſchen 721 und 744) ſteht bey Fumagalli cod. dipl. Num. 4. p. 18. und iſt an einem andern Orte von demſelben trefflich erläutert (Antichità Long. Milan. vol. 1. p. 291). Lombardiſches Recht iſt unverkennbar, denn es wird das Edictum des Domnus Liutprand citirt. Die Unterſchrift aber heißt: hec nostrum judicatum emisemus ivi mecum stante idoneis homenis Toto de Geperanzo Leonace et Placemunus Austremunus Gumipert et Alto alamanni.

auch hier die übrigen Germanischen Rechte Eingang fanden, wird weiter unten dargethan werden.

So lange jener einfachere Zustand dauerte, konnte man allerdings nur das Römische Recht im strengen Sinn ein persönliches Recht nennen, da das Germanische Recht des siegenden Stammes durch seine Herrschaft über die Ausländer die Kraft eines Territorialrechts hatte 17).

Nach dieser geschichtlichen Entwicklung ist nunmehr der spätere Zustand darzustellen, in welchem, wie oben bemerkt, viele Stämme neben einander ihr Recht als persönliches Recht behaupteten. Dabey ist überall nach dem Plan dieses Werks die fortdauernde Geltung des Römischen Rechts die Hauptsache. Von den Quellen aber werden hier nur die allgemeineren, vorzüglich Gesetze, benutzt werden können, nicht Urkunden über einzelne Rechtsfälle; denn diese, so weit sie Römisches Recht enthalten, gehören der besonderen Geschichte der einzelnen Staaten an, und für sie soll die gegenwärtige allgemeine Untersuchung als Grundlage dienen.

Für den Westgothischen Staat, so lange er in einem großen Theile von Frankreich herrschte, liegt der entscheidendste Beweis des fortdauernden Römi-

17) Wiarda Geschichte des Salischen Gesetzes S. 132. 133, welcher jedoch diesem richtigen Satze eine andere nicht ganz richtige Wendung giebt.

schen Rechts in dem Breviarium, welches ohne diese Fortdauer nicht entstanden wäre. Die spätere Geschichte der abgerissenen Französischen Provinzen fällt dem Fränkischen Reiche anheim. Im Westgothischen Reiche selbst wurde später das Römische Recht ganz aufgehoben, welche Aufhebung, da sie ohne Einfluß auf das Ganze geblieben, in der besonderen Geschichte von Spanien dargestellt werden kann.

In den Burgundischen Gesetzen ist die Gültigkeit des Römischen Rechts neben dem Burgundischen deutlich ausgesprochen 18). Daß auch die Burgunder für eine eigene Redaction des Römischen Rechts gesorgt haben, wird in ihrer besonderen Geschichte bewiesen werden. Die spätere Zeit fällt wiederum dem Fränkischen Reiche anheim, welchem das ihrige einverleibt wurde.

Aus dem Fränkischen Reiche ist die erste bestimmte Nachricht von fortdauernder Gültigkeit des Römischen Rechts die Constitution von Chlotar, um das Jahr 560, worin diese Gültigkeit allgemein ausgesprochen und dann noch besonders angewendet wird 19). In größerer Ausdehnung findet sich der

18) L. Burgund. prolog. „Inter Romanos ... Romanis „legibus praecipimus judicari." Tit. 55. §. 2. „... jubemus ... „causam Romanis legibus terminari ..... licebit ei seu pulsa„tus fuerit, seu ipse pulsaverit, Romano jure contendere."

19) Const. Chlotarii (Baluz. T. 1. p. 7. Georgisch

Grundſatz der perſönlichen Rechte bey Marculf (um 660), der in der Inſtruction für einen Dux, Patricius oder Comes ausdrücklich ſagt, daß Franken, Römer, Burgunder und andere Nationen bey ihrem Recht erhalten werden ſollen [20]). Auf gleiche Weiſe iſt in mehreren Fränkiſchen Capitularien von Carl dem Großen das Römiſche Recht, zuweilen auch andere Rechte, als gültig anerkannt [21]): eben ſo in Capitularien von Ludwig dem Frommen [22]). Auch wird aus Carls Regierung in Handſchriften des Breviarium eine ausdrückliche Beſtätigung die-

---

p. 465) Cap. 4. „Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari." Cap. 13 wird davon Anwendung auf die dreyßigjährige Verjährung für Geiſtliche und Provinzialen gemacht. Zuletzt: nec quicquam aliud agere aut judicare quam ut haec praeceptio secundum legum Romanarum seriem continet . . . praesumant."

20) Marculfi form. I. 8. „et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundiones, quam reliquas nationes sub tuo regimine et gubernatione degant et moderentur, et eos recto tramite secundum legem et consuetudinem eorum regas."

21) Capit. 6. a. 803. art. 2. (Georgisch p. 675. Baluz. I. p. 401) „lege Romanam legem, et sicut ibi inveneris, exinde facias. Si autem ad Salicam pertinet legem" etc. — Capit. 2 a. 813. (Georgisch p. 775, Baluz. I. 505) „Karolus . . . constituit ex lege Salica, Romana atque Gundobada."

22) Ludovici P. divisio imp. a. 817. art. 9. (Baluz. I. 606) „Proprium autem suum . . . secundum suam legem unusquisque absque injusta inquietudine possideat." — cf. Capit. 1. a. 819. art. 4. 9. Capit. 2. a. 819. art. 8. (Georgisch p. 838. 839. 848.)

Digitized by Google

ſer Compilation bemerkt [23]). Für eine ähnliche Beſtätigung des Breviarium hat man die Stelle der Decretalen gehalten: „quod Theodosius statuit Imp. et Carolus innovavit" [24]); allein es iſt nicht das Breviarium gemeynt, ſondern eine einzelne, und zwar unächte Conſtitution des Theodoſiſchen Codex, die in die Capitularien aufgenommen worden war [25]), und welche für die allgemeine Gültigkeit des Römiſchen Rechts keinen Beweis geben kann. Aus der Zeit von Ludwig dem Frommen iſt auch noch der oben (S. 91) angeführte Brief, der die Vielheit der geltenden Rechte bezeugt. Später kommt in dem Eyde des Königs im J. 858 die Stelle vor: „unicuique competentem legem et justi-

23) S. u. in der beſondern Rechtsgeſchichte des Weſtgothiſchen Staats.

24) Cap. 13. X. de jud. (II. 1). Struv. hist. juris p. 368.

25) L. 1. C. Th. de episc. jud. aufgenommen in Capit. lib. 6. C. 366. Aber der Pabſt ſcheint nicht einmal unmittelbar hieraus, ſondern aus Gratian geſchöpft zu haben, wo die Stelle excerpirt ſteht. c. 35. 37. C. XI. q. 1. Die angeführte Stelle der Capitularien enthält übrigens eine vollſtändigere Aufzählung der Volksſtämme, als irgend eine andere, und erkennt ausdrücklich ihre beſonderen Rechte an; allein die Aechtheit der ganzen Stelle iſt mir zweifelhaft, theils weil ſie bloß in der unſichern Sammlung von Benedictus Levita ſteht, woraus hier alle Späteren geſchöpft haben, theils weil ſie die Lombarden und Beneventaner mitten unter den übrigen Völkern und als Unterthanen eines und deſſelben Reiches aufführt. Um die Aechtheit zu retten, könnte man indeſſen annehmen, daß von einzelnen in Frankreich lebenden Lombarden oder Beneventanern die Rede wäre.

Digitized by Google

tiam servabo" 26). Das merkwürdigſte unter den Capitularien, worin die Fortdauer des Römiſchen Rechts bezeugt iſt, das Edictum Piſtenſe, kann erſt am Ende dieſes Kapitels benutzt werden. Auch für die Erhaltung des Gothiſchen Rechts finden ſich in den Capitularien mehrere Zeugniſſe 27). Alle dieſe Beweiſe ſind aus den Capitularien genommen: aber auch im Ripuariſchen Rechte iſt theils die Gültigkeit der perſönlichen Rechte überhaupt, theils das Römiſche Recht für die Römer beſonders anerkannt 28). Mit Unrecht hat man unter die Beweiſe für das Römiſche Recht eine Stelle von Eginhard aufgenommen, welche von einem doppelten Rechte der Franken ſpricht: allein damit iſt nicht Römiſches und Fränkiſches, ſondern vielmehr Saliſches und Ripuariſches Recht gemeynt 29). Ganz unächt iſt eine Stelle der Capitularien, worin das Römiſche Recht aufgehoben ſeyn ſoll 30): dieſes kann

26) Baluz. II. p. 100.

27) Cap. a. 844. art. 3. (Baluz. II. p. 27). Capit. a. 878, oder Synodus Tricassina (Baluz. II. p. 277).

28) L. Ripuar. Tit. 31. §. 3. 4. Tit. 58. §. 11. Tit. 66. §. 1. 2. Tit. 87.

29) Eginhardi vita Caroli M. Cap. 29 (Bouquet T. 5. p. 100) „nam Franci duas habent leges plurimis in locis valde diversas." Die richtige Erklärung ſteht u. a. ſchon in der Note von Bouquet. Auf das Römiſche Recht bezog die Stelle Ritter proleg. Cod. Theod. p. CCXXVII. not. e).

30) Capit. lib. 6. C. 343.

Digitized by Google

aber erſt unten in der Weſtgothiſchen Rechtsgeſchichte dargethan werden.

Auch im Lombardiſchen Reiche finden ſich Geſetze von ähnlichem Inhalt. Wie Liutprand das Lombardiſche und Römiſche Recht noch als einzig gültige Rechte betrachtete, iſt oben (S. 97) angegeben worden. Die Carolingiſche Regierung brachte die übrigen Rechte nach Italien. Auch wird in den Geſetzen von Carl ſelbſt und von Pipin den Franken und Alemannen, ſo gut wie den Lombarden, ihr eigenes Recht zugeſtanden [31]), obgleich Lombarden und Römer der Zahl nach das große Uebergewicht behielten [32]). In anderen Geſetzen iſt der Grundſatz der perſönlichen Rechte allgemein ausgeſprochen [33]). Am deutlichſten aber erhellt der Rechtszuſtand von Italien aus Urkunden, welche hier eine weit größere Mannichfaltigkeit der Stämme und Rechte als in Frankreich bezeugen.

---

31) L. Long. Caroli M. 89. Pipini 8 und 43.

32) L. Long. Caroli M. 157 (oder prolog. Capit. a. 801. Baluz. I. p. 345.) „pleraque statuta recitata ex Romana, seu Langobardica lege competenti sententia terminata sunt," welche Stelle alſo nicht etwa ausſchließende Gültigkeit dieſer beiden Rechte beweiſt. Eben ſo L. Pipini 46.

33) Capit. Pipini a. 793. art. 37. (Baluz. I. p. 542.) „Domno Regi dictum est quod multi se complangunt legem non habere conservatam, et quia omnino voluntas Domni Regis est ut unusquisque homo suam legem pleniter habeat conservatam .... Et per singulos inquirant qualem habeant legem ex nomine. cf. L. Long. Lud. Pii. 1. L. Lotharii sen. 14.

Digitized by Google

Beynahe in allen angeführten Gesetzen wird dasjenige, dessen Gültigkeit anerkannt werden soll, Lex genannt: die Lex Salica, Lex Romana u. s. w. ist es, welche bestätigt wird. Desgleichen in Urkunden, welche die wirkliche Anwendung auf einzelne Rechtsfälle bezeugen. Es ist daher sehr wichtig, einen bestimmten und richtigen Begriff von dem, was hier Lex heißt, zu fassen. Zuerst bey den Germanischen, z. B. der Lex Salica, denken Manche unter den Neueren an das gedruckte Buch, was wir unter diesem Namen einzeln und in Sammlungen besitzen. Allein eine etwas gründlichere Betrachtung lehrt, daß nicht sowohl an dieses, als an das gesamte lebendige Recht eines solchen Volksstammes, hier also der Salischen Franken, gedacht werden müsse, und von diesem gesammten Volksrechte ist der geschriebene Text, den wir in Abdrücken vor uns haben, jederzeit nur ein sehr geringer Auszug, welcher die wichtigsten Gegenstände oft gar nicht berührt 34). Diese geschriebenen Rechtsbücher sind aber natürlicherweise keinesweges ausgeschlossen, wenn von der Lex eines Stammes die Rede ist, vielmehr führen auch sie diesen Namen, da sie ein Stück

34) Wiarda Geschichte des Salischen Gesetzes S. 124. 140, welcher jedoch dieser seiner richtigen Meynung einige andere Ansichten beymischt, die ich für irrig halte, und die weiter unten geprüft werden sollen.

Digitized by Google

des allgemeinen Volksrechtes in sich fassen. Demnach heißt überhaupt in solchen Stellen Lex nicht Gesetz, sondern Recht. Dieselbe Frage muß nun auch für die Bedeutung von Lex Romana beantwortet werden, und diese Untersuchung ist für unsern Zweck noch ungleich wichtiger. Bleiben wir zunächst bey der Analogie der Germanischen Leges stehen, so wird auch Lex Romana nichts anderes seyn, als Römisches Recht. Wiederum wird jeder geschriebene Text des Römischen Rechts gleichfalls eine Lex Romana heißen, und welches unter den verschiedenen Rechtsbüchern bey diesem Ausdruck gemeynt sey, ob die Justinianischen, das Breviarium, oder irgend ein anderes, wird jederzeit davon abhangen, ob der Schriftsteller, der den Ausdruck gebraucht, gerade jene oder dieses kennt. Allein ganz entscheidend kann diese Analogie allein nicht seyn, da freylich jeder Sprachgebrauch seine eigenen Launen hat. So ist denn hier sehr häufig und von den gelehrtesten Männern behauptet worden, Lex Romana heiße das Breviarium und niemals etwas anderes: Brenkmann warnt noch besonders, man solle sich wohl hüten, den Ausdruck „imprudenter" auf die Justinianischen Sammlungen auszudehnen 35).

35) Ducange v. lex Romana T. 4. p. 155. ed. Bened. Brenkmann hist. Pandect. p. 55. Ej. append. ad Relandi fastos p. 859. Ritter praefat. T. 2. Cod. Theod. p. penult.

Digitized by Google

Wie wichtig dieſe Meynung ſey, muß jedem ſogleich einleuchten: denn wenn ſie wahr iſt, ſo beweiſt jede Stelle, die der Lex Romana erwähnt, geradezu für Kenntniß und Gebrauch des Breviarium, wo man nach anderen Gründen vielmehr Juſtinianiſches Recht hätte erwarten ſollen, wie denn in der That damit bewieſen worden iſt, daß ſeit Carl dem Großen in Italien bloß das Breviarium gegolten habe. Aber der Grund für dieſe Meynung iſt unbegreiflich ſchwach: es iſt kein anderer, als daß das Breviarium in mehreren Handſchriften in der That den Titel Lex Romana führt. Nun muß jedem einleuchten, daß damit gegen die hier vertheidigte Meynung gar nichts gewonnen iſt: denn ich läugne gar nicht, daß das Breviarium eine Lex Romana ſey, ſondern nur, daß es allein dieſen Namen führe. Bey der gänzlichen Richtigkeit dieſes Grundes würde meine Meynung ſchon der bloßen Analogie nach, und ohne poſitive Beweiſe, für wahr gehalten werden müſſen: aber auch poſitive Beweiſe ſind in ſolcher Vollſtändigkeit vorhanden, wie über wenige Streitfragen des ganzen Mittelalters. Ich werde hier die Stellen anführen, worin Lex Romana beſtimmt etwas anderes als das Breviarium bedeutet. Die älteſte dieſer Stellen iſt im ſogenannten Papian, deſſen Verfaſſer das Breviarium nicht vor ſich gehabt, wohl aber mit dieſem aus gleichen Quellen unmit-

Digitized by Google

telbar geschöpft hat: ihm heißt Lex Romana gar kein einzelnes Rechtsbuch, sondern Römisches Recht überhaupt 36). An den Verfasser des Papian mögen sich gleich die Abschreiber desselben anschließen: in der ältesten Handschrift nämlich, der Ottobonischen, steht als Titel dieses auf jeden Fall vom Breviarium sehr verschiedenen Werks dreymal Lex Romana, zweymal im Anfang und einmal am Schluß 37): auch dabey hat sich gezeigt, wie gefährlich solche vorgefaßte Meynungen sind, denn Brenkmann hat sich bloß durch diesen Titel, verbunden mit jenem Vorurtheil, verführen lassen, diese Handschrift für ein Breviarium zu halten, obgleich er sie selbst vor sich hatte, und sich durch den Augenschein besser belehren konnte 38). Ludwig der Fromme verordnet, daß die nachtheiligen Emphyteusen der Kirchen nach Vorschrift der Lex Romana aufgehoben werden sollen: diese Vorschrift aber findet sich in Justinians Novellen, nicht im Breviarium 39). Ganz ähnlich ist ein Burgundi-

36) Papiani respons. Tit. 2. „de pretio occisorum nihil evidenter lex Romana constituit."

37) Amaduzzi leges Nov. praef. p. LI. f. u. die Burgundische Rechtsgeschichte.

38) Brenkmann hist. Pand. p. 55. Ej. append. ad Relandi fastos p. 859.

39) L. Long. Lud. Pii 55: „ut emphyteuseos contractus unde ecclesia damnum patitur non observentur, sed secundum legem Romanam destruantur." Die Quelle ist Nov. 120. C. 8. oder wahrscheinlicher Julian. Const. III. C. 4.

Digitized by Google

ſches Capitulare von Carl dem Kahlen (865), worin der Tauſch von Kirchengütern an gewiſſe Formen der Lex Romana gebunden wird, welche Formen wiederum aus den Novellen genommen ſind 40). In dem Synodalſchluß von Troyes von 878, der auch als Capitulare von Ludwig II. angeführt wird, iſt ausdrücklich das Recht von Juſtinian mit dem Namen Leges Romanä bezeichnet 41). Gleichfalls gegen das Ende des neunten Jahrhunderts iſt in Italien die merkwürdige ungedruckte Sammlung des canoniſchen Rechts geſchrieben, welche dem Erzbiſchof Anſelm von Mayland gewidmet iſt 42): darin heißen die Novellen häufig Novella Lex Romana, oder Novella Legis Romanä, und eine ganze Reihe von Excerpten aus Inſtitutionen und Codex iſt überſchrieben: Capita Legis Romanä. Um die Mitte des zehnten Jahrhunderts nennt Atto Biſchoff von Vercelli den Codex einen Theil der Lex Romana 43). In einem Römiſchen Placitum von

40) Cap. a. 865. art. 6. (Baluz. II. p. 198.) „signatis ipsis praeceptis sicut lex Romana praecipit." Die etwas undeutlich zuſammen gefaßten Quellen ſind Julian. Const. 7. C. 2. und Const. 48. C. 2, wovon unten die Rede ſeyn wird.

41) Cap. a. 878. (Baluz. II. p. 277) „inspectis legibus Romanis... invenimus ibi a Justiniano Imp. legem .. constitutam."

42) ſ. u. Erhaltung des Römiſchen Rechts im Clerus.

43) Attonis epist. ad Azonem episc. (Dachery spicil. ed. 1. T. 8. p. 113. ed. 2. T. 1. p. 435. 436): „legitur etiam

Otto III. vom J. 999 wird die Lex Romana genannt und gleich darauf ausdrücklich das Justinianische Recht citirt 44). Gleichzeitig mit diesem Placitum sind die Lombardischen Quäſtiones ac Monita; in diesen steht die Intestaterbfolge der Novelle 118 mit der Ueberschrift: „*Supercessio* (anst. *successio*) *lege Romana*" und im Text selbst mit den Worten „*sic praecipit Lex Romana in libro qui nominatur Novella, quem egit Justinianus Imp. temporibus suis.*" Eben so heißt hier das Justinianische Recht der Schätze Lex Romana, und weiterhin finden sich diese Worte: „*dicitur in lege Romana in libro qui nominatur Instituta*" etc. 45). Auch der Titel von „*Petri exceptiones legum Romanarum,*" worin durchaus nur Justinianisches Recht vorkommt, gehört hierher 46). Selbst noch im J. 1160 wird in der Vorrede der Statuten von Pisa, worin gleichfalls nur Justinianisches Recht vorkommt, der Ausdruck Lex Romana gebraucht 47).

---

in libro Codicum, quod est Romanae legis, ita: Nihil aliud sic inducere potest" etc. Die Stelle ist L. 26 in f. C. de nupt.

44) Mabillon Annal. Benedict. T. 4. p. 129. 130: „sicut lex praecipit Romana" und nachher „quia Justinianus Imp. praecepit."

45) Muratori Script. It. T. 1. P. 2. p. 163 sq. Canciani Vol. 1. p. 221 sq. s. u. Lombardische Rechtsgeschichte.

46) S. u. Rechtsgeschichte unter den Franken.

47) Valsechi de vet. Pisanae civit. constitutis (Hoff-

Digitized by Google

Nach einigen Stellen könnte man noch weiter gehen und annehmen, daß ſogar Geſetze Fränkiſcher und Italieniſcher Kaiſer den Namen Lex Romana geführt haben. So heißt in einer Handſchrift zu Modena eine Conſtitution von Lothar Lex Romana 48): und eben ſo ſtehen in einer Pariſer Handſchrift die Worte: „*Item ex legibus Romanis a Domno Lamberto Imp. promulgatis cap. XI.*" 49). Allein man mag nun beide Stellen auf die bloße Kaiſerwürde der Geſetzgeber beziehen, oder vielmehr die erſte von einem in der Stadt Rom erlaſſenen Geſetz deuten: die zweyte aber, da ſie zur Kirchenverſammlung von Ravenna (von 904) gehört, von der Römiſchen Kirche erklären, deren Schlüſſe der Kaiſer bloß promulgirt hätte, ſo iſt dieſes jederzeit nur ein einzelner, ungewöhnlicher Sprachgebrauch: die wahre und regelmäßige Bedeutung hingegen von Lex Romana iſt und bleibt Römiſches Recht, in welcher Form übrigens dieſes auftreten und aus welcher Quelle es abgeleitet ſeyn möge.

Auch der Ausdruck Lex mundana ſoll nach Einigen das Römiſche Recht und zwar gerade das

mann hist. j. Vol. 1. P. 2. p. 193) „Pisana itaque civitas a multis retro temporibus vivendo lege Romana retentis quibusdam de lege Lomgobarda" etc.

48) Canciani Vol. 5. p. 11.

49) Baluz. capit. praef. §. 18.

Breviarium bedeuten. Allein dieser Ausdruck umfaßt vielmehr alle persönlichen oder Volksrechte im Gegensatz sowohl des gemeinsamen kirchlichen Rechts (*leges ecclesiasticae*) 50), als auch des Fränkischen Reichsrechts oder der Capitularien. Ganz in diesem Sinne unterscheidet das Edictum Pistense von Carl dem Kahlen die *leges mundanas, ecclesiasticas* und *Capitula avi vel patris nostri et nostra* 51). Allerdings also ist das Römische Recht eine Lex mundana, aber mit demselben Rechte führt auch das Westgothische diesen Namen 52) und jedes andere Volksrecht.

Das bisher gesagte wird für den Grundsatz der vielen neben einander gültigen persönlichen Rechte im allgemeinen genügen. Nunmehr ist die Anwendung dieses Grundsatzes, zunächst auf einzelne Personen, dann auf einzelne Rechtsfälle, darzustellen.

Ueber die Anwendung auf einzelne Personen, wohin auch die Professio der Lex in Urkunden gehört

50) Zu einseitig auf diesen Gegensatz beschränkt sich Ducange v. lex mundana T. 4. p. 154. ed. Bened., wo aber viele Stellen citirt sind.

51) Ed. Pistense art. 3. 4. 5. (Baluz. II. p. 209. 210. 211).

52) So z. B. in dem Capit. Ludov. II. a. 878. (Baluz. II. p. 277).

Digitized by Google

hört, iſt der claſſiſche Schriftſteller Lupi 53); dieſer hat die herrſchenden Irrthümer ſeiner Vorgänger ſo gründlich widerlegt, daß ich mich großentheils auf Darſtellung ſeiner Gründe, jedoch mit einzelnen Berichtigungen und Zuſätzen, einſchränken kann. Die Grundſätze ſelbſt ſind dieſe. In der Regel lebt jeder nach dem Recht des Volkes, von welchem er durch ſeinen Vater abſtammt. Ausgenommen ſind Ehefrauen, die nach dem Rechte ihres Mannes, Geiſtliche, die ſo wie die Kirche ſelbſt nach Römiſchem Rechte leben, bey manchen Völkern auch Freygelaſſene. Dieſe Ausnahmen aber werden als Begünſtigung des Ausgenommenen betrachtet, nicht als Verpflichtung, und es geſchieht häufig, daß er ſich ihrer nicht bedient, ſondern das angeborne Recht beybehält. Dieſe Sätze ſind nun einzeln zu entwickeln.

Für die Abſtammung als erſten und allgemeinſten Grund des Rechts für jedes Individuum beweiſen die zahlreichen Geſetze, in welchen von Römern, Lombarden, Franken u. ſ. w., was nur auf Abſtammung gehen kann, die Rede iſt, und dann ſogleich das ihnen zukommende Recht daran geknüpft wird, als etwas, das ſich von ſelbſt verſtehe; ſo in

53) Lupi Codex diplom. Bergom. Diss. 4. p. 213—232. Früher war faſt der einzige Führer Muratori antiqu. T. 2. diss. 22. und Script. Ital. T. 1. P. 2. praef.

Burgundiſchen und Fränkiſchen Geſetzen 54) wie in Lombardiſchen, von welchen letzten nur Eine Stelle als Probe dieſer Gewohnheit, die bloße Nation zu nennen, wo doch in der That das perſönliche Recht eines Menſchen gemeynt iſt, dienen mag 55): Sicut consuetudo nostra est, ut Longobardus, aut Romanus, si evenerit, quod caussam inter se habeant, observamus, ut Romani successiones juxta illorum legem habeant etc. Daß der Stamm durch den Vater, nicht durch die Mutter, beſtimmt wurde, iſt ſchon an ſich natürlich, und mußte um ſo mehr gelten, da ſelbſt die Mutter in der Regel des Vaters Recht annahm. Bey den Lombarden iſt dieſer Satz in den Geſetzen ausgeſprochen 56). Uneheliche Kinder wählten daher unter den Lombarden ihr Recht nach freyer Willkühr, da ſie keinen Vater hatten 57): eben ſo vielleicht auch bey den anderen Stämmen. Uebrigens kam es auch bey dem Vater bloß auf deſſen angebornes

54) Die wichtigſten Stellen ſind oben Note 18. 19. 20. abgedruckt.

55) L. Pipini 46. Die übrigen Stellen ſind: L. Long. Liutpr. IV. 1. Caroli M. 89. Pipini 8. 43. Lotharii ann. 14.

56) L. Liutprand. VI. 74.

57) Quaestiones ac monita (Canciani Vol. 1. p. 224): „Justum est, ut homo de adulterio natus vivat qualem legem voluerit." Adulterium muß hier in demſelben ausgedehnteren Sinne genommen werden, wie im Römiſchen Recht.

Digitized by Google

Recht an: wurde alſo der Lombardiſche Vater ſpäterhin Prieſter, ſo verwandelte er zwar ſein eigenes Recht, aber nicht auch das der Kinder 58).

Nun zu den Ausnahmen dieſer Regel. Erſtlich lebten Ehefrauen nach dem Rechte der Männer 59): wurden ſie Wittwen, ſo kehrten ſie zu dem angebornen Rechte zurück 60). Beweiſen laſſen ſich dieſe Sätze bloß unter den Lombarden, wahrſcheinlich galten ſie indeſſen auch bey anderen Stämmen. Nur bey den Weſtgothen konnten ſie für die Ehe der Gothen mit Römern nicht vorkommen, da dieſe Ehe ganz verboten war, und erſt zu derſelben Zeit erlaubt wurde, als man das Römiſche Recht überhaupt aufhob 61). Daß aber Ehefrauen zu dieſer Aenderung des Rechts nur berechtigt, nicht genöthigt waren, daß ſie vielmehr ihr angebornes Recht beybehalten durften, wird unten bey den Profeſſionen klar werden.

Daß die Kirchen als juriſtiſche Perſonen nach Römiſchem Recht gerichtet wurden, war natürlich, theils weil es Glaubensſache war, daß die Kirche

58) L. Liutprand. VI. 100.

59) L. Liutprand. VI. 74. Lothar. sen. 14.

60) L. Lothar. cit. Man könnte aus dem angeführten Geſetz von Liutprand das Gegentheil beweiſen wollen, allein dieſes ſpricht von den Rechtsverhältniſſen, welche während der Dauer der Ehe begründet worden ſind.

61) S. u. Rechtsgeſchichte des Weſtgothiſchen Reichs.

in ihrem bisherigen Rechte (wozu aber das Römische von jeher gehört hatte) erhalten werden müsse, theils weil das Römische Recht allein auf sie paßte wegen vielfältiger Begünstigungen und wegen genauer Bestimmung vieler eigenthümlich kirchlichen Verhältnisse, wofür die Germanischen Rechte gar keine Bestimmung enthielten. Aber ähnliche Gründe traten auch bey den Geistlichen für ihre persönlichen Rechtsverhältnisse ein. Auch sie gehörten durch ihre Priesterwürde einer neuen Nation, dem Clerus, an, in welcher Nation sie auch geboren seyn mochten, und auch sie waren wegen vieler Privilegien dabey interessirt, nach Römischem Recht zu leben. So entstand überall die Regel, daß Kirchen und Geistliche als Römer zu betrachten seyen. Diese Regel galt im Fränkischen Reiche, denn schon K. Chlotar stellte im J. 560. die Kirche, die Geistlichen und die Provinzialen als nach gleichem Recht lebend zusammen 62). Dieselbe Regel findet sich im Ripuarischen Recht und in Schriftstellern des neunten und elften Jahrhunderts in Frankreich 63). Eben

62) Const. Chlotarii art. 13. (Baluz. I. p. 9. Georgisch p. 468).

63) L. Ripuar. tit. 58. §. 1. „secundum legem Romanam qua ecclesia vivit." Adrevaldus de miraculis S. Benedicti Lib. 1. P. 2. C. 2. num. 8. p. 308. Act. Sanct. Martii T. 3. „quod Salicae legis judices ecclesiasticas res sub Romana constitutas lege discernere perfecte non possent." Ivonis epist. N. 280. „instituta legum Novellarum quas commendat et servat Ro-

ſo unter den Lombarden: ſchon in Geſetzen der einheimiſchen Könige 64), und eben ſo in Geſetzen und Schriftſtellern ſeit der Fränkiſchen Herrſchaft 65). Allein von dieſem Vorrecht machten Kirchen und Geiſtliche häufig keinen Gebrauch, ſondern zogen vor, nach Lombardiſchem Rechte zu leben: denn nur aus dem Lombardiſchen Reiche ſind ſolche Abweichungen bekannt. Von einzelnen Geiſtlichen kommen im neunten, zehnten und elften Jahrhundert häufige Beyſpiele vor 66); von Kirchen und Klöſtern ſind ſie ſeltner, doch bekannte ſich das Kloſter Farfa entſchieden zu Lombardiſchem Recht 67).

---

mana ecclesia." Andere Stellen hat Ducange v. lex Romana T. 4. p. 155.

64) L. Liutprand. VI. 100.

65) L. Long. Ludov. Pii 55. „ut omnis ordo ecclesiarum lege Romana vivat." Attonis epist. (ſ. o. Note 43.) „Romani quoque principes .... quorum legem etiam nobis Sacerdotibus in multis convenit observare." Ganz unrichtig behauptet Lupi cod. dipl. Bergom. p. 220, das Gegentheil ſey eine Zeit lang geltend geweſen wegen L. Pipini 46.

66) Fumagalli cod. dipl. Ambros. Num. 124. p. 502. a. 885. „Ego Teotpertus archipresbiter ecclesie S. Juliani qui professo sum legem vivere langubardorum." Eben ſo der Biſchoff Atto von Bergamo im J. 1072. Ughelli T. 4. p. 447. In Bergamo war es im zehnten und elften Jahrhundert ſo häufig, daß man dieſe Ausnahme faſt als Regel anſehen konnte. Lupi p. 225.

67) In einem Placitum zu Rom im J. 999 fordert das Kloſter Farfa den Zweykampf „secundum suam Longobardorum legem" (Mabillon annal. Bened. T. 4. p. 129). Eben ſo in einem Rechtsſtreit deſſelben Kloſters vom J. 1014 „quoniam venerabilis locus ad Longobardam permanebat legem" (Mabillon l. c. p. 705).

Digitized by Google

Bey Freygelaſſenen iſt das Recht der verſchiedenen Völker weniger gleichförmig als in den bisher dargeſtellten Sätzen. Bey den Burgundern lebte der Freygelaſſene nach dem Recht des Volkes, von welchem er ſelbſt (obgleich als Sclave) abſtammte [68]), bey den Lombarden nach dem Recht des Patrons [69]). Das Ripuariſche Recht kennt zweyerley Freylaſſungen, eine Ripuariſche und eine Römiſche; durch jene erlangte der Freygelaſſene ſelbſt Ripuariſches Recht, durch dieſe aber Römiſches, und es ſtand in der Willkühr des Ripuariſchen Herrn, welche von beiden er wählen wollte [70]). Die übrigen Rechtsbücher berühren dieſe Frage gar nicht.

Man könnte dieſen Ausnahmen auch noch den Fall hinzufügen, wenn einem Römer oder andern Fremden durch des Königs Gnade verſtattet wurde, nach dem Rechte des herrſchenden Stammes zu leben. Innere Wahrſcheinlichkeit hat dieſer Fall allerdings: auch die Analogie eines alt Lombardiſchen Geſetzes aus der Zeit, wo noch kein anderes als Lombardiſches und Römiſches Recht galt, worin ſich der König vorbehielt, den fremden Germanen (die eigentlich nach Lombardiſchem Recht leben ſollten),

68) Papiani respons. T. 3.

69) L. Rotharis 229.

70) L. Ripuar. T. 58. §. 1. T. 57. §. 1. und T. 61. §. 2. vergl. mit T. 36. §. 3. ſ. u. Note 109.

Digitized by Google

ihr angebornes Recht zu geſtatten 71). Unmittelbare Beweiſe ſind jedoch nicht vorhanden.

Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß die Mannichfaltigkeit der zugleich geltenden perſönlichen Rechte in keinem Lande größer geweſen iſt als in Italien. Dieſer Zuſtand mußte von ſelbſt die Gewohnheit herbeyführen, in den Urkunden das Recht anzugeben, nach welchem die Hauptperſonen oder auch die Zeugen lebten 72). Im Anfang wurde dieſe Bemerkung faſt nur bey Franken, Alemannen, Burgundern gemacht, kurz, bey ſolchen, die erſt ſeit der Fränkiſchen Herrſchaft in größerer Zahl nach Italien gekommen waren, nicht bey den längſt einheimiſchen Lombarden und Römern, deren Stamm und Recht an ihrem Wohnorte gewöhnlich ſo bekannt war, daß es dieſer Erklärung nicht bedurfte: allmählich aber wurde auch bey ihnen dieſe Sitte allgemein. Ferner war es in der erſten Zeit gewöhnlicher, bloß die Abſtammung auszudrücken (z. B. *N. Alemannus* oder *ex genere Alemannorum*), wobey ſich das Recht dieſes Stammes als Folge von ſelbſt verſtand. Später hingegen wurde es üblich, den Ausdruck gleich unmittelbar auf dieſes Recht, als den eigentlichen Zweck der ganzen

71) S. o. Note 15.

72) Muratori und Lupi (ſ. o. Note 53) ſind auch für die Profeſſionen die Hauptſchriftſteller.

Sitte, zu richten (z. B. *legibus vivens Langobardorum*, oder noch gewöhnlicher *qui professus sum legibus vivere Langobardorum*): eine Veränderung, die bloß die Formel der Notare, durchaus nicht die Sache selbst betraf. Nur die Erwähnung von Natio und Lex neben einander hatte oft den besonderen Zweck, zwey verschiedene Verhältnisse zugleich zu bezeichnen: das Recht nämlich, wozu diese Person geboren war (Natio) und das, in welches sie später durch Ehe oder Priesterstand eingetreten war (Lex). So z. B. „qui professa sum ego ipsa Ferlinda ex natione mea legem vivere Langobardorum, sed nunc pro ipso viro meo legem vivere videor Salicam," oder: „Landulfus et Petrus clericus germani ... qui professi sumus ex natione nostra legem vivere Langobardorum, sed ego Petrus clericus per clericalem honorem lege videor vivere Romana" 73). Eben so in mehreren Urkunden der Mathilde; diese, obgleich Salisch von Geburt, hätte durch Ehe dem Lombardischen Rechte angehören sollen, zog aber öfter das Salische Recht vor, und drückte dieses ganz richtig so aus: „qui professa sum ex natione mea" (nach Abstammung,

73) Lupi p. 223 sq. Aehnliche Fälle bey Ughelli T. 1. p. 814. 815. Muratori antiq. T. I. p. 345. 387. Wiarda Geschichte des Salischen Gesetzes S. 138. 139.

nicht nach Ehe) „lege vivere Salicha" 74). Aber in vielen anderen Urkunden hat freylich der Ausdruck Natio nicht dieſen beſtimmten, ſondern denſelben allgemeinen Sinn wie Lex, ſo daß auch Ehefrauen das durch ihre Ehe erworbene Recht durch Natio ausdrücken.

Dieſes mag zur Characteriſtik der Profeſſionen hinreichen. Was die Geſchichte derſelben betrifft, ſo ſcheinen ſie außer Italien gar nicht vorzukommen. In Frankreich werden bey Urtheilsſprüchen zuweilen Fränkiſche, Römiſche, Gothiſche Schöffen genannt 75), aber ich weiß keinen Fall, in welchem die Nation oder das Recht von Contrahenten, Teſtatoren oder Zeugen ausgedrückt, oder gar der Ausdruck Profeſſio gebraucht wäre. In Italien aber können wir die Profeſſionen über fünf Jahrhunderte hindurch verfolgen, wie dieſes aus folgenden Anwendungen erhellt. In einer oben (Note 16) angeführten Urkunde (zwiſchen 721 und 744) ſind mehrere Perſonen als Alemanni bezeichnet: aber, wie es ſcheint, ohne andere Abſicht, als die der genaueren Beſchreibung ihrer Perſonen, indem ſehr

74) Lupi p. 227. 228, der dieſe natürliche Bemerkung und die eben ſo natürliche Zweydeutigkeit des Wortes Natio überſieht, macht ſich mit dieſen Mathildiſchen Urkunden ganz überflüſſige Mühe, und erklärt endlich ihren Ausdruck für bloßes Verſehen des Notars.

75) S. u. Kap. 4. 5.

wahrscheinlich damals noch die Alemannen in Italien nach Lombardischem Rechte lebten (S. 97). Eigentliche Professionen konnten nach den oben entwickelten Gründen vor den Carolingern kaum vorkommen. Zwar existirt eine Professio in einem Testament von 742 [76]), desgleichen in einer Schenkung von 753 [77]), aber beide Urkunden sind unächt. Die frühesten sicheren Beyspiele finden sich in den Mayländischen Urkunden von Fumagalli; so im J. 807 „accepi ad te Verohacheri *ex alamannorum genere*" und noch förmlicher 839 „ego qui supra Teutpaldo . . . *legibus vivens langobarum*" [78]). Dann werden sie schon im neunten Jahrhundert in verschiedenen Ausdrücken immer häufiger [79]). Am häufigsten aber sind sie im zehenten und elften Jahrhundert, denn vom zwölften an nehmen sie wieder ab. Muratori glaubte, daß sich nach dem zwölften Jahrhundert gar keine sichere Professionen mehr fänden; aber in einem Testament

76) Mabillon annales Bened. T. 2. p. 704. Ueber die Unächtheit dieser Urkunde siehe Muratori antiq. T. 2. p. 239.

77) Tirabyschi Storia di Nonantola T. 2. p. 19 „ego . . Ariprandus . . . qui professi sumus ex natione nostra legem vivere Langobardorum." Ueber die Unächtheit vgl. T. 1. p. 340.

78) Fumagalli N. 39. 49.

79) Beyspiele für diese und die folgende Zeit stehen theils in den angeführten allgemeinen Werken von Muratori und Lupi, theils in allen Urkundensammlungen, also bey Ughelli u. s. w., vorzüglich aber bey Fumagalli.

Digitized by Google

zu Como von 1297 wird Römiſches Recht profitirt [80]): im Archiv zu Crema finden ſich mehrere Profeſſionen des vierzehnten Jahrhunderts, die neueſte (des Lombardiſchen Rechts) von 1334 [81]): und in Bergamo gehen ſie durch den größten Theil deſſelben Jahrhunderts, ſo daß die neueſte vom J. 1388 iſt [82]).

Die Regeln, welche hier über die Beziehung der Leges auf einzelne Perſonen aufgeſtellt worden ſind, ſtehen in einem Hauptpunkte mit der Meynung der meiſten Schriftſteller im geraden Widerſpruch. Die Meiſten behaupten nämlich, daß jeder ohne Rückſicht auf Abſtammung das Recht, nach welchem er leben wolle, durch eigene freye Wahl habe beſtimmen können. Muratori vorzüglich hat dieſe Meynung ausgeführt und verbreitet [83]): aber ſie kommt in den verſchiedenſten Modificationen vor. Einige ſcheinen die Sache ſo zu denken, als habe in der That jeder einzelne dieſe Wahl ganz regellos ausgeübt: andere mit mehr beſonnenem Urtheil, nehmen zwar das Recht der Wahl allgemein an, betrachten aber die willkührliche Ausübung deſſel-

80) (Sarti) de claris archigymnasii Bononiensis professoribus P. 2. p. 144.

81) Canciani Vol. 2. p. 462.

82) Lupi p. 230. 231.

83) Muratori Antiqu. Ital. T. 2. p. 261. antichità Estensi P. 1. C. 10 in f.

Digitized by Google

ben als selten, so daß dennoch in den meisten Fällen das Recht durch die Abstammung wirklich bestimmt worden wäre. Einige andere Modificationen werden sich bey der Prüfung der Gründe dieser ganzen Meynung deutlicher machen lassen. Lupi 84) hat das Verdienst, daß er die gänzliche Unrichtigkeit dieser Meynung von der freyen Wahl zuerst dargethan hat, allein auch in seinen Gründen ist vieles was einer Berichtigung bedarf. Das richtige also ist, daß in der Regel die Geburt das Recht bestimmte, und daß dagegen keine Willkühr gestattet war. Aber regelmäßige Ausnahmen galten, wie oben gezeigt worden ist, bey Ehefrauen, bey Geistlichen, und zum Theil bey Freygelassenen. Jedoch gegen diese Ausnahme war Willkühr erlaubt, so daß durch freye Wahl zwar Rückkehr zum angebornen Recht, aber niemals Abweichung von demselben, möglich war.

Die Gründe für diese Meynung sind folgende. Zuerst die oben (S. 113) angeführten Gesetzstellen, in welchen bloß die Nation eines Menschen genannt wird, wenn sein Recht ausgedrückt werden soll (z. B. „*Alemannus*" für „*qui lege Alemannorum vivit*"), welche Stellen also die Identität beider Verhältnisse voraussetzen, so wie bey freyer Wahl

84) S. o. Note 53.

des Rechts ihr Ausdruck sehr ungenau und unbequem seyn würde. Ferner das gleichfalls oben (Note 33) angeführte Lombardische Gesetz von Pipin, nach welchem das Recht jedes Menschen „*ex nomine*" erkannt werden soll: dieses heißt wohl nicht nach seinem persönlichen Namen, denn Römische und Germanische Namen waren damals schon von so vermischtem Gebrauch, daß die Nation daran nicht mehr erkannt werden konnte: vielmehr ist hier der Volksname zu verstehen, so daß jeder Römisches oder Lombardisches Recht haben sollte, je nachdem er *Romanus* oder *Longobardus* genannt wurde. Dahin gehört ferner die angeführte Regel einer Lombardischen Schrift (Note 57), nach welcher uneheliche Kinder ihr Recht frey wählen durften: wäre diese freye Wahl allen erlaubt gewesen, wie könnte sie als etwas besonderes bey unehelichen Kindern bemerkt worden seyn! Noch wichtiger ist der Umstand, daß diese freye Wahl in keiner einzigen Urkunde vorkommt; und doch wäre sie gerade so wichtig und so wenig von selbst erkennbar, daß sie vor allem hätte angegeben werden müssen; ja sie würde um so weniger unbemerkt geblieben seyn, da in einem ganz ähnlichen Fall, wenn Frauen oder Geistliche von ihrem Privilegium keinen Gebrauch machen, dieses in vielen Urkunden sorgfältig angedeutet wird. Ja sogar kommt kein sicherer Rechtsfall

vor, in welchem die Profession nicht aus unserm System, sondern nur aus vorausgesetzter freyer Wahl, erklärt werden könnte. Nur Ein Fall scheint dieser Art zu seyn: im J. 1104 nämlich profitirt Oddo Blanco Römisches Recht, dessen Söhne sich 1119 zu Lombardischem Recht bekennen 85): allein das erste ist augenscheinlich bloßer Schreibfehler, da die Urkunde selbst von einem Launechild spricht, also durch ihren Inhalt entschieden auf Lombardisches Recht hindeutet, und da in beiden Urkunden ausdrücklich hinzugesetzt wird „*ex natione mea lege vivere Romana*" und „*ex natione nostra lege vivere Langobardorum;*" wenigstens dieser Ausdruck würde dort oder hier nicht gebraucht worden seyn, wenn von dem Vater oder von den Söhnen das angeborne Recht durch freye Wahl eines andern Rechtes verändert worden wäre. Der letzte Grund endlich ist der verachtende Stolz, womit die siegenden deutschen Völker auf die unterworfenen Römer herabzusehen pflegten; dieser Stolz hätte schwerlich den Besiegten freyen Uebertritt zur Nation der Sieger gestattet. Am wenigsten läßt sich dieser freye Uebertritt bey den Stämmen denken, deren Gesetze die Composition der Verbrechen zu ganz verschiedenen Summen nach der Nation des Verletzten bestimmten.

85) Lupi p. 228.

Digitized by Google

Aber am anſchaulichſten wird die Unrichtigkeit der Meynung von der freyen Wahl des Rechts durch die prüfende Zuſammenſtellung der eigenen Gründe und Veranlaſſungen derſelben werden. Das erſte, was dazu verführte, war unſtreitig die mißverſtandene Profeſſio: dieſe nahm man fälſchlich für Erklärung einer freyen Wahl, am meiſten da wo von Lex die Rede war, welchen Ausdruck man auf frey erwähltes Recht, wie im Gegentheil Natio auf Abſtammung bezog. Dieſer Irrthum wurde dadurch unterſtützt, daß allerdings bey Prieſtern und Ehefrauen ſolche willkührliche Abweichungen vorkommen: man überſah aber, daß hieraus nicht auf gleiche Willkühr in Vertauſchung des angebornen Rechts geſchloſſen werden könne. Ein zweyter Grund lag in der oben (S. 95) angeführten falſchen Leſeart einer Stelle des Saliſchen Rechts: aus dieſer Stelle ſind mehrere Modificationen der unrichtigen Meynung entſtanden. Man hat nämlich deshalb angenommen, wenigſtens in früheren Zeiten habe zwar der Römer das Recht dieſer freyen Wahl gehabt, aber nicht der Germane [86]); oder auch, was völlig verwerflich iſt, man hat beide Leſearten für richtig, und für verſchiedenes Recht verſchiedener Zeiten erklärt. In der älteren Zeit habe der Ger-

86) Eichhorn Deutſche Rechtsgeſchichte Th. 1. §. 46.

mane und nicht der Römer das Recht freyer Wahl gehabt, in der ſpäteren, milderen Zeit beide: auf jenes gehe die Stelle der Lex emendata (d. h. die richtige Leſeart), auf dieſes die der Lex antiquior (ſollte heißen, die falſche Leſeart) 87). Ein noch wichtigerer Grund iſt ein ſchon oben (Note 14) angeführtes Lombardiſches Geſetz von Liutprand (VI. 37): De Scribis hoc prospeximus, ut qui chartam scripserit, sive ad legem Langobardorum ... sive ad legem Romanorum, non aliter faciant, nisi quomodo in illis legibus continetur ..... Et si unusquisque de lege sua descendere voluerit, et pactiones atque conventiones inter se fecerint, et ambae partes consenserint, istud non reputetur contra legem, quod ambae partes voluntarie faciunt. Et illi, qui tales chartas scripserint, culpabiles non inveniantur esse. Nam quod ad hereditandum pertinet, per legem scribant etc. Wahrſcheinlich durch dieſe Stelle iſt Wiarda veranlaßt worden, alle Profeſſio nicht von dem Recht der profitirenden Perſon überhaupt, ſondern nur von dem Recht was für jeden einzelnen Rechtsfall gelten ſolle, zu verſtehen, dann aber die ganze Sitte der Profeſſio für etwas, was ſich von ſelbſt

87) Mably observ. sur l'hist. de France. T. 1. Liv. 1. Ch. 2. not. 7.

ſelbſt verſtehe zu erklären, und was ſogar unſerm heutigen Rechte gemäß ſey 88). Selbſt Lupi, der Urheber der richtigen Anſicht, hat ſich durch unſre Stelle ganz irre führen laſſen: er nimmt an, Liutprand habe allerdings für einzelne Fälle die Wahl frey gegeben, aber gerade dieſes beweiſe, daß man im allgemeinen und für das ganze Leben keine freye Wahl gehabt habe 89). Die richtige Erklärung der Stelle beruht auf einer Unterſcheidung, die genau eben ſo im Römiſchen Recht vorkommt, ja in jedem Rechte vorkommen muß. Nämlich es giebt Rechtsſätze, wobey der Staat kein eigenes, unmittelbares Intereſſe hat; dieſe haben alſo nur ſubſidiariſche Bedeutung und Gültigkeit, und man kann mit freyer Willkühr von ihnen abweichen. Dahin gehört in der Regel die Beſtimmung der Obligationen durch Vertrag: doch mit Ausnahme, wie denn Paulus bey den Eheverträgen richtig unterſcheidet „*pacta quae ad jus*" und „*quae ad voluntatem spectant*" 90). Andere Rechtsſätze aber

88) Wiarda Geſchichte des Saliſchen Geſetzes S. 140 u. f. Er beruft ſich zur Beſtätigung auf Form. Lindenbrog. 66. (d. h. Marculf. II. 12). Allein in dieſer Stelle iſt von keiner Profeſſio die Rede, ſondern von einem letzten Willen, wodurch wie gewöhnlich die Inteſtaterbfolge geändert werden ſoll, die hier der Teſtator für hart und unbillig erklärt.

89) Lupi p. 215. 216. 218. Er nimmt an, durch L. Pipini 46 ſey die alte Strenge wiederhergeſtellt worden, was eben ſo grundlos iſt, als die erſte Veränderung ſelbſt.

90) L. 12. §. 1. D. de pactis dotal.

Digitized by Google

liegen gänzlich außer der Willkühr der Verträge, und sind nicht bloß subsidiarisch gültig, indem bey ihnen vielmehr ein besonderer Staatszweck obwaltet. Diese werden ganz zum Jus oder zum Jus publicum gerechnet, und auf sie bezieht sich die Regel: „*jus publicum privatorum pactis mutari non potest,*" oder, wie Pomponius sagt: „*Nec ex praetorio, nec ex solemni jure privatorum conventione quicquam immutandum est, quamvis obligationum causae pactione possint immutari*" 91). Zu diesem Jus publicum gehört die Form feyerlicher Handlungen, z. B. der Testamente, welche daher durchaus nicht willkührlich geändert werden kann: eben so jedes Verwandtschaftsverhältniß 92). Vergleicht man damit das Gesetz von Liutprand, so sagt es nicht mehr und nicht weniger als folgendes: die Notarien sollen sich streng an das persönliche Recht der Parteyen halten, und von diesem durchaus nicht abweichen: das gehe aber nur auf die Rechtsregeln von absoluter Nothwendigkeit, also auf das Jus publicum, z. B. die Formen der Testamente (*quod*

91) L. 27. D. de R. J. L. 45. §. 1. eod. L. 38. D. de pactis. L. 13. C. de testamentis.

92) L. 3. D. qui test. fac. „Testamentifactio non privati sed publici juris est." L. 34. D. de pactis. Andere Beyspiele s. in L. 42. 61. D. de pactis. Paulus I. 1. §. 6. u. a. a. O.

ad hereditandum pertinet), nicht auf die subsidiären Regeln der Verträge, die natürlich überall mit Willkühr geändert werden konnten. Also steht der ganze Theil des Gesetzes von Liutprand, welcher die willkührlichen Bestimmungen der Verträge zuläßt, nicht in der geringsten Beziehung mit irgend einem besondern Grundsatz über die persönlichen Rechte: er beruht vielmehr auf einer ganz allgemeinen Unterscheidung, die genau eben so auch bey Römischen Bürgern vorkam, bey welchen doch gewiß niemand an nationale Verschiedenheit persönlicher Rechte, und an freye Wahl dieser Rechte, denken wird.

Aber der wichtigste unter allen Gründen für die freye Wahl des Rechts liegt in der berühmten Constitution Lothars I. von 824, und diese, die auch unabhängig von dieser Streitfrage sehr merkwürdig, ja einzig in ihrer Art ist, verdient eine genaue historische Erörterung. Um die angegebene Zeit nämlich waren zwischen Pabst Eugen II. und der Römischen Bürgerschaft Streitigkeiten entstanden. Um diese zu schlichten, schickte Ludwig der Fromme seinen Sohn Lothar nach Rom, damit er alles nöthige „cum novo pontifice atque Romano populo statueret atque firmaret." Lothar erfüllte seinen Auftrag, und Eginhard sagt von ihm: „statum populi Romani... pontificis be-

nevola assensione .. correxit 93). Das Gesetz, worauf sich diese Erzählung Eginhards bezieht, ist noch vorhanden, aber in zwey ganz verschiedenen Recensionen. Die erste Recension (die wir die Römische nennen können), aus neun Kapiteln bestehend, findet sich in der Collectio Canonum des Cardinals Deusdedit vom J. 1086 oder 1087 94) und ist zuerst von Holstenius herausgegeben 95). Die andere Recension (die Lombardische) steht in allen Sammlungen der Lombardischen Gesetze 96) und hat zwey Kapitel weniger als jene. Daß dieses Gesetz in der That vom J. 824 ist, also in Verbindung mit der Erzählung von Eginhard steht, ergiebt nicht nur der innere Zusammenhang mit dieser Erzählung, sondern die Jahrzahl ist auch in Handschriften ausdrücklich angegeben 97). Ein

93) Eginhardus de gestis Ludov. Pii ad a. 824. ap. Bouquet T. 6. p. 184. 185.

94) S. über diese Sammlung Ballerin. de antiquis can. collect. P. 4. C. 14. Zaccaria de duabus antiquis canonum collectionibus P. 2. im zweyten Theil der Sammlung von Galland. Die Sammlung selbst ist in der Vaticanischen Bibliothek Cod. Ms. 3833. Unser Gesetz steht darin Lib. 1. C. 242 sq.

95) Lucae Holstenii collectio Romana bipartita veterum aliquot hist. eccl. monum. Romae 1662. 8. P. 2. p. 208—211. Nachher abgedruckt bey Baluz. II. p. 317. (cf. Baluz. praef. §. 24). Bouquet T. 6. p. 410. Canciani Vol. 5. p. 24.

96) L. Long. Lotharii sen. 34—40. Eben so auch (nur zerstreut) in der systematischen Lombarda.

97) Ms. Thuan. bey Baluz. praef. Capit. §. 24. und eben so in der Ausgabe des Holstenius, ohne Zweifel nach der Vatica-

Kapitel dieſes Geſetzes, das fünfte nach der Römiſchen, das vierte nach der Lombardiſchen Recenſion, enthält folgende Vorſchrift über die perſönlichen Rechte.

Römiſche Recenſion C. 5.

Volumus etiam ut omnis Senatus et populus Romanus interrogetur quali vult lege vivere, ut sub ea vivat; eisque denuntietur quod procul dubio, si offenderint contra eandem, eidem legi quam profitebantur dispositione Domni Pontificis et nostra omnimodis subjacebunt.

Lombardiſche Recenſion Georgisch p. 1224. L. Lothar. 37. (Lombarda II. 57. al. 58.)

Volumus ut cunctus populus Romanus interrogetur, quali lege vult vivere: ut tali lege, quali vivere professi sunt, vivant. Illisque denuntietur, ut hoc unusquisque, tam judices quam duces, vel reliquus populus sciat. Quod si offensionem contra eandem legem fecerint, eidem legi, qua profitentur vivere, per dispensationem (al. dispositionem) pontificis ac nostram subjaceant.

Aus dieſer geſchichtlichen Darſtellung iſt es klar, daß in dem ganzen Geſetze durchaus nur von

niſchen Handſchrift. Dadurch widerlegt ſich die Vermuthung der Römiſchen Correctoren des Decrets (zu C. 13. Dist. 10), daß das Geſetz durch die Bitte von Leo IV. veranlaßt ſey; denn dieſe Bitte (C. 13. Dist. 10) fällt erſt um das Jahr 847. S. Balus. l. c.

Digitized by Google

Rom, d. h. der Stadt und dem Ducat, der von da aus regiert wurde, die Rede war. Für dieses Land nun wurde allerdings freye Wahl des Rechts zugelassen: aber es läßt sich leicht aus den eigenthümlichen Verhältnissen dieses Landes erklären, warum hier, und hier allein, eine solche freye Wahl zulässig und räthlich war. Nämlich in Frankreich, Spanien und Italien fanden sich überall besiegte Römer mit einem siegenden und herrschenden deutschen Stamme vermischt: die Folge davon war das System der persönlichen Rechte, zugleich die Unmöglichkeit einer freyen Wahl dieser Rechte, welche Wahl dem stolzen Selbstgefühl der Sieger gewiß nicht zugesagt hätte. Alles anders in Rom: dieses war seit den Herulern und Ostgothen nie von einem Deutschen Stamm unterworfen worden, und darum galt daselbst bis auf diese Zeit ohne Zweifel kein anderes Recht, als allein das Römische. Jetzt aber, da es zugleich mit vielen Deutschen Stämmen unter einem gemeinsamen Deutschen Oberhaupte lebte, war es natürlich, daß man das System der persönlichen Rechte einführte. Wollte man dieses, so war man fast genöthigt, zunächst jedem Einzelnen eine willkührliche Profession zu gestatten: denn gerade in Rom, wo die persönlichen Rechte bis jetzt nicht gegolten hatten, mußte das Andenken der Abstammung, das sich anderwärts eben durch die stete Anwendung

Digitized by Google

verſchiedener perſönlichen Rechte leicht erhielt, groſſentheils erloſchen ſeyn. Auch war hier, und hier allein, die freye Wahl gar nicht anſtöſſig, da Rom zwar durch Unterwerfung Fränkiſche Herren, aber nicht durch Eroberung einen fremden, herrſchenden Volksſtamm erhalten hatte, deſſen Stolz durch die freye Wahl hätte verletzt werden können. Die Art, wie ich mir dieſe Wahl des Rechts denke, iſt folgende. Nicht das ganze Volk wählte durch einen gemeinſamen Beſchluß 98); denn dieſes wäre dem Syſtem der perſönlichen Rechte ganz entgegen geweſen, und es läßt ſich nicht einſehen, warum man hier von der überall herrſchenden Anſicht hätte abweichen ſollen, indem man ein allgemein geltendes Territorialrecht hätte beſchlieſſen laſſen. Dieſes iſt ſogar doppelt unwahrſcheinlich, da die Entſcheidung für das Römiſche Recht vorauszuſehen war, dann aber ſelbſt die Franken genöthigt geweſen wären, ſich zu fremdem Rechte zu bequemen, was niemand glaublich finden wird. Vielmehr wurde jeder Einzelne befragt, aber ſeine Erklärung entſchied wahrſcheinlich für ihn und ſeine Nachkommen unabänderlich, zu welchem Volke ſie gerechnet werden ſollten, ſo daß in der Folge nie wieder eine ähnliche Frage an die Römer ergehen konnte; dieſes letzte iſt

98) So verſteht das Geſetz Lupi p. 220. 221.

auch deshalb wahrscheinlich, weil in dem Römischen Edict von Otto I. (J. 962) ein großer Theil der Constitution von Lothar wörtlich wiederholt, die Wahl des Rechts aber ganz mit Stillschweigen übergangen wird 99). Es ist aber auch sehr möglich und wahrscheinlich, daß die große Mehrzahl Römisches Recht angenommen hat, so daß dieses auch nachher das Ansehen eines eigentlichen Territorialrechts daselbst behalten konnte. Darauf könnte die etwas zweydeutige Glosse einer Pariser Handschrift gehen: „Non est putandum populum Romanum ulterius esse interrogandum, quandoquidem Romana lege confessi sunt se vivere eo tempore" 100). Eben dahin könnte folgende Constitution von Conrad II. gedeutet werden: „Imp. Conradus A. Romanis judicibus. Audita controversia, quae hactenus inter vos et Longobardos judices versabatur, nulloque termino quiescebat, sancimus ut quaecunque admodum negotia mota fuerint, tam inter Romanae urbis moenia, quam etiam de foris in Romanis pertinentiis, actore Longobardo vel reo, a vobis duntaxat Romanis legibus terminentur, nulloque tempore re-

99) Goldast. constit. Imp. T. 2. p. 44—46. Von der Constitution des Lothar finden sich Kap. 3. 1. 4. großentheils wörtlich in der von Otto Kap. 9. 11. 12.

100) Baluz. T. 2. p. 1291.

viviscant. Diese Constitution, sage ich, könnte auf denselben möglichen Zusammenhang gedeutet werden: indessen halte ich ihre Aechtheit für sehr zweifelhaft, sowohl nach Inhalt und Ausdruck, als nach dem sehr schwankenden äußern Zeugniß für ihr Daseyn [101]). Von den meisten wird die Constitution von Lothar als Beweis für die freye Wahl des Rechts überhaupt angeführt: von einigen zwar nur bey Gelegenheit von Italien, wo insbesondere die Professionen durch sie entstanden seyn sollen [102]), von andern aber so allgemein, daß man fast glauben sollte, sie hätte für ganz Europa Gültigkeit gehabt. Nach der Geschichte ihrer Entstehung ist es unläugbar, daß sie zunächst bloß für den Ducat von Rom bestimmt war: allein man könnte annehmen, sie sey durch die Aufnahme in die Lombardischen Gesetze Lombardisches Recht geworden. Zur Unterstützung dieser Meynung könnte man die große und fast absichtliche Verschiedenheit beider Recensionen anführen, besonders den Umstand, daß das Wort Senatus, als die Stadt Rom ausschließend bezeich-

101) Sie steht bey Senckenberg methodus jurispr. append. 3. §. 17. p. 109, der sie „ex codice Bosiano Lipsiae" zu haben behauptet. Aber diese Bosische Handschrift, nach welcher in Leipzig vergeblich Nachfrage versucht worden ist, soll selbst nicht Original seyn, sondern nur Excerpte aus einem Römischen Ms. der Lombarda enthalten, welches Ms. nicht näher angegeben wird.

102) Muratori antiq. Ital. T. 2. p. 239. Tiraboschi Storia di Nonant. T. 1. p. 341.

Digitized by Google

nend, in der Lombardiſchen Recenſion in der That fehlt: dennoch halte ich dieſe Meynung für ganz grundlos. Dieſe Stelle, ſo wie die übrigen Kapitel des Geſetzes von Lothar, haben vielmehr auch in der Lombardiſchen Recenſion ihre ausſchließende Beziehung auf Rom behalten, und ſind nicht zu Lombardiſchem Rechte gemacht worden. Dieſes erhellt gleich in unſrer Stelle aus der Erwähnung des Pabſtes, dem gewiß in keinem Lombardiſchen Geſetze die geringſte weltliche Macht zugeſchrieben wird: eben ſo aus dem Ausdruck Populus Romanus, da anderwärts die Provinzialen zwar ſtets Romani, aber wohl nie mit jenem collectiven Ausdruck, genannt werden: endlich aus dem merkwürdigen Umſtand, daß faſt alle Stellen der Lombarda, die aus der Lotharischen Conſtitution genommen ſind, und insbeſondere die unſrige, nicht mit der gewöhnlichen Gloſſe (von Carolus de Tocco) verſehen ſind. Wie aber dieſe Stellen in die Lombardiſchen Geſetze kamen, auch wenn ſie nicht Lombardiſches Recht werden ſollten, läßt ſich leicht erklären: erſtlich war überhaupt zwiſchen der Fränkiſchen Herrſchaft in Rom und in der Lombardey keine ſo ſcharfe und feſte Gränze gezogen, daß nicht beiderley Geſetze hätten von Sammlern und Abſchreibern vermiſcht werden können, und zweytens war gerade unſer Geſetz über die freye Wahl des Rechts in Rom nicht

bloß für die Richter im Römiſchen Ducat, ſondern auch für die der angränzenden Lombardiſchen Gegenden von unmittelbarer Wichtigkeit.

Bisher iſt von der Ausmittlung des Rechts für jede einzelne Perſon die Rede geweſen: die Anwendung auf einzelne Rechtsfälle hat wegen der möglichen Colliſion verſchiedener Rechte noch beſondere Schwierigkeit. Hierüber ſind die Nachrichten am unvollſtändigſten: ſchwerlich hat man auch bey allen Völkern und zu allen Zeiten dieſelben Regeln befolgt, und vielleicht iſt niemals die Frage auf eine ganz erſchöpfende Weiſe gedacht und beantwortet worden. Ich will es verſuchen, die vorhandenen Nachrichten ſo viel als möglich zu einem Ganzen zu verbinden.

Die Compoſition der Verbrechen richtet ſich nach der Perſon des Verletzten [103]). In anderen Rechtsſtreitigkeiten ſcheint die Perſon des Beklagten in der Regel das Recht zu beſtimmen [104]). Eine Anwendung dieſes Satzes findet ſich in einem Placitum von 797, worin der Fränkiſche König gegen die Abtey Prüm als Kläger auftritt, und in welchem Römiſche Schöffen nach Römiſchem Recht

103) L. Long. Pipini 28. 46; ſteht auch bey Baluz. I. 259 u. 538.

104) L. Long. Pipini 29 (Baluz. l. c.) „De statu vero ingenuitatis, aut aliis querelis, unusquisque homo secundum suam legem *se ipsum defendat.*" Von dem Recht des Beklagten erklärt die Stelle auch die alte Gloſſe bey Georgisch p. 1184.

Digitized by Google

richten [105]). In ſpäteren Zeiten ſcheint dieſes nicht genau beobachtet zu werden; daraus erklären ſich wohl die häufigen gemiſchten Gerichte, wovon künftig Beyſpiele angeführt werden ſollen, und in Prozeſſen des Kloſters Farfa von 999 und 1014, worin Lombarden und Römer gegen einander ſtreiten, wird beiderley Recht nicht nur von den Parteyen angeführt, ſondern einmal auch von den Schöffen unterſucht und angewendet [106]). Aber auch abgeſehen von dieſer ſpäteren Gewohnheit, war jener Grundſatz ſelbſt gleich Anfangs durch folgende beſondere Regeln beſchränkt, deren allgemeinen Gebrauch ich jedoch nicht durchgängig behaupten will. Die Gültigkeit juriſtiſcher Handlungen richtete ſich nach dem Recht des Handelnden: ſo bey dem Eyd, bey Contracten, wodurch man ſich als Schuldner obligirte [107]) und bey Teſtamenten: eben ſo richtete ſich auch alle andere Erbfolge nach der Perſon des Erblaſſers [108]). Nur bey den Burgundern war es etwas beſonderes, daß jeder Burgunder die Wahl hatte, Teſtamente

105) S. u. Kap. 5.

106) „Collatis Justinianae et Langobardorum capitulis legis .... dederunt sententiam." Mabillon ann. Bened. T. 4. p. 129. 239. 704.

107) L. Long. Liutpr. VI. 37. Pipini 46. Daß in der erſten Stelle der Unterſchied von Jus Publicum und Willkühr der Parteyen ausdrücklich angegeben wird, in der zweyten nicht, iſt ganz zufällig, und es iſt ganz unrichtig, die zweyte für eine Aenderung der erſten zu halten; ſ. o. S. 129 und Note 89.

108) L. Long. Liutpr. VI. 37. Pipini 46.

Digitized by Google

und Schenkungen Burgundisch oder Römisch einzurichten 109). Eben so war es auch dem Ripuarier verstattet, nach Römischem Rechte seine Sclaven freyzulassen 110). Die Ehe mußte nach dem Recht des Mannes geschlossen werden, welches ja von jetzt an zugleich Recht der Frau wurde (S. 115). Auch geschah es, daß Ehen, nach dem angebornen Recht der Frau geschlossen, deshalb für nichtig erklärt wurden; und selbst die Kirchenversammlung, welche diesen Gebrauch verbot, gründete ihr Verbot allein auf religiöse Gründe, nicht auf weltliches Recht 111). Bey dem Eigenthum von Grundstücken wurde das persönliche Recht des Auctors beachtet 112). Bey flüchtigen Sclaven sollte es auf das Recht des vindicirenden Herrn ankommen: war dieser Römer oder Lombarde, so sollte er sich Verjährung gefallen lassen, außerdem nicht 113).

Bis jetzt habe ich die persönlichen Rechte in

---

109) L. Burgund. T. 60. §. 1. Eine ähnliche Wahl scheint auch hier für die Freylassungen verordnet T. 88. §. 2, obgleich da das Römische nicht mehr zu erkennen ist, und auf einem Mißverständniß beruhen müßte.

110) S. o. S. 118 und Note 70.

111) Concil. Triburiense a. 895. Cap. 39. (Mansi T. 18. p. 151) und sehr abweichend bey Burchard. Lib. 9. C. 76. ed. Paris. 1549 (cf. Mansi l. c. p. 162).

112) L. Burgund. T. 55. §. 2. Capit. II. a. 819. art. 8. (Baluz. l. p. 606).

113) L. Long. Caroli M. 89.

ihrer Verschiedenheit und Absonderung dargestellt: es sind nun noch die Gränzen dieser Absonderung hinzuzufügen. Zu allen Zeiten nämlich und bey allen Völkern, unter welchen die persönlichen Rechte galten, gab es auch manche Gesetze von allgemeiner Gültigkeit, alle Germanen und Römer auf gleiche Weise bindend. Dahin gehören vor allem diejenigen Gesetze des herrschenden Stammes, welche ausdrücklich das Recht anderer Stämme bestimmten. So z. B. hätte bey den Franken die Beraubung eines Franken nach Salischem Rechte, die eines Römers Römisch bestraft werden müssen, ohne Rücksicht auf die Person des Räubers [114]). Allein nach Salischem Recht zahlt jeder, der einen Franken beraubt, 62½ Solidos, der Franke dagegen, welcher einen Römer beraubt, 30 Solidos [115]). Für diesen letzten Fall also war dem Römer durch das ihm fremde Salische Gesetz vorgeschrieben, welche Composition er empfangen sollte, und das Römische Recht blieb ihm mithin nur für den Fall, wenn er von einem Römer beraubt wurde. Ein ähnlicher Fall findet sich im Lombardischen Recht, wo König Aistulph die Usucapion zwischen Kirchen und Lombarden auf eine ganz neue Weise bestimmte, so daß hierin die Kirchen nicht ihr eigenes Recht, das Römische, son-

114) S. o. S. 139 und Note 103.

115) L. Sal. emend. T. 15. (pactus T. 16) §. 1. 2. 3.

dern dieses neue Lombardische hatten 116). Es war bloß eine weitere Entwicklung dieses Verhältnisses, was wir bey Ausbreitung der Fränkischen Herrschaft als Fränkisches Reichsrecht (Capitularia) im Gegensatz der Völkergesetze (Leges) finden. Nämlich alle Gesetze der Könige, besonders in späteren Zeiten, hießen Capitularia oder Capitula. Allein der König hatte eine zwiefache Gewalt: er war Haupt jedes einzelnen Volksstammes, zugleich aber auch des ganzen Reichs. So gab es also auch zweyerley Capitularien: solche welche bloß das Recht eines einzelnen Stammes bestimmten (z. B. *Capitula addita ad legem Salicam*), und allgemeine für das ganze Reich 117). Im Fränkischen Reich, welchem so viele verschiedene Stämme einverleibt waren, scheinen unter den Carolingern die allgemeinen Capitularien häufiger gewesen zu seyn, so daß wohl solche verstanden werden müssen, wo eine nähere Bestimmung darüber fehlt; im Lombardischen Italien dagegen, wo stets nur zwey Völker im Ganzen neben einander lebten, Lombarden und Römer, sind

116) L. Long. Aistulph. 9.

117) Indessen gehören diese besonderen Capitularien meist nur der Form nach dem einzelnen Volke an, der Inhalt aber ist meist aus allgemeinen Capitularien genommen. Eigentliche Verbesserungen der Völkergesetze pflegten nicht in abgesonderten Capitularien gemacht zu werden, sondern in einer Umarbeitung des Textes der Gesetze selbst. Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. 1. §. 142. 149.

Digitized by Google

die meisten Gesetze Carls und seiner Nachfolger wahrscheinlicher für bloß Lombardisches Recht zu halten, weshalb sie auch in allen alten Sammlungen mit den alt Lombardischen Gesetzen zusammen gestellt sind, die gewiß nicht für die Römer galten. Besonders wichtig ist es aber, die Gränzen der allgemeinen Capitularien richtig zu bestimmen. Ganz unrichtig scheint es nämlich, Gesetze der Carolinger für ihre sämtlichen Unterthanen anzunehmen; vielmehr herrschten sie über drey von einander unabhängige Staaten, das Fränkische Reich, das Lombardische, und die vormals Griechischen Länder (Rom und Exarchat), und kein noch so allgemeines Capitulare konnte die Gränzen desjenigen unter diesen Staaten überschreiten, in welchem es entstanden war. Nur bey manchen Kirchengesetzen findet sich eine Ueberschreitung dieser Gränzen [118]), aber diese erklärt sich leicht aus der Einheit der gesamten Kirche, und aus den älteren gemeinsamen kirchlichen Quellen, welche ihnen zum Grunde lagen: bey weltlichen Gesetzen ist keine ähnliche Allgemeingültigkeit anzunehmen [119]). Auf dieses Verhältniß der Capitularien

118) So z. B. enthält ein Concilium zu Aachen Cap. 16. eine besondere Vorschrift für die Lombardischen Bischöffe. Baluz. T. 1. p. 566.

119) Diese Ansicht, welche sich schon bey Muratori Script. T. 1. P. 2. praef. p. 2. findet, hat Canciani Vol. 3. p. 129.

rien und Leges beziehen ſich folgende Stellen. Zuerſt ein Lombardiſches Geſetz von Pipin, welches die Art der Anwendung der perſönlichen Rechte auf Lombarden und Römer beſtimmt, und dann mit der Vorſchrift ſchließt: „de ceteris vero caussis communi lege vivant, quam dominus Karolus excellentissimus rex Francorum et Langobardorum in edictum adjunxit" 120). Damit iſt wohl nicht gemeynt, daß alles Privatrecht außer den eben genannten beſonderen Fällen aus den Capitularien genommen werden ſollte, denn dieſe ſind gerade in dem Privatrecht ſehr arm: vielmehr wird das Privatrecht durch die aufgezählten Fälle als erſchöpft betrachtet, und die „ceterae caussae" betreffen das Regierungsrecht, worüber die Beobachtung der Capitularien bey dieſer Gelegenheit bloß eingeſchärft werden ſollte. Ferner gehört dahin Ludwigs des Frommen Capitulare von Thionville von 820: die vorjährigen Capitula zur Lex Salica ſollten hinfort nicht mehr Capitula genannt werden „*sed tantum lex dicantur, immo pro lege teneantur*" 121).

---

130. 134. 135 ſehr gründlich durchgeführt. Eine Stelle, welche als widerſprechend angeſehen werden könnte (Cap. VI. 366), iſt oben Note 25. unterſucht worden.

120) L. Long. Pipini 46.

121) Baluz. T. 1. p. 623. Dieſelbe Stelle wird aber in den Lombardiſchen Geſetzen Carl dem Großen zugeſchrieben; L. Car. 143. Indeſſen ſcheint ſie ſchon ihrem Inhalt nach nur

Digitized by Google

Dieſe Stelle darf wohl nicht mit Mehreren für eine Erhöhung der vorjährigen Capitularien genommen werden: gerade umgekehrt warnt ſie, man ſolle ſich nicht durch den Namen Capitula verleiten laſſen, ſie für Reichsrecht zu halten, da ſie nur für die Saliſchen Franken beſtimmt ſeyen. Nach einem Lombardiſchen Geſetz von Lothar I. ſollten die von ihm geſammelten Capitula ſeines Vaters und Großvaters bey Allen ohne Unterſchied als Leges gelten [122]). Wie Carl der Kahle in Frankreich *leges mundanas, ecclesiasticas* und *capitula* unterſcheidet, iſt ſchon oben [123]) bemerkt worden. Endlich verordnete Otto II., daß ſeine Capitula über den Zweykampf von allen Lombardiſchen Unterthanen, auch denen, die nach Ler Romana lebten, befolgt werden ſollten [124]). Und auf daſſelbe Verhältniß der Rechtsquellen bezieht ſich auch die Stelle von Hinkmar, welcher klagt, daß ſich eigennützige Menſchen bald auf die Capitularien berufen, bald auf Leges, ſo wie ſie dort oder hier ihren Vortheil zu finden glaubten [125]). Man hat auch dieſe Stelle von der

aus Irrthum unter die Lombardiſchen Geſetze gekommen zu ſeyn. Miarda Geſch. des Sal. Geſetzes S. 123 hat die Aechtheit der ganzen Stelle verdächtig zu machen geſucht.

122) L. Long. Lotharii sen. 70.

123) S. 112 und Note 51.

124) L. Long. Ottonis II. 10.

125) Hincmari epist. 15 ad episcopos pro Carolomanno

freyen Wahl des Rechts verstanden, obgleich freylich eine Professio der Capitularien gewiß niemals vorkommt, auch gar nicht gedacht werden kann; die Stelle geht aber offenbar auf das Verhältniß des Reichsrechts zu den persönlichen Rechten, und dieses Verhältniß konnte freylich in der Anwendung nicht selten zweifelhaft seyn, und zu dem eigennützigen, willkührlichen Mißbrauch Gelegenheit geben, worüber hier Klage geführt wird.

Der Untergang dieses Systems der persönlichen Rechte gehört meist dem folgenden Theile dieses Werks an; so in Italien das Verschwinden aller Germanischen Rechte, die Allgemeinheit des Römischen und die Entstehung der örtlichen Statuten. In Frankreich hingegen finden sich schon in frühen Zeiten so deutliche Hinweisungen auf den späteren Zustand, daß gleich an dieser Stelle davon gehandelt werden muß. Es ist bekannt, daß bis zur Einführung des Code das nördliche und das südliche Frankreich verschiedenes Recht hatten, jenes *coutumes*, dieses *droit écrit:* das besondere dabey ist also, daß in jenen Ländern das Römische Recht die äußere Autorität, die es unter den Franken als

Cap. 15., Opp. T. 2. p. 224. ed. Paris. 1645 f. „Quando enim speraut aliquid lucrari, ad legem se convertunt: quando vero per legem non aestimant acquirere, ad Capitula confugiunt: sicque interdum fit, ut nec Capitula pleniter conserventur, sed pro nihilo habeantur, nec lex."

persönliches Recht überall gehabt hatte, ganz verlor, während es im Süden vorherrschend wurde. Von dieser Aenderung findet sich in einer Decretale von 1220 ein ganz bestimmtes Zeugniß [126]: „in Francia et nonnullis provinciis laici Romanorum imperatorum legibus non utuntur." Aber ein ganz ähnliches Zeugniß findet sich schon in dem oben erwähnten Edict Carls des Kahlen vom Jahr 864 [127]. Hier ist zunächst die Stelle merkwürdig, worin wenigstens für das Römische Recht ausdrücklich erklärt wird, daß durch Gesetze seine Gültigkeit niemals geschwächt worden sey (K. 20): „super illam legem (Romanam) vel contra ipsam legem nec antecessores nostri quodcunque capitulum statuerunt, nec nos aliquid constituimus." Aber zugleich kommt in vielen Stellen die merkwürdige Unterscheidung vor zwischen den Theilen von Frankreich, in welchen man nach Römischem Rechte lebe, und den übrigen, z. B. „in illa terra in qua judicia secundum legem Romanam terminantur, secundum ipsam legem judicetur. Et in illa terra in qua judicia secundum legem Romanam non judicantur etc. (Kap. 16. 23. 13. 20. 31). Montesquieu (XXVIII. 4.) erklärt diese ganze Erscheinung auf folgende Weise.

126) Cap. 28. X. de privilegiis (V. 33).

127) Edictum Pistense ap. Baluz. T. 2. p. 173.

Weil die Franken in ihren Gesetzen die Römer ungleich und geringschätzig behandelten, so mußten nach seiner Meynung die Römer schnell zu dem Entschluß kommen, ihrer Nation zu entsagen und Fränkisches Recht zu erwählen; die Burgunder und Gothen hingegen drückten durch ihre Gesetze die Römer nicht, darum blieben in ihren Reichen die Römer dem angebornen Rechte getreu. Diese Erklärung ist aus zwey Gründen verwerflich: erstlich weil sie die oben widerlegte freye Wahl des Rechts voraussetzt: zweytens weil sich dann nicht begreifen läßt, warum nicht seit der Fränkischen Herrschaft auch in den südlichen Ländern sämtliche Bewohner derselben, Gothen, Burgunder und Römer, das angeborne Recht gegen Fränkisches vertauschten, wozu sie ja derselbe Vortheil eines höheren Wehrgeldes anreizen konnte, der im Norden den Uebertritt der Römer bewirkt haben soll.

In der That aber ist der spätere Unterschied von Territorialrechten im Edicte Carls des Kahlen noch nicht wahrhaft vorhanden. In einigen Stellen desselben wird nämlich der oben bemerkte Gegensatz der Länder vielmehr auf die Personen gerichtet, die nach Römischem oder anderem Rechte lebten (Kap. 28. 34), und dieser abwechselnde Ausdruck scheint mir sehr bedeutend: eigentlich sind überall nur noch die verschiedenen Personen gemeynt,

Digitized by Google

weil aber in manchen Gegenden faſt bloß Römer wohnten, ſo werden dieſe Gegenden genannt, anſtatt ihrer Bewohner. In der That alſo erſcheint hier das ſpätere Syſtem der Territorialrechte noch nicht, ſondern nur ein verwandter Zuſtand. Uebrigens müſſen die Länder, welche das Edict Carls des Kahlen den Römiſchen entgegen ſetzt, nicht nothwendig als ſolche gedacht werden, worin eben ſo faſt bloß Fränkiſches Recht gegolten hätte; vielmehr können darunter zum Theil auch Länder verſtanden ſeyn, in welchen noch die perſönlichen Rechte in völlig gleicher Miſchung neben einander beſtanden. Steigt man nun weiter aufwärts, und unterſucht, wie ſelbſt dieſer Zuſtand unvollkommener Territorialität entſtanden ſeyn möge, der ſich in dem Edict Carls des Kahlen findet, ſo glaube ich die Urſache in der verſchiedenen Art zu entdecken, wie die Franken ihr Reich in den verſchiedenen Theilen des Landes gegründet haben. Im Norden, wo die erſte Einwanderung geſchah, kamen ſie in größerer Anzahl und für die Einwohner, beſonders die Reichen und Vornehmen, drückender und vertilgender. Als ſie nachher durch Eroberung bloß die Gränzen des ſchon gegründeten Reichs erweiterten, war beides, Anzahl der neuen Bewohner und Härte gegen die alten Einwohner, geringer. So entſtand dort für die Franken daſſelbe Uebergewicht, welches hier die vo-

Digitized by Google

rigen Bewohner behaupteten. So scheint allerdings der Zustand unvollkommener, bloß factischer Territorialität, wie wir ihn im Edicte Carls des Kahlen finden, hinlänglich erklärt; aber wie hat dieser Zustand in den der wahren juristischen Territorialität übergehen können, welcher im späteren Frankreich erscheint? Dieser Uebergang scheint gerade den oben vertheidigten Ansichten zu widersprechen. Denn selbst wenn in einer Gegend nur wenige Römer wohnten, so scheint es, daß auch durch diese wenigen das Römische Recht hätte erhalten werden müssen, ohne der Convenienz wegen dem Fränkischen Recht aufgeopfert werden zu können, welches letzte nur diejenigen behaupten dürften, welche überhaupt eine freye Wahl des Rechts annehmen. Allein jener Uebergang zur wahren Territorialität ist selbst nur ein Theil der ganzen Veränderung des Rechtszustandes. Der andere Theil dieser Veränderung bestand in dem Untergang der Germanischen Volksrechte in ihrer alten Eigenthümlichkeit, und beides ereignete sich zu gleicher Zeit und aus denselben Gründen. Die alten Volksstämme selbst, worauf sich die persönlichen Rechte bezogen, waren untergegangen, und neue Nationen waren aus ihrer wunderbar schaffenden Mischung entstanden: darum konnten die persönlichen Rechte jener Volksstämme nicht fortbestehen. Die Art aber, wie sich die Volksrechte ver-

Digitized by Google

wandelten, war dieſe. Das Syſtem der Lehenabhängigkeit und Hörigkeit verwandelte die Nation aus einer Maſſe von Volksgemeinden in eine Maſſe von Lehen- und Dienſtfolgen. Wie in jenen das Volksrecht gegolten hatte, ſo galt in dieſen Dienſtrecht. Seinen Inhalt hatte dieſes Dienſtrecht meiſt aus dem Volksrecht erhalten, aber es unterſchied nicht mehr nach der Volksabſtammung, da nunmehr Jeder bloß zu dieſem beſtimmten Dienſtrechte, nicht zu einem beſonderen Volke, geboren wurde. Da nun in Nordfrankreich das Germaniſche Recht vorherrſchend geweſen war, ſo mußte hier das Recht der Cours des Seigneurs faſt bloß auf dieſes gebaut werden, und das ohnehin ſeltene Römiſche Recht, das ſich auch vorher nur durch die Volksabſtammung Einzelner erhalten hatte, mußte ganz verſchwinden. Der umgekehrte Fall trat in Südfrankreich ein, wo der Römiſche Volksſtamm der Anzahl nach weit überwiegend war. Aus gleichem Grunde verſchwand auch in Deutſchland das Römiſche Recht, welches gewiß noch im ſechſten und ſiebenten Jahrhundert das perſönliche Recht vieler Bewohner der Rheingegenden geweſen war [128]).

Ein großer Unterſchied der nördlichen und ſüdlichen Hälfte von Frankreich liegt noch darin, daß

128) Ich verdanke dieſe Erklärung des neuen Rechtszuſtandes aus den Dienſtrechten der Belehrung meines Freundes Eichhorn.

in jener die alten Volksrechte ihrer Form nach ganz verschwanden, so daß z. B. der Name des Salischen Rechts nicht mehr gehört wurde, und nur örtliche Rechte (coutumes) an die Stelle traten. Im südlichen Theile dagegen dauerte das Römische Recht in seiner alten Form und Einheit ununterbrochen fort, obgleich der Römische Stamm eben so gut als der Fränkische die Verwandlung in eine neue Nation erfahren hatte. Dieser Unterschied hatte zwey Ursachen. Erstlich war in der neuen Nation überhaupt, wie schon die Sprache zeigt, das Römische Element überwiegend. Zweytens waren die alt Germanischen Rechte eng volksmäßig beschränkt, und konnten in ihrer Form bey einem neuen Zustand der Nation nicht fortbestehen. Das Römische Recht hingegen hatte schon im Römischen Staate selbst die mannichfaltigsten Entwickelungen erlebt, und konnte in der Allgemeinheit und Abgeschliffenheit, die es dadurch erlangt hatte, auf die verschiedensten Zustände angewendet werden. So war es zwar seiner äußeren Geltung nach persönliches oder Volksrecht, seiner inneren Natur nach aber allgemeines Recht, wie es denn in gewissem Sinne wirklich gemeines Recht von Europa geworden ist.

Was im Lombardischen Reiche geschah, ist theils diesem ähnlich, theils davon verschieden. Hier wurden frühe die Städte mächtig, weshalb nicht so wie

Digitized by Google

in Frankreich und Deutschland durch alles ergreifende neue Genossenschaften alles schnell umgewandelt werden konnte. Die Statuten der Städte hatten nicht dieselbe auflösende Kraft, und so dauerte hier neben dem Römischen Recht auch noch Lombardisches fort, weit länger als irgend ein anderes Germanisches Volksrecht auf Römischem Boden.

Daß aber das Römische Recht nicht bloß dunkel fortbestand, sondern eine neue Blüthe erlebte, erklärt sich aus dem kräftigen Leben der neu aufblühenden Städte, welche durch inneres Bedürfniß und durch Verwandtschaft der Zustände zu diesem Recht hingezogen wurden: in den Städten und für die Städte konnte es in verjüngter Gestalt wieder aufleben. Darum war es nicht zufällig, sondern durch innere Nothwendigkeit bestimmt, daß die Erneuerung in Italien, wo zuerst die Städte mächtig wurden, anfieng, und von da bey gleichem Bedürfniß nach Frankreich und Deutschland übergieng. Diese Wiedergeburt des Römischen Rechts, deren Wirkung noch in unsrer Zeit fortdauert, soll in den folgenden Theilen dieses Werks dargestellt werden.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Germanische Gerichtsverfassung.

Die Einrichtung des Gerichtswesens in den Germanischen Staaten auf Römischem Boden, welche nunmehr untersucht werden sollte, kann nicht verstanden werden, wenn nicht zuvor die ursprüngliche Germanische Gerichtsverfassung dargestellt ist: diese Darstellung ist daher unsre nächste Aufgabe.

Wenn man den Zustand der einwandernden Germanischen Stämme erwägt, wie er von manchen neueren Geschichtschreibern, z. B. von Sismondi, geschildert wird, so muß man ihn unbegreiflich, ja ohne Beyspiel in der Geschichte, finden. Es sind Räuberhorden, deren ursprünglicher Beruf die Zerstörung des Römischen Reichs zu seyn scheint, und als ihnen diese gelungen ist, richten sie sich bequem und zweckmäßig ein, wie es ihre Räubernatur fordert. Ein Vaterland können sie vorher nicht gehabt haben, sonst würden ihnen aus diesem Erinnerungen, Sitten und Einrichtungen auch in den neuen Wohnsitz gefolgt seyn, anstatt daß wir hier alles neu und mit Willkühr nach dem Bedürfniß des Augenblicks gebildet finden. Man darf diese Ansicht nur ernsthaft und unbefangen ins Auge fassen, um sie als gänzlich unhistorisch zu verwerfen.

Digitized by Google

Aber wenn gleich wir an dem nothwendigen Daseyn alter, ursprünglicher Verfassung unter den Germanischen Stämmen nicht zweifeln dürfen, so hat doch die Bestimmung derselben sehr große Schwierigkeiten, da gleichzeitige einheimische Nachrichten gänzlich fehlen, die der Römer aber unbestimmt und unsicher sind, wie alle Beschreibung ganz fremdartiger Volkszustände, am meisten bey vollkommner Unkunde der Sprache, welche mit diesen Zuständen zu einem Ganzen verwachsen ist; und wie sehr mußte diese Unsicherheit vermehrt werden durch die große Mannichfaltigkeit der Germanischen Stämme, deren Gränzen, Namen und Verwandtschaft der Ausländer unmöglich ergründen konnte. Eine Quelle aber halte ich in diesem Kreise geschichtlicher Forschung für untrüglich. Seit der Einwanderung nämlich in Römisches Land haben wir von der Verfassung urkundliche Nachrichten von bedeutendem Umfang. Wenn nun in der Verfassung dieser verschiedenen Germanischen Stämme, nachdem sie sich, jeder in anderen Ländern und unter anderen Verhältnissen, niedergelassen haben, Hauptstücke dennoch ganz übereinstimmend sind, so dürfen wir diese für alt und rein Germanische Verfassung halten, deren Daseyn in eine Zeit hinaufreichen muß, in welcher die nachher getrennten Stämme noch in engerer Nationalvereinigung lebten.

Digitized by Google

Eine Uebereinſtimmung dieſer Art glaube ich für die Grundzüge des Gerichtsweſens nachweiſen zu können, deſſen Alter und Urſprünglichkeit dann außer Zweifel ſeyn wird. Ich will es zuerſt kurz und im allgemeinen Zuſammenhang darſtellen, um dann die einzelnen Theile beſonders begründen zu können.

Die Nation beſtand aus der Geſamtheit der freyen Männer, von welchen alle Gewalt und alles Recht ausgieng. Alle politiſche Einrichtung beruhte auf der Eintheilung des Landes in Gauen, indem alle Freyen eines Gaues in einer engeren politiſchen Verbindung lebten. An der Spitze jedes Gaues ſtand ein Graf, welcher im Nationalkrieg die Freyen des Gaues anführte, und in den Gerichten den Vorſitz hatte; unter ihm konnten Stellvertreter ſein Amt ſtückweiſe ausüben. In den Gerichten aber hatte dieſer Graf oder deſſen Stellvertreter nichts als den Vorſitz, keine Entſcheidung. Die Entſcheidung lag in den Händen aller Freyen im Gau; theils alle gemeinſchaftlich, theils einige derſelben willkührlich aufgeboten, fanden und wieſen das Recht, und urtheilten über den vorliegenden Fall. Dieſes änderte ſich um die Zeit Carls des Großen dahin, daß einzelne Freye zu Urtheilern beſonders erwählt wurden, die nunmehr einen eigenen Stand bildeten; darum hörten aber die übrigen Freyen nicht auf, gleiches

Digitized by Google

Recht im Gericht zu haben: auch sie halfen gelegentlich das Recht finden wie in früherer Zeit. Ich nenne die Urtheiler überhaupt, ohne Unterschied der verschiedenen Zeit und des verschiedenen Berufs, Schöffen; demnach kann man freye Schöffen und erwählte Schöffen unterscheiden, welche letzte in den Gesetzen und Urkunden den Namen Scabini führen.

Dieses sind die wesentlichsten Stücke der Verfassung, so weit sie unsern Zweck berührt. Neben denselben sind aber noch folgende zu bemerken. Ein ursprünglicher Adel, als eigener Stand, nicht als unbestimmte Unterscheidung der Reichen und Angesehenen, ist unläugbar. Ob er ein religiöser Patricierstand war, oder aus den Geschlechtern erblicher Grafen bestand, oder welches sonst seine Entstehung seyn mag, wage ich nicht zu entscheiden. Für gewiß aber halte ich, daß er zwar persönliche Auszeichnung genoß [1]), aber kein besonderes Uebergewicht in der Verfassung und den Gerichten; hier scheinen stets die Freyen allein zu herrschen, so daß auch die Edlen nur als Freye in Betracht kamen [2]). Die königl-

1) So hatten in Baiern die fünf edlen Geschlechter doppeltes Wehrgeld, das Geschlecht des Herzogs vierfaches. Die Namen jener Geschlechter, nach der verschiedenen Schreibart der Handschriften, s. in Leges Bajuv. ed. Mederer III. 1. §. 1. S. 99—101. (II. 20. §. 1. bey Georgisch). Eben so hat der Adel in den Friesischen, Anglischen und Sächsischen Gesetzen eine erhöhete Composition.

2) Dieses sagt schon Tacitus Germ. C. 11. „De minoribus

liche Würde scheint in der älteren Zeit keinesweges allgemein; mit der Gründung der Reiche auf Römischem Boden freylich finden wir sie überall verknüpft. Das Amt des Herzogs war sicher in älterer Zeit keine stehende Würde, sondern ein Auftrag für die Zeit des Krieges: er führte das Heer als General, und unter ihm führten die Grafen als Obristen ihre Regimenter 3). Auch später, als man bleibende Herzöge für bestimmte Provinzen ernannte, scheint ihr Geschäft nicht geändert: und wenn wir auch bey ihnen Gerichtsbarkeit finden, so mag dieses wohl Folge der regelmäßigen Verbindung einer einzelnen Grafschaft mit dem Amte des Herzogs seyn 4). Eine besondere Bewandniß hatte es mit den Herzögen solcher Stämme, die von einem andern Volke unterworfen waren, wie der Alemannische und der Bairische Stamm im Fränkischen Reiche: diese Herzöge waren eigentlich abhängige Könige ihres Volkes.

Ich will nunmehr die wichtigsten Punkte einzeln untersuchen: zuerst die Freyen, dann die Schöf-

---

rebus Principes consultant, *de majoribus omnes:* ita tamen, ut ea quoque, quorum *penes plebem arbitrium est*, apud Principes pertractentur." Also war die höchste Gewalt in den Händen der Gemeine aller Freyen, die er plebs nennt.

3) Möser Osnabrückische Gesch. Th. 1. Abschn. 4. §. 6. Auch bey Tacitus de mor. Germ. sind die Duces (C. 7.) von den Principes (C. 12.) wohl zu unterscheiden.

4) Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte Th. 1. §. 24.

sen, endlich die Grafen mit ihren Stellvertretern. Ueberall aber setze ich Mösers unübertreffliche Werke, besonders die Osnabrückische Geschichte, als bekannt voraus, und werde dasjenige, was darin bereits zur Gewißheit gebracht ist, nur kurz andeuten.

I. Die Freyen.

Als Grundlage der Verfassung aller Deutschen Stämme betrachte ich den Stand der Freyen. Das Wesen dieses Standes aber besteht nicht etwa in dem, was wir unter persönlicher Freyheit zu denken gewohnt sind, nämlich Unabhängigkeit im Gegensatz der Sclaverey, als welches ein bloß negativer Begriff ist. Vielmehr ist es etwas positives, was jenen Stand begründet, die vollkommene Rechtsfähigkeit oder Rechtsgenossenschaft nämlich. Möser bezeichnet dieses durch den trefflich erwählten Ausdruck Ehre, so daß allen Freyen die gemeine Ehre zugeschrieben wird, die Ehre des Adels aber, als hohe Ehre, über der andern hervorragt 5). In der Römischen Verfassung entspricht der Ehre das Caput, dem Freyen der Civis optimo Jure: dieses nämlich in der Zeit der ausgebildeten freyen Verfassung, da gleichfalls die Patricier mehr durch al-

ter-

5) Möser Osnabrückische Geschichte, Vorrede.

terthümliche Hoheit, als durch groſses Vorrecht in der Verfassung von den Plebejern unterschieden waren, der Grundbegriff des *Civis* aber beide gleichmäßig umfaßte. Wie bey den Römern das *Dominium* (*ex jure Quiritium*), so war bey den Germanen das ächte Eigenthum mit diesem Stande verbunden. Die genauere Untersuchung dieses Germanischen Standes ist mit der Untersuchung der Schöffen vielfach verschlungen, und beide bedingen sich gegenseitig; schon hier und vor aller Untersuchung kann als ausgemacht angenommen werden, daß niemand schöffenbar seyn, das heißt urtheilen oder Zeugniß geben konnte, der nicht zu diesem Stande gehörte 6): ob aber alle Freye, oder selbst aus ihnen nur einige diese Fähigkeit hatten, wird weiter unten untersucht werden.

Ich betrachte zuerst das Volk der Lombarden. Bey diesem ist Arimann der Name, welcher diesen Stand der bloßen Freyen, im Gegensatz der Leibeigenen wie der Vasallen, aber auch im Gegensatz der obrigkeitlichen Personen, denen sie selbst Gehorsam schuldig sind, bezeichnet.

1) Arimannen sind in der That diese Freyen, nichts anderes. So heißen in den Gesetzen von Rachis (L. 2) dieselben Frauen, welche Anfangs

6) Möser a. a. O. Th. 1. Abschn. 1. §. 22. Abschn. 4. §. 10.

liberae feminae genannt werden, gegen das Ende Arimannae 7). In einer Urkunde Ludwig des Frommen wird der Ausdruck eben so und mit Beziehung auf dieses Gesetz von Rachis gebraucht. Eine andere Urkunde desselben Kaisers sagt: videlicet feminis liberis, quas Itali *Herimannas* vocant 8). In einem Placitum zu Mayland vom Jahr 901 wird gestritten, ob gewisse Personen Aldii oder Liberi seyen, und anstatt Liberi wird abwechselnd Arimanni gebraucht 9). Eben so giebt Otto I. 967 einem Kloster eine Burg „cum liberis hominibus qui vulgo *Herimanni* vocantur 10). Und ganz gleichlautend sagt 1084 Heinrich IV. in einer Urkunde von Verona: „donamus insuper... monasterio... liberos homines, quos vulgo *Arimannos* vocant, habitantes in castello S. Viti" 11).

Sehr merkwürdig ist endlich noch als scheinbarer Einwurf ein Diplom Carl des Großen von 808, worin er dem Bischoff von Piacenza verleiht „omnem judiciariam vel omne teloneum de

7) Vergl. L. Long. Rotharis 222. Liutprand. IV. 6.

8) Beyde Urkunden sind excerpirt bey Ducange v. Herimanni T. 3. p. 1120. 1121.

9) Muratori ant. It. T. 1. p. 717.

10) Muratori l. c. p. 735.

11) Muratori l. c. p. 739.

Digitized by Google

curte Gusiano, *tam de Arimannis, quam et de aliis liberis hominibus* 12). Hiernach scheint es, als ob in der That nur ein Theil der Freyen diesen Namen geführt hätte. Allein Arimannen sind auch in der That nur die freyen Lombarden, Mitglieder der alten, vor dem Lehenwesen bestehenden Nationalvereinigung. Demnach können die alii liberi homines, die von den Arimannen unterschieden werden, vor allem Römer seyn, ferner fremde Germanen, z. B. Franken, endlich auch freye Vasallen, als welche in der Lehenverbindung stehen und ihrem Lehenherren dienen, nicht bloß im Heerbann unter dem Grafen.

Wenn daher in anderen Urkunden liberi homines ohne nähere Bestimmung als Character von Personen gebraucht wird 13), so hat das denselben Sinn wie wenn Arimannen gesetzt wäre: es sind gleichfalls freye Lombarden gemeynt.

2. Derselbe Name wird besonders gebraucht im Gegensatz des Judex oder Comes, d. h. der regelmäßigen Obrigkeit der alten Verfassung, und um die Abhängigkeit von diesem Judex zu bezeichnen, welche Abhängigkeit eben nur für die Freyen

12) Muratori l. c. p. 741.

13) Z. B. Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. N. 36. p. 52 (circa a. 845) „ego petrus filius quondam petronati habitator in obstilia livero homo" und ebendas. N. 41. p. 56 a. 861.

unbedingt behauptet werden konnte, da Vasallen und Leibeigene in ganz anderer Verbindung und Abhängigkeit standen.

L. Long. Guidonis 3. „Nemo Comes, neque loco ejus positus, neque Sculdasius *ab Arimannis suis* aliquid per vim exigat, praeter quod constitum legibus est."

L. Long. Guidonis 4. „Si ... Comes loci ad defensionem loci patriae *suos Arimannos* hostiliter praeparare monuerit" etc.

Eben so noch in mehreren Stellen der Lombardischen Gesetze 14). In demselben Sinne sagt ein altes Glossarium: „Arimanus, herman. Miles gregalis, qui publicum munus non habet" 15).

3. Die Arimannen kommen vor als Schöffen in Gerichten.

So in einem Placitum zu Lucca 785: „Dum in Jesu Christi nomine residentem Allonem ducem una cum ..... *Haremannos*, id est Tusso Presbiter, Alio Presbiter etc.... Et.. justum nobis paruit esse una cum suprascrip-

14) L. Long. Rachis 6. Liutprand. V. 15. Diese letzte Stelle spricht von flüchtigen Sclaven; der Graf, in dessen Grafschaft sie sich finden, soll ihren Aufenthalt dem Eigenthümer oder dem Grafen desselben anzeigen: im letzten Fall ist wiederum dieser Graf verpflichtet, entweder den Sclaven holen zu lassen, oder „arimanno suo" (seinem untergebenen Freyen, nämlich dem Eigenthümer des Sclaven) Nachricht zu geben.

15) Ducange v. Herimanni T. 3. p. 1119.

tos sacerdotes *et Haremannos* ita judicavimus" [16].

Eben so 1126 in einem Placitum zu Mantua [17] und ganz in demselben Sinn liberi homines als Schöffen in einem Placitum zu Teramo 1056 [18].

Sogar ist es wahrscheinlich, daß die Arimannen als Schöffen in sehr vielen Urkunden vorkommen, worin sie bis jetzt nicht bemerkt worden sind, nämlich unter dem Namen *Germani*. Diese Benennung wird zwar auch in Urkunden des Mittelalters häufig gebraucht, um nicht mehr und nicht weniger als leibliche Brüder zu bezeichnen, welches durch die Angabe des gemeinsamen Vaters häufig außer Zweifel gesetzt ist [19]; allein dieselbe Benennung kommt in anderen Fällen so gehäuft und so mit anderen Standesnamen vermischt vor, daß man fast unvermeidlich auch hierin einen Stand sehen muß: ja es scheint, daß man eben wegen dieser Zweydeutigkeit, wie bey Brüdern den Vater, so bey

16) Muratori ant. It. T. 1. p. 745.

17) Muratori l. c. p. 732.

18) Ughelli T. 1. p. 352.

19) Z. B. Ughelli T. 1. p. 1436 „Hugo vicecomite et Guidone germanis, filiis bonae memoriae Guidonis et Albertae de Montegrabbo." add. ib. p. 1435. 806. Zuweilen scheint es sogar für consobrini zu stehen. Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. p. 147. 152.

Digitized by Google

den Germanen als Standesgenossen den Wohnort, absichtlich beygefügt hat. Ich will die wichtigsten Stellen hierher setzen, worin die Germanen als Standesgenossen genannt zu seyn scheinen: fast überall geschieht dieses in Prozessen, denen sie als Schöffen beywohnen.

Eine lückenhafte Urkunde von Nonantola um 872 führt folgende Personen als gegenwärtig auf: „presencia bonorum hominum qui subter leguntur, id est Walde... (sic) cives regienses .... Lupicino, Dando *scavinis de solaria ..... scavino de sorbaria*, trasemundo, petrus, johannes *germani de sorbaria*" 20).

In einem Placitum zu Pavia 945 erscheinen als Schöffen judices regum, notarii sacri palatii, endlich „Theudaldus, Ingo, et Amelbertus, Adelbertus, Aldo *germanis* de loco Castarno" 21).

Noch merkwürdiger ist ein Placitum im Mantuanischen von 898 mit einer großen Zahl von Schöffen; unter diesen „dagipertus et teccelinus *germanis*, et leo de meruda et recuino *germanis*... totile et eribertus *germanis*.... *Lederado* filio raguerio, Warnerio filio... Adelperto... *germanis*... johanne.. adeperto *germanis de parma*, Ado et Johannes

20) Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. N. 43. p. 57.
21) Tiraboschi l. c. N. 87. p. 117.

germani de budrio, Benno et Azo *germani denandre*, ... Berno et Eberardo *germanis de remo* ... et *reliquorum bonorum hominum* circum adstantibus." In den Unterschriften kommt vor: „Sign. ma. *Lederado* de regien. *genus Arimannorum* qui ibi fuit" 22). Hier heißt derselbe Lederadus, der oben als Germanus aufgeführt scheint, wieder Arimannus, und beide Ausdrücke scheinen ganz willkührlich zu wechseln; auch an sich aber ist es gewiß höchst unwahrscheinlich, daß eine solche Menge von Brüdern als Schöffen zusammen gekommen seyn sollten, während niemals der gemeinsame Vater, dagegen meistens der Wohnort angegeben ist.

Eben so urtheilen 892 in einem Placitum zu Mayland „Ursepertus et Ragifredus *judices domni Imp.* Rotpertus Ragibertus ... *judices ipsius civitatis Mediolanensis*, Petrus et Ludelbertus *germanis de Gratis* ... Stadelbertus *judex de Curugo*, Asimundus ... *notariis* et reliqui multis" 23).

Unter den Schöffen in Parma in einem Urtheil von 906 stehen „Adelbertus ... *Scavinis*, Oberto ... *vassis*, ... Ramberto de Tuliore, Autecherio de Pezenano, Ansprando et Aldeverto *ger-*

22) Tiraboschi l. c. N. 56. p. 74. 77.

23) Fumagalli cod. dipl. S. Ambr. p. 522.

Digitized by Google

manis de Fleso, Gariverdo, Roitichildo *germanis*, Bernardo ... *notariis*, et reliquis multis" 24).

In Lucca 847 „essentque nobiscum Cuniperto *Vassu domni Imp.*, Wichelmo .... Hildiprando, Sichiprando *germanis*, Arochisi, Angalperto *germanis;* und gleichfalls in Lucca 873 mehrere vassi und viele germani als Schöffen 25). Diese Beyspiele aus Lucca aber sind um so bedeutender, da gerade aus derselben Stadt und nicht viel früher Haremanni als Schöffen bereits angeführt worden sind (S. 164).

Gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts erscheint in einem Proceß zu Mayland „Ragipert diaconus de Retzano cum Melfrit *germano et advocato suo*" 26). Allerdings könnte dieser letzte der Bruder des ersten seyn; viel wahrscheinlicher aber heißt es: „mit dem Germanus (Freyen) Melfrit, seinem Vogte:" denn gerade bey diesen Vögten der Kirchen und der Geistlichen ist es in Urkunden sehr gewöhnlich, auch noch den Stand oder das Amt auszudrücken, welche ihnen außerdem zukommen 27).

24) Muratori ant. It. T. 2. p. 936.

25) Muratori l. c. T. 1. p. 527. 503.

26) Fumagalli l. c. p. 222.

27) So z. B. „una cum Jordannis scavinus, avocatus ipsius Monasterii" (Fumagalli p. 375) „Ambrosius judices ipsius civitatis et advocatus ej. monast. Nec non Gariprandus scavi-

Dieſe Proben mögen hier genügen; ähnliche Beyſpiele aber finden ſich auch außer denſelben in nicht geringer Anzahl, und vom achten Jahrhundert bis in das zwölfte 28).

Allein Germanus ſcheint in dieſen Stellen nicht etwa bloß gleiche Bedeutung mit Arimannus zu haben, ſondern es ſcheint vielmehr nur verſchiedene Schreibart und Ausſprache deſſelben Wortes zu ſeyn. Nämlich auch Arimannus wird ſehr verſchieden in Handſchriften und Urkunden geſchrieben: Erimannus, Eremannus, Haremannus, Herimannus, Herman u. ſ. w., wie dieſes zum Theil ſchon aus den oben angeführten Beyſpielen erhellt. Nun iſt aber Herman und German daſſelbe; denn ſo heißt z. B. im Spaniſchen der Bruder Hermano, von Germanus. Wie ſelbſt der Nationalname der Germanen damit in Verbindung gedacht werden könne, wird noch unten gezeigt werden.

4. Auch die Stadtbürger heißen Arimannen, da auch dieſe aus Freyen beſtehen.

So beſtellt in Lucca 819 der Biſchoff einen

---

nus ... et advocatus eccl. S. Johannis" (ib. p. 522). Vergl. Muratori antich. Est. P. 1. p. 134. 151. 155. 159. 170. 172.

28) So z. B. Ughelli T. 10. p. 262. Muratori ant. Ital. T. 4. p. 9. (zwey verſchiedene Urkunden) T. 5. p. 311. Muratori antich. Est. P. 1. C. 16. 18. 19. 20. 32. (p. 172. 193. 210. 215. 366.) Fumagalli p. 485. Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. p. 21. 39. 61. 62.

Digitized by Google

Pfarrer „una cum consensu sacerdotum *et Aremannos hujus Lucane civitatis*" 29).

Weit häufiger aber kommen in diesem Sinn in Mantua die Arimannen im elften und zwölften Jahrhundert vor, wovon sogleich zu einem anderen Zwecke Gebrauch gemacht werden wird. Indessen ist überhaupt auch in diesem Ausdruck eine bedeutende Veränderung unverkennbar. Je älter die Erwähnung, desto gewisser ist damit nur der freye Lombarde bezeichnet: wie in der Folge die Völker sich mischten, und die Abstammung vernachlässigt wurde, mag auch in jenem Ausdruck nur noch der allgemeine Begriff voller persönlicher Freyheit übrig geblieben seyn. Wenn daher in den späteren Jahrhunderten Arimannen als Stadtbürger vorkommen, so sind schwerlich bloß Lombarden, sondern alle Mitglieder der städtischen Gemeinde zu verstehen, worunter ohne Zweifel überall nicht wenige Römer waren.

5. Arimannia heißt der Inbegriff sämtlicher Arimannen, die in einem Gaue, oder irgend einer anderen Genossenschaft vereinigt waren. So bey

29) Muratori ant. It. T. 1. p. 747. Gewissermaßen gehören dahin auch die oben angeführten Stellen von germania mit beygefügtem Wohnort: und eben dahin müßte in einer Urkunde von 715 bezogen werden die Stelle: „per singulos Arimannos ipsius Senensis civitatis" (Grandi ep. de Pandectis ed. 2. p. 105), wenn nicht die ganze Urkunde unächt wäre.

Digitized by Google

Marculf (I. 18): „Fidelis noster veniens ibi in palatio nostro una cum Arimania sua 30). Dieſes iſt vielleicht die einzige Stelle, welche außer dem Lombardiſchen Reiche die Arimannen unmittelbar erwähnt.

6. *Arimannia* heißt aber auch Eigenthum, freyes Eigenthum, im Gegenſatz von Erbpacht, Lehen u. ſ. w., ganz wie das Römiſche Eigenthum ex Jure Quiritium hieß, mit derſelben Hindeutung auf den perſönlichen Stand der Quiriten, welche allein dieſes Rechtes in früherer Zeit fähig waren.

Die unzweydeutigſte Stelle hierüber iſt ein Zeugenverhör von 1182 in einem Prozeß des Pabſtes mit dem Biſchoff von Ferrara: „De Glazano interrogatus dicit, quia partim est *Arrimannia* et partim Empheteusis. Pro *Arrimannia* debent facere servitium domini Papae, sive sit habitator Episcopi, sive alterius; videlicet quod pro *Arrimannia* debent recipere Comitem bis in anno, et unaquaque vice dare duos pastos. Et ibi debet tenere placitum generale tribus diebus. Et si aliquis *Arrimannus* distulerit venire ad placitum usque ad horam tertiam,

30) Nach der Bemerkung von Eichhorn ſind hier nicht die Freyen eines Gaues, ſondern die in der Dienſtfolge eines Antruſtio ſtehenden Freyen gemeynt; denn der Antruſtio, auf den ſich die Formel bezieht, kommt zum König um ihm trustem et fidelitatem zu ſchwören, was auf die Freyen des Gaues nicht paßt.

Digitized by Google

debet solvere pro banno centum et octo Blancos. Si habitat super *Arrimanniam*, omnem districtum (die Strafgefälle) habet Comes" [31]).

Aus dem elften und zwölften Jahrhundert sind mehrere Urkunden übrig, worin die Kaiser den Arimannen der Stadt Mantua (d. h. der Bürgerschaft) alle ihre Rechte und Freyheiten bestätigen [32]). In der vierten unter diesen Urkunden (vom J. 1133) geschieht dieses mit den Worten: „sub hujus confirmationis sententia ... comprehendimus *Arimanniam* cum rebus communibus;" eben so in der zweyten (von 1055) „vel de *Eremania* et communibus rebus" und in der dritten (von 1091) „vel de *Hermania* et rebus communibus." Man könnte zweifeln, was diese Arimannia bedeute; allein die fünfte Urkunde (von 1159), die offenbar wieder nur die vorigen zu wiederholen bestimmt ist, sagt: „cunctos Arimannos in civitate Mantuae .... cum omni eorum *hereditate, et proprietate, paterno vel materno jure,* et cum omnibus rebus communibus." Also ist der Sinn aller dieser Freyheitsbriefe dieser: die Mantuaner

31) Muratori l. c. T. 1. p. 725.

32) Die fünf Urkunden von 1014, 1055, 1091, 1133 und 1159 stehen bey Muratori l. c. T. 4. p. 13. 15. 17. T. 1 p. 729. 731. — Ein ähnlicher Freybrief für Mantua von Welf und Mathilde (J. 1090) steht bey Muratori antich. Estensi P. 1. C. 29. p. 323.

Digitized by Google

sollen in allen ihren Rechten geschützt werden, und zwar sowohl für das Privateigenthum der einzelnen (Arimannia), als für die Gemeindegüter.

7. Arimannia aber hat endlich noch eine andere Bedeutung, indem es gewisse Arten von Abgaben bezeichnet. Nämlich im Heerbann mußte zwar allerdings jeder auf eigene Kosten dienen: dennoch gab es manche gemeinsame Bedürfnisse, zu welchen dem Grafen in Gelde gesteuert werden mußte, woraus allmählich eine stehende Heerbannssteuer entstand. Dazu kam ohne Zweifel der Ertrag derjenigen Geldstrafen, welche nicht als Privatstrafen dem Verletzten entrichtet wurden. Der Inbegriff aller dieser Geldzahlungen, welche von den Freyen der alten Nationalobrigkeit geleistet wurden, hieß gleichfalls Arimannia, und wurde so von den Abgaben an Leibherren oder Grundherren unterschieden. Als nun die alte Nation sich gänzlich auflöste, und alle Begriffe in Verwirrung geriethen, wurde auch diese Arimannie wie gewöhnliches Privatvermögen behandelt, verschenkt, verkauft und zu Lehen gegeben 33). In diesem Sinne werden öfter Kirchen und Klöster frey erklärt von fodrum, arimannia u. s. w., das heißt es werden ihren Grundstücken die gemeinen

33) Möser Osnabr. Gesch. Th. 1. Abschn. 5. §. 39, der jedoch bloß von der Heerbannssteuer spricht, nicht von den Strafgefällen.

Digitized by Google

Lasten des freyen Grundeigenthums erlassen 34). In anderen Fällen wird die Arimannia zu Lehen gegeben, so z. B. im J. 1070 einem Bischoff „casale cum *Arimannia, et cum servitio, quod pertinet ad comitatum:* Odalingo cum omnibus Arimannis, et quod pertinet ad comitatum" etc. 35). Und in demselben Sinne rechnet mit Recht K. Friedrich I. die Arimannie mit zu den Regalien des Lombardischen Reichs und zwar vor allen übrigen Rechten 36). Ganz dasselbe ist im J. 901 die Belehnung mit einer „Corticella *una cum reditu liberorum hominum*" 37). Die deutlichste Beschreibung der Sache aber, nur ohne den Namen, steht in einem Lehenbriefe von 938: „Insuper concedimus eidem ... ut de villa, quae vocatur Roncho, et de omnibus Arimannis in ea morantibus, *omnemque districtionem omnemque publicam functionem et querimoniam, quam antea publicus nosterque missus facere consueverat* .... custodiant et observent" 38). In anderen Urkunden werden Arimam-

34) In Urkunden bey Muratori ant. It. T. 1. p. 733. (a. 1177). Ducange T. 3. p. 1121 (a. 1156) und Fantuzz monum. Ravennati T. 1. p. 209. 275 (a. 981. 1037).

35) Muratori l. c. T. 1. 737.

36) II. Feud. 56 „Regalia: *armandiae*, viae publicae, flumina navigabilia" etc.

37) Muratori ant. It. T. 1. p. 741.

38) Ducange T. 3. p. 1120.

Digitized by Google

nen selbst vindicirt, verschenkt oder zu Lehen gegeben 39). Darum fand eine Kirchenversammlung von 904 besonders nöthig, den Grafen dergleichen zu untersagen: „Ut nullus comitum *Arimannos* in beneficio suis hominibus tribuat" 40). Aber dieses ist nur ein figürlicher Ausdruck: denn was eigentlich verliehen wird, sind nicht diese Arimannen selbst (die ja persönlich frey waren und keiner Veräußerung unterworfen), sondern die Arimannie von denselben, d. h. die Geldgefälle, die sie dem Grafen, dem Missus oder dem König selbst, als Ueberreste der alten Verfassung, zu entrichten hatten. Wegen dieses Ausdrucks mancher Urkunden aber sind neuere Schriftsteller so weit gegangen, die Arimannen, diese alten Freyen, die wahren Herren des Landes, für eine besondere Art von Leibeigenen zu halten!

Was die Ableitung des Namens der Arimannen betrifft, so bieten sich zwey sehr schickliche Wurzeln an: Heer und Ehre 41). Nach der ersten

---

39) Fantuzzi monum. Ravennati T. 5. p. 268. 269. Vgl. die oben (S. 162) angeführten Urkunden von Otto I. und Heinrich IV.

40) Concilia ed. Mansi T. 18. p. 227.

41) Ueber die zweyte Wurzel s. (Fulda) Sammlung und Abstammung Germanischer Wurzelwörter, herausgegeben von Meusel. Halle 1776. 4. §. 152. N. 3. S. 239 und §. 210. N. II. S. 309 (u. a. „Angelsächsisch are, honor"). Ueber beide: Wiarda über deutsche Vornamen und Geschlechtsnamen, Berlin 1800. 8.

Digitized by Google

Wurzel wären es Heermänner, d. h. die zum Nationalkrieg Verpflichteten 42), was auf die Arimannen unläugbar paßt: nach der zweyten Wurzel Ehrenmänner, was nicht gerade als eine individuelle Lobpreisung gedacht werden muß, sondern auf die Ehre im Möserschen Sinn, die Rechtsfähigkeit (Caput) bezogen werden kann, da es denn die Rechtsgenossen oder Vollbürger bezeichnen würde, womit aber allerdings auch der Nebenbegriff der Hoheit und Herrlichkeit verknüpft ist. Von diesen Ableitungen scheint mir die letzte vorzüglicher: zunächst, weil in mehreren oben angeführten Stellen (S. 162) auch Frauen Arimannä heißen, was nicht paßt, wenn die Arimannen Heermänner sind: dann auch wegen einer wichtigen Analogie in der Fränkischen Verfassung, welche bald angeführt werden wird.

In neueren Zeiten sind die Arimannen häufig verkannt worden, wovon die Hauptveranlassung bereits

S. 46, wo die Namen Hereman, Herman, Armin daraus abgeleitet werden. — Ob die Wurzel des Namens Arimann auch mit Fara, das Geschlecht, zusammenhange, will ich nicht entscheiden. (L. Long. Rotharis 177. Paul. Diac. II. 9. Gibbon T. 8. p. 149). Wäre dieses, so würden die Lombardischen Arimannen einerley seyn mit den Burgundischen Faramannen. L. Burgund. T. 54. §. 2. 3.

42) Nur ja nicht die Heerführer, wofür J. Müller die Arimannen hält (Schweizergesch. B. 1. K. 15. Note 30), indem er sie nicht bloß mit dem Schweizerischen Landamman, sondern auch mit dem Ataman der Kosaken zusammenstellt.

reits erklärt worden ist. Ducange läßt uns die Wahl, ob wir sie für ganz geringe Leute, oder für Vasallen halten wollen 43). Muratori erklärt sie zuerst richtig für Freye und leitet sogar ihren Namen richtig von Ehre ab; dann aber fällt er wieder in allerley Zweifel, ob es vielleicht Vasallen oder Besitzer einer eigenen Art von Bauergütern, oder gar Edelleute oder Große des Reichs gewesen, und erklärt zuletzt alles für ungewiß, nur daß er denjenigen bestimmt widerspricht, welche sie für Sclaven halten möchten 44): und mit dieser ihm übrig bleibenden Behauptung ist denn allerdings nicht viel gewagt. Auch Sismondi hat sie ganz mißverstanden, indem er sie für solche freye Landleute erklärt, die neben eigenem Land auch noch Landgüter der Großen als Pächter bauten, und indem er hinzufügt, Leute dieser Art seyen die Einzigen gewesen, die außer dem Adel bey dem Placitum des Grafen erscheinen mußten 45).

Ich wende mich nun zur Untersuchung des Standes der Freyen unter den Franken. Es ist bekannt, daß bey diesen eine Classe von Personen unter dem Namen Rachinburgen erwähnt wird.

43) Ducange v. Herimanni T. 3. p. 1119.

44) Muratori ant. It. T. 1. Diss. 13. besonders p. 715—716. 748—750.

45) Sismondi T. 1. Ch. 2. p. 95.

Diese halte ich genau für dasselbe wie die Lombardischen Arimannen, also für die alten Freyen, die Glieder der herrschenden Volksgemeine. Gewöhnlich versteht man darunter einen besonderen Stand erwählter Schöffen oder Urtheiler; daß ein solcher Stand in der älteren Zeit überhaupt nicht vorhanden war, sondern alle Freyen ohne Unterschied das Recht fanden, werde ich weiter unten zeigen, daß die Rachinburgen kein solcher engerer Stand im Volke seyn konnten, wird schon hier bewiesen werden können. Selbst wenn man aber diese Meynung annähme, könnte man doch noch behaupten, daß die Freyen nicht überhaupt, sondern nur in der besondern Function als Urtheiler, jenen Namen geführt hätten: allein auch dieses halte ich für irrig.

Die meisten Stellen, worin sie vorkommen, lassen sich auf eine wie auf die andere Weise erklären, entscheiden also gar nichts, indem sie in der That die Rachinburgen als Urtheiler nennen. So z. B. „Siquidem Rachinburgii in mallo residentes ... legem dicere noluerint" 46) ist ganz unbestimmt; es können nach unsrer Meynung Freye

46) L. Salica emend. T. 60. Andere Stellen von ähnlicher Unbestimmtheit sind: L. Salica emend. T. 59. L. Ripuar. T. 55. Appendix Marculfi C. 4. Formulae Bignon. C. 26. Form. Mabillonii C. 49. Capit. a. 755. art. 29, a. 757. (Balus. I. p. 176. 180). Chronik bey Bouquet T. 7. p. 227.

Digitized by Google

gemeynt seyn, Arimannen, die erst durch den Zusatz in mallo residentes als Urtheiler bezeichnet werden: oder es kann diese Bezeichnung schon in dem Wort Rachinburgii liegen, obgleich alle Freye urtheilen konnten: oder endlich es kann ein engerer Ausschuß des Volkes, ein besonderer Stand erwählter Schöffen, schon durch das Wort bezeichnet seyn. Andere Stellen aber führen näher zum Ziel. Zuerst, daß es kein engerer, geschlossener Stand von besonders erwählten Urtheilern war, ergiebt sich aus folgenden Stellen.

In der Behandlung eines Rechtsfalles kommt vor: „Tunc Grafio congreget secum septem Rachinburgios *idoneos*" 47); dieser Zusatz spricht für unsre Ansicht, da ein besonders erwählter Urtheiler ohnehin nicht anders als idoneus zum Urtheilen gedacht werden kann, nicht so aber jeder Freye überhaupt.

Eben dahin deuten zwey Stellen aus einer und derselben Sammlung von Formeln 48): die eine sagt: „in mallo publico... praesentibus *quampluribus* viris venerabilibus Rachimburgis qui

47) L. Salica emend. bey Georgisch T. 52. §. 2. und eben so in der Pariser Handschrift T. 85. (Canciani Vol. 5. p. 389); das Beywort idoneos fehlt in der L. Salica antiquior bey Georgisch T. 53. §. 3. und in der Wolfenbüttler Handschrift T. 51. (Canciani Vol. 5. p. 404).

48) Appendix Marculfi Cap. 6 und Cap. 1.

ibidem... residebant vel adstabant," die andere: „in mallo publico ante illustri viro illo Comite vel aliis *quamplurimis* personis ibidem residentibus.... Et dum haec causa apud ipso Comite *vel ipsis Racimburgiis* diligenter fuit inventa... propterea taliter ei fuit judicatum ut de hac causa notitiam *bonorum hominum* manibus roboratam eum accipere deberet..... *His praesentibus qui subter firmaverunt.*" Der Ausdruck quampluribus der erſten Formel deutet offenbar eher auf den allgemeinen Stand der Freyen, als auf einen eng geſchloſſenen Stand erwählter Urtheiler; derſelbe Fall aber iſt in der zweyten Formel, denn die quamplurimae personae, die Racimburgii, die boni homines, und zuletzt die unterſchreibenden praesentes ſind ſtets dieſelben Perſonen: von den boni homines wird ſogleich noch mehr die Rede ſeyn.

Dazu kommt endlich die Urkunde über ein wirkliches Placitum zu Auſonne im Bisthum Carcaſſonne vom J. 918 [49]): „Cum in Dei nomine resideret Aridemandus (al. Ardemaldus) episcopus sedis Tolosae civitatis.... una cum abbatibus, presbyteris, *judices, scaphinos* (al. scastrinos), et *regimburgos*, tam Gotos quam

49) (Vaissette) hist. de Languedoc T. 2. preuves p. 56. Gallia christiana T. 13. Instr. p. 2.

Digitized by Google

Romanos seu etiam Salicos .... id est Donadeus monachus, Adalbertus, Jodolenus, Donatus, Rumaldus, item Donatus *judices Romanorum* ... [4 Personen] *judici Gothorum* .... [8 Personen] *judices Salicorum.* Sive et in praesentia Autario [dann noch 16 Personen], Salvardo *sagione, et aliorum plurimorum bonorum hominum* qui cum eos residebant in mallo publico" etc. Diese Urkunde ist ganz entscheidend. Sie ist aus einer Zeit, in welcher ein engerer Stand von erwählten Schöffen längst eingeführt war unter den ganz gleichbedeutenden Namen Scabini oder judices. Nun werden zuerst die Urtheiler im allgemeinen angegeben, als 1) judices (sive) scaphini 2) regimburgi, beide von den drey verschiedenen Nationen des Landes. Dann werden 18 Scabini oder judices namentlich aufgeführt, auf welche (außer dem sagio d. h. Gerichtsboten) noch 16 andere Personen, „*et alii* plurimi boni homines" folgen; offenbar sind also die regimburgi von den Scabinen oder erwählten Urtheilern verschieden, dagegen mit den theils genannten, theils nicht genannten boni homines gleichbedeutend, das heißt sie sind die bloßen Freyen, die Männer aus dem Volke.

Ist nun durch diese Stellen bewiesen, daß die Rachinburgen nicht besonders erwählte Urtheiler

waren, wie die Scabinen, sondern freye Männer aus dem Volke, so bliebe doch noch die andere Meynung möglich, nach welcher die Rachinburgen nicht Freye überhaupt und an sich (wie die Arimannen), sondern Freye in der besondern Function von Urtheilern wären. Aber auch diese Meynung halte ich für verwerflich, indem der Ausdruck in mehreren Fällen gebraucht wird, in welchen sie gerade nicht Urtheiler sind. So im Salischen Gesetz, nach welchem der Graf sieben taugliche Rachinburgen mit sich nimmt, nicht um zu urtheilen, sondern zunächst zu einer bloßen Aufforderung; so im Ripuarischen Gesetz, wo bald drey, bald sieben Rachinburgen als Eideshelfer vorkommen [50]); eben so endlich in einer Fuldaischen Urkunde von 783, worin sie als Zeugen bey einer Tradition erscheinen [51]).

Allein in einigen unter den angeführten Stellen liegt noch etwas, das ganz neues Licht über die Rachinburgen verbreitet: sie werden nämlich darin abwechselnd Boni Homines genannt. Die Boni Homines nun kommen sehr viel häufiger vor, als

50) L. Salica emend. T. 52. §. 2. L. Ripuar. T. 32. §. 2. 3.

51) Antiq. Fuldens. L. 2. trad. 40. in Pistorii script. rer. Germ. ed. Struv. T. 3. p. 562. „totum et ad integrum tradiderunt coram testibus *et regenburgis*," worauf dann viele Unterschriften ohne alle Unterscheidung verschiedener Classen von Zeugen folgen.

Digitized by Google

die Rachinburgen, jedoch ganz genau in denselben Anwendungen wie diese. Am häufigsten nämlich als Urtheiler neben dem Grafen oder wer sonst gerade Vorsitzer des Gerichts ist. So stehen sie sehr oft in den Formelsammlungen 52): eben so aber auch in unzähligen Urkunden von wirklichen Rechtshändeln. In diesen zwar nicht selten allein, weit öfter aber (wie sich in der folgenden Untersuchung über die Schöffen ergeben wird) neben den erwählten Schöffen oder Scabinen, also von diesen eben so absichtlich unterschieden, wie dieses von den Rachinburgen so eben bemerkt worden ist. Ferner werden sie gleichfalls außer Prozessen erwähnt, als bloße Zeugen bey Traditionen, Freylassungen u. s. w. 53),

52) Marculf. II. 9. Appendix Marculfi C. 22. 29. 32. 33. 34. Form. Sirmond. C. 30. 31. Form. Bignon. C. 7. 8. 13. Form. Mabillonii C. 46.

53) Als Zeugen einer Schenkung, Tradition u. s. w. Marculf I. 33. II. 38. Appendix Marculfi C. 19. 21; der Manumission, Append. Capit. III. a. 803. (Baluz. I. p. 395). L. Long. Ludov. Pii 6. Sehr merkwürdig ist noch die Vergleichung von Marculf. II. 33. mit II. 34; es ist in beiden Stellen ganz derselbe Fall, und die Zeugen, die in der einen boni homines genannt werden, heißen in der andern pagenses, d. h. Freye aus diesem Gau, welches also auch die Bedeutung der boni homines ist. Eben so steht pagenses oft in den Capitularien, Baluz. T. 1. p. 485. 486 495. vergl unten Note 160. — Damit soll indessen nicht geläugnet werden, daß in manchen Stellen der Ausdruck boni homines ohne alle juristische Beziehung und in buchstäblichem Sinn für gute, wohlthätige Menschen gebraucht wird, besonders wenn von Schenkungen an Kirchen und Klöster die Rede ist; so z. B. bey Bouquet T. 5. p. 722. 733. 748. T. 6. p. 478. 465.

Digitized by Google

so daß also sie aus denselben Gründen, welche bey den Rachinburgen gebraucht worden sind, für freye Männer überhaupt gehalten werden müssen. Da nun also die Rachinburgen und die Boni Homines genau dasselbe sind, nicht bloß in schriftlichen Denkmälern desselben Volkes der Franken, sondern bey demselben Schriftsteller, ja mehrmals in einer und derselben Stelle, so scheint es unzweifelhaft, daß Boni Homines die bloße Uebersetzung von Rachinburgen ist, und es erklärt sich nun gar leicht, warum der Ausdruck Rachinburgen so selten vorkommt, indem er in den ohne Ausnahme lateinisch geschriebenen Formeln und Urkunden durch die lateinische Uebersetzung verdrängt werden mußte. Nun ist aber augenscheinlich Bonus Homo auch die natürliche Uebersetzung von Arimann, und durch diese neue Uebereinstimmung gewinnt alles, was bisher über den Begriff der Rachinburgen und der Boni Homines, so wie über die Identität beider gesagt worden ist, noch größere Sicherheit. Aber eben diese neue Uebereinstimmung führt zugleich auf die etymologische Erklärung der Rachinburgen. Die Meisten leiten das Wort ab entweder von Racha, Sache, Rechtshandel, oder von Recht, so daß stets die Rachinburgen selbst als Urtheiler gedacht werden müßten, welches oben widerlegt worden ist. Viel wahrscheinlicher ist daher die von J. Müller vorge-

Digitized by Google

schlagene Ableitung von Rek, groß, herrlich, trefflich 54), wodurch auch die wörtliche Uebereinstimmung mit Bonus Homo und Arimann hergestellt wird. Auch die Schreibart der Handschriften ist mehr für als gegen diese Ableitung, indem sie folgende Varietäten darbietet: Rathimburgii, Rachimburgii, Racimburgi, Racineburgi, Recyneburgi, Racimburdi, Regimburgi, Raimburgi 55). Die zweyte Hälfte des Wortes (burgi) wird unten aus dem Angelsächsischen Friburgi erklärt werden. Uebrigens sind beide Benennungen, Rachinburgen und Boni Homines, dem Fränkischen Staate eigen, und insbesondere der zweyte ist erst von den Franken mit nach Italien gebracht worden, wo wir ihn unten wieder finden werden.

Bey Lombarden und Franken also kommt der Stand der Freyen in genau bestimmten Beziehun-

54) J. Müller Schweizergeschichte B. 1. Cap. 10. not. 33. wo er an das Spanische *ricos* hombres erinnert, das den Originalsinn behalten habe, so daß es achtbare Männer, Notabeln gewesen wären. Vergl. (Fulda) Sammlung und Abstammung German. Wurzelwörter §. 60. S. 119 „Rek heros... magnus, eximius" und Wiarda über deutsche Namen S. 42.

55) Rathimb. in L. Sal. antiqu. bey Georgisch. Rachimb. in den meisten Stellen, z. B. L. Sal. emend. bey Georgisch. Racimb. Racineb. Recyneb. in anderen Handschriften der L. Salica bey Canciani Vol. 5. p. 389. 390. 404. 405. Ducange T. 5. p. 1089. und Form. Bignon. C. 26. Racimburdi Form. Mabillonii C. 49. Regimburgi in dem oben excerpirten Placitum von 918, und in der Fuldischen Urkunde. Raimburgi in der Chronik bey Bouquet T. 7. p. 227.

Digitized by Google

gen vor: dagegen ist von einem alten Adel, als einem geschlossenen Stand von ähnlicher Bestimmtheit, keine sichere Spur übrig. Bey den Franken ist dieses sehr befriedigend dadurch erklärt worden, daß der Adel schon um die Zeit der Gallischen Eroberung seine Ehre dem König zum Opfer gebracht hatte; das heißt, er war in des Königs Gefolge getreten, hatte als alter Nationalstand aufgehört, und lebte in den Antrustionen fort [56]). Ganz unrichtig haben Manche behauptet, die Franci seyen Fränkischer Adel [57]), da vielmehr dieser Ausdruck

---

56) Möser Osnabrück. Gesch. Th. 1. Abschn. 3. §. 40. Note b). Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte Th. 1. §. 47.

57) So z. B. (v. Schlieffen) Nachricht von dem pommerschen Geschlechte der von Sliwin oder Schlieffen 1780. 4. S. 12. 25. Man hat dafür zwey Gründe: 1) daß die Franci in der Composition den Sächsischen Edlen gleich stehen; diesen Umstand aber erklärt Möser a. a. O. sehr gut durch den geringeren Geldreichthum der Sachsen. 2) Die Compositionen des Todschlags in Capit. III. a. 813. art. 2. 3. „Qui hominem *Francum* occiderit, solidos sexcentos componat, ... Qui hominem *ingenuum* occiderit, solidos ducentos componat." Allein art. 8 sagt „Si quis *Wargengum* (Fremdling) occiderit, solidos sexcentos ... componat. Nun ist es doch ganz unmöglich, daß die Fremden sollten eine sehr viel höhere Composition gehabt haben als die freyen Franken; deshalb sind die auf 200 Sol. geschätzten ingenui keine anderen als die Römer, und es ist nun sehr begreiflich, daß die fremden Germanen höher als diese und den Franken gleich geschätzt sind. Auch erklärt sich nun art. 6 „Comes ... sicut sua *nativitas* est;" dieses heißt nun nicht, wie man sehr unwahrscheinlich angenommen hat: je nachdem er freygeboren oder freygelassen ist, sondern nach der gewöhnlichen Bedeutung von nativitas: je nachdem er Franke oder Römer ist. Uebrigens scheint es, daß in der ganzen Stelle (art. 2. 3. 4. 5.), das als fredum

in allen unſern Quellen entweder der allgemeine Volksname, oder insbeſondere der Name der freyen Franken iſt.

In den Frieſiſchen, Angliſchen und Sächſiſchen Geſetzen kommen Nobiles und Liberi, Adelingi und Liberi vor 58), und ein Chroniſt des neunten Jahrhunderts ſagt von den Sachſen: „quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit. Sunt enim inter illos qui *Edhilingi*, sunt qui *Frilingi*, sunt qui *Lazzi* illorum lingua dicuntur: Latina vero lingua hoc sunt Nobiles, Ingenuiles atque Serviles" 59). Freylich haben wir

---

oder in dominico zu erlegende Drittel nicht außer der zuerſt genannten Hauptſumme gedacht werden muß, ſondern in derſelben ſchon enthalten iſt; alſo z. B. für den lidus nicht 100 und dann noch 33⅓ als fredum, ſondern 100 überhaupt, und darunter 66⅔ als Privatſtrafe und 33⅓ als fredum. Im art. 2 aber muß man überhaupt ſo abtheilen: solidos sexcentos componat: ad opus dominicum et (id est) pro fredo solidos ducentos componat. Nun ſteht der Mord des Franken dem des Wargengus völlig gleich, nur wird für jenen 400 der Familie, 200 dem Fiscus bezahlt, für dieſen aber, da er als Fremdling keine Familie im Lande hat, 600 dem Fiscus.

58) Nobiles und Liberi. L. Frision. T. 1. §. 1. 3. und L. Saxonum T. 17. §. 1. Adalingi und Liberi. L. Angliorum et Werin. T. 1. §. 1. 2. Vom Bairiſchen Adel ſ. o. Note 1. Vergl. Eichhorn deutſche Rechtsgeſch. Th. 1. §. 47.

59) Nithardus Lib. 4. C. 2. ap. Bouquet T. 7. p. 29. Wegen dieſer Benennung Frilingi iſt denn wohl Möſers Behauptung (Osnabr. Geſch. II. 2. §. 11), daß der Name der Freyen erſt nach dem Untergang des Heerbanns gewöhnlich und ehrenvoll geworden ſey, nicht zuzugeben. Eben ſo nimmt er in einer früheren Stelle (I. 3. §. 32 Note e) an, Liberi ſey erſt ſpäter

Digitized by Google

von diesen Stämmen sehr dürftige Nachrichten aus alter Zeit, und wir können daher das eigentliche Verhältniß der Freyen nicht so unmittelbar nachweisen, wie bey den Lombarden und Franken: dennoch sind wir berechtigt, dasselbe Verhältniß, wie bey diesen, auch für jene anzunehmen, nicht bloß nach einer allgemeinen Analogie, sondern auch nach einzelnen Anwendungen, die noch in viel spätere Zeit vorkommen. So z. B. heißt es in einer Niedersächsischen Schenkung vom J. 1256: „Cumque secundum jura terre nostre fuisset ab *hominibus illis qui liberi vocantur*, et qui secundum suam conditionem *debent hujusmodi donationibus interesse*, diligentius perquisitum ... hujus rei testes sunt ... milites Henricus ..., *alii homines liberi* Ludovicus" etc. 60).

Endlich bey den Angelsachsen war es Regel, daß jeder Freye (Freoman) nicht bloß in einer Hundrede, sondern auch noch besonders in der Verbindung der Zehenmänner leben mußte, welche letzten unter einander in einem Verhältniß gegensei-

---

gesagt worden, und Nithard brauche deshalb das Wort Ingenuiles: aber Liberi sagen ja schon die in der vorigen Note angeführten Gesetze, die doch Carl dem Großen zuzuschreiben sind. Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte Th. 1. §. 1-4.

60) Aus einer urkundlichen Geschichte des Geschlechts von Alvensleben, die ich nur erst in einzelnen Druckbogen gesehen habe.

Digitized by Google

tiger Rechtsverbürgung ſtanden: der Leibeigene dagegen wurde von ſeinem Herrn verbürgt oder vertreten 61). Offenbar iſt hier die Rechtsgenoſſenſchaft noch durch eine eigene Form ausgedrückt und befeſtigt, jeder unter den Zehenmännern hat ein eigenes Caput, der Leibeigene theilt das Caput ſeines Herrn. Die Geſellſchaft der Zehenmänner hieß in manchen Gegenden Tien Manna Tala (Zehenmännerzahl), häufiger aber Freoborges oder Friborgus (Verbürgung der Freyen), ja die Freyen ſelbſt führten daher den Namen Friborgi 62). Dieſer Name dient

61) LL. Cnuti (J. 1017—1035) zweyte Sammlung C. 19. 28. (ed. Wilkins p. 136. 139, die lateiniſche Ueberſetzung allein bey Canciani Vol. 4. p. 305. 306): Volumus etiam, ut quilibet homo liber (*freoman*) in Centuriam (*hundrede*) et Decemviratum (*teodunge*) conferatur, qui excusatione vel capitis aestimatione dignus esse velit .... ut quilibet in Centuriam et ad fidejussionem (*borge*) ducatur, et fidejussionem ibi servet, et ad quodcunque jus ducat. — C. 28. Et quilibet dominus famulos suos in propria fidejussione habeat (*on his agenum borge*); et si quis eum alicujus rei accuset, respondeat in ea Centuria ad id, cujus accusatus sit."

62) LL. Edovardi (J. 1042—1066) C. 20. (Wilkins p. 201. Canciani Vol. 4. p. 338; hier iſt das Original lateiniſch): „De Friborgis. Praeterea est quaedam summa et maxima securitas per quam omnes statu firmissimo sustinentur, videlicet ut unusquisque stabiliat se sub fidejussionis securitate quam Angli vocant *freoborges*, soli tamen Eboracenses dicunt eandem *tien manna tala*, quod sonat Latine, decem hominum numerum. Haec securitas hoc modo fiebat, scilicet, quod de omnibus villis totius regni sub decennali fidejussione debebant esse universi: Ita quod si unus ex decem forisfecerit, novem ad rectum eum haberent: quod si aufugeret ... inveniri non posset, quia in omni friborgo unus erat capitalis quem vocabunt *fritborges*

zugleich zur Erklärung der oben abgehandelten Rachinburgen; auch diese führten den Namen von einer ähnlichen Rechtsbürgschaft oder Genossenschaft.

Zum Schluß dieser Untersuchung über die altgermanischen Freyen sind noch einige Verwandtschaften dieses Begriffs und seiner Bezeichnung zu bemerken. In einer solchen Verwandtschaft steht der Heerbann. Schon Möser hat die Bemerkung gemacht, daß mannire und bannire dem Grundbegriff nach eines seyen, nur mit einiger Modification nach der veränderten Verfassung. Daraus folgert er sehr richtig die Identität von Heermannie (Arimannie) und Heerbann [63]). Allein er leitet beides von Heer ab, so daß die Arimannen Heermänner und der Heerbann das Aufgebot des

---

heofod, ipse capitalis sumeret duos de melioribus sui friborgi, et de tribus friborgis sibi propinquioribus acciperet de unoquoque capitalem et duos de melioribus ... et ita se duodecimo existente purgaret, se et friborgum suum (si facere posset), de forisfacto et fuga supradicti malefactoris. Quod si facere non possit, ipse cum friborgo suo damnum restauraret" .... — In dieser Stelle sowohl als in C. 32. heißt friborgus nur die Genossenschaft, nicht das einzelne Mitglied derselben; allein dieses ist offenbar zufällig, und der einzelne könnte denselben Namen führen. Auch sagt Fleta lib. 1, C. 47. §. 10. „Frichborgh est laudabilis *homo*" etc.

63) Möser Osnabr. Gesch. Th. 1. Abschn. 1. §. 20. 21. Ueber mannire und bannire citirt und erklärt er eine Stelle von Hincmar (ad episc. regni pro Carolomanno §. 15. T. 2. p. 224. ed. opp. Paris. 1645 f.) Eben dahin gehört auch noch Cap. I. a. 819. art. 12 und ed. Pistense C. 6. (Balus. I. p. 602. II. p. 176).

Heeres wäre. Da aber oben (S. 176) für die Arimannen vielmehr die Ableitung von Ehre erwiesen worden ist, so schließe ich gerade umgekehrt aus dieser Uebereinstimmung, daß auch der Heerbann vielmehr das Aufgebot der Ehren, d. h. der Freyen, ist. Und diese Annahme wird gewiß durch die verschiedene Schreibart des Wortes sehr unterstützt. Denn auch der Heerbann heißt Arribannus, Arbannum, Airbannum, Haribannum, Hairbannum 64), also ungefähr mit denselben Varietäten, welche oben (S. 169) bey den Arimannen bemerkt worden sind; und eine wichtige Bestätigung davon ist noch in dem Französischen Arriere-ban übrig geblieben, den man bloß aus Unkunde dieser Wurzel von einem zweyten oder letzten Aufgebot, einer Reserve, erklärt hat, obgleich es nichts anderes als der gewöhnliche Heerbann ist, und ein solches zweytes Aufgebot gar kein anderes Zeugniß als diese falsche Etymologie aufzuweisen hat. Sogar Halbannum und französisch Haut-ban kommt in derselben Bedeutung vor wie Heribannum, nämlich bald für die Geldleistungen der Freyen aus der alten Verfassung (wie oben Arimannia), bald für die Versammlung der Freyen,

64) Die Stellen finden sich bey Ducange v. Herimanni T. 3. p. 1119 sq. Arribannus hat der appendix Marculfi C. 31. Haribannus das Capit. IV. Caroli M. incerti anni §. 13, (Baluz. I. p. 532).

Digitized by Google

insbesondere für das allgemeine Placitum, welches in jeder Grafschaft regelmäßig dreymal im Jahr gehalten wurde [65]): und da sich dieses Placitum mehr auf Gerichte und andere friedliche Geschäfte als auf den Krieg bezog, so liegt darin ein neuer Grund, unter dem Heerbann zunächst weniger das Aufgebot des Heeres, als das der Ehren oder Freyen zu denken.

Eine zweyte Verwandtschaft könnte zwischen unsern

---

65) Ducange v. Halbannum T. 3. p. 1040 und darin besonders die merkwürdige Verordnung Ludwig VII. für die Stadt Bourges vom J. 1145 (die vollständig in den Ordonnances de la troisième race Vol. 1. p. 9 steht. Praepositus autem atque vigerius, quotiescunque volebant, *halbannum submonebant*, et villanos sese redimere coercebant; de quo quoque praeceptum ab ipso est, ut illa praeceptio halbanni remaneat, et *halbannum tamen ter in anno fiat* termino competente sine ulla redemtione, rustici (leg. *ne* rustici) sua negotia amittant, et hoc consilio bonorum virorum ipsius civitatis." Bey Ducange und in den Noten der Ordonnances wird dieses halbannum für eine Frohnarbeit gehalten: ganz mit Unrecht, da es bloß das alte Placitum aller Freyen war, welches von den Obrigkeiten zu Geldererpressungen mißbraucht wurde, indem die freyen Bauern sich loskaufen mußten, um nur nicht ihre Feldarbeit zu versäumen. Diese Erklärung wird unzweifelhaft durch das fast wörtlich gleichlautende Wormser Capitulare von Ludwig dem Frommen von 829 (Baluz. I. p. 671. Cap. 5): „De Vicariis et Centenariis qui magis propter cupiditatem quam propter justitiam faciendam saepissime placita tenent et exinde populum nimis affligunt, ita teneatur ..... ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat." Parallelstellen sind: Capit. V. a. 819. art. 14. Capit. Lib. 4. C. 57. (Balus. I. p. 616. 788). L. Long. Caroli M. 69.

unſern Freyen oder Arimannen und dem Volksnamen der Germanen gefunden werden. Auch dieſe Verwandtſchaft hat ſchon Möſer bemerkt, jedoch immer wieder mit dem Unterſchied, daß er von dem Heer als Grundbegriff ausgeht [66]). Zur Unterſtützung dieſer Verwandtſchaft dient theils das Spaniſche Hermano, Bruder (Germanus), theils die merkwürdige Stelle eines Schriftſtellers aus dem Ende des ſechſten Jahrhunderts [67]): „Anno IX. Justini Imp.... Cosdroes Persarum Imp.... ad vastandos Romanorum terminos promovet: cui Justinianus dux Romanae militiae.... bellum parat: et.. habens secum gentes fortissimas, quae barbaro sermone *Hermam* (leg. *Hermani*) nuncupantur... superat." Gleichfalls aber dient zur Unterſtützung dieſer Verwandtſchaft der merkwürdige oben (S. 169) angegebene Umſtand, daß der Lombardiſche Stand der Arimannen in Urkunden abwechſelnd Arimanni, Heremanni und Germani geſchrieben zu werden pflegt. Man könnte noch weiter gehen und auch Alemanni mit Aremanni und Germani einerley und nur in Ausſprache verſchieden halten, da in der That l und

66) Möſer Osnabrück. Geſch. Th. 1. Abſchn. 3. §. 2.

67) Johannes Biclariensis in Canisii lectiones ant. ed. Basnage T. 1. (Antv. 1725 f.) p. 338. Möſer a. a. O. citirt die Stelle, aber weder vollſtändig, noch genau richtig.

r häufig genug verwechselt werden [68]); dafür würde noch besonders die oben (S. 191) bewiesene Identität von Halbannum und Harbannum sprechen. Aber auch die Gothen (boni, boni homines) könnten ihren Namen auf denselben Begriff gründen, desgleichen die Franken (Freyen). Und so wäre derselbe Grundbegriff der ursprünglichen Verfassung in seinen verschiedenen Bezeichnungen und deren verschiedenen Umbildungen durch Aussprache und Schrift bald bey dem einzelnen Stande der Freyen geblieben, bald zum Namen ganzer Stämme oder gar der gesammten Nation erweitert worden, und Arimannen, Rachinburgen, Frilingi, Freoman, Friborgi, Germanen, Alemannen, Gothen und Franken wären ursprünglich dasselbe. Dann würde die große Ausbreitung dieses Grundbegriffs das vollgültigste Zeugniß ablegen, daß die ganze Verfassung ihn zum wahren Mittelpunkt gehabt hätte. Ich bin aber weit entfernt, diese Völkeretymologien für etwas historisch sicheres oder gar für ausschließend richtig auszugeben [69]), und ich habe darum absichtlich diese

68) Auch diese Uebereinstimmung bemerkt und begründet Möser a. a. O., aber ohne dabey halbannum, als den wichtigsten Grund, anzuführen.

69) Viele Wurzeln für German hat (Fulda) Sammlung und Abstamm. Germ. Wurzelwörter Einleitung S. 3, darunter auch die unsrige: „har, her, illustris, venerabilis, honorificus." Vgl. Wiarda über deutsche Vornamen S. 45. 46. Pfister Geschichte von Schwaben B. 1. S. 59. 60, welche beide die Iden-

Digitized by Google

Vermuthung von der Untersuchung über den Stand der Freyen getrennt, von welcher ich glaube, daß sie nicht in gleiches Dunkel gehüllt ist, sondern in das Gebiet der sicheren urkundlichen Geschichte gehört.

II. Die Schöffen.

Unter Carl dem Großen und seinen Nachfolgern finden wir, so weit ihre Herrschaft reicht, die Rechtspflege auf eine und dieselbe Weise eingerichtet: überall wird das Urtheil gesprochen von einer Anzahl Scabini oder Judices, in deren Versammlung der Graf, oder dessen Stellvertreter, oder der Missus des Königs den Vorsitz führen. Wer diese Scabinen sind, und wie sie entstehen, ist in den Capitularien deutlich gesagt: der Missus nämlich soll sie gemeinschaftlich mit dem Grafen und dem Volk erwählen, unwürdige ihres Amtes entsetzen, und andere in der angegebenen Form an ihrer Stelle ernennen 70). Diesen Gesetzen gemäß kommen nun

---

tität von German und Alman annehmen. Zu der bekannten Stelle des Tacitus (Germ. C. 2) „ob metum ... Germani vocarentur" paßt unsere Etymologie recht gut, eben so gut aber freylich die meisten übrigen.

70) Capit. I. a. 809. art. 22. (Baluz. I. p. 467) „ut... Scabinei boni et veraces et mansueti cum Comite et populo eligantur et constituantur." Capit. Wormatiense a. 829. T. 2. art. 2. l. c. p. 665). „Ut Missi nostri ubicunque malos Scabineos inveniunt, ejiciant, et totius populi consensu in loco eo-

Digitized by Google

auch in den Urkunden beständig die Scabinen nicht bloß als Urtheiler vor, sondern auch außer diesem besonderen Geschäfte wird der Name derselben als bleibender persönlicher Titel geführt, ganz wie es einem solchen geschlossenen Stande angemessen ist 71). Allein es ist nun zu untersuchen, ob diese Verfassung, wie die Neueren insgesamt voraussetzen, von jeher bestanden hat, in welchem Fall die angeführten Gesetze nur als Bestätigung derselben dienen würden: oder ob sie vielmehr durch diese Gesetze neu eingeführt worden, und an die Stelle einer anderen, älteren Verfassung getreten ist. Ich gebrauche, um alle Verwechslung zu verhüten, den Namen der Schöffen in einem allgemeineren Sinn für die Germanischen Urtheilsfinder überhaupt, wobey noch unentschieden bleibt, wer diese Schöffen gewesen sind; so daß also zu untersuchen ist, ob die Schöffen von jeher aus Carolingischen Scabinen, oder ob sie früher aus anderen Personen bestanden haben.

Nach meiner Meynung sind der alten Germanischen Verfassung diese Scabinen oder erwählte

rum bonos eligant." Capit. a. 873. art. 9. (Baluz. II. p. 232). „Ut, sicut in capitulis avi et patris nostri continetur, Missi nostri, ubi boni Scabinei non sunt, bonos Scabineos mittant; et ubicunque malos Scabineos inveniunt, ejiciant, et totius populi consensu in locum eorum bonos eligant." Weniger bestimmt über die Art der Wahl ist Cap. II. a. 809. art. 11. (Baluz. I. p. 472).

71) Beyspiele s. o. Note 27.

Schöffen völlig fremd; alle Freyen, d. h. alle Rachinburgen oder Boni Homines des Gerichtssprengels, worin der Rechtshandel vorfiel, waren Schöffen und fanden gemeinschaftlich das Urtheil. Seit Carl dem Großen sind besonders erwählte Schöffen oder Scabinen aufgekommen; jedoch nicht so, daß diese nunmehr ausschließendes Recht auf Besetzung der Gerichte gehabt hätten. Vielmehr konnten auch nach dieser neuen Einrichtung fortwährend alle Freyen ihr Schöffenamt ausüben: der Unterschied lag nur darin, daß die Scabinen, als öffentliche Personen, die Verpflichtung hatten, als Schöffen den Gerichten beyzuwohnen, während es in der Willkühr der übrigen Freyen stand, zu erscheinen wenn sie wollten, nur mit Ausnahme der drey großen Versammlungstage im Jahr, an welchen Alle erscheinen mußten. Ich will suchen, diese geschichtliche Entwicklung der Schöffen einzeln zu erweisen.

Zuvörderst ist der Umstand, obgleich nicht entscheidend, doch sehr merkwürdig, daß der Name der Scabinen, der in den Capitularien und Urkunden stets die erwählten Schöffen bezeichnet, vor Carl dem Großen durchaus nicht vorkommt, indem die wenigen älteren Urkunden, worin er vorzukommen scheint, schon aus anderen Gründen als unächt verworfen worden sind 72). Es scheint also, daß man

72) Dahin gehört „Signum Tmusonis Scabini" in der un-

genöthigt gewesen ist, für den neuen Begriff auch einen neuen Namen einzuführen 73). Aber wichtiger als der Name ist die Sache selbst, wie sie in den Gesetzen und Formelsammlungen der früheren Zeit erscheint. Während in den späteren Urkunden, wie sogleich dargethan werden soll, meist zweyerley Schöffen vorkommen, Scabinen und bloße Freye, ist in jenen älteren Quellen immer nur von Einer Gattung von Schöffen die Rede, welche Rachinburgen oder Boni Homines heißen 74), also ganz denselben Namen führen, der in den Urkunden der

---

ächten Urkunde eines Burgundischen Herzogs Arnulph v. 706. Brequigny diplomata T. 1. N. 264. p. 379. Gallia christ. T. 13. Instr. p. 309. Desgleichen „scripta per manum Ello notarii et scavini" in einer unächten Lombardischen Urkunde von Aistulph von 752. Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2. N. 4. p. 18. not. 10.

73) Die frühesten Erwähnungen, die ich finde, sind diese. Placitum aus dem südlichen Frankreich von 780 vor mehreren „Scabinos ipsius civitatis aut bonis hominibus qui cum ipsis ibidem aderant." Gallia christ. T. 1. Instrum. p. 106. — In einem Placitum Carl des Großen von 781 (Bouquet T. 5. p. 746) wird erkannt auf den Grund eines früheren Urtheils; zu diesem waren die Parteyen erschienen vor dem „Comitem et suos *Es apinios*," und es war darüber ausgefertigt worden eine „notitia *bonorum hominum* manu firmata vel ipsius Comitis." Hier scheinen also die Ausdrücke noch nicht so streng geschieden als nachher. Ferner ein Präceptum von Carl d. Gr. von 789 (Baluz. I. p. 250), worin dem Comes Trutmann aufgegeben wird „superque vicarios et *Scabinos*, quos sub se habet, diligenter inquirat." Offenbar sind diese Scabinen ganz eben so öffentliche Personen wie in den späteren Capitularien.

74) S. o. S. 178 bis 184.

Digitized by Google

spätern Zeit den bloßen Freyen im Gegensatz der Scabinen beygelegt wird. Demnach bleibt in der That nur die Wahl zwischen diesen zwey Annahmen: entweder daß früherhin die Schöffen bloß aus Scabinen (nur unter anderen Namen) bestanden hätten, und die bloßen Freyen erst später hinzugekommen wären: oder umgekehrt, daß früher alle Schöffen bloße Freye gewesen, und daß man erst später angefangen hätte, besondere Scabinen zu erwählen. Das erste aber setzt nicht nur eine ganz willkührliche und unwahrscheinliche Aenderung des Sprachgebrauchs voraus, sondern es widerstreitet auch aller Analogie der Geschichte, indem in allen übrigen Verhältnissen die bloßen Freyen vielmehr stets zurückgetreten als hervorgezogen worden sind: demnach bleibt nur die letzte Annahme übrig, welche ich schon oben als die meinige dargestellt habe 75). Wirkliche Rechtsfälle aus dieser früheren Zeit sind überhaupt sehr selten, dennoch findet sich ein solcher, der mit unsrer Ansicht völlig übereinstimmt. Im gleichzeitigen Leben des H. Amandus, aus der ersten Hälfte des 7ten Jahrhunderts, wird erzählt: „Comes quidam ex genere Francorum, cognomine Dotto, *congregata non minima multitudine Francorum*, in urbe Tornaco, ut erat illi injunctum, *ad dirimen-*

75) Die weitere Ausführung ist schon oben a. a. O. bey Gelegenheit der Rachinburgen gegeben worden.

das resederat actiones. Tunc ... praesentatus est quidam reus, *quem omnis turba acclamabat dignum esse morte*" 76). Hier ist nicht von Scabinen die Rede, sondern von zahlreich versammelten Franken überhaupt, ganz wie in den oben angeführten Stellen der Formeln.

Für die spätere Zeit ist das Daseyn und die Bedeutung der Scabinen allgemein anerkannt, und die angeführten Capitularien lassen darüber keinen Zweifel; daß aber nicht diese Scabinen allein, sondern außer ihnen noch eine beliebige Anzahl bloßer Freyen, in den Gerichten als Schöffen geurtheilt haben, wird gewöhnlich nicht bemerkt. Auch ist es in den Capitularien nicht vorgeschrieben, obgleich eben so wenig verboten. Dagegen ist diese Einrichtung in so vielen wirklichen Prozessen dieser Zeit beobachtet, daß an der Allgemeinheit und Regelmäßigkeit derselben nicht der geringste Zweifel übrig bleibt. Einer der merkwürdigsten Fälle dieser Art ist schon oben (S. 181) vorgekommen: außer demselben mögen hier noch einige Proben genügen.

In einem Placitum zu Narbonne (J. 783) sitzen als Schöffen 2 Vassi, 6 Judices, 14 boni homines; „cumque ibi residerent praescripti missi et judices *vel plures bonis hominibus*

76) Bouquet T. 3. p. 533.

in Narbona civitate *ad rectas justitias terminandas et causarum exordias dirimendas* in eorum praesentia; ibique *in supradictorum judicio*" etc. 77).

Gleichfalls zu Narbonne (J. 821) 5 judices „vel *aliorum bonorum hominum qui subter subscripturi vel signa factores sunt;*" von dieſen werden fünfe namhaft gemacht 78).

Ebendaſelbſt (J. 862) 8 judices (hier judiciarii genannt) „sive in praesentia Haccori..... (noch 13 Perſonen genannt) et aliorum *multorum bonorum hominum, qui cum ipsis ibidem residebant* in mallo publico in Narbona civitate" 79).

Auch im ſüdlichen Frankreich (J. 873) „et *judices* qui jussi sunt causas dirimere vel legibus definire, *id sunt quinque*, Witesindo, Medemane, Uniforte, Argefredo, Eigone *judicum*, et Vulfino clerico, et Adoura, saïone, *vel aliis quam plures bonis hominibus qui cum ipsis in idem aderant* (deren werden nun 17 namentlich aufgeführt) 80).

77) Vaissette T. 1. preuves p. 24. Gallia christ. T. 6. Instr. p. 1. Sehr abweichend, und wie es ſcheint am beſten, bey Baluz. T. 2. p. 1394—1396.

78) Vaissette l. c. p. 55.

79) Vaissette l. c. p. 113.

80) Vaissette l. c. p. 124. Mabillon diplomat. p. 543. Gallia christ. T. 6. Instr. p. 9.

Digitized by Google

Eben so in einem Placitum vom J. 875: 10 judices, 1 Sajo und 19 „vel aliorum plurimorum bonorum hominum 81).

Und im J. 883 in dem Placitum eines Bischoffs von Carcassonne: 1 Comes, 1 Vicecomes, 2 Aebte, 4 judices, 21 andere Personen ohne Titel „vel aliorum multorum" 82).

Aehnliche Beyspiele finden sich in den Urkundensammlungen in nicht geringer Anzahl 83).

Gegen die Beweiskraft aller dieser Fälle könnte der Einwurf versucht werden, als ob dennoch nur die Scabinen wahrhaft geurtheilt hätten, die Boni Homines aber als bloße Zuschauer der Oeffentlichkeit wegen genannt wären. Allein zu dieser Behauptung ist nicht der geringste Grund vorhanden, beide Classen werden durchaus auf dieselbe Weise als gegenwärtig und handlend genannt, beiden zu-

---

81) Vaissette l. c. p. 128.

82) Gallia christ. T. 6. Instr. p. 418.

83) Beyspiele: Vaissette T. 1 preuves p. 99. 118. T. 2 preuves p. 69. Baluz. T. 2. p. 953. 1489. Mabillon diplomat. p. 541. Gallia christ. T. 1. Instr. p. 106. 107. T. 6. Instr. p. 313. 423. Martene coll. ampliss. T. 1. p. 322. 334. In dieser letzten Stelle heißt es „et aliis plus bonis hominibus, *tam satellites quam pagenses.*" Satellites sind Vasallen, pagenses die Freyen der alten Verfassung; ursprünglich waren boni homines und pagenses gleichbedeutend (s. Note 53), aber um diese Zeit (J. 934) waren Begriffe und Ausdrücke schon sehr modificirt. — Vgl. auch die Stellen aus deutschen Urkunden bey Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte Th. 2. §. 258. Note b.

Digitized by Google

gleich wird das Urtheil zugeschrieben, und beide unterzeichnen die Urkunde, die darüber ausgefertigt wird. Schon aus diesen Gründen müßte der oben aufgestellte Satz zugegeben werden, daß das Recht und die Fähigkeit sämtlicher Freyen jedem Gerichte als Schöffen beyzuwohnen, durch die Einführung der Scabinen durchaus nicht vermindert worden ist. Aber völlig bewiesen wird dieser Satz dadurch, daß lange nach Einführung der Scabinen Urtheile vorkommen, welche ganz wie in der alten Zeit von bloßen Boni Homines gesprochen sind. Dahin gehört ein Placitum des Grafen Bernhard von Toulouse vom J. 870 „ante bonorum virorum quam plurimorum;" ein Placitum zu Besiers vom J. 1013: „notitia Wirpitionis ... qualiter vel quibus praesentibus bonis hominibus (sechse werden namentlich angegeben) ... et in praesentia aliorum bonorum hominum qui ibidem erant;" und zwey ganz ähnliche derselben Gegend und gleichfalls aus dem elften Jahrhundert 84). Eben so ist in dem Capitulare Saxonum von 797 nicht die Rede von Scabinen, vielmehr werden als Urtheiler genannt die vicinantes, convicini, pagenses 85):

84) Vaissette T. 1 preuves p. 122 T. 2 preuves p. 167. 222. 311. Dahin gehört auch, daß noch späterhin die Schöffen überhaupt Boni genannt werden; so in einer Verordnung Ludwigs IX. von 1254. Ducange T. 1 p. 1228.

85) Cap. Sax. art. 4 (Baluz I. p. 277).

sey es, daß damit gleichfalls das neben den Scabinen fortdauernde Recht derselben gemeynt seyn sollte, oder daß in dieser Zeit in Sachsen überhaupt noch nicht die Scabinen als allgemeine Einrichtung eingeführt waren. In jedem Fall ist auch diese Stelle gegen die Ursprünglichkeit der Scabinen als einer alt Germanischen Einrichtung entscheidend. Aber selbst in den allgemeinen Capitularien finden sich einzelne Anwendungen desselben Verhältnisses; so z. B. in der Vorschrift, daß jeder Graf zum allgemeinen vom Kaiser berufenen Placitum zwölf Scabinen mitbringen soll: seyen aber so viele jetzt nicht vorhanden, „*de melioribus hominibus illius comitatus* suppleat numerum duodenarium" 86). In einzelnen Spuren hat das Schöffenrecht sämtlicher Freyen bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert. „Es ist noch zu Schwyz um kleine Sachen ein Gassenrath, bestehend aus den ersten sieben Landmännern, welche durch die Gasse kommen, wo die Partheien zu Entscheidung ihres Haders an der Gerichtstette sitzen" 87). In Frankreich hat sich das Andenken dieser Einrichtung in dem Namen der prud-hommes erhalten, welcher nicht von prudens, sondern von probus abzuleiten, also wiederum

86) Cap. II. a. 819 art. 2 (Baluz I. p. 605).

87) J. Müller Schweizergeschichte B. 1. C. 15. S. 400.

Digitized by Google

die Ueberſetzung von boni homines iſt 88). Und auf der andern Seite lebt die Erinnerung dieſer freyen Volksgerichte in den alten Gedichten des Nordens, worin öfter das Urtheilen im Gericht als gemeine Beſchäftigung freyer Männer erwähnt wird 89).

Damit ſcheint die unmittelbare Thatſache außer Zweifel geſetzt: einige Erläuterungen werden ihr ſelbſt noch mehr Zuſammenhang und innere Wahrſcheinlichkeit geben. Für die urſprüngliche Verfaſſung nämlich iſt dargethan worden, daß alle Freyen des Gerichtsſprengels nach Belieben als Schöffen in jeder Rechtsſache auftreten konnten. Allein dabey verſteht es ſich zuerſt von ſelbſt, daß nur unbeſcholtene Männer zugelaſſen wurden. Schon das Saliſche Geſetz verlangte Rachinburgi *idonei* (S. 179), und die Capitularien wollen, daß der zum Tod verurtheilte aber begnadigte Verbrecher hinfort weder Scabine noch Zeuge ſeyn dürfe 90); ſchon dieſe Zuſammenſtellung der Scabinen und

88) Ducange T. 1 p. 1227. Urtheile der prudhommes kommen noch am Ende des 13. Jh. vor. Montesquieu XXVIII. 42.

89) So in mehreren Stellen der alten Edda, z. B. in Grips Weiſſagung: „Schlaf du nicht ſchläfſt, nicht in Sachen du urtheilſt, kümmerſt dich um niemand, wo du nicht die Jungfrau ſiehſt.“ Und im zweiten Lied von Gudrun: „Schlafen ſie nicht konnten, nicht Händel ſchlichten, bis ſie den Sigurd ſterben ließen.“ Ich verdanke die Mittheilung dieſer Stellen meinem Freunde W. Grimm.

90) Capit. I. a. 809 art. 28. 30 (Baluz. I. p. 467. 468).

Digitized by Google

Zeugen beweiſt, daß die Unfähigkeit ſolcher Art nicht blos auf die Scabinen der neuen Verfaſſung, ſondern auf jede Theilnahme an der Rechtspflege zu beziehen iſt. Ja man könnte bei dieſer freyen Zuſammenſetzung der Gerichte ſogar nicht ohne Wahrſcheinlichkeit behaupten, daß jede Parthey auch ohne beſondere Gründe alle Schöffen verwerfen konnte, die ihr verdächtig ſchienen; war dieſes der Fall, ſo hatten dann in der That beide Parteyen in die Perſonen der nicht verworfenen Schöffen eingewilligt, dieſe waren als erwählte Schiedsrichter zu betrachten, und dieſes Verhältniß würde ohne Zweifel der Sinnesart der älteſten Germanen ſehr entſprechend geweſen ſeyn. Was die Scabinen der Carolingiſchen Geſetzgebung betrifft, ſo iſt beſonders der Zweck dieſer neuen Einrichtung zu unterſuchen. Man könnte annehmen, daß die Untauglichkeit der gewöhnlichen Schöffen das Bedürfniß beſonders erwählter Scabinen hervorgebracht hätte: allein dazu paßt nicht, daß auch nach dieſer Zeit oft die Boni Homines neben den Scabinen, ja ſogar allein, urtheilen, wie oben gezeigt worden iſt. Der Zweck ſcheint aber vielmehr folgender. Zu einem vollſtändig beſetzten Gericht gehörten ſieben Schöffen [91]). Bey der großen Gauverſammlung, die regelmäßig dreymal im Jahr gehalten wurde, und wobey ohnehin

91) L. Salica emend. T. 52. §. 2. T. 60.

alle Freyen erscheinen mußten (echte Ding), machte dieses keine Schwierigkeit. Zu den kleineren Gerichten der Zwischenzeit aber, die stets besonders angesagt (geboten) wurden, scheint der Graf oder sein Stellvertreter die Schöffen, die er brauchen wollte, willkührlich ausgesucht zu haben 92). Dieses wurde mißbraucht, indem man öfter und mehr Schöffen als nöthig war aufbot, nur um von den Ausbleibenden Strafgelder einzuziehen. Auf der andern Seite aber mochten auch viele Freyen dieser Beschwerde mehr als recht war zu entgehen suchen: denn je mehr die alte Verfassung ihre Reinheit verlor, desto mehr mußte der Gemeingeist und die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten schwinden. Diesem doppelten Uebel abzuhelfen diente die Ernennung der Scabinen, welche als öffentliche Personen die bestimmte Verpflichtung hatten zu erscheinen, so daß die übrigen Freyen geschont werden konnten. Die Neuerung bestand dann blos darin, daß die Schöffen der gebotenen Gerichte, welche vormals für jeden einzelnen Fall von den Grafen oder ihren Stellvertretern willkührlich ernannt wurden, nunmehr auf eine bleibende Weise und durch Wahl des Volks bestimmt werden sollten. Zu dieser Entstehung der Scabinen paßt vollkommen die unverminderte Schöffenbarkeit

92) S. o. Note 47.

Digitized by Google

auch der übrigen Freyen: durch die Ausdrücke der Capitularien aber wird dieſe Entſtehung außer Zweifel geſetzt. Denn ſtets iſt die Rede davon, wer dem Placitum beyzuwohnen gezwungen ſey, niemals wer ein Recht dazu habe: jenes ſey außer den ſtreitenden Parteyen ſelbſt nur der Fall bey den Scabinen und den Vaſallen der Grafen, nicht bey den übrigen Freyen 93): nur dreymal im Jahr, d. h. bey der großen, regelmäßigen Gauverſammlung, ſollten auch dieſe es nicht vermeiden können 94). Man könnte geneigt ſeyn, ſelbſt darin bloß einen ungeſchickten Ausdruck zu ſehen, wenn nicht Eine Stelle ausdrücklich von der Lage des gequälten Volkes redete, welches von den habſüchtigen Obrigkeiten unaufhörlich zur Verſammlung berufen werde, und ſich von dieſer Laſt dann loskaufen müßte 95). Die meiſten Stellen ſagen von den Scabinen allgemein und unbeſtimmt, daß ſie ſchuldig ſeyen zu erſcheinen: eine Stelle aber beſchränkt dieſe Nothwendigkeit

93) Cap. II. a. 809 art. 5 (Baluz. I. p. 471) „Ut nullus alius de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis Scabinis et Vassis Comitum, nisi qui causam suam quaerere debet ac respondere." add. Cap. I. a. 809 art. 13 (Baluz. I. p. 466).

94) Die Stellen ſ. o. Note 65. In einzelnen dringenden Fällen jedoch wurden außerordentliche allgemeine Placita berufen; z. B. Cap. a. 857. 858 (Baluz. II. p. 89. 99).

95) S. Note 65.

keit auf sieben Scabinen 96). Dieses darf aber nicht so verstanden werden, als ob eben sieben Scabinen zu einem Urtheil nöthig gewesen wären, da dieses vielmehr auch von bloßen Freyen allein, oder von vermischten Freyen und Scabinen gesprochen werden konnte, wenn nur überhaupt die Zahl der sieben Urtheiler vollständig war: aber eben dieser Vollständigkeit konnte man nur dann sicher seyn, wenn man sieben Scabinen einforderte, da auf diese allein gerechnet werden konnte.

Bisher ist von den Schöffen im Fränkischen Staate die Rede gewesen, aus welchem wir freylich genauere Nachrichten von dieser Einrichtung haben, als aus andern Stämmen. Dennoch halte ich sie für allgemein. Bey den Sachsen ist sie oben (S. 203) nachgewiesen worden, zwar aus einem Capitulare Carl des Großen, aber auf eine Weise ausgedrückt, daß wir nicht zweifeln dürfen, sie für altes, einheimisches Recht zu halten. In der Vorrede der Burgundischen Gesetze finden sich außer den Grafen Judices Deputati: wenn diese, wie ich

96) Cap. III. a. 803 art. 20. Cap. a. 829. T. 3 art. 5 (Baluz. I. p. 394. 671). Montesquieu (XXX. 18) nimmt an, jeder Graf habe überhaupt sieben Scabinen gehabt, zu jedem Urtheil aber seyen zwölf Urtheiler nöthig gewesen; jenes ist ganz willkührlich angenommen und gegen alle Wahrscheinlichkeit, dieses ist aus der oben (S. 204) erwähnten Vorschrift mißverstanden, daß jeder Graf zu des Kaisers Placitum zwölf Scabinen mitbringen sollte.

glaube, Schöffen sind, so scheinen sie dennoch mehr Aehnlichkeit mit den Fränkischen Scabinen der spätern Zeit, als mit den alten freyen Schöffen zu haben. In dem Westgothischen Gesetzbuch ist es überhaupt sehr schwer die Gegenstände deutlich zu erkennen, indessen ist freylich in den Stücken, welche von der Gerichtsverfassung handeln, für unsre Schöffen nicht wohl Raum zu finden 97); allein dieses beweist nicht, daß nicht auch im Westgothischen Volke ursprünglich Schöffen gewesen sind, da gerade diese Gesetze mehr willkührlich eingerichtet und geändert haben, als die Gesetze irgend eines andern Germanischen Volkes.

Doch wie gefährlich es ist, aus dem Schweigen der geschriebenen Rechtsbücher das Daseyn einer Einrichtung zu widerlegen, läßt sich gerade in diesem Fall bey den Lombarden deutlich zeigen. Auch bey ihnen könnte man geneigt seyn, keine Schöffen anzunehmen, da in der That die Lombardischen Gesetze keine Spur davon enthalten; dennoch ist nicht zu zweifeln, daß auch bey ihnen ganz wie bey den Franken von jeher die Freyen als Schöffen geurtheilt haben, und gerade wegen dieser Uebereinstimmung halte ich das ganze Institut der Schöffen für ein allgemein Germanisches.

Schöffen finden sich in zwey Urtheilen aus der

97) L. Visigoth. Lib. 2 T. 1 C. 14—32.

Regierung von K. Liutprand von den Jahren 715 und 716 98), desgleichen in einem Urtheil von unbekanntem Jahr, aber aus der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts 99); vorzüglich aber in einem Placitum von 751, dessen Ausdrücke ganz dieselben sind wie in späterer Zeit: „In Dei nomine dum residerem ego domnus Lupo, gloriosus et summus dux gentis Langobardorum in Spoletis in palatio, *una cum judicibus nostris* i. e. Gademarco, Arechis diacono, Perto sculdario, Camerino gastaldo de Valva, Immo de Reate gastaldo, *vel aliis pluribus astantibus*" etc. und am Ende: „et decrevimus, deo medio, *una cum suprascriptis judicibus nostris*" etc. 100). Nur dürfen hier die Judices noch nicht wie in der Folge als ein geschlossener, von andern Schöffen verschiedener, Stand gedacht werden. Dagegen sind zwey andere Urkunden, welche dieser geschichtlichen Darstellung zu widersprechen scheinen, bereits aus andern Gründen als unächt anerkannt worden: in der einen wird das Urtheil vom Majordomus des K. Liut-

98) Muratori ant. Ital. T. 6 p. 367. T. 5 p. 913.

99) Fumagalli cod. dipl. S. Ambros. p. 18 „hec nostrum judicatum emisemus ivi mecum stante *idoneis homenis* Toto de Geperanzo Leonace" etc. s. o. S. 98 Note 16.

100) Mabillon annales ord. S. Bened. T. 2 pag. 154 (aus dem Archiv zu Farfa) und aus ihm bey Muratori Script. T. 2 P. 2 p. 341.

Digitized by Google

prand allein, ohne alle Schöffen, gesprochen [101]), in der andern dagegen kommen gerade umgekehrt schon im J. 752, also unter K. Aistulph und vor der Fränkischen Herrschaft, Scabinen vor [102]), welches eben so wenig als jenes zugegeben werden kann.

Von Carl und seinen Nachfolgern wurde in Italien dasselbe System der Scabinen eingeführt, welches oben für Frankreich dargestellt worden ist: auch hier sollten überall vom Missus in Gemeinschaft mit den Grafen und dem Volke Scabinen erwählt werden, wenigstens sieben derselben sollten bey jedem Placitum erscheinen, die übrigen Freyen aber nur dreimal im Jahr: und auch hier werden dieselben Klagen wie bey den Franken über Bedrückung der Freyen durch überhäufte Einberufung zu den Gerichten geführt [103]). Auch ist von dieser Zeit an die Praxis genau dieselbe wie im Fränkischen Reich: die Urtheile wer-

---

101) Ughelli T. 1. p. 410. Die Unächtheit ist so auffallend, daß sogar Ughelli die Urkunde aufgiebt.

102) Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2 N. 4 p. 16 sq. „scripta per manum Ello notarii *et scavini*; über die Unächtheit s. Tiraboschi p. 18 not. 10. — Eben so ist eine Urkunde von 715, worin so wie in den oben angeführten ächten Urkunden Schöffen überhaupt vorkommen (Grandi ep. de Pandectis ed. 2 p. 103) für unächt zu halten.

103) L. Long. Caroli M. 49. 69. Lotharii sen. 48. 49. 60. 61. 74. vgl. über das dreymalige Placitum die oben S. 171 eingerückte Urkunde von 1182.

Digitized by Google

den geſprochen bald von Scabinen oder Judices (welcher letzte Name in Italien weit üblicher iſt als der erſte) bald von bloßen Freyen (Boni Homines, Arimanni), bald von einer Miſchung dieſer beiden Claſſen 104). Und ſchon dieſe ſpätere Praxis allein läßt mit Sicherheit darauf ſchließen, daß auch der frühere Zuſtand genau derſelbe geweſen ſeyn muß, wie bey den Franken. Denn wollte man glauben, daß Carl der Große das Gericht der Schöffen zuerſt bei den Lombarden eingeführt hätte, ſo iſt dieſes zwar in Anſehung der erwählten Scabinen nicht nur möglich, ſondern faſt gewiß: aber die Theilnahme aller übrigen Freyen kann ihrer Natur nach nicht auf dieſelbe willkührliche Weiſe eingeführt worden ſeyn, ja es läßt ſich gar kein Beweggrund dafür denken, da dieſe Theilnahme zu derſelben Zeit ſelbſt unter den Franken ganz herabgeſunken war, und gerade durch die Scabinen entbehrlich gemacht werden ſollte. Demnach bleibt nichts anderes übrig, als das Schöffenrecht ſämmtlicher Freyen bey den Lombarden eben ſo wie bey den Franken für eine urſprüngliche Nationaleinrichtung zu halten.

104) Die wichtigſten Stellen ſind ſchon oben zu anderen Zwecken angeführt S. 164 bis 169 Note 16 — 18. 20 — 25, 28. Andere Beyſpiele finden ſich noch bey Muratori ant. It. T. 1. p. 401. 475. T. 5. p. 1027. Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2 N. 25. 28. 63. 312.

Digitized by Google

Zum Schluſſe dieſer Unterſuchung über die Schöffen mögen hier noch einige allgemeine Bemerkungen über dieſelben folgen. Es iſt gleich Anfangs bemerkt und in vielen Beyſpielen gezeigt worden, daß die Schöffen ſtets unter dem Vorſitz des Grafen oder einer andern obrigkeitlichen Perſon richteten. Man muß ſich aber wohl hüten, ſie als die bloßen Rathgeber dieſer Obrigkeitzu denken, in deren Händen alſo die eigentliche Richtergewalt geweſen wäre: nicht einmal Theilnahme an dem Urtheilſpruch kam dieſer Obrigkeit zu. Ihr Amt war, die Schöffen zu berufen, und das Geſchäft zu leiten, dann aber, wenn die Schöffen geſprochen hatten, die Execution. Ein Beweis dieſer Anſicht liegt ſchon im Saliſchen und Ripuariſchen Geſetz, nach welchen das Urtheil lediglich von den Rachinburgen geſprochen und von ihnen gefordert wird, ſo daß man gegen ſie, und gegen ſie allein, eine Klage hat, wenn kein Urtheil erlangt werden kann [105]). Auch wird im Saliſchen Geſetz ausdrücklich dem Grafen die Execution des Urtheils aufgetragen, welches die Rachinburgen geſprochen haben [106]). In den Capitularien wird vom Grafen und ſeinem Stellvertreter Rechtskenntniß gefordert, und zwar nicht damit ſie ſelbſt gerecht richten

105) L. Salica emend. T. 59. 60 L. Ripuar. T. 55.

106) L. Salica antiqu. T. 59. art. 2 (Georgisch p. 117).

können, sondern um darauf zu halten, daß vor ihnen (von den Schöffen) recht gerichtet werde [107]). Eben so sagen die Capitularien, daß der Graf und sein Stellvertreter das Urtheil der Scabinen pünktlich vollziehen sollen, ohne sich eine Milderung zu erlauben [108]). Die ungleiche Zahl der sieben Urtheiler (S. 206) läßt gleichfalls schließen, daß der Vorsitzer keine Stimme gehabt habe, indem sonst durch ihn Gleichheit der Stimmen möglich geworden wäre, die man bequemer durch eine andere Zahl vermieden haben würde [109]). Und endlich werden in einer großen Anzahl von Formeln und wirklichen Urtheilssprüchen ausdrücklich und allein die Schöffen als richtend aufgeführt, während vom Grafen blos bemerkt wird, daß alles in seiner Gegenwart verhandelt worden sey [110]). Demnach war das ganze richterliche Geschäft ungetheilt in der Hand der Schöffen: sie hatten zugleich die Thatsache zu

---

107) Appendix Cap. III. a. 803 (Baluz. I. p. 398) „Ut Comites vel Vicarii eorum legem sciant, *ut ante eos injuste quis nemini judicare possit*, nec ipsam legem mutare." add. Cap. V. a. 803 art. 19 (ib. p. 409).

108) Cap. II. a. 813 art. 13 „postquam Scabini eum (latronem) dijudicaverint, non est licentia Comitis vel Vicarii ei vitam concedere."

109) Möser Osnabr. Gesch. Th. 1 Abschn. 4. §. 10.

110) Viele Beweisstellen sind zusammengetragen in: Theorie des loix politiques de France T. 8 P. 3 Liv. 4 Ch. 27, pag. 9. 77 und preuves p. 25, wo diese ganze Frage gründlich behandelt ist.

Digitized by Google

prüfen, und die Rechtsregel festzustellen und anzuwenden, wie sich denn hierauf unstreitig der Ausdruck des Salischen und Ripuarischen Gesetzes bezieht: legem Salicam s. Ripuariam dicere [111]). Hierin weicht das Gericht der Schöffen wesentlich ab von der alten Gerichtsverfassung der Römer, welche ganz auf Vertheilung des Richteramts beruhte, so daß die Rechtsregel vom Prätor bestimmt, die Thatsache aber vom Juder ausgemittelt wurde. Es ist sehr merkwürdig, daß das Geschwornengericht der Engländer, welches so natürlich aus dem allgemein Germanischen Schöffengericht entstanden zu seyn scheint, in diesem wesentlichen Stück nicht mit der Germanischen Gerichtsverfassung, sondern vielmehr mit der Römischen übereinstimmt, und ich weiß diese Uebereinstimmung nicht zu erklären [112]).

Aus dem oben (Kap. 3.) entwickelten Grund-

111) L. Salica emend. T. 60 L. Ripuar. T. 55.

112) Materialien für diese Untersuchung finden sich in einer Abhandlung sur l'origine des jugemens par pairs et par jurés, hinter (Bernardi) Institution au droit Français, Paris an VII, 8vo. Er selbst leitet die Geschworenen von den alten Eideshelfern ab, ignorirt aber unbegreiflicherweise gänzlich das ehemalige Daseyn der Schöffen; aber gerade das Verschwinden der Schöffen, oder der Uebergang derselben in die Geschwornen, ist das schwierigste in dieser Untersuchung. — Nach Eichhorns Vermuthung würde die Entstehung der Geschwornen aus dem gelehrt und unvolksmäßig gewordenen Recht zu erklären seyn, wozu die alte Einrichtung nicht mehr paßte; in Deutschland half man sich durch gelehrte Schöffen, und in England hätte man umgekehrt einen gelehrten Richter angesetzt.

Digitized by Google

satz der persönlichen Rechte ergiebt sich, daß die Schöffen von derselben Nation wie die streitenden Parteyen seyn mußten, indem sie außerdem das Recht derselben nicht finden konnten [113]): waren aber die Parteyen von verschiedenem Rechte, so mußten die Schöffen sich zu dem Rechte bekennen, welches nach den oben (S. 139) gegebenen Regeln anzuwenden war [114]). Nicht selten kommen in Urkunden Fränkische, Gothische, Lombardische, Römische Schöffen zugleich vor [115]); diese Zusammensetzung war nöthig, wenn zugleich über Parteyen verschiedener Nationen zu richten war, ohne Zweifel aber konnten dann auch alle Schöffen zugleich über jede Sache mitsprechen, indem z. B. die Fränkischen Schöffen von den gegenwärtigen Gothischen leicht belehrt werden konnten, wenn irgend eine Eigenthümlichkeit des Gothischen Rechts anzuwenden war. Alles, was hier von der Nation der Schöf-

113) Adrevaldus de miraculis S. Benedicti Lib. 1 P. 2 C. 2 num. 8, in Actis SS. Martii T. 3 p. 308 „quod Salicae legis judices ecclesiasticas res sub Romana constitutas lege discernere perfecte non possent."

114) Ein Beyspiel von Römischen Scabinen bey einem Prozeß zwischen Franken und Römern ist oben Kap. 3. S. 139 vorgekommen.

115) Ein Beyspiel s. o. S. 180. Noch größer ist die Mannichfaltigkeit in einem Kaiserlichen Placitum zu Ravenna 967. Fantuzzi monum. Rav. T. 2 p. 28 „residentibus cum eis romanorum francorum longobardorum atque saxonum (ala) manorum genus."

Digitized by Google

fen gesagt worden ist, gilt eben so von der Nation der Zeugen im Prozeß, die ja nach Germanischem Recht auch wieder als Schöffen, nur in etwas veränderter Function, betrachtet werden müssen.

Bisher sind die Schöffen bloß in Beziehung auf streitige Gerichtsbarkeit betrachtet worden: aber auch die willkührliche gehörte mit zu ihrem Berufe. Wenn daher von feyerlichen Handlungen in Gesetzen und Urkunden gesagt ist, bald daß sie vor Rachinburgen, Boni Homines, Scabinen [116]), bald bloß daß sie vor Zeugen vorgenommen werden, so ist das keinesweges als Widerspruch zu betrachten, sondern Schöffen und Zeugen sind auch hier wiederum dieselben Personen. Auch bei diesen Zeugen war es Regel, daß sie von der Nation der Parteyen seyn sollten, ohne Zweifel um bezeugen zu können, daß die nöthige Rechtsform beobachtet sey: aber diese Regel war keineswegs streng, vielmehr gestatten die Capitularien ausdrücklich auch fremde Zeugen zu nehmen, wenn keine einheimische zu haben wären [117]). Waren nun gar einheimische Zeugen zugezogen, so konnten der größeren Feyerlichkeit wegen auch noch fremde zugegen seyn, und nie-

116) L. Long. Caroli M. 94. Viele andere Stellen s. o. S. 182. 183. Note 50. 51 und 53.

117) Capit. I. a. 819 art. 6 (Baluz. I. p. 600). Dasselbe Gesetz wurde auch Lombardisches Recht. L. Long. Lud. Pii 14.

Digitized by Google

mand dachte daran, daß durch deren Gegenwart die Gültigkeit der Handlung gestört werden könnte. Auch kommen in Urkunden mehrmals solche fremde Zeugen feyerlicher Handlungen vor [118]).

Dunkler und unsicherer als alles bisher dargestellte ist das Amt der Sachibaronen, und durch diese Dunkelheit könnte selbst die richtige Ansicht der Schöffen leiden. Man könnte nämlich glauben, daß die Sachibaronen bey manchen Stämmen das Surrogat der Schöffen gewesen wären, deren Allgemeinheit eben dadurch widerlegt wäre. Allein die Sachibaronen kommen gerade nur im Salischen Gesetz vor, welches zugleich die Rachinburgen als eigentliche Schöffen anerkennt. Nach einer andern Meynung hätten die Sachibaronen einen Theil des Schöffenamtes besorgt, nämlich die Rechtsfindung, während die übrigen Schöffen (die Rachinburgen) die Thatsache untersucht hätten [119]). Allein auch diese Meynung ist nicht zulässig, da nach den oben (S. 216) dargestellten Gründen die eigentliche Rechtsfindung der Schöffen nicht abgeleugnet wer-

---

118) So z. B. im J. 864 Zeugen ganz verschiedener Nationen in einer Urkunde der Kaiserin Engelberg (Muratori ant. Ital. T. 2 p. 241); eben so im J 885 Lombardische, Fränkische, Römische Zeugen bey der Schenkung eines Lombarden an das (Römische) Kloster Nonantola. (Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2 p. 62).

119) Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte Th. 1. S. 185.

Digitized by Google

den kann [120]) und besonders auch aus dem Grunde, weil außerdem in Urkunden und Formeln die Sachibaronen neben den andern Schöffen genannt seyn müßten, was aber durchaus nicht der Fall ist. Wenn wir die sehr wenigen Stellen, worin die Sachibaronen vorkommen, mit einander vergleichen, so ergeben sich folgende Resultate. Erstlich, das Wort bezeichnet nicht ein vorübergehendes Geschäft, sondern einen bleibenden Stand, denn sie haben eine höhere, in der Regel dem Grafen gleiche Composition [121]), und in Urkunden wird von einem Theil der Zeugen dieser Titel dem Namen beygefügt [122]). Zweitens dieser Stand gründet sich auf irgend ein richterliches Geschäft. Nach einer Lesart des Salischen Gesetzes sprechen sie selbst das

120) Vgl. Eichhorn a. a. O. Th. 2. S. 583.

121) L. Salica emend. T. 56 C. 2. 3. (antiqu. T. 57 C. 2. 3). Eben dahin gehört L. Angl. Inae 6. „Si quis in ecclesia pugnet, 120 sol. emendet. Si in domo Aldermanni *vel alterius Sagibaronis* pugnet 60. sol. emendet et alios 60. pro wita." So liest Ducange T. 6 p. 46 nach Spelmann. Aber die Uebersetzung von Wilkins (Canciani vol. 4 p. 236) liest. „si quis in Senatoris domo pugnet, vel in alterius *illustris sapientis*, sexaginta sol. mulctetur und auch der Angelsächsische Text bey Wilkins p. 16 hat nicht jenes Wort, sondern gedungenes witan."

122) In einer Urkunde von 648 „actum Ascio" (al. Sithiu) bey Brequigny diplomata N. 122 p. 203 stehen unter vielen Zeugen: „S. Chuneberti *graphionis* ... Mauriliani *Sacebaronis* ... S. Radbaldi *Sacebaronis*. Asilendi *Sac.* Signum Isberti *Sac*, ... S. Anschiddi *Sacebaronis*."

Digitized by Google

Urtheil, sind also darin den Schöffen ähnlich [123]; allein nach der anderen und besseren Redaction wird vielmehr vor ihnen das Urtheil gesprochen, ganz wie in anderen Fällen vor dem Grafen: eine solche vor ihnen beendigte Sache soll nicht wieder vor den Grafen gebracht werden [124]. Vielleicht ist die wahre Bedeutung diese. Die Grafen scheinen in der älteren Zeit vom Volk gewählt worden zu seyn. Nun mag in der Folge der König angefangen haben, Sachibaronen, d. h. Obrigkeiten von ähnlicher Gewalt wie die Grafen, nur ohne bestimmten Gerichtssprengel, zu ernennen. Diese sollten also eine Gerichtsbarkeit haben, nicht etwa höher als die der Grafen, sondern mit dieser concurrirend, so daß die vor ihnen abgemachte Sache für immer beendigt seyn und nicht wieder vor den Grafen gebracht werden sollte. Aus dieser Hypothese würde sich auch das Verschwinden der Sachibaronen leicht erklären: sie wären von selbst weggefallen, sobald ohnehin alle Grafen vom König ernannt wurden, und das wäre

123) L. Salica antiqua T. 57. C. 4. (Georgisch p. 113) „Sachibarones vero in singulis Mallebergiis plus quam tres esse non debent, et si de caussa illi *aliquid sanum dixerint*, penitus Gravio nullam habeat licentiam removendi."

124) L. Salica emend. T. 56. C. 4. (Georgisch p. 114) „Sagibarones in singulis mallobergiis, id est plebs quae ad unum mallum convenire solet, plus quam tres esse non debent; et si causa aliqua *ante illos* secundum legem fuerit definita, *ante grafionem removere eam non licet*."

Digitized by Google

zugleich der Grund, warum sie im Ripuarischen Gesetz nicht erwähnt sind, an dessen neuerer Abfassung ohnehin nicht zu zweifeln ist. Nach der Meynung der Meisten sind die Sachibaronen gleichbedeutend mit den Rachinburgen, welcher Meynung aber die angeführten Stellen geradezu widersprechen: nach Anderen sollen sie Appellationsrichter gewesen seyn [125]), aber auch dazu ist in diesen Stellen durchaus keine Veranlassung, ja wir haben keinen Grund anzunehmen, daß in der alt Germanischen Gerichtsverfassung überhaupt Instanzen gewesen wären.

In den Bairischen Gesetzen kommt neben dem Grafen ein einzelner Judex vor, eine besonders erwählte Person, in deren Händen dasselbe Richteramt liegt, wie es oben für die Schöffen bey andern Stämmen nachgewiesen worden ist [126]). Mit den Sachibaronen hat dieser keine Aehnlichkeit, wohl aber mit den Scabinen, und es scheint daß die oben dargestellte neuere Einrichtung der Scabinen in Baiern dahin modificirt worden ist, daß jederzeit nur ein Einzelner das eigentliche Richteramt ausüben sollte.

III. Der Graf und dessen Stellvertreter.

Zuletzt sind noch die obrigkeitlichen Personen zu untersuchen, welche, wie oben gezeigt worden, im

125) Wiarda Geschichte des salischen Gesetzes S. 191.
126) L. Bajuvar. T. 2. C. 15. §. 2. C. 16—19.

Digitized by Google

Gericht der Schöffen den Vorsitz führten, ohne selbst zu urtheilen. Auch hierin finde ich eine große Uebereinstimmung der verschiedensten Stämme. Ueberall findet sich nämlich eine solche Obrigkeit, welche in einem bestimmten Sprengel regelmäßig dieses Amt verwaltet und zugleich kraft ihres Amtes die Freyen dieses Sprengels im Kriege anführt: ich nenne diese höchste Localobrigkeit mit dem doppelten Berufe der Rechtspflege und der Anführung im Kriege, den Grafen, bloß um diesen bestimmten Begriff festzuhalten, und ohne über den Namen, welcher wirklich gebraucht worden ist, vor der Untersuchung etwas behaupten zu wollen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieser Graf ursprünglich überall vom Volke gewählt worden ist [127]), wenn nicht in man-

127) Tacitus de mor. Germ. C. 12. „Eliguntur in iisdem conciliis et *Principes, qui jura per pagos vicosque reddant.*" In den folgenden Worten: „centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt" haben mehrere Kritiker das Wort centeni als Glossem mit großer Wahrscheinlichkeit verworfen. Dann könnte man diese comites für die Schöffen halten. Allein in der Folge werden dieselben comites sehr ausführlich als das Gefolge beschrieben. Es ist indessen sehr möglich, daß in den Nachrichten, die Tacitus benutzt hat, beide durchaus verschiedene Einrichtungen (Schöffen und Gefolge) verwirrt worden sind. Ueber die Wahl der Gerichtsobrigkeit vgl. auch Möser Osnabr. Gesch. Th. 1. Abschn. 1. §. 22. Abschn. 3. §. 32. Derselbe aber (Abschn. 5. §. 36) behauptet auch, daß jährlich neue Obrigkeiten gewählt worden seyen, wovon jedoch Tacitus nichts sagt, und wogegen bey den Sachsen ein altes Zeugniß streitet (s. u. Note 144). Die Stelle des Otto von Freysingen, welche Möser citirt (hist. Frid. I. L. 2. C. 13.) redet gar nicht von

chen Gegenden das Recht desselben erblich war, ja es mag leicht diese Würde älter und allgemeiner seyn als die königliche [128]); seitdem aber die königliche Gewalt, hauptsächlich durch Eroberung Römischer Länder, mehr befestigt war, erscheinen auch die Grafen als Beamte des Königs, vom König ernannt, und von dieser Zeit an sind sie die höchsten localen Civilbeamten des Königs, unter welchem sie unmittelbar stehen. Unter den Grafen aber, als Gehülfen und Stellvertreter derselben, erscheinen Unterbeamte verschiedener Art, einige selbst wieder auf bestimmte, kleinere Sprengel angewiesen, andere für den ganzen Sprengel des Grafen. Vom Verhältniß des Herzogs zu dem Grafen ist schon oben (S. 159) gehandelt worden.

Bey den Franken hat das Daseyn des hier beschriebenen Grafen unter dem Namen Grafio (Gravio, Graphio) keinen Zweifel, da er im Salischen Gesetz sehr oft und ausschließend in diesem Beruf erwähnt wird: wie er auch im Ripuarischen Gesetz vorkommt, wird sogleich bemerkt werden. Aber nach der Eroberung von Gallien kommt schon

Grafen, sondern von den Consuln der freyen Lombardischen Städte im zwölften Jahrhundert.

128) Darauf könnte bey Tacitus l. c. C. 10. die Alternative „rex *vel* princeps" bezogen werden, eben so C. 11. Vergl. auch die Stelle von Beda, unten Note 144.

schon sehr frühe ein Comes, abwechselnd mit dem Grafio vor, und es ist also vor allem das Verhältniß beider Benennungen zu untersuchen. Die Meisten haben angenommen, der Comes und der Grafio seyen ursprünglich verschiedene Personen gewesen: ich halte sie von Anfang an für Eine Person, so daß Comes nur die lateinische Uebersetzung von Grafio seyn sollte. Nimmt man nämlich an, was gewiß an und für sich das wahrscheinlichste ist, daß die Franken auch in dem neu eroberten Lande ihre alte Nationalobrigkeit beybehalten und einführen wollten, so war bey der großen Anzahl Römischer Unterthanen nichts natürlicher, als unter den vorigen Römischen Titeln denjenigen zu wählen, der diesem Amte am meisten entsprach, und so als Uebersetzung des Fränkischen Titels gebraucht werden konnte. Man hätte nun die Titel Römischer Civilstatthalter (Consularis, Corrector, Präses) wählen können, aber diese hätten gerade die wichtigste Hälfte des Grafenamtes, die militärische nämlich, gar nicht bezeichnet. Dagegen fanden die Franken an der ganzen östlichen Gränze des Reichs, die sie noch vor der Eroberung als Nachbaren kennen lernten, Comites, d. h. Duces mit regelmäßig verliehener Comitiv (S. 74), und diese Magistratur, die sie unter allen am ersten kennen lernten, entsprach noch am meisten ihren Grafen: denn in

dem Militärcommando eines bestimmten Districts kamen beide Würden überein, und Gerichtsbarkeit, als die zweyte Hälfte des Grafenamtes, konnte dem Comes wenigstens nicht ganz abgesprochen werden (S. 75), obgleich er sie nur auf sehr beschränkte Weise ausüben konnte. Daß aber in der That dieses die Meynung war, so daß es nicht zwey Aemter, sondern zwey gleichbedeutende Namen desselben Amtes sind, scheint mir aus folgenden Gründen unwidersprechlich. Da, wo das Salische Gesetz von der Ermordung des Grafio spricht, führt auch das Ripuarische die Ueberschrift: „De eo qui *Grafionem* interfecerit" 129). Aber der Text selbst lautet nun so: „Si quis judicem fiscalem, *quem Comitem vocant*, interfecerit" etc. Ferner kommen bey Gregorius von Tours sehr häufig Comites vor, aber niemals ein Grafio 130): dieses ist leicht erklärlich, wenn man beide für gleichbedeutend hält, außerdem aber wäre es fast undenkbar, daß jener Schriftsteller niemals Gelegenheit finden sollte, die alte Nationalobrigkeit der Franken zu erwähnen. Auf gleiche Weise finden sich mehrere königliche Placita und Bekanntmachungen, worin es

129) L. Salica emend. T. 56. L. Ripuar. T. 53.

130) Ich berufe mich auf die Register bey Bouquet und in den opp. Gregorii; auch Ducange citirt aus ihm keine Stelle. Dagegen hat Fredegar C. 42. 74. Grafionen.

Digitized by Google

auffällt, daß unter den vielerley genannten Personen gerade nur kein Comes, oder nur kein Grafio vorkommt, welches sich nun auf dieselbe Art erklärt [131]). Eben so wird von der Schenkung Carl des Großen an den Pabst erzählt, daß sie zu größerer Feyerlichkeit unterschrieben worden sey von allen Bischöffen, Aebten, Herzögen und Grafionen: Comites werden nicht erwähnt [132]). Endlich spricht dafür die bestimmteste Analogie der übrigen Germanischen Staaten auf Römischem Boden, eine Analogie sowohl in der Sache selbst, als im Sprachgebrauch: in der Sache, indem auch die Burgunder, Westgothen und Lombarden nur Eine Magistratur dieser

131) Ein Placitum von 692 (Bouquet T. 4. p. 671. Brequigny diplom. N. 227) ist besetzt mit 4 Bischöffen, 3 Optimaten, 2 Gravionen, 2 Seneschallen und keinem Comes (denn der comes palatii ist kein solcher): ein Placitum von 697 (Bouquet T. 4. p. 676. Brequigny dipl. N. 238) mit 7 Bischöffen, 4 Optimaten, 3 Comites, 3 Domestici, 2 Seneschallen und keinem Grafio. Eben so ist ein Präceptum von 629 (Bouquet T. 4. p. 627. Brequigny dipl. N. 69) überschrieben: „Dagobertus ... *Comitibus* et omnibus agentibus nostris, Vicariis, Centenariis" etc.: ein Präceptum von 721: „Theodericus ... viris illustribus *Gravionibus* seu et omnibus Agentibus" etc., eben so ein Präceptum von 743 (Bouquet T. 4. p. 697. 710. Brequigny dipl. N. 306. 344); also fehlen dort die Grafionen, hier die Comites auf eine unerklärliche Weise, wenn es wirklich verschiedene Personen sind.

132) Anastasii biblioth. vita P. Hadriani T. 1. ed. Rom. 1718 f. p. 251 „universos Episcopos, Abbates, Duces etiam *et Graphones* in ea adscribi fecit." Kurz vorher p. 248 werden die Großen im Heere erwähnt „duces nempe et graphiones."

Art haben, nicht zwey verschiedene: im Sprachgebrauch, indem bey den Burgundern und Westgothen diese Eine Magistratur, die gewiß die alte volksmäßige war, den Namen Comes führt, wie unten gezeigt werden. wird. Besonders wichtig ist noch das Verfahren der Ostgothen, die im allgemeinen nicht zu dieser Vergleichung gehören, weil sie unter allen Germanen allein die Römische Staatsform beybehalten wollten: allein für die Streitigkeiten der Gothen mit Gothen behielten sie eine nationale Obrigkeit bey, und diese nannten sie Comes Gothorum. Mit dieser Identität beider Benennungen ist es indessen nicht so gemeynt, als ob in der That in jedem einzelnen Fall beide Namen willkührlich abwechselnd gebraucht worden wären: ich glaube vielmehr, daß die meisten Individuen den einen oder den andern Titel ausschließend führten, was sich oft darnach richten konnte, ob sie selbst Römer oder Franken, und besonders, ob in ihrer Grafschaft überwiegend Römer oder Franken lebten; ja aus diesem letzten Grunde ist es wohl möglich, daß mit einzelnen Grafschaften der eine oder andere Titel ausschließend verbunden wurde. Nimmt man auf diesen wahrscheinlichen Hergang Rücksicht, so erklären sich leicht alle Stellen, in welchen in der That Comes und Grafio als etwas verschiedenes neben einander genannt werden. Diese

Unterscheidung findet sich erstlich in vielen Präceptis, worin die Obrigkeiten im allgemeinen genannt werden, denen der Befehl ertheilt wird [133]): besonders aber in einem königlichen Placitum, worin unter des Königs Schöffen einzelne Individuen den einen oder den andern Titel führen [134]). Mit dieser Meynung aber, daß der Grafio oder Comes ganz die alte Nationalobrigkeit war, besteht sehr wohl die natürliche Modification dieses Amtes im Verhältniß zu untergebenen Römern. So wie nämlich der König selbst gegen die Römer ganz andere und viel größere Rechte hatte, als gegen die Franken, so mußte auch sein Beamter, der Grafio, von selbst eine andere Stellung annehmen, je nachdem in sei-

133) Präceptum von 496 oder 497 (Bouquet T. 4. p. 615. Brequigny dipl. N. 2, wo die Aechtheit vertheidigt wird): „Quapropter notum sit omnibus Episcopis .... Ducibus, *Comitibus*, Domesticis, Vicariis, *Grafionibus*, Centenariis" etc. Aehnliche Stellen des sechsten, achten und neunten Jahrhunderts s. bey Bouquet T. 4. p. 616. 716. T. 5. p. 699. 733. 747. 763. T. 6. p. 506. T. 8. p. 473. 474; überall steht der Grafio hinter dem Comes, bald unmittelbar, bald noch hinter dem Domesticus. Das neueste Präceptum mit Grafionen, das ich kenne, ist von 878 (Bouquet T. 9. p. 405): „Ducibus, Abbatibus, Domesticis, *Comitibus*, *Grafionibus*" etc.

134) Placitum von 693 (Bouquet T. 4. p. 672. Brequigny dipl. N. 229 und proleg. p. CX). Die Schöffen sind 12 Bischöffe, 12 „Optematis," 8 „Comitebus," 8 „Grafionebus," 4 Domestici, 4 Referendarien, 2 Seneschallen; außerdem wie gewöhnlich der Pfalzgraf. Alle sind namentlich angeführt. Ein Comes heißt Jonatan, Ein Grafio Aurilianus, alle übrige Namen beider Aemter sind deutsch.

Digitized by Google

ner Grafschaft mehr Franken oder mehr Römer wohnten, obgleich das Amt selbst stets als ein und dasselbe gedacht war. Nach der Meynung Einiger ist der Grafio von dem Comes verschieden, und etwas geringer als dieser [135]), welches ganz undenkbar ist und schon durch das Salische Gesetz allein widerlegt wird, in welchem Grafio die höchste bürgerliche Obrigkeit unmittelbar unter dem König bezeichnet. Weit mehr Schein hat eine andere Meynung, daß nämlich Grafio ursprünglich die Obrigkeit der Franken, Comes die der Römer, aus der Römischen Verfassung beybehalten, gewesen sey, bis sich allmählich beides verschmolzen habe [136]): aber auch diese Ansicht scheint mir unhaltbar, theils aus den angegebenen Gründen für die Identität, theils weil sich in Amt und Namen eine wirkliche und vollständige Beybehaltung Römischer Formen in der That nicht findet. Hätte man dieses gewollt, so würde der Römische Präses ꝛc. überall für die Römer beybehalten worden seyn, und man würde in Ansehung derselben fortwährend die bürgerliche Gewalt von der militärischen getrennt haben: beides aber ist nicht geschehen.

135) Z. B. Brequigny diplom. proleg. p. CCIV.

136) Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte Th. 1. S. 62 u. f. Auch Schöpflin (Alsatia illustr. T. 1. p. 774) nimmt an, der Comes sey ein beybehaltenes Stück der Römischen Verfassung.

Digitized by Google

Als Stellvertreter des Grafio, demselben untergeordnet, erscheint im Salischen Gesetz ein Beamter, welcher Tunginus, oder mit einem schon von den Römern gebrauchten Ausdruck Centenarius genannt wurde [137]), dessen Amt sich wahrscheinlich auf einen bestimmten Theil der Grafschaft bezog, so daß jeder Graf mehrere Centenarien unter sich hatte. Diese machten aber nicht eine untere Instanz aus, von welcher an den Grafen appellirt worden wäre, sondern der Graf hatte Gerichtsbarkeit in allen Sachen, sie aber nur mit Ausnahme der größeren Verbrechen, der Freyheit, und des Eigenthums an Grundstücken oder Leibeigenen [138]). Außer diesen regelmäßigen Stellvertretern aber kommen noch andere von unbestimmterer Art vor, welche,

137) Der Tunginus oder Tunzinus, gleichbedeutend mit Centenarius, und eben so Tunginium für Mallus, steht in L. Sal. emend. T. 46. 48. 63. (ant. T. 47. 49. 63.) und in L. Sal. ant. T. 53. §. 2. wofür L. Sal. emend. T. 52. §. 2. liest judex. In Urkunden kommt Tunginus nicht vor, wohl aber Centenarius, und dieser zwar vom 5ten Jahrhundert an (Note 133) durch alle folgende Jahrhunderte. Mit Unrecht unterscheidet beide Benennungen, als ob sie verschiedene Aemter bezeichneten, Wiarda Gesch. des sal. Gesetzes S. 186. — Für den Namen Centenarius ist der Römische Sprachgebrauch zu Ende des vierten Jahrhunderts merkwürdig. Vegetius de re milit. II. 8. „Erant enim centuriones, qui singulas centurias curabant: *qui nunc centenarii nominantur.* Erant decani, denis militibus praepositi: qui nunc caput contubernii vocantur."

138) Cap. III. a. 812. art. 4. Eichhorn deutsche Rechtsgesch. Th. 1. §. 74.

Digitized by Google

wie es scheint, theils auch bestimmte Sprengel gehabt haben [139]), theils aber in der ganzen Grafschaft gebraucht worden sind, deren Gerichtsbarkeit aber gleichfalls auf die angegebene Weise beschränkt war [140]). Der gewöhnlichste Name in Frankreich ist Vicarius, und mit diesem Namen kommen sie stets in den königlichen Diplomen neben den Herzogen, Grafen u. s. w. vor. Auch Vicecomes kommt vor, gewiß in derselben Bedeutung, aber weit seltener, und gewöhnlich nicht als stehender Titel in den königlichen Diplomen [141]). Advocatus war wieder dasselbe und zwar, wie es scheint, in den Sächsischen Ländern gewöhnlicher [142]). Alle diese Stellvertreter aber wurden zu Carl des Großen Zeit, und um so mehr auch früher, weder vom König noch vom Grafen ernannt, sondern vom Volke unter Aufsicht des Missus und des Grafen

---

139) So z. B. „in pago Parisiaco in vicaria Buciaxinse." Urkunde von 855 bey Baluz. II. p. 1464.

140) Ich kenne dafür kein Fränkisches Capitulare, sondern nur L. Longob. Caroli M. 69, aber ohne Zweifel war es auch schon Fränkisches Recht, was Carl nur in Italien einführte.

141) Beyspiele s. o. Note 131. 133. Es ist merkwürdig, daß viele Urkunden des sechsten und siebenten Jahrhunderts, worin der Titel vorkommt, entschieden unächt sind. Brequigny dipl. N. 7. 8. 12. 18. 19. 54. 75. Vom neunten Jahrhundert an erscheint er allmählich, am meisten in den mittäglichen Provinzen. Bouquet T. 8. p. 473. 474. Ed. Pistense C. 14. Brequigny Table T. 1. p. 460. 465. 468. 486 u. s. w.

142) Möser Osnabr. Gesch. Th. 1. Abschn. 4. §. 7.

erwählt, während den Grafen zu bestellen dem König allein vorbehalten blieb 143). In welchem Sinne auch dem Herzog im Fränkischen Reiche eine Gerichtsbarkeit zugeschrieben werde, ist schon oben (S. 159) angegeben worden.

Bey den Sachsen gab es vor der Vereinigung mit dem Fränkischen Reiche gleichfalls Grafen mit regelmäßigem, bleibendem Amte, deren Titel jedoch nicht bekannt ist: außerdem Heerführer nur für die Dauer jedes Krieges 144). Auch bey den Baiern kommen Gravionen gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts vor 145), wahrscheinlich als

143) Cap. II. a. 805. art. 12. Cap. III. a. 805. art. 14. Cap. I. a. 809. art. 22. Cap. II. a. 809. art. 11. (Baluz. I. p. 426. 432. 467. 472). Dagegen sagt freylich unter Ludwig dem Frommen Agobardus ad Matfredum vom Comes Bertmund „quippe qui bene satis habeat ordinatum de justitiis Comitatum suum; eo quod talem virum *pro se constituerit* ad haec peragenda, qui . . . id strenue gerat." (Bibl. Patr. Lugd. T. 14. p. 283). Damals scheint sich also dieses geändert zu haben.

144) Beda in eccles. hist. gentis Anglorum lib. 5. C. 11. „Non enim habent regem iidem antiqui Saxones, sed *satrapas* plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcunque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur et huic obtemperant: peracto autem bello, *rursum aequalis potentiae omnes fiunt satrapae.*" Offenbar ist hier dem vorübergehenden Amte des Herzogs (wie es auch von anderen deutschen Stämmen bekannt ist) das bleibende der Grafen entgegen gesetzt, so daß die Grafen entweder als erblich, oder wenigstens als auf Lebenszeit erwählt gedacht werden müssen.

145) Paul. Diaconus hist. Long. L. 5. C. 36. (unter der Regierung von K. Cunibert, † 700) „Hic... cum Comite Bajoariorum, *quem illi Gravionem dicunt* ... conflixit."

Digitized by Google

alte einheimische Einrichtung. Vom Burgundischen Reiche wissen wir wenigstens dieses bestimmt, daß auch bey ihnen der locale Comes die höchste regelmäßige Würde in den einzelnen Theilen des Landes, unmittelbar unter dem Könige, war, und daß dieses Amt Römer und Burgunder auf gleiche Weise umfaßte; denn der Prolog ihres Gesetzbuchs nennt als höchste Obrigkeiten für die Rechtspflege „tam Burgundiones quam Romani civitatum aut pagorum *comites*," und 32 Comites haben diesen Prolog unterschrieben. Auch bey den Westgothen ist der Comes die höchste regelmäßige Localobrigkeit für Gothen und Römer zugleich [146]). Unter ihm erscheint eine große Abstufung anderer Aemter, worin aber, wie überhaupt im Westgothischen Reiche, manches nicht ursprüngliche, sondern neue und künstliche Einrichtung seyn mag [147]). Das aber gehört zur gemeinsamen Germanischen Verfassung, daß alle diese Obrigkeiten zugleich die Ge-

146) So wird in einem folgenden Kapitel vorkommen, daß das Breviarium, also das Rechtsbuch der Römer, vom König an einzelne Comites zur Ausführung gesandt worden ist.

147) L. Visigoth. Lib. 2. Tit. 1. L. 26. „.. Dux, Comes, Vicarius, pacis assertor, tyuphadus, millenarius, quingentenarius, centenarius, decanus, defensor, numerarius .... judicis nomine censeantur ex lege." Allerdings kommt hier auch der dux vor, da aber in den Stellen der folgenden Note stets der Comes als höchste Localobrigkeit erscheint, so muß die Gerichtsbarkeit des dux wohl auf ähnliche Weise wie bey den Franken erklärt werden.

Digitized by Google

richtsbarkeit und die Anführung im Kriege haben [148]).

Von den Angelsachsen haben wir, freylich erst aus dem elften Jahrhundert, folgende Nachrichten. Je zehen Männer machten eine kleine Gemeine aus, welche Friborgus hieß, und worin Einer aus diesen Zehen, als Friborges Heofod, den Vorsitz führte [149]). Zehen Friborgi, also Hundert Mann, standen unter einem Decanus oder Tienheofod (Zehenhaupt): Hundert Friborgi (1000 Mann) machten ein Hundredum oder Wapentachium aus, welches unter einem Centurio oder Centenarius stand: der Decanus hatte die Gerichtsbarkeit in geringeren Sachen, der Centenarius in allen, auch den höheren [150]), so daß sie zu einander

148) Dahin gehören, außer der Stelle in der vorigen Note, noch folgende: L. Visigoth. Lib. 2. Tit. 1. L. 14. 17. Lib. 7. Tit. 4. L. 2. Lib. 9. Tit. 2. L. 1. 3. 4. 5.

149) S. o. S. 188 und die Stellen in Note 61 und 62.

150) LL. Eduardi 32. 33. bey Canciani Vol. 4. p. 340. — L. 32. „... statuerunt justitiarios super quosque decem friborgos, quos decanos possumus appellare, Anglice vero *tienheofod* dicti sunt, i. e. caput de decem. Isti inter villas et vicinos causas tractabant" etc., und nachher „... quos supradicti sapientes super eos constituerant, scilicet super decem decanos, quos possumus dicere centuriones, vel centenarios, eo quod super centum friborgos judicabant." Gewöhnlich versteht man diesen Decanus und Centenarius als den Richter für 10 und 100 Personen, so Wilkins glossarium v. Centuria bey Canciani Vol. 4. p. 428 und Ducange T. 2. p. 1325. 1331. Allein die Stelle selbst bezieht diese Richter gar nicht auf einzelne Personen, sondern auf eben so viele Friborgos, jedes Friborgus aber ist eine

Digitized by Google

in demselben Verhältniß standen, wie bey den Franken der Centenarius zum Grafen. Ueber beiden standen Comites und Vicecomites [151]), deren Verhältniß zu jenen nicht ganz klar ist. Diese Einrichtung wird allgemein K. Alfred zugeschrieben, aber wenn er auch in Zahl und Eintheilung manches neu gebildet haben mag, so ist doch nicht zu zweifeln, daß die Grundzüge der Verfassung national waren. Auch hier ist der Herzog ein bloß vorübergehendes Amt für die Dauer eines Krieges [152]).

Genossenschaft von zehen Männern s. o. Note 61 und 62. Auch wäre die Zahl der Richter ungeheuer, wenn auf je zehen Männer Einer gerechnet würde. — Ueber die Namen Centenarius und Decanus s. o. Note 137 die Stelle des Vegetius. Auffallend ist die Uebereinstimmung des Caput Contubernii bey Vegetius entweder mit dem Friborges Heofod oder mit dem Tien Heofod der Angelsachsen. Dürfte man annehmen, daß jeder Friborgus Einen Mann zum Heer bey gewöhnlichem Aufgebot gestellt hätte, so könnte der Decanus und eben so der Centenarius daher den Namen führen, was dann dem Römischen Sprachgebrauch völlig gemäß wäre. Dann wäre der Tien Heofod das Caput contubernii.

151) LL. Eduardi C. 12. 13. 21. 35 in f., l. c. p. 336. 339. 342. Merkwürdig ist auch die Stelle C. 35. init. p. 341. „Greve quoque nomen est potestatis, Latinorum lingua nihil expressius sonat quam praefectura, quoniam hoc vocabulum adeo multipliciter distenditur quod de Scyra, de Wapentachiis.. de hundredis, de burgis, etiam de villis Greve vocetur. In quo idem sonare videtur et significare quod dominus." Gerade so hat sich in manchen Gegenden Deutschlands der Name Greve oder Grebe für den Dorfvorsteher bis auf die neuesten Zeiten erhalten. Es ist dasselbe Wort wie das Fränkische Grafio, nur mit zufällig verschiedener Ausdehnung gebraucht.

152) LL. Eduardi C. 35. §. de heretochiis l. c. p. 342.

Digitized by Google

Endlich sind noch die Lombarden zu betrachten übrig, deren System der Obrigkeiten nach der gewöhnlichen Ansicht höchst verworren zu seyn scheint. Sie sollen nämlich folgende Localobrigkeiten gehabt haben: Duces majores, Duces minores, Comites, Judices, alle in keiner bestimmten Unterordnung neben einander, und die niederen Obrigkeiten immer noch ungerechnet: diese Meynung, die schon im voraus jeder für unwahrscheinlich erkennen wird, ist dadurch entstanden, daß man die Sache selbst untersuchen zu können glaubte, ohne vorher den Sprachgebrauch zu bestimmen 153). Wir erwägen zuerst die Lombardischen Gesetze, die alten nämlich aus der Zeit der einheimischen Könige. Beynahe in allen Vorreden dieser Gesetze ist nur Eine Art von Obrigkeiten angeredet: Judices. Dieses könnte also in der That die höchste Obrigkeit seyn, es könnte aber auch als generischer Ausdruck alle richterliche Gewalten zugleich umfassen. Aber einige Stellen der Gesetze selbst lassen keinen Zweifel übrig: Judex ist die höchste Localobrigkeit, unmittelbar dem König

153) Muratori T. 1. ant. It. diss. 5. 8. 10. hat wie gewöhnlich treffliche Materialien, oft auch helle Ansichten, die aber durch stetes Schwanken fruchtlos bleiben. Lupi cod. dipl. Bergom. p. 131. 453. 561. verwirrt alles, indem er sich in beständigem Kreise zwischen Namen und Sachen bewegt, wovon auch Muratori nicht ganz frey ist. Die richtigste Einsicht unter allen hat Canciani Vol. 4. p. 218 sq. in der Vorrede zu den Angelsächsischen Gesetzen.

Digitized by Google

unterworfen, Richter und Anführer seiner Untergebenen im Krieg; unter ihm bestimmte andere Localbeamte von ähnlicher zwiefacher Gewalt; außer ihnen allen ein Dux, weder bleibend, noch an einen bestimmten Distrikt gebunden, sondern Heerführer, für jeden Krieg besonders ernannt, und nur mit außerordentlicher Gerichtsbarkeit über das Heer, das er gerade befehligt; Comes endlich gar nicht genannt [154]). Dagegen kommt in Geschichtschreibern und in Urkunden nicht selten ein Comes vor, dann aber neben ihm nicht wieder der Judex [155]).

---

154) Beweisstellen: 1) Dux bloß im Heere und ohne Beziehung auf einen bestimmten Distrikt; Judex neben ihm, gleichfalls im Heere, aber mit dem Befehl über die Freyen eines Distrikts. L. Long. Rotharis 25: „Si quis res suas ab alio *in exercitu* requisierit, et noluerit ille reddere, tunc ambulet ad ducem; et si *dux* ille, aut *Judex qui in loco ordinatus est a rege* veritatem aut justitiam non conservaverit, componat" etc. cf. L. Long. Rotharis 6. 20. 21. 23. 24. L. Long Liutprand. VI. 29. — 2) Im Frieden der Judex höchster Richter in einer bestimmten Judiciaria, unmittelbar unter dem König, unter ihm mehrere Schultheißen ꝛc. so daß ein Dux oder Comes dabey weder erwähnt ist, noch auch Raum finden könnte. L. Liutprand. IV. 7. 8. 9. 10. V. 15. VI. 31.

155) Diplom von Aistulph von 755 „et nullus dux, *comes*, gastaldus" etc. (Lupi cod. dipl. Berg. p. 437. 438). Eben so in einem anderen Diplom desselben Königs von 753 oder 754 (Tiraboschi Storia di Nonant. T. 2. p. 15). Urkunde von 752 „in *comitatu* Motinensi vel bononiensi" (Tiraboschi l. c. p. 19). Urkunde um 753 „infra hac civitate cremona quamque et foris *per totum ipsum comitatum*" (Tiraboschi l. c. p. 20). Paulus Diaconus III. 9. Comes Ragilo von Lagara und IV. 53. V, 16 Comes von Capua. Mehrere andere Stellen s. bey Muratori ant. It. T. 1. p. 402.

Endlich erzählt Paulus Diaconus, nach dem Tod des Königs Cleph (J. 575) habe man zehen Jahre lang keinen König erwählt, sondern der Dux jedes Stadtgebietes, deren damals 35 im Reiche gewesen, habe sein Gebiet unabhängig beherrscht 156). Daß nun alle diese Obrigkeiten als eben so viele verschiedene Localämter neben einander bestanden haben sollten, ist nicht etwa bloß unwahrscheinlich, sondern schlechthin unmöglich, vorzüglich weil in den Gesetzen neben und über dem Juder durchaus kein Raum für einen solchen Comes oder Dux ist. Also verhält sich die Sache vielmehr so. Die Lombarden hatten ihre Grafen so gut als alle übrigen Stämme. Dieser hatte nun zuverlässig einen Lombardischen Namen, den wir aber nicht kennen: Grafio hieß er nicht, da ihr Geschichtschreiber den Titel der Grafionen als etwas besonderes bey den Baiern bemerkt 157). Nun sollte er aber lateinisch

156) Paulus Diaconus Lib. 2. C. 32. „Post cujus mortem Longobardi per annos decem regem non habentes sub ducibus fuerunt. Unusquisque enim ducum *suam civitatem obtinebat.* Zaban Ticinum, Uvaillari Bergamum: Alachis Brixiam: Euin Tridentum: Gisulfus Forum Julii. *Sed et alii extra hos in suis urbibus triginta duces fuerunt.*" Zusammen also 35 Duces, wovon jene fünfe nur Beyspielweise genannt werden. Gewöhnlich betrachtet man dieses als eine revolutionäre Usurpation: es darf aber vielmehr als eine vorübergehende Rückkehr zur ältesten Verfassung der Nation betrachtet werden, s. o. S. 224 und Note 128. 144.

157) S. o. Note 145.

übersetzt werden, und so sind Judex, Comes, Dux bloß verschiedene Uebersetzungen desselben unbekannten Lombardischen Titels. Judex war für die Civilgewalt des Grafen sehr schicklich gewählt, denn Judex oder Judex ordinarius hieß ja auch zur Römischen Zeit der Statthalter des Kaisers [158]). Comes war hier auf ähnliche Weise entstanden wie bey den Franken oben (S. 235) gezeigt worden ist. Dux aber konnte eben so gewählt werden wie Comes, da es im Grunde eine und dieselbe Würde war: ja in Italien konnte die Nähe des Exarchats noch eine besondere Veranlassung seyn, indem daselbst jetzt Duces waren, die wie die Germanischen Grafen wenigstens eine Art von Gerichtsbarkeit neben der militärischen Gewalt hatten. Aber diese Uebersezzung mag nicht bloß bey verschiedenen Schriftstellern willkührlich verschieden seyn, sondern es ist wahrscheinlich, daß die Grafen selbst bald diesen bald jenen Titel vorziehen mochten, ja daß auch in verschiedenen Zeiten der eine oder andere gewöhnlicher wurde. Ganz verschieden davon aber sind die sogenannten Duces Majores. Zwey Länder nämlich standen nur in einer losen Verbindung mit dem Reiche, und waren von besondern Unterköni-

gen

158) S. o. K. 2 S. 73.

gen regiert, die man gleichfalls Duces nannte: Benevent und Spoleto 159). Diese Duces, die in einem ähnlichen Verhältniß ſtanden, wie im Fränkiſchen Reiche der Bairiſche und der Alemanniſche, ſind bloße Anomalien und gehören nicht zur regelmäßigen Verfaſſung, die ſich vielmehr bloß auf das eigentliche Königreich bezog, und in welcher allein alte Nationaleinrichtung geſucht werden kann, während jene aus beſonderem Localbedürfniß entſtanden ſind: wie denn auch die Geſetze der Könige bloß auf das eigentliche Königreich giengen, und Benevent beſonders ſeine eigene Geſetzgebung hatte. Dieſe Duces Majores alſo ſind von den 35 Duces in der Erzählung des Paulus Diaconus eben ſo ſehr verſchieden, als die bloßen Heerführer, welche in den Lombardiſchen Geſetzen denſelben Titel führen. Der Sprengel des Grafen hieß Judiciaria, und ſeine Untergebene, ſo wie bey den Franken, Pagenſes 160). In Italien freylich, das von jeher aus ſtädtiſchen Gebieten beſtand, mochten dieſe Judiciariae größtentheils mit ſolchen Stadtgebieten zuſammen fallen, und daher geſchah es, daß man häufig die Grafen

159) Erſt unter den Franken kam auch Friaul hinzu. Muratori ant. It. T. 1. p. 167.

160) Judiciaria. L. Long. Liutprand. V. 15. Pipini 8. cf. Canciani Vol. 4 p. 223 — Pagenses. L. Long. Caroli M. 67. Pipini 8. Lotharii sen. 56. Eben ſo bey den Franken, ſ. o. Note 53.

selbst auf einzelne Städte bezog [161]): dennoch war jenes Zusammentreffen ganz zufällig, und es würde sehr irrig seyn, den Lombardischen Grafen gegen den Geist der alt Germanischen Verfassungen für eine städtische Obrigkeit zu halten.

Unter dem Grafen standen regelmäßig mehrere Sculdais oder Sculdascii, und unter diesen Decani, deren jeder seine bestimmte Sculdasia und Decania hatte, beide gleich den Grafen für den Krieg und die Rechtspflegen zugleich bestimmt [162]). In den größeren königlichen Domänen konnten die Gastaldii oder Gastaldiones, d. h. die Beam-

161) So in der Stelle des Paulus Diaconus Note 156. Auf diese factische Zweydeutigkeit beziehe ich auch im prologus L. Burgund. die „ civitatum aut pagorum comites;" nicht als ob die Burgunder in der That zweyerley Grafen gehabt hätten, für Stadt und Land.

162) Ueber den Sculdasius und Decanus s. L. Long. Liutprandi V. 15. VI. 29. 31. Pipini 10. Ueber Sculdasia und Decania s. Canciani Vol. 4 p. 219. 221. — Muratori ant It. T. 1. p. 522. hat richtig bemerkt, daß der Schultheiß dem Fränkischen Centenarius entspricht. Dagegen ist es nicht richtig, wenn derselbe p. 506 u. f. behauptet, daß, wie die Schultheißen auf dem Lande, so die Scabinen in den Städten eine eigene Gerichtsbarkeit gehabt hätten. Scabinen saßen seit der Fränkischen Herrschaft in allen Gerichten, neben dem Schultheiß, wie neben dem Grafen, konnten aber niemals die obrigkeitliche Person entbehrlich machen: wenn daher in einigen von M. angeführten Stellen Scabinen an der Spitze des Gerichts zu stehen scheinen, so sind sie zuverlässig Vicarien oder Missi eines Grafen. Ganz unglücklich ist die Bemerkung von Sismondi T. 1. p. 90. 397, was die Franken Scabini genannt, habe bey den Lombarden Scultdaesi geheißen.

ten der Kammer, zugleich das Grafenamt über die Freyen, die daselbst wohnten, mit verwalten. Eben so kommen an der Stelle der Decani auch Saltarii vor, die ohne Zweifel neben ihrer Aufsicht auf die Forsten des Königs, diese untere Aufsicht auf die Freyen führten 163).

Die Fränkischen Könige führten neben den

163) Ueber den Saltarius, als eine mit dem Decanus abwechslende Obrigkeit, s. die Gesetze in der vorigen Note. Ganz ohne Noth macht sich Canciani Vol. 4 p. 219 Gedanken darüber, daß ein bloßer Holzgraf zugleich Obrigkeit gewesen seyn sollte, und leitet, um diesen vermeintlichen Uebelstand zu vermeiden, das Wort von dem Deutschen schalten ab, so daß er diesen Schalter mit dem Westgothischen compulsor exercitus vergleicht. Die lehrreichste Stelle über den Saltarius findet sich in einem Zeugenverhör von 1218 bey Tiraboschi Storia di Nonantola N. 420. p. 356. In dem Prozeß selbst (p. 355) war entschieden worden, daß die Stadt Crevalcore in ein bestimmtes Stück Wald „neque *silvanos* neque *saltarios vel gualdumannos*" schicken solle. Das Zeugenverhör sagt: „Rolandus Rubeus ... interrogatus quid appellatur *gualdmannia*, respondet quod illud quod datur *Silvanis* vel *Saltuariis* ab incidentibus publice ligna, scilicet eo tempore, quando datur licentia omnibus incidendi, et ipsi statuunt quantum quis debeat dare pro carro lignorum. Oriolus de Crevalcore etc. Interrogatus, si est differentia inter *gualdemannos* et *silvanos* et *saltuarios*, respondit, quod sic est, quia illos appellant *Silvanos* et *gualdimannos*, qui stant in nemore, et vendunt lignamina, et accipiunt certum quid de colibet carro, *saltuarios* appellant illos, qui custodiunt blavas et nemus pro communi eorum terre, et nemus est banditum pro communi sue terre" etc. Auf ähnliche Weise waren wenigstens noch im 13ten Jahrhundert in Ravenna für die umliegende Gegend Saltarii angeordnet, deren Amt in den Statuten genau bestimmt ist. Fantuzzi monum. Rav. T. 4 p. 53. Freylich der obrigkeitliche Theil des alten Amtes war damals mit der ganzen Verfassung größtentheils verschwunden.

Digitized by Google

Lombardischen Titeln auch noch die Fränkischen ein, so daß nun die Namen der Obrigkeiten bunt genug durch einander laufen: zwar für den Grafen ist jetzt Comes der bleibende Name, aber unter ihm werden außer den bisherigen Schultheißen und Decanen nun auch Vicarii, Advocati, Centenarii genannt; die Grundsätze sind dieselben wie im Fränkischen Reiche, so z. B. ist auch hier die Gerichtsbarkeit des Vicarius (und gewiß eben so der übrigen niederen Würden) auf dieselben kleineren Sachen beschränkt: auch gilt dieselbe Art der Ernennung wie bey den Franken[164]). Dux wird nun immer mehr auch eine bleibende locale Würde, von größerem Ansehen als der Comes, aber stets als bloßes Militäramt, ohne Gerichtsbarkeit; wird daher dennoch

164) L. Long. Caroli M. 69. 22. 55. Judex heißt von jetzt an am häufigsten so viel als Scabinus, wie dieses oben gezeigt worden ist, zuweilen Obrigkeit überhaupt, oft auch eine solche niedere Obrigkeit, unter dem Grafen, z. B. L. Long. Caroli M. 9. 99. 147 u. s. w. Dieselben Personen heißen auch Juniores Comitum. L. Long. Caroli M. 121. Pipini 17. 22. Manche dieser in den Gesetzen genannten Würden scheinen aber in der That in Italien nie, oder nur auf kurze Zeit, wirklich eingeführt worden zu seyn. Daß jemals der Centenarius ein Unterbeamter des Schultheißen gewesen sey, wie Spittler behauptet (Staatengesch. Th. 2 S. 47) ist ganz unerweislich, ja sehr unwahrscheinlich: vollends in der alt Lombardischen Zeit, wofür Spittler dieses Verhältniß behauptet, wird niemals ein Centenarius erwähnt. Anstatt Vicarius war in Italien der Titel Vicecomes gewöhnlich, welcher leztе in den Diplomen bey Ughelli a. u. ganz regelmäßig vorkommt, während jener selten oder nie gefunden wird.

manchem Dux Gerichtsbarkeit zugeschrieben, so muß dieses aus einer mit dem Ducat persönlich vereinigten Comitiv erklärt werden, wie denn auch der vereinigte Titel Comes et Dux nicht selten vorkommt [165]).

Daß diese Untersuchungen über die Obrigkeiten der alt Germanischen Verfassungen bey der Dürftigkeit sicherer Quellen nicht auf Vollständigkeit Anspruch machen dürfen, versteht sich auch vor der Prüfung von selbst: es giebt aber auch genug unmittelbare Spuren von Lücken, die wir schwerlich auszufüllen vermögen. Um nur ein Beyspiel anzuführen, so schien die Würde des Schultheißen den Lombarden ganz eigenthümlich, ja es schien in den übrigen Verfassungen kein Raum dafür übrig zu seyn. Dennoch können wir schon aus der bis auf die neuesten Zeiten dauernden Allgemeinheit dieser Würde in deutschen Städten, ja selbst auf dem platten Lande vieler Gegenden, auf alte Herkunft derselben auch in Germanischen Staaten außer dem Lombardischen schließen. Auch kommt in der That in einer Osnabrückischen Urkunde von 804 Scultetus als eine gewöhnliche Würde dieser Gegend vor [166]). Desgleichen braucht mehr-

165) Muratori ant. It. T. 1. p. 409.

166) Dux, Comes, vel vicecomes, *vel scultetus.*" Möser Osnabrückische Geschichte Th. 1. Urkunden Nr. 1. Damit könnte indessen die Bemerkung verbunden werden, daß gerade auch in den Sächsischen Ländern keine Centenarien vorkommen. Möser a. a. O. Abschn. 4. §. 7.

Digitized by Google

mals Otfried das Wort Sculdheizo, um einen militärischen Hauptmann zu bezeichnen, was auf Gebrauch des Namens in Ländern des Fränkischen Reichs im neunten Jahrhundert schließen läßt [167]). Dasselbe Amt endlich wird in Burgundischen und Rhätischen Urkunden des zehnten Jahrhunderts erwähnt [168]).

---

167) Otfried Lib. 3 C. 3 Lib. 4 C. 34. in Schilter thesaur. T. 1 p. 160. 308. Canciani hat die Stellen citirt.

168) Scultasia in einer Rhätischen Urkunde von 976 und Sculdascii in einer Urkunde des K. Rudolph III. von Burgund vom J. 997. Müller Schweizergesch. B. 1 S. 12 Note 336 und 44.

Fünftes Kapitel.

Von der Gerichtsverfassung der Römer seit der Germanischen Herrschaft.

Wie bey den Römern vor Zerstörung des westlichen Reichs, und wie von alter Zeit her bey den Germanen das Gerichtswesen geordnet war, ist bereits dargestellt worden (K. 2. 4), und es ist nun noch die Untersuchung übrig, wie diese ursprünglichen Einrichtungen beider Völker in den neuen aus beiden gemischten Staaten modificirt worden sind.

Als Regel kann man annehmen, daß in den Staaten von großem Umfang und langer Dauer die Römische Verfassung, was die oberen Gewalten betrifft, auf welchen der Zusammenhang des Ganzen beruhte, zerstört worden ist. Daß es in dem kurzen Reiche der Ostgothen, zum Theil auch in einzelnen Ländern des Fränkischen Reichs anders war, wird bey diesen Staaten als Ausnahme bemerkt werden. Außer denselben aber, und namentlich im übrigen Fränkischen Reiche, so wie im Lombardischen, verschwinden die Römischen Provinzen mit ihren Rectoren, von der Zeit der Eroberung an gänzlich: Germanische Grafen treten an die Stelle mit bürgerlicher und militärischer Gewalt über die Germanen wie über die Römer. Das

Digitized by Google

aber ist die Frage, ob diese Zerstörung Römischer Einrichtungen noch weiter herunter gieng, und ob sie auch die städtischen Gemeinden mit ihren Senaten, ihren Duumvirn oder Defensoren, und ihrer Gerichtsbarkeit traf. Ueber diese wichtige Frage sind die Stimmen, was Frankreich betrifft, getheilt: für Italien wird allgemein die Zerstörung auch dieses Theils der alten Verfassung angenommen. Ich glaube aber vielmehr überall die Fortdauer desselben darthun zu können. Die eigentliche Beweisführung, die auf einzelnen Thatsachen beruht, wird für jeden Staat besonders unternommen werden: aber einige allgemeine Bemerkungen können schon hier ihre rechte Stelle finden.

Wären die erobernden Germanen auf Ausrottung oder Germanisirung der Römer ausgegangen, so würde die Vernichtung aller Verfassung keinen Zweifel haben. Daß aber beides nicht in ihrem Plane lag, ist schon oben (S. 90) bemerkt worden. In dieser Rücksicht ist auch für unsre Frage das Verfahren mit dem Landeigenthum sehr wichtig: denn wenn den Römern, wie manche Neuere behaupten, alles Landeigenthum genommen wurde, so läßt sich wiederum Fortdauer einer eigenen Verfassung nicht denken, so daß auch die Bestreitung der Irrthümer über diesen Punct zu unsrer Aufgabe gehört. Wie wenig aber die Vertilgung der alten

Digitized by Google

Volkseigenthümlichkeit geſucht und bewirkt worden iſt, ergiebt ſich auch erſtlich daraus, daß in den neueren Sprachen der allmählich gemiſchten Völker der Römiſche Antheil ſogar ein entſchiedenes Uebergewicht erhalten hat: zweitens aus der Fortdauer des alten bürgerlichen Rechts für die Römer (K. 3.) Ja dieſes lezte läßt nicht bloß durch Analogie auf die Fortdauer einiger Verfaſſung ſchließen, ſondern es ſezt dieſelbe faſt nothwendig voraus, indem nicht zu begreifen iſt, wie Römiſches Recht unter den Römern in Uebung erhalten werden konnte, wenn nicht wenigſtens ein Theil der alten Gerichtsverfaſſung mit erhalten wurde.

Auch konnte die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit der Römer ſehr leicht und einfach der Germaniſchen Verfaſſung eingefügt werden. In dieſer lezten nämlich ſtand unter dem Grafen, als der höchſten Localobrigkeit, ein Centenarius oder Schultheiß u. ſ. w. mit beſchränkter Gerichtsbarkeit (S. 231. 242.). Aber eine ähnlich beſchränkte Gerichtsbarkeit hatten im Römiſchen Reiche die Duumvirn und Defenſoren gehabt (S. 32 und 65). Alſo brauchten dieſe nur unter den Grafen geſtellt zu werden, anſtatt daß ſie vorher unter dem Präſes geſtanden hatten. Der Graf war dann die gemeinſchaftliche Obrigkeit für Germanen und Römer, und unter ihm ſtand für die Germanen der Centenarius oder

Digitized by Google

Schultheiß mit seinen Untergebenen, für die Römer der Duumvir oder der Defensor. Hatten in der That schon im Römischen Reiche die Decurionen als Beysitzer den Gerichten beygewohnt (S. 80), so konnten dieselben jetzt theils mit den alten Germanischen Schöffen (den Rachinburgen oder Arimannen) verglichen werden, theils mit den erwählten Scabinen der Carolinischen Verfassung: mit jenen, weil auch sie in der That die einzigen Vollbürger unter den Römern waren (S. 22); mit diesen, weil auch sie als ein bloßer Ausschuß sämtlicher Freyen betrachtet werden konnten. Ja es ist möglich, daß dieser Römische Decurionat mit dazu beygetragen hat, daß unter den Franken die erwählten Scabinen als bleibender Stand eingeführt wurden. Auch ist kaum zu zweifeln, daß jetzt der Stand der Decurionen im Verhältniß zu den übrigen Römern annehmlicher und geehrter war als vorher unter den Kaisern. Daß das Verhältniß des Grafen zu den Germanen seiner Grafschaft ein anderes war, als zu den Römern, ist schon oben (S. 229) bemerkt worden. Vielleicht gieng nunmehr auch die Appellation vom städtischen Gericht an ihn, die in der alten Verfassung an den Statthalter des Kaisers gegangen war (S. 39. 76); obgleich es auch möglich ist, daß in manchen Staaten alle Appellation auch für die Römer wegfiel,

Digitized by Google

ſo wie überhaupt den Germanen dieſe Anſtalt urſprünglich fremd war.

Die Germanen ſelbſt aber blieben dieſen ſtädtiſchen Gemeinden gewiß lange Zeit fremd, da von jeher die Städte ihnen nicht etwa bloß unbekannt, ſondern wo ſie dieſelben fanden, verhaßt waren [1]). Wohnten ſie alſo gleich in den Städten, ſo gehörten ſie dennoch nicht zu denſelben, ſondern zu ihren Gaugemeinden, deren verſchiedene Abſtufungen bey den Lombarden oben (S. 241) bemerkt worden ſind. Vielleicht hängt damit der Umſtand zuſammen, daß in ſehr vielen Urkunden des achten und neunten Jahrhunderts bey Germaniſchen Einwohnern einer Stadt der Zuſatz Habitator, oder ein anderer ähnlicher Zuſatz vorkommt [2]): was dann die Abſicht haben würde, dieſe bloß zufälligen Bewohner von den Römern, als den Bürgern der Stadt [3]), zu

1) Tacitus de mor. Germ. C. 16. „ne pati quidem inter se junctas sedes." Ej. hist. Lib. 4. C. 64.

2) Tiraboschi Storia di Nonant. T. 2. N. 7. p. 19. „ego .. Ariprandus *habitator* de hac civitate Cremona ... qui professi sumus ex natione nostra lege vivere *Langobardorum*." Fumagalli cod. dipl. S. Ambros. p. 201. „Signum manus Aribaldi de ex genere *Francorum avitator* civitatis Mediolani." ib. p. 233. „Halcario de ex genere *alamannorum habitator* vico Samoriaco." Aehnliche Stellen ſ. bey Fumagalli l. c. p. 235. 263. 267. 282. 301. 323. 522. Lupi p. 675. 781. Ughelli T. 4. p. 339. Muratori ant. It. T. 1. p. 1011. antich. Estensi P. 1. p. 117.

3) *Cives* regienses und *de civitate* cremona, *de civitate* pla-

unterscheiden. Doch kann auch von diesem Sprachgebrauch keine strenge Consequenz erwartet werden. Allmählich aber mögen auch die Germanen jeder Stadt unter sich eine besondere, nähere Verbindung, der Römischen Gemeinde ähnlich, gehabt haben, wozu dann nach der neuen Germanischen Form nothwendig eine Anzahl erwählter Scabinen gehörte. Endlich vereinigten sich wohl sämmtliche Bewohner der Stadt, ohne Unterschied der Abstammung, zu einer neuen, umfassenderen Gemeinde, welcher dann sowohl das Germanische Scabinencollegium, als der Römische Ordo, gemeinschaftlich angehörte. Die Römischen Scabini oder Judices, die neben Germanischen in Prozessen vorkommen, sind ursprünglich gewiß nichts anderes als Decurionen der Römischen Städte: in den späteren Urkunden sind sie auf die neue aus beiden Nationen bestehende Gemeinde zu beziehen, in welcher doch noch das Andenken der verschiedenen Abstammung eine Zeit lang fortdauern konnte, das sich ja sogar bis in die Lehenverfassung erhalten hat. Auch diese Römischen Scabinen also gehören unter die entscheidenden Beweise einer fortdauernden Gemeindeverfassung. Bey der neuen Belebung der Italischen Städte im elften und zwölften Jahrhundert sonderte sich das Collegium der

centia. Tiraboschi storia di Nonantola T. 2. Num. 43. 46. 47, Urkunden des neunten Jahrhunderts.

Scabinen, als unlebendig gewordenes Stück der Verfassung, überall ab, und dauerte für sich bestehend und unverändert bis auf die neuesten Zeiten unter dem Namen collegio de' giudici, ganz wie in Deutschland manche Schöppenstühle, fort 4). Der Ordo dagegen, oder der eigentliche Stadtsenat, wurde von dem neuen Leben der städtischen Verfassungen unmittelbar ergriffen, und durchlief nun in kurzer Zeit die willkührlichsten und künstlichsten Formen, so daß hierin bald keine Spur alter Einrichtung mehr übrig war. Ist diese Ansicht richtig, so ist damit für das öffentliche Leben und die Verfassung der Punkt bestimmt, auf welchem die höchst merkwürdige Verschmelzung der Germanen und Römer zu neuen Nationen vor sich gieng.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht wende ich mich zur Betrachtung der einzelnen Staaten auf den Trümmern des Weströmischen Reichs: und obgleich diese Untersuchung ihrem Ziele nach nur auf die Germanischen Staaten in diesen Ländern gerich-

4) So hatte Bologna bis auf die neuesten Zeiten drey verschiedene juristische Corporationen, nämlich zwey Collegia Doctorum oder Promotionsfacultäten (für Römisches und Canonisches Recht) und das Collegium Judicum et Advocatorum, in welchem nur die Erwähnung der Advocaten neu zu seyn scheint, d. h. neuer als die Regeneration der Lombardischen Städte: die judices dagegen sind ohne Zweifel die Scabinen der Carolinischen Gerichtsverfassung. Aehnliche Collegien hatten sich in sehr vielen Städten erhalten.

Digitized by Google

tet ist, so darf von derselben dennoch auch die Griechische Herrschaft in Italien, von welcher die Germanische theils kürzere, theils längere Zeit unterbrochen wurde, nicht ausgeschlossen werden.

I. Burgundisches Reich.

Bey den Burgundern galt für das Landeigenthum der Römer folgende Regel. Gleich bey der Eroberung war das Land zwischen den Burgundern und Römern getheilt worden. Von Hof und Garten erhielt der Burgunder die Hälfte 5), vom angebauten Lande zwey Drittheile, desgleichen ein Drittheil der Sclaven 6): Wälder blieben gemeinschaftlich 7). Die freyen Burgunder, welche später nachkamen, empfingen nur die Hälfte der Aecker ohne Sclaven 8): freygelassene Burgunder bekamen ein Drittheil 9). Hieraus erhellt, daß von völlig abgetheiltem Lande die Rede war: desgleichen, daß die erste Theilung nicht erschöpfend seyn konnte, indem sonst für die hinzukommenden Freyen und für die Freygelassenen kein Land zur Vertheilung übrig ge-

5) L. Burg. T. 54. §. 3.

6) L. Burg. T. 54. §. 1.

7) L. Burg. T. 13, 54. §. 2, 67.

8) L. Burg. addit. II. L. 11.

9) L. Burg. T. 57. „Burgundionis libertus, qui .... nec tertiam a Romanis consecutus est" ... d. h. der noch nicht seinen gehörigen Antheil wirklich erhalten hat.

Digitized by Google

weſen wäre. Dieſes letzte erklärt ſich aus der ganzen Art der Theilung. Es wurden nämlich nicht jene Theile von ſämtlichem Grundeigenthum ausgeſchieden, und dann unter alle vorhandene Burgunder rein ausgetheilt; vielmehr wurde jedem Burgunder ein beſtimmtes Landgut angewieſen, deſſen Römiſcher Beſitzer auf dieſe Weiſe mit ihm theilen mußte [10]). Demnach mußte in demſelben Maaße Land übrig bleiben, als die Zahl der Römiſchen Landgüter (wahrſcheinlich von gewiſſer Größe) die der freyen Burgunder überſtieg. Sowohl der Römer hieß nun des Burgunders Hoſpes, als umgekehrt [11]). Das Land ſelbſt, das ſo durch Theilung erworben war, hieß Sors und das Recht darauf Hoſpitalitas [12]). Noch war zweyerley beſonders verordnet. Erſtlich, daß jeder Burgunder, der ſchon vom König Land erhalten hatte, ſeinem Hoſpes dasjenige laſſen ſollte, was dieſer ihm hätte abgeben

10) L. Burg. T. 54. §. 1. „... duas terrarum partes *ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata.*" War nun zwiſchen zwey Römiſchen Gränznachbaren, die mit Burgundern getheilt hatten, die Gränze ſtreitig, ſo wurde der Prozeß ledialich von den Römern geführt, und das Urtheil galt dann zugleich für und wider den Burgunder, deſſen Hoſpes den Prozeß gewonnen oder verloren hatte. L. Burg. T. 55. §. 1.

11) Der Römer heißt Hoſpes. L. Burg. T. 54. §. 1, 55. §. 1. 2, 84. §. 2. 3, 13. Der Burgunder T. 55. §. 1. T. 13.

12) *Sors.* L. Burg. T. 14 §. 5. T. 84. §. 1. — *Hospitalitas.* L. Burg. T. 54. §. 1. T. 55. §. 1.

Digitized by Google

müssen [13]). Zweytens, daß kein Burgunder, der nicht anderwärts Grundeigenthum hatte, sein Loos verkaufen durfte, und daß selbst dann sein Römischer Hospes den Vorkauf haben sollte [14]).

Von der Verfassung erhellt aus den Gesetzen wenig, und Urkunden sind aus der Zeit des bestehenden Burgundischen Reichs gar nicht übrig. In der Vorrede der Gesetze werden Römische und Burgundische Comites erwähnt, und 32 Comites haben diese Vorrede unterschrieben, so daß es scheint, die Germanische Grafenwürde sey allgemein und auch für die Römer, mit Abschaffung der Präsides u. s. w., eingeführt worden. Von städtischer Verfassung finde ich in den Gesetzen keine Spur, und ihre Annahme beruht daher, außer den oben dargestellten allgemeinen Gründen, nur noch auf einer merkwürdigen Stelle des H. Avitus, Erzbischoffs von Vienne († 525). Dieser erzählt eine Begebenheit aus der Zeit seines Vorgängers, und bemerkt, daß damals die Curie in Vienne aus vielen edlen Männern bestanden habe [15]).

II. West-

13) L. Burg. T. 54. §. 1.

14) L. Burg. T. 84. §. 1. 2. 3.

15) S. Aviti homilia de rogatione p. 152. opp. Paris. 1643. 8. „Putabatur a quibusdam Viennensis senatus, cujus tunc numerosis illustribus curia florebat" rel. Senatus heißt hier der Adel, und dessen zahlreiche Mitglieder hatten damals die Curie (den Ordo) besetzt.

Digitized by Google

II. Westgothisches Reich.

Von der Landestheiluug bey den Westgothen sind die Nachrichten in den Gesetzen weit dürftiger als bey den Burgundern; wahrscheinlich deshalb, weil die Abfassung des Gesetzbuchs sehr viel neuer ist als die des Burgundischen, also aus einer Zeit, worin die erste Theilung durch spätere Veräußerung und Vererbung ihr Interesse großentheils verloren hatte. Darin aber kommen die Westgothen mit den Burgundern überein, daß die Römer zwey Drittheile des Landes abgeben mußten, und daß dieses nicht bloß als Abgabe eines Theiles der Früchte, sondern als wahre Vertheilung des Bodens selbst zu verstehen war [16]). Sowohl der Gothische als der Römische Theil, der durch diese Theilung entstand, hieß Sors [17]).

Von der Verfassung haben wir aus diesem Staate weit vollständigere Nachrichten durch das Breviarium, welches im Jahr 506, also ungefähr Hundert Jahre nach der Gründung des Staates, das Römische Recht für die alten Einwohner in eine Art von Gesetzbuch brachte [18]). Bekanntlich

16) L. Visigoth. Lib. 10. T. 1. L. 8. 16.

17) L. Visigoth. Lib. 10. T. 2. L. 1. T. 1. L. 14.

18) Von dem Breviarium selbst wird unten, bey der Geschichte des R. R. unter den Westgothen, ausführlich die Rede seyn. Ich citire die Stellen des Theodosischen Codex nach der

besteht dasselbe dem größten Theile nach aus zweyerley Stücken: nämlich aus ächten Stellen des Römischen Rechts selbst, und aus einer besonders dazu verfertigten Interpretation. Auf die excerpirten Stellen des Römischen Rechts selbst kann kein großes Gewicht gelegt werden, wenn so wie hier von dem wirklichen Zustand zur Zeit der Abfassung die Rede ist: denn da einmal ältere Quellen excerpirt werden sollten, so war es fast unvermeidlich, daß auch Ausdrücke und ganze Sätze mit aufgenommen wurden, die sich auf untergegangene Stücke des alten Zustandes bezogen, ja es war eben die Interpretation mit dazu bestimmt, dieses Mißverhältniß auszugleichen. Dagegen hat die für das Breviarium verfaßte Interpretation die höchste Glaubwürdigkeit, am meisten wo sie von dem Text in Sinn und Ausdruck abweicht, indem dann an ein sinnloses Abschreiben nicht mehr gedacht werden kann, und vorzüglich im öffentlichen Recht. Denn das Privatrecht forderte allerdings eine genauere technische Kenntniß, als in dieser Zeit vorhanden war, und darin kann vieles, was der Interpretation eigenthümlich scheint, bloß auf der Unwissenheit der Verfasser beruhen, ohne für das damals geltende Recht

---

Ritterschen Ausgabe, als der bekanntesten, obgleich sie sich nicht ausschließend auf das Breviarium bezieht: die Stellen des Paulus aber nach Schulting.

Digitized by Google

zu beweiſen. Ganz anders im öffentlichen Recht, indem es ganz undenkbar iſt, daß Anſtalten und Einrichtungen, die vor aller Augen lagen und von jedem begriffen werden konnten, völlig gedankenlos erwähnt und beſchrieben ſeyn ſollten. Bisher zwar war es ſehr allgemein gewöhnlich, jede Abweichung der Interpretation vom Texte als Unwiſſenheit oder Unverſtand kurz abzufertigen, aber eine geſunde Kritik kann dieſe Anſicht nicht billigen, die offenbar nur aus der einſeitigen und ausſchließenden Richtung auf das alte und reine Römiſche Recht entſtanden iſt, durch welche Richtung jedes andere Zeitalter als verächtlich und einer eigenthümlichen Betrachtung unwerth erſchien. Was nun in dieſer Interpretation über die Verfaſſung vorkommt, ſtimmt völlig mit dem überein, was oben aus allgemeinen Gründen wahrſcheinlich gemacht worden iſt. Der Römiſche Präſes verſchwindet völlig, die ſtädtiſche Gemeinde aber mit ihrer beſonderen Gerichtsbarkeit, und ihren Decurionen, die an der Rechtspflege Antheil nehmen, iſt völlig erhalten, ja ſie erſcheint unabhängiger und ſelbſtſtändiger als unter den Kaiſern. Am zweifelhafteſten iſt der Ausdruck Juder, der im Theodoſiſchen Codex ſelbſt regelmäßig den Statthalter der Provinz bezeichnet. Auch in der Interpretation iſt zuweilen die Beziehung auf eine Provinz hinzugefügt, dann halte ich ihn für den Gothi-

schen Grafen [19]): in andern Stellen wird er eben so ausdrücklich auf eine Stadt bezogen, dann ist es der Duumvir oder Defensor [20]): wo aber beide Hinweisungen fehlen, da ist für keine von beiden Erklärungen mit Sicherheit zu entscheiden. Ich will nun die wichtigsten Stellen der Interpretation angeben, welche von der Verfassung handeln.

Die allgemeine Lehre von den Defensoren, ihrer Wahl und Bestimmung, ist so wie im Text des Theodosischen Codex auch in der Interpretation dargestellt [21]). Nach dem Text sollte der Rector der Provinz mit geringen Verbrechen nicht behelligt werden, wer aber darüber urtheilen sollte, war nicht gesagt: die Interpretation nennt ausdrücklich den Defensor [22]). Die Einleitung des Civilprozesses konnte nach dem Text geschehen entweder vor dem Rector oder vor denen, die sonst noch das Recht hatten Acta zu machen: die Interpretation setzt noch

19) Int. Cod. Th. I. 12. 3. „Omnes Judices ... in *provinciam sibi commissam* ..." und nachher „postquam fuerit Judex ille remotus ... sub alio Judice *de provincia* non discedat," was nicht zu einer städtischen Obrigkeit paßt.

20) Int. Paul. I. 7. §. 2. „Hoc enim, quod per Praetorem antea fiebat, modo *per judices civitatum* agendum est." Vergl. Note 20.

21) Cod. Th. I. 11.

22) Int. C. Th. II. 1. 8. „.. ad mediocres Judices .. id est, aut *defensores* aut assertores pacis .." Der pacis assertor kommt auch in den Westgothischen Gesetzen vor. L. Visigoth. Lib. 2. T. 1. L. 26.

Digitized by Google

beſonders den Defenſor hinzu, der auch dort ſchon mit gemeynt war [23]). Paulus hatte geſagt, in welchen Fällen der Prätor Reſtitution ertheile: die Interpretation fügt hinzu, daß alles, was ehemals dem Prätor zukam, wie die Ertheilung der Reſtitution, jetzt von den ſtädtiſchen Judices gethan werde [24]); und darin liegt ein unverkennbarer Beweis, daß die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit jetzt freyer war als unter den Kaiſern, durch den Gothiſchen Grafen weniger beſchränkt als vormals durch den Rector. Der Text des Codex hatte verordnet, daß kein Decurio ſollte Curator, d. h. Quinquennalis, werden können, der nicht vorher alle niedere Aemter der Stadt bekleidet habe (S. 42): die Interpretation wiederholt dieſes, ſetzt jedoch ausdrücklich den Defenſor in dieſem Verbote dem Curator gleich [25]), ſo daß damals das Amt des Defenſors als eine Senatoriſche Magiſtratur betrachtet werden mußte, anſtatt daß in früherer Zeit die Decurionen davon gänzlich ausgeſchloſſen waren (S. 64). Die Regel des Textes, daß die Acta vor einem Magiſtrat, drey Decurionen und dem Exceptor gemacht werden ſollten (S. 85), iſt in das Breviarium aufgenommen, und nur von

23) Int. C. Th. II. 4. 2.

24) S. o. Note 20.

25) Int. C. Th. XII. 1. 20. „.. nullum Curialem .. aut Curatoris, *aut Defensoris* officium debere suscipere .."

der auch sonst sehr gewöhnlichen Bemerkung begleitet, daß es hier keiner Interpretation bedürfe [26]). Endlich findet der oben (S. 250) im allgemeinen erregte Zweifel, ob in den Germanischen Staaten die Appellationen der Römer fortgedauert haben möchten, bey den Westgothen nicht statt, indem viele Stellen von Appellationen in das Breviarium aufgenommen sind [27]); zwar ist der höhere Richter nicht genannt, aber es läßt sich kaum zweifeln, daß es der Graf gewesen ist, der ja auch in anderen Stükken mit dem Römischen Rector Aehnlichkeit hatte.

Andere Stellen betreffen die Curie, die Decurionen, oder auch die Bürger überhaupt. So ist im allgemeinen die Lehre von den Decurionen in das Breviarium mit geringen Abänderungen, und nur sehr abgekürzt, aufgenommen [28]). Bey einer Stelle des Textes, welche bloß im Vorübergehen die Adoption erwähnt, fügt die Interpretation als Erklärung hinzu, dieses sey Annahme an Kindesstatt in Gegenwart der Curie [29]). Auf dieselbe Weise

26) Int. C. Th. XII. 1. 151. „Haec lex interpretatione non indiget."

27) Z. B. Int. C. Th. II. 1. 6. „... nisi forsitan contra sententiam ... crediderit appellandum." Int. C. Th. XI. 36. 1. „In civilibus causis, vel levioribus criminibus ... appellationi constituta legibus dilatio praestanda est." Dieses letzte steht nicht einmal im Text.

28) Cod. Theod. XII. 1.

29) Int. C. Th. V. 1. 2. „adoptivum, *id est gestis ante Curiam adfiliatum.*"

Digitized by Google

ſagt der Weſtgothiſche Gajus, daß die Emancipation ehemals vor dem Präſes geſchehen ſey, jetzt aber vor der Curie geſchehe 30). Der Text beſtimmt die Art, wie in Conſtantinopel Tutoren ernannt werden ſollen, nämlich vom Stadtpräfecten, zehen Senatoren, und dem Prätor, der die Pupillengeſchäfte beſorge: die Interpretation ſetzt an die Stelle den Judex mit den Erſten der Stadt 31). Der Text erwähnt an einer Stelle die Nothwendigkeit eines Decrets, wenn das Eigenthum eines Minderjährigen veräußert werden ſoll: die Interpretation fügt hinzu, dieſes Decret ſey von dem Judex oder der Curie einzuholen 32). Der Text verordnet, daß in Conſtantinopel die Teſtamente bey derſelben Behörde (dem Officium cenſuale), bey welcher ſie niedergelegt werden, auch nachher eröffnet werden ſollen: die Interpretation ſetzt die Curie an die Stelle 33).

---

30) Cajus I. 6. „Quae tamen emancipatio solebat ante Praesidem fieri, *modo ante Curiam facienda est.*"

31) Int. C. Th. III. 17. 3. „primi patriae cum Judice."

32) Int. C. Th. III. 1. 3. „auctoritate Judicis aut consensu Curiae muniatur." Hier wird unter dem Judex der Graf verſtanden, ſo daß man zwiſchen dieſem und der Curie die Wahl hat: dieſe Erklärung wird beſtätigt durch die Analogie der Stelle in Note 34.

33) Int. C. Th. IV. 4. 4. „Testamenta omnia, vel reliquas scripturas, apud Censuales in urbe Roma voluit publicari, hoc est, ut in reliquis regionibus *apud Curiae viros* testamenta, vel quaecunque scripturae actis firmari solent, gestorum allegatione muniantur.

Digitized by Google

Schenkungen sollen nach dem Text entweder vor dem Juder (d. h. dem Statthalter der Provinz) insinuirt werden, oder vor dem (städtischen) Magistratus: anstatt des letzten nennt die Interpretation die Curie 34), zwar ohne unmittelbare Aenderung des Sinnes, aber so, daß aus diesem Ausdruck, wie aus einigen schon angeführten, die Aenderung des ganzen Gesichtspunctes sichtbar wird; früherhin nämlich wurde die höchste städtische Gewalt, und besonders die Gerichtsbarkeit, auf alt Römische Weise als persönliches Recht des Magistrats gedacht, jetzt ward es weniger persönlich auf den Defensor als collegialisch auf die Curie bezogen. Zu dieser veränderten Ansicht gehört auch, daß dasjenige was Paulus vom Album des Prätors sagt, in der Interpretation auf das Album der Curie (und nicht des städtischen Magistrats) bezogen wird 35). Unter den Kaisern

34) Cod. Th. VIII. 12. 1. „apud Judicem *vel Magistratus.*" Interpr. l. c. „aut apud Judicem, *aut apud Curiam.*" Vergl. Note 32.

35) Paulus I. 13 A. §. 3. „Is, qui album raserit, corruperit ... *extra ordinem* punietur. Interpr. l. c. „In eum, qui *album curiae* raserit ... capitaliter *non expectata ordinis sententia* vindicatur." In den letzten Worten scheint eine unmittelbare Bestätigung für die Gerichtsbarkeit des städtischen Ordo zu liegen: allein ich halte dieses nicht für ein geschichtlich gültiges Zeugniß, sondern nur für ein grobes Misverstehen des alten von Paulus selbst gebrauchten Kunstausdrucks, um so mehr, da dieselben Worte auch noch in anderen Stellen als Erklärung des alten extra ordinem vorkommen. Interpr. Pauli I. 5. §. 2. I. 15. §. 2.

Digitized by Google

hatten die Honorati, d. h. die vormals eine höhere Würde bekleidet hatten, einen Ehrensitz bey dem Rector der Provinz, wenn dieser zu Gericht saß; nur sollten sie davon keinen Gebrauch machen, während ihre eigenen Prozesse verhandelt würden. Die Interpretation bezieht dieses auf die Curialen 36), und dieses ist in doppelter Beziehung wichtig; erstlich, weil darin die Curialen als sehr geachtet erscheinen, zweytens weil bey ihnen wohl nicht von einem bloßen Ehrensitze, sondern von wirklicher Theilnahme an der Gerichtsbarkeit des städtischen Juder, d. h. des Duumvirs oder Defensors die Rede ist (S. 80), auf welche Theilnahme dann in dieser Stelle eine Hinweisung liegt. Der Text des Codex verordnet ferner, daß zur Entscheidung der Criminalanklage eines Senators in Rom fünf Senatoren durch das Loos erwählt werden sollten: die Interpretation macht dieses allgemein, und fordert fünf der vornehmsten von gleichem Stande mit dem Angeklagten, d. h. wohl Decurionen oder Plebejer, nach dem Stande des Angeklagten selbst 37). End-

36) Cod. Th. I. 8. un. „Honorati, qui lites habere noscuntur, his horis, quibus causarum merita vel facta panduntur, residendi cum Judice non habeant facultatem," Interpr. l. c. „Honorati provinciarum (*id est, ex Curiae corpore*) si et ipsi in lite sunt constituti ... cum Judice non resideant." Ueber den Begriff der Honorati s. 9. Kap. 2. Note 127.

37) Int. C. Th. II. 1. 12. „Cum pro objecto crimine aliquis audiendus est, quinque nobilissimi viri judices *de reliquis*

lich hatte der Text bestimmt, daß jedem Judex sein Domesticus oder Cancellarius durch die Wahl der Vornehmsten in seiner Canzley bestimmt werden sollte: die Interpretation behält die ganze Verordnung bey, und setzt nur sämtliche Bürger an die Stelle der Canzleypersonen [38]).

In späteren Zeiten faßten die Westgothischen Könige den Plan, die Römer mit den Gothen gänzlich zu verschmelzen, weshalb auch aller Gebrauch des Römischen Rechts im Westgothischen Gesetzbuch verboten ist. Aber selbst damals sind nicht zugleich alle Eigenheiten der Verfassung zerstört worden, indem in demselben Gesetzbuch unter den vielen Obrigkeiten, auf welche der allgemeine Name Judex zu beziehen sey, auch noch der Defensor genannt wird [39]). Um so weniger kann es auffallen, daß Isidor, der einige Zeit vor jener versuchten Verschmelzung lebte, die Defensoren als eine gegenwärtig vorhandene Würde erwähnt [40]).

---

sibi similibus missis sortibus eligantur." Man könnte dabey den Einfluß der Germanischen Schöffeneinrichtung vermuthen.

38) Cod. Th. I. 12. 3. „... periculo enim *Primatum Officii* Cancellarios ... electos Judicibus applicari jubemus" ... Interpr. l. c. „nisi qui ei publice fuerit *civium electione* deputatus." Diese Stelle kann auf keinen Andern als den Grafen bezogen werden (Note 19), was aber freylich in wirklicher Ausübung nicht ohne Schwierigkeit gedacht werden kann.

39) L. Visigoth. Lib. 2. T. 1. L. 26. s. o. Kap. 4. Note 147.

40) Isidori origines Lib. 9. C. 4. „... defensores dicti, eo

III. Fränkiſches Reich.

Im Fränkiſchen Reiche iſt, ſo weit geſchichtliche Nachrichten reichen, niemals eine regelmäßige Landestheilung vorgenommen worden, ſo daß wir von dem Schickſal des Landeigenthums keine unmittelbare Kenntniß haben. Dagegen finden ſich hier die unläugbarſten Spuren ſtädtiſcher Verfaſſungen, die ſich unter den neuen Herrſchern in ununterbrochener Fortdauer erhalten haben. Ich werde zuerſt die Zeugniſſe für beſtimmte Zeiten und einzelne Thatſachen anführen, und darauf allgemeinere Beweiſe folgen laſſen.

In einer Urkunde von 543, wodurch in Vienne zwey Ehegatten, Anſemund und Ansleubana, ein Kloſter ſtiften, wird bemerkt, daß der Senat der Stadt dieſe Stiftung genehmigt habe 41).

---

quod sibi plebem commissam contra insolentiam improborum defendant. At contra *nunc quidam eversores non defensores existunt.*"

41) „Non habetur incognitum, qualiter *fratres* (leg. *sciente*) *Senatu nobilis Viennensis* (leg. *nobili Viennensi*) res nostras Deo tibique tradidimus." Die Urkunde ſteht an vielen Orten, u. a. bey Baluz. capit. T. 2. p. 1433; am beſten bey Brequigny diplom. N. 24. p. 49 (proleg. p. CCXLV), welcher theils das Jahr beſtimmt, theils die hier angegebenen Emendationen hinzugefügt hat. — Auch aus Vienne iſt das Teſtament des Ephibius von 696, worin der Senat, eine große Zahl einzelner Senatoren, und ſogar ein Quäſtor Simplicius vorkommen. Dachery Spicil. T. 3. p. 318. Brequigny diplom. N. 237.

Digitized by Google

Im Jahr 573 ward zu Lyon das Testament des H. Nicetius ganz nach Vorschrift des Römischen Rechts, also auch von der städtischen Magistratur, deren Geschäft dieses war, eröffnet und bekannt gemacht 42).

Gleichfalls im sechsten Jahrhundert kommen in Tours Rechtsfälle vor, worin städtische Gerichtsbarkeit deutlich erwähnt wird 43). Und die Senatoren und Senatorischen Geschlechter, die bey Gregorius von Tours oft und in vielen Gegenden des Burgundischen und des Fränkischen Reichs genannt werden 44), gehören wenigstens mittelbar hierher, indem von ihrer Verbindung mit den städtischen Verfassungen oben (S. 55) gehandelt worden ist, und bey gänzlichem Untergang dieser Verfassungen gewiß auch von dem Adel der Provinzialen keine Spur übrig geblieben wäre.

---

p. 346. (proleg. p. CXXIX). Allein Brequigny hat die Unächtheit dieser Urkunde erwiesen.

42) Gregor. Turon. vitae Patrum C. 6. §. 5. „Post dies autem quos lex Romana sancivit, ut defuncti cujuspiam voluntas publice relegatur, hujus antistitis testamentum in foro delatum, turbis circumstantibus, a judice reseratum recitatumque est." Vergl. Paulus Lib. 4. Tit. 6. §. 2. — Ueber das Todesjahr 573 s. Gallia christ. T. 4. p. 35.

43) Gregor. Turon. VII. 47. „Dehinc cum *in judicio civium* convenissent;" der Judex, der nachher mehrmals erwähnt wird, ist ohne Zweifel der städtische Magistrat. — Id. V. 49. (vom Comes Leudastes zu Tours im J. 580) „Jam si in judicio *cum senioribus* vel laicis vel clericis resedisset" rel.

44) Z. B. Gregor. Turon. II. 33. III. 9. 15. X. 31.

Von dem Abt Widrad von Flavigny sind zwey Testamente übrig. Das erste derselben, vom J. 721, ist in Semür verfertigt 45). In diesem wird nach der hergebrachten Formel die künftige feyerliche Eröffnung vor der Curie vorgeschrieben 46), welches schon die Erhaltung derselben beweist. Von den drey unterschriebenen Zeugen ist der erste der Defensor Gerefredus. Ja aus dieser kleinen, selbst zu einem Codicill unzulänglichen Zahl von unterschriebenen Zeugen, während die Gegenwart vieler Anderen im allgemeinen bemerkt wird, läßt sich mit Sicherheit schließen, daß dieses Testament gleich Anfangs gar nicht als Privattestament, sondern als öffentliches Testament, durch Ueberreichung an die Curie, Gültigkeit erhalten hat. Die städtische Verfassung aber, die hieraus von allen Seiten als fortdauernd erscheint, ist um so merkwürdiger, da hier nicht von einer der Gallischen Hauptstädte, sondern vielmehr von einem bloßen Castrum die Rede ist.

Das Testament des Bischoffs Tello von Chur (in Rhätien) vom J. 766 ist von 12 Zeugen un-

45) „Actum Sinemuro castro;" es ist Semur en Auxois, ganz nahe bey Flavigny. Das Testament steht in Mabillon act. Sanct. ord. S. Bened. Sec. 3. P. 1. p. 683 und in Brequigny diplom. N. 305, cf. proleg. p. CL. CCXLII. Von der merkwürdigen Uebereinstimmung mit den Formeln wird unten Note 58 die Rede seyn.

46) „ut... gestis reipublicae municipalibus titulis... muniatur.."

terschrieben; unter diesen sind fünf Curialen, worunter einer aus Chur selbst, und drey aus anderen kleineren Orten 47).

Aber vollständiger als in allen bisher angeführten Fällen erscheint die erhaltene Verfassung gerade in dem spätesten Zeugniß von bestimmtem Jahre. Nämlich im J. 804 schenkte Harvich aus Angers mehrere Grundstücke an die Abtey Prüm, und über diese Schenkung existiren vier zusammenhängende Urkunden, sämtlich in Angers verfaßt 48). Die erste ist der Schenkungsbrief selbst, worin ausdrücklich die Insinuation vor der Curie angekündigt wird 49). Darauf folgt unter demselben Tage eine besondere Urkunde über die Tradition der Grundstücke (durch Constitutum possessorium), mit Anführung der Stelle des Römischen Rechts, welche bey Schenkungen die Tradition als nothwendig vor-

47) „† Signum Praesentis *curialis* testis. † Signum Lobucionis *de Amede curialis* testis. † Signum Constanti *de Senegaune curialis* testis .... † Signum Claudii *de Curia curialis* testis. Signum Urseceni *de Scanavico curialis* testis." Der Testator nennt öfter seinen Vater „patris mei Victoris *vel illustris Praesidis*." Das Original ist im Archiv zu Einsiedeln, abgedruckt bey Mabillon annales ord. S. Bened. T. 2. p. 710.

48) Die vier Urkunden stehen bey Martene amplis. collectio T. 1. p. 54. 56. 57. 58, die zweyte und vierte ohne die übrigen auch bey Hontheim hist. Trevir. diplom. p. 154. 155.

49) Martene p. 54 sq. „Praesente vero donatione .... *gestis municipalibus alegarie curavi* et omnino decrevi."

Digitized by Google

ſchreibe 50). Darauf drittens ein Mandat an Agan-bertus, die Inſinuation zu beſorgen. Endlich vier-tens die Urkunde über die Inſinuation ſelbſt. Dieſe letzte ſtimmt genau überein ſowohl mit den in den Formeln vorkommenden Inſinuationen, als mit den Protokollen von Ravenna bey Marini. Auch hier wird das ganze Geſchäft als Dialog des Defenſors mit dem Mandatar behandelt und zuletzt Abſchrift des Protokolls mit Unterſchrift der Curialen ver-fügt. Unter den 12 Unterſchriften ſteht zuerſt der Comes Nononus, dann der Curator Risclenus, ferner der Defenſor Wifredus, der aber hier in

50) Martene p. 56. „Cum in *libris Theodosiani et Hermogeniani seu Papiani*, per quem lex continet, scriptum est quod donatione traditio subsequatur. Igitur ego ... quantum in ipsa donatione continet ei ad die praesente trado, dulgo (sic), atque transcribo" ... In den Anfangsworten iſt nur das Breviarium (das ja in der That aus allen dieſen Werken Stücke enthält) unbehülflich beſchrieben, was beſonders durch die wörtliche Uebereinſtimmung von Interpr. C. Th. VIII. 12. 1. „ . , et hanc ipsam donationem ... traditio subsequatur" .. unwiderſprechlich wird. Mit dieſer ſehr guten Bemerkung hat Biener de orig. leg. Germ. P. 1. p. 291. 292 diejenigen widerlegt, welche in unſrer Stelle eine Hinweiſung zugleich auf den Theodoſiſchen Codex und die Reſponſa Papiani finden wollten, eine Verbindung, die freylich ſchon an ſich höchſt unwahrſcheinlich wäre, und gar nicht durch eine wörtlich zutreffende Stelle des ſo genannten Papian unterſtützt wird. — Bey dem deutlichen Zweck und Inhalt der zwey erſten Urkunden iſt es ganz unbegreiflich, daß Martene und Hontheim ſie für bloße Duplicate gehalten haben, wovon das eine in der Curie geblieben, das andere nach Prüm geſchickt worden ſey. Die Curie hatte alles nöthige in ihren Protokollen, wovon ſtets nur Abſchrift gegeben wurde.

Digitized by Google

der Unterschrift Vicedomus genannt wird; endlich auch zwey Centenarien; der Schreiber heißt Amanuensis, nicht Exeptor [51]). Dabey ist zuerst der wechslende Titel des Defensors merkwürdig, dann auch die Erscheinung der Fränkischen Obrigkeiten in der Curie, die aber nicht nothwendig als anfangende Vermischung mit der Römischen Gemeinde gedeutet werden muß; vielmehr sind jene bloß als fremde Personen zugegen, und, ungeachtet der Gegenwart des viel vornehmeren Grafen, der auch vor allen anderen genannt wird, ist es dennoch nur der Defensor, welcher befiehlt und die ganze Handlung leitet. Man könnte mit dieser höchst merkwürdigen Nachricht erhaltener Römischer Verfassung in Angers auch noch die gedruckte Chronik der Consuln von Angers in Verbindung setzen wollen [52]); allein

51) Martene p. 58. 59 „Adstante vir laudabile Wlfredo (leg. Wifredo) *defensore, vel cuncta curia Andeg. civitate* adsistantium Aganbertus dixit" ... und am Schluß: „*Defensor dixit*: gesta cum fuerit scripta, *a nobis vel a curialibus subscripta*, tibi edita ex more tradatur. Edita vero accepit. Signum † *Nonono comite.* Signum † *Riscle no curatore.* Signum † *Wifredo vicedomo* ... Sig. † *Letbaudus centenario* ... Signum † *Stabulo centenario.*" Die hier weggelassenen sieben Zeugen, die keinen Titel führen, sind also die angekündigten Curialen.

52) Gesta Consulum Andegavensium in ununterbrochener Reihe von der Carolingischen Zeit an. Dachery Spicil. T. 3 p. 234 seq.

Digitized by Google

allein diese Chronik versteht unter dem Consul nicht eine städtische Obrigkeit, sondern den eigentlichen Grafen, wie sie denn auch die Ausdrücke Consul und Comes abwechselnd gebraucht, und dieser Sprachgebrauch ist in Schriftstellern des Mittelalters nicht selten 53).

Reich an Beweisen für die Erhaltung Römischer Verfassungen sind die verschiedenen Formelsammlungen. Sie enthalten für verschiedene Geschäfte, besonders Testamente und Schenkungen, die Insinuation bey der städtischen Curie, und geben dabey zugleich ein Bild von dem Geschäftsgang, der ganz der alt Römische ist, stets mit Reden und Gegenreden, am Schluß mit Danksagung und erbetener Abschrift des Protokolls, wie in dem so eben aus Angers angeführten wirklichen Rechtsfall. Eine solche Insinuation einer Schenkung um das J. 578, durch einen Mandatar vollzogen, enthalten die Formeln von Mabillon 54), welche zugleich Angers als Local ausdrücklich angeben. In der Curie dieser Stadt wird erst der Defensor, Curator und Magister Militum, nachher der Defensor und der Principalis genannt, welche Würden wahrscheinlich beyspielsweise angegeben sind, um von

53) Ducange v. Consul.

54) Form. Mabillonii C. 1 (Caneiani Vol. 3 p. 469).

dem Notar nach Umständen eingerückt zu werden. Ein Diaconus ist Amanuensis der Curie. — Marculf (um 660 in der Gegend von Paris) hat gleichfalls Formeln für die Insinuation von Schenkungen und zugleich von Testamenten 55); desgleichen für Testamente der Anhang von Marculf 56). In beiden erscheint der Defensor an der Spitze der Curialen. — In den Formeln von Sirmond wird vor dem Defensor, der Curie und dem Amanuensis zu Tours eine Schenkung insinuirt, und die Decurionen heißen bald Curia oder Ordo, bald Principales, ganz wie im Theodosischen Codex 57). — Ein Testament in den Formeln von Baluze verordnet im voraus die künftige Eröffnung vor der Curie, nach Vorschrift des Römischen Rechts 58). — Endlich enthalten noch

55) Marculf. Lib. 2 C. 37. 38 (Caciani Vol. 2 p. 241).

56) Appendix Marculfi. C. 53. 54. 55 (Canciani Vol. 2 p. 267). Sonderbar ist C. 53 „illo defensore *et illo professore*, vel curia publica ipsius civitatis" und wörtlich eben so in C. 54. Nachher aber ist bloß von dem Defensor und der Curie die Rede. Wahrscheinlich ist professore bloß auf Rechnung der Abschreiber zu setzen.

57) Form. Sirmondi. C. 2. 3 (Canciani Vol. 3 p. 435). Vergl. o. S. 85.

58) Form. Baluzii C. 28 (Canciani Vol. 3 p. 457). Merkwürdig ist bey dieser Formel die ganz wörtliche Uebereinstimmung mit dem oben (Note 45) angeführten Testament von Widrad, nur daß in diesem letzten die Namen der Personen und Orte ausgefüllt und die Unterschriften hinzugefügt sind.

Digitized by Google

die Formeln von Lindenbrog eine Adoption vor dem Defenſor und der Curie 59). Aus allen dieſen Urkunden alſo erhellt, daß unter den Franken die Verfaſſung der Galliſchen Städte im ganzen auf dieſelbe Weiſe fortgedauert hat, wie ſie vor der Auflöſung des Reichs beſchaffen war, indem oben (S. 56. 80) dargethan worden iſt, daß auch in jener früheren Zeit an der Spitze der Galliſchen Städte keine eigentlichen Magiſtrate, ſondern Defenſoren ſtanden.

In mehreren Städten von Frankreich iſt eine Tradition von ununterbrochener Fortdauer Römiſcher Verfaſſung bis auf neuere Zeiten gekommen. In Rheims wurden auf dieſe Tradition ſchon im zwölften Jahrhundert Anſprüche der Bürgerſchaft gegründet 60), und als im ſechzehnten Jahrhundert das Edict von Moulins die ſtädtiſchen Gerichte aufhob, erhielt Rheims wegen dieſes hohen Alters ſeiner Rechte eine Ausnahme von dem Edict 61).

59) Form. Lindenbrogii C. 59. (Canciani Vol. 3 p. 488).

60) Joannis Sarisberiensis († 1180) epist. 214 domino Pictaviensi (Bibl. max. Patrum Lugd. T. 23 p. 495) „ . . in urbe Remensi orta seditio . . . Et primo quidem ei (archiep.) omnem humilitatem exhibuerant parati duo millia librarum, sicut multi testantur, conferre in aerarium ejus, dum modo eos jure tractaret et *legibus* vivere pateretur, *quibus civitas continue usa est a tempore S. Remigii Francorum apostoli.*"

61) Dubos etabl. de la mon. Franc. VI. 11 T. 2 p. 533. 534 citirt von Bergier einen discours sur l'antiquité de l'echevinage de la ville de Reims etc. „ La Cour, dit Bergier,

Digitized by Google

Dieselbe Tradition fand sich in mehreren Städten, wie in Toulouse, Lyon, Boulogne, Angouleme, aber ohne daß sie so glücklich waren, gleich Rheims eine Bestätigung ihrer alten Rechte darauf zu gründen [62]).

In welchem Sinne Römische Scabinen in Gerichten als Beweise der erhaltenen Gemeindeverfassung gelten können, ist oben (S. 252) bemerkt worden. Auch davon finden sich im Fränkischen Reiche mehrere Beyspiele. In einer Achener Urkunde Carl des Großen von 797 wird ein Streit des Königs mit dem Abt von Prüm über einige Grundstücke erwähnt: diese Grundstücke wurden dem Abte nach Römischem Recht und von seinen (also Römischen) Scabinen abgesprochen [63]). —

---

ordonna par son Arrêt du 25. Mai 1568. que les dits Echevins jouiroient de leur jurisdiction non obstant l'edit de Moulins, ainsi qu'ils avoient fait ci-devant, parce qu'il fut reconnu qu'il ne se devoit etendre sur les villes de cette qualité, *qui en jouissoient avant que la France fut en Royaume.*" Bergier fügt hinzu, der Schöffenrath (echevinage) dieser Stadt sey nichts anders als ihr schon vor der Römischen Herrschaft bestehender Senat, der unter den Römern und Franken unverändert fortgedauert und unter den lezten nur einen neuen Namen angenommen habe.

62) Dubos l. c. p. 535.

63) „Qui in conspectu nostro ac plurimorum procerumque nostrorum stans in judicio, *secundum quod lex Romana edocet, et sui Scabinii ei judicaverunt,* praedictas villas ... reddidit." Martene coll. ampliss. T. 1 p. 51. Hontheim hist. Trevir. dipl. T. 1 p. 144. — Vergl. oben S. 139. 217.

Digitized by Google

Im ſüdlichen Frankreich kommen in einem Placitum von 844 Römiſche und Saliſche Scabinen vor [64]). — Ferner 918 zu Auſonne Gothiſche, Römiſche und Saliſche Scabinen und Regimburgen [65]). — Eben ſo Gothiſche, Römiſche und Saliſche Judices im J. 933 zu Narbonne [66]). — Sogar wird zu Arles im J. 968 in einem Placitum des Grafen Wilhelm von Provence, worin Vaſallen als Urtheiler auftreten, noch die Römiſche und Saliſche Abſtammung derſelben bemerkt [67]).

Für das oben (S. 249) dargeſtellte Verhältniß der ſtädtiſchen Gerichte als den Grafen untergeordnet, doch ſo daß nur die wichtigſten Sachen unmittelbar an dieſe gebracht werden konnten, läßt ſich eine merkwürdige Analogie anführen. Es geſchah nämlich unter den Carolingern bey verſchiedenen Gelegenheiten, daß eine Anzahl Gothiſcher Unterthanen über die Gränze kamen, und bey den

64) Placitum in Cadarosco villa „ante Rothbertum vicarium ... et tam *Scavinis, tam Romanis quam Salicis* ... vel quampluribus aliis qui cum ipsis aderant." *Gallia Christ. T.* 1 Instr. p. 107 N. 4.

65) S. 9. Kap. 4 S. 180.

66) „judices .. *tam Gotos quam Romanos vel etiam Salicos,*" Vaissette T. 2 preuves p. 69. Gallia Christ. T. 6 Instr. p. 423.

67) „... ante domino Willelmo inlustrissimo comite, *et ante vassos dominicos, tam Romanos, quam Salicos,* una cum plurimarum personarum *diversis legibus viventibus.*" Martene coll. amplis. T. 1 p. 322.

Digitized by Google

Franken Schutz suchten; dann pflegte ihnen der König Schutzbriefe zu gewähren, von welchen die Capitularien mehrere Beyspiele enthalten. Ein solcher Schutzbrief vom J. 844 befreyte sie vom Gericht des Grafen mit Ausnahme dreyer Verbrechen, Mord, Entführung und Brandstiftung: alle andere Rechtssachen, sie möchten sie selbst, welchen der Freybrief ertheilt ward, oder ihre hörigen Leute betreffen, sollten sie nach ihrem Recht, und durch ihre eigenen Gerichte entscheiden dürfen 68).

Höher hinauf als zu den Gemeindeverfassungen erstreckte sich die Erhaltung des Römischen bey den Franken nicht; die Römischen Statthalter der Provinzen also mußten den Fränkischen Grafen weichen. Ausnahmen finden sich in Rhätien, welches von den Ostgothen an die Franken gekommen war, und worin mehrere Jahrhunderte lang ein Präses regierte 69); ferner in Burgundischen Ländern, worin Patricii als Statthalter lange Zeit vorkommen 70). Nach einer Stelle der Capitularien sollte

68) Baluz. capit. T. 2 p. 25 sq. — §. 3 (p. 27) „... liceat ipsis secundum eorum legem de aliis hominibus judicia terminare; et praeter haec tria et de eorum hominibus secundum propriam legem omnia mutuo definire."

69) Müller Schweizergesch. B. 1 C. 9. 10 S. 128. 161. 183 — 185. vgl. oben Note 47.

70) Gregor. Turon. Lib. 6 C. 11. Lib. 8 C. 43. Vgl. Ruinart zu diesen Stellen, und Müller a. a. O. B. 1 C. 9 S. 128. 141.

Digitized by Google

man Präſides für eine ſehr gewöhnliche, und zwar einzelnen Städten vorgeſetzte Obrigkeit halten: allein die Sammlung von Benedictus Levita, worin ſich dieſe Stelle findet, verdient für ſich nicht den geringſten Glauben, und gerade dieſe Stelle iſt aus Julian abgeſchrieben, jedoch von den Abſchreibern bis zur Unkenntlichkeit entſtellt 71). Eben ſo unglaubwürdig iſt eine andere Stelle der Capitularien, worin Römiſche Präfecten, Prätores Populi und Präſides erwähnt werden 72).

Zum Schluſſe mögen hier noch einige literariſche Notizen über dieſe Verfaſſung der Städte im Fränkiſchen Reiche ſtehen 73). Dübos, deſſen

71) Capit. Lib. 5 C. 387. „In civitatibus, in quibus praesides *prae unt*, ipsi audiant causas, seu et defensores. Qui autem episcopos vel sacerdotes aut clericos judicare sibi maluerint, hoc quoque fieri *non permittimus.*“ Julian. Const. 69 C. 7. „In civitatibus, in quibus praesides *praesto non sunt*, adeant litigatores defensorem civitatis, et ille audiat causas. Si autem episcopum judicare sibi maluerint, hoc quoque fieri *jubemus.*“ Daß hier nicht von abſichtlichen Aenderungen des Originals die Rede iſt, zeigt beſonders die Vergleichung des Schluſſes mit einer anderen, geradezu widerſprechenden Stelle, Lib. 6 C. 366. Von dieſer Sammlung der Capitularien überhaupt wird in einem der folgenden Kapitel ausführlich die Rede ſeyn.

72) Capit. Addit. III. C. 59.

73) Ich habe vergeblich geſucht Droz essai sur l'hist. des Bourgeoisies du Roi. Besançon 1760, 8 (Camus N. 423). Eben ſo kenne ich nicht, was in den Vorreden mehrerer Bände der Ordonnances, beſonders des elften Bandes ſtehen ſoll (Camus T. 2. p. 17. Hist. de l'ac. des Inscr. T. 38 p. 196). Ganz unbedeutend iſt das Memoire von Dupuy in hist. de l'ac. des Inscr. T. 38. p. 196 — 215. ed. 1777. 4.

Digitized by Google

kühne Hypothesen außerdem bekannt und verrufen genug sind, hat diesen Gegenstand unter allen am besten behandelt und die Fortdauer der Stadtgemeinden behauptet, wozu ihn jedoch nur theils sein allgemeines, völlig unhaltbares System von der Gründung der Fränkischen Herrschaft in Gallien, theils die Tradition mancher Städte veranlaßt hat, ohne specielle geschichtliche Beweise 74). Die Nachfolger dieser Meynung haben sie durch leere und zum Theil abgeschmackte Hypothesen und Uebertreibungen entstellt und außer Credit gebracht. So der Graf Buat, der besonders in Erfindung einer sehr verwickelten und völlig unmöglichen Einrichtung der alt Römischen Provinzialverwaltung stark ist 75); eben so Moreau, der noch das eigene hat, daß er ganz gegen die Geschichte die Römischen Städte als Grundlage der ganzen Fränkischen Verfassung betrachtet und auch die Franken ihnen unterwirft, wie er denn überhaupt Römisches und Fränkisches in der Verfassung stets durcheinander mengt 76). Mably hat sich entschieden gegen die Fortdauer der Städte erklärt, und zwar aus einem Grunde, der allerdings eine ernste Prüfung ver-

74) Dubos etabliss. de la mon. Françoise Liv. 6 Ch. 11.

75) Les Origines T. 2 Liv. 5 Ch. 27 — 34.

76) Moreau principes de morale etc. T. 2 p. 70. 73. 115. 116. T. 4 p. 151. 167.

Digitized by Google

dient 77); in einer großen Anzahl von Urkunden und Capitularien werden nämlich die richterlichen Gewalten im Reiche aufgezählt, und nie iſt dabey von den Städten, ihren Senaten und Obrigkeiten die Rede. Allein erſtlich läßt ſich bey den meiſten dieſer Geſetze und Urkunden zeigen, daß ſie hauptſächlich für Franken gegeben ſind, die Römer alſo mehr außer ihrem Wege liegen; dann aber könnten die ſtädtiſchen Gewalten oft uns unbemerkt mit genannt ſeyn, indem ohne Zweifel ihre alten Titel im Laufe der Zeit in andere übergegangen ſind. Ein ſolcher Fall iſt oben in einer Urkunde vorgekommen, worin der Defenſor ſich ſelbſt bey der Unterſchrift Vicedomus nennt (S. 272). Endlich iſt auch das neueſte Werk über die Geſchichte der Fränkiſchen Verfaſſung ganz gegen die Fortdauer der Städte 78); die Widerlegung aber iſt hauptſächlich gegen die allerdings grundloſe Anſicht von Moreau gerichtet und das Weſen der Römiſchen Einrichtung ſelbſt iſt misverſtanden. Die Verfaſſerin hat die Stellen der Formeln mit dem Defenſor und den Curialen nicht überſehen; um dieſen Grund wegzuräumen wird hier behauptet, das Rö-

77) Mably observ. sur l'hist. de France Liv. 1 Ch. 2 not. 5 (T. 1 p. 442 — 444 der Kehler Ausgabe).

78) Théorie des loix politiques etc. T. 7 Sommaire des preuves p. 176 — 180.

Digitized by Google

mische Recht habe für viele Geschäfte die Theilnahme der Curie absolut gefordert: um diesen Buchstaben zu beobachten, habe man nach dem Untergang der Gemeinden bloß für diese Geschäfte Leute erwählt, die man figürlich Defensor und Curialen genannt habe, um so eine Repräsentation der alten wirklichen Curie hervorzubringen. Wie gezwungen diese Ansicht ist, wird jeder fühlen: ihre Grundlosigkeit aber wird dadurch vollendet, daß jene absolute Vorschrift der Theilnahme der Curie im Römischen Recht gar nicht existirt. Denn Testamente konnten ja stets auch vor sieben Zeugen gemacht werden, und Schenkungen konnte man nicht bloß vor der Curie, sondern auch vor dem Rector der Provinz insinuiren, in dessen Stelle jetzt unläugbar und auch in anderen Beziehungen der Fränkische Graf eingetreten war. Es fehlte also sogar an einer Veranlassung, dieses umständliche und unerfreuliche Schauspiel aufzuführen.

IV. Italien unter Odovacar.

Die Revolution, wodurch das westliche Reich ausdrücklich und förmlich vernichtet wurde, war bekanntlich durch das Verlangen der Germanischen Miethsoldaten nach einem Drittheil des Italischen Bodens veranlaßt worden. Als dieses Verlangen unerfüllt blieb, zerstörten sie die längst entkräftete

Digitized by Google

Regierung, nahmen das Land, nach welchem sie getrachtet hatten, und fortan regierte ihr Anführer als König von Italien.

Diese Herrschaft dauerte zu kurz, als daß sie sich in besonderen Formen entwickeln konnte (476—493). Im Ganzen blieb die alte Verfassung selbst in ihren höheren Theilen unberührt, wie sich besonders durch die noch spätere Fortdauer unter den Ostgothen darthun läßt, von deren Herrschaft wir weit genauere Nachrichten übrig haben. Um so mehr ist schon im voraus anzunehmen, daß auch die städtischen Verfassungen unverändert fortdauerten: glücklicherweise ist davon ein urkundlicher Beweis aus dieser Zeit übrig, von welchem unten Gebrauch gemacht werden wird.

V. Ostgothisches Reich.

Das Ostgothische Reich in Italien gehört ungeachtet seiner kurzen Dauer zu den merkwürdigsten Erscheinungen des Mittelalters, und der Name des großen Theoderich ist gleich dem des großen Carl auf zwiefache Weise unsterblich geworden, in der Dichtung und in urkundlicher Geschichte.

In der Landestheilung begnügten sich die Gothen mit dem Drittheil, welches schon ihren nächsten

Digitized by Google

Vorgängern zugefallen war 79), und welches darum als hinreichend gedacht werden kann, weil bey den Herulern, wie bey andern Stämmen, (S. 255) wohl nicht der ganze ausgesprochene Antheil wirklich hingenommen wurde, die meisten Anfangs zugetheilten Loose aber durch den unglücklichen Krieg mit den Gothen wieder erledigt worden seyn müssen. Tertiae hieß bey den Westgothen, welche den Einwohnern zwey Drittheile wegnahmen (S. 257) das übrig gebliebene Land 80): es war also ganz consequent, daß die Ostgothen denselben Namen umgekehrt für den weggenommenen Theil gebrauchten. Genau so braucht Cassiodor diesen Ausdruck, jedoch mit einer Verschiedenheit, wodurch wieder alles wankend zu werden scheint. In einer Stelle nämlich spricht er ausdrücklich von wirklicher stückweiser Vertheilung des Landes, die durch die weisen Maaßregeln des Liberius die Gemüther der Gothen und Römer vielmehr vereinigt als entzweyt habe, und diese Vertheilung nennt er Tertiarum Deputatio 81). In andern Stellen da-

79) Procop. de bello Gothico Lib. 1 C. 1. — Vgl. Lupi cod. Bergom. C. 3. p. 78.

80) L. Visigoth. Lib. 10 T. 1 L. 8 und L. 16 „Judices ... *tertias Romanorum* ab illis qui occupatas tenent auferant."

81) Cassiodori Var. II. 16 „Juvat nos referre, quemadmodum in *Tertiarum deputatione* Gothorum Romanorumque possessiones junxerit et animos .... gratia dominorum *de ces-*

Digitized by Google

gegen erwähnt er der Tertiae wie einer Geldzahlung 82). Allein es ist in der That kein Widerspruch. Es war Grundsatz daß jeder Römer nöthigenfalls schuldig sey, ein Drittheil seines Grundeigenthums abzugeben: aber dieser Grundsatz konnte nach Verschiedenheit der Fälle auf verschiedene Weise zur Anwendung kommen, bald durch wirkliche Aeckervertheilung, bald durch Abgabe eines Theiles der Früchte, wie wir es unten bey den Lombarden wieder finden werden. Der Name Tertiä paßte auf beide Fälle, deren Verschiedenheit überhaupt nur zufällig war. Der Grund dieser Verschiedenheit scheint mir folgender. Höchst wahrscheinlich war bey aller Ländertheilung der Germanischen Eroberer im allgemeinen bestimmt, wie viel jeder Germane nach seinem Rang erhalten sollte; dann wurde von dem den Römern im allgemeinen abgesprochenen Theil so viel genommen, als zu Befriedigung jener Ansprüche nöthig war. So konnte

---

pitis divisione conjuncta est: amicitiae populis per damna crevere, et *ex parte agri* defensor acquisitus est, ut substantiae securitas integra servaretur. Necesse est enim, ut inter eos suavis crescat affectus, qui servant jugiter *terminos constitutos.*'. Eben so deutlich von Anweisung bestimmter Grundstücke spricht derselbe I. 18.

82) Cassiodori Var. I. 14. II. 17. Eben darauf geht die Urkunde bey Marini papiri N. 138 lin. 26, worin ein Pittacium de titulis Tertiarum über eine Summe Geldes angeführt wird.

Digitized by Google

und mußte es kommen, daß den Römern vieles blieb, was ihnen dem Grundsatz nach hätte genommen werden können, wie dieses oben (S. 255) bey den Burgundern nachgewiesen worden ist. Die Ostgothen nun scheinen darin ein gründlicheres und erschöpfenderes Verfahren angewendet zu haben, daß sie von allem Lande, was nicht zu wirklicher Vertheilung in Anspruch genommen war, den dritten Theil der Früchte als Abgabe an den König einforderten, so daß unter dieser Voraussetzung alle Grundstücke der Römer zur Theilung wirklich angezogen wurden und kein einzelnes zufällig frey bleiben konnte. Die Abgabe aber wurde wohl bald von den einzelnen Eigenthümern, bald von den ganzen Gemeinden getragen, wenn in denselben gar kein Land genommen war, und dann ist es sehr möglich daß sie in runder Summe zu Geld angeschlagen wurde 83). Diese Ansicht hat zunächst den

83) In diesem Sinne, aber auch nur in diesem, sind die Tertiä als Steuer zu betrachten. Die Meisten nehmen sie für eine gewöhnliche Steuer, und wohl gar für die von dem Gothischen Drittheil an den Staat zu leistende Grundsteuer. Dieses hängt wieder damit zusammen, daß man sie mit den Bina und Terna verwechselt, wahren Steuern, ohne Zweifel aus der alten Verfassung, womit aber die Tertiä gar nichts gemein haben. Die Bina und Terna mit ausdrücklicher Hinweisung auf alte Verfassung, („quos exigi prisca decrevit auctoritas") stehen bey Cassiodor III. 8. VII. 20. 21. 22. II. 25. Jene Verwechselungen finden sich u. a. bey Sartorius über die Ostgothen S. 200. 207. 342. 347. 348 und bey Marini papiri p. 375 not. 23.

inneren Zuſammenhang und die ſonſt unerklärliche zwiefache Bedeutung der Tertiä bey Caſſiodor für ſich: dann auch einzelne Stellen bey Caſſiodor ſelbſt. In einer dieſer Stellen wird den Einwohnern einer Stadt erlaubt, was ſie bisher als Tertiä bezahlt haben, nicht mehr unter dieſem verhaßten Namen und als beſondere Abgaben, ſondern zugleich und in Einer Summe mit den übrigen Steuern zu entrichten: denn der Name ſey gleichgültig, wenn nur die Summe unvermindert bleibe [84]). In einer anderen Stelle wird erzählt, daß der König im Gebiet von Trient einem Gothen ſein Loos (Sors) angewieſen habe, wahrſcheinlich aus confiſcirten Gütern; nun ſolle die von der Stadt als Tertiä zu entrichtende Summe nach Verhältniß des Werths jenes verſchenkten Gutes vermindert werden [85]). Dieſes erklärt ſich daraus, daß die Gothen von ihrem Lande nicht wieder Tertiä abgeben konnten, in Trient aber die ganze Summe der Tertiä auf das geſammte Stadtgebiet berechnet war, von welchem jetzt ein Stück in Anſehung dieſer Abgabe ſteuerfrey wurde. Derſelbe Doppelſinn, welcher bey den Tertiä nachgewieſen worden iſt, findet ſich auch bey dem Ausdruck Sors. Dieſer Ausdruck wurde auch

84) Cassiodori Var. I. 14.
85) Cassiodori Var. II. 17.

Digitized by Google

bey andern Stämmen (S. 255 und 257) gebraucht, um die Resultate der Landestheilung zu bezeichnen. So ist eben eine Stelle von Cassiodor angeführt worden, in welcher Sors für das einem Gothen wirklich zugetheilte Land gebraucht ist. Aber in einem kurz vor dem Ende des Ostgothischen Reichs geschriebenen Kaufbriefe wird den verkauften Grundstücken die Freiheit von der Sors Barbarica zugeschrieben [86]; das heißt, diese Güter zahlten nicht die Abgabe der Tertiä, ohne Zweifel weil von ihnen früherhin ein wirkliches Drittheil als Eigenthum abgerissen worden war. Eine nicht undeutliche Hinweisung auf die Tertiä als Abgabe findet sich endlich in der Constitution, wodurch Justinian das eroberte Italien neu constituirte; hier ist die Rede von Erpressungen, die sich Einzelne unter dem Vorwand von Steuern oder von anderen Lasten erlaubt haben möchten [87]: diese andere Lasten sind die

86) Marini papiri N. 115. lin. 6. „liberas autem inlibatas portiones duorum fundorum ab omni nexu fisci deviti populi pribative et ab here alieno litibus causis controversibisque omnibus *nec non et a sorte barbari.*" In der Note läßt Marini (p. 337. not. 5) den Ausdruck unerklärt, sagt aber, das Original lese eigentlich barbarici oder barbarica; das letzte ist wohl das richtige nach Analogie der sortes *Gothicae* in L. Visigoth. X. 2. 1. Doch kann auch stehen barbarici, so wie bey Marini Num. 86. p. 133. „a tempore hoc *barbarici.*" Der Sinn bleibt derselbe.

87) Sanctio pragmatica pro petitione Vigilii (a. 554) C. 14.

die hier beschriebenen Tertiä, die mit der Gothischen Herrschaft ohne Zweifel ganz aufhörten, und deren früherer Misbrauch zur Erpressung eben so wie ähnlicher Misbrauch der gewöhnlichen Steuern hier gerügt wird.

Die Verfassung des Ostgothischen Staates ist von den Verfassungen der übrigen Germanischen Staaten wesentlich verschieden. Die Gothische Nation bildete ausschließend das Heer und das Haupt dieser Nation war König des Landes. Aber außerdem dauerte die Römische Verfassung fort, der Senat, die Hofämter, die Statthalter der Provinzen wurden beybehalten und in der Regel aus Römern besetzt 88). Daß auch die Verfassung der Städte unverändert fortgedauert habe, läßt sich schon daraus mit der größten Wahrscheinlichkeit schließen. Allein sie ist außerdem in mehreren Stellen des Cassiodor, obgleich unvollständig, erwähnt: Curialen nennt er häufig, auch hat er Formeln für die Ernennung eines Defensor und eines Curator (89), d. h. Quinquennalis (S. 45), aber nicht zugleich für die eines Duumvir: dieses

Si qui etiam collatorum per occasionem tributorum exactionis *vel cujuslibet oneris praetextu* . . . laesi esse noscuntur" rel.

88) Mascov Gesch. der Teutschen Th. 2. B. 11. §. 42. 43 und Anmerkung XIV. Sartorius Versuch über die Regierung der Ostgothen. Hamburg 1811. 8.

89) Cassiodor. VII. 11. 12.

scheint jedoch nicht zufällig, sondern der Grund liegt wohl darin, daß nur bey jenen beiden Würden, und nicht bey den Duumvirn, die Bestätigung des Regenten nachgesucht werden mußte, für welche Bestätigung allein diese Formeln ja dienen sollten. Stellen des Edicts von Theoderich über die städtische Verfassung, mit Duumvirn und Quinquennalen, sind schon oben (S. 87) erklärt worden: am anschaulichsten aber wird die reine Erhaltung derselben aus den Urkunden bey Marini, welche weiter unten angeführt werden sollen.

Ueber die Gerichtsbarkeit insbesondere ist eine Stelle des Cassiodor ganz entscheidend. Für die Prozesse der Römer mit Römern nämlich blieb es ganz bey der alten Gerichtsverfassung: zwischen Gothen und Gothen richtete der Comes Gothorum: zwischen Gothen und Römern (ohne Unterschied, welcher der Kläger war) derselbe, jedoch nur mit Zuziehung eines Römischen Juristen, also in einer Art von gemischtem Gericht, jedoch mit einem sehr natürlichen Uebergewicht des Gothischen Theils (90).

90) Cassiodori Var. VII. 3. — Sartorius a. a. O. S. 105. 298 bezieht ganz gegen Cassiodors Worte das gemischte Gericht bloß auf den Fall, wenn der Römer gegen den Gothen klagte: die Klagen des Gothen gegen den Römer sollen vor das Römische Gericht gehört haben. Er hat sich täuschen lassen durch eine mißverstandene Stelle des Edicts von Theoderich art. 139. „Auctor venditionis, etiamsi privilegium habeat sui judicis, tamen defensurus venditionem suam, forum sequatur emtoris."

V. Griechiſche Herrſchaft in Italien.

In der Mitte des ſechſten Jahrhunderts gieng die Herrſchaft von Italien von den Oſtgothen an das Griechiſche Reich über 91). Aber dieſe Unterbrechung der Germaniſchen Herrſchaft dauerte für den größten Theil des Landes nur kurze Zeit. Vom J. 568 an gründeten hier die Lombarden ein neues Reich, welches ſich in wenig Jahren weit ausbreitete. Den Griechen blieb Ravenna mit dem Exarchat und Pentapolis, Rom mit ſeinem Ducat, und einige Stücke von Unteritalien: von der zweyten

---

Der Sinn iſt aber dieſer: wenn bey einer Vindication der Beklagte eine Litisdenuntiation an denjenigen, von dem er die Sache gekauft hat, vornimmt, ſo könnte man verſucht ſeyn, bey Ausmittlung des competenten Gerichts den Litisdenuntiaten als den wahren Beklagten anzuſehen, und nach ſeiner Nation das Gericht zu beſtimmen; das Geſetz aber will, daß dieſes nicht geſchehe, ſondern vielmehr allein auf die Perſon des urſprünglich Beklagten, alſo des gegenwärtigen Beſitzers, geſehen werde, ſo daß lediglich aus dieſes Beklagten und des Klägers Nation das Gericht zu beſtimmen iſt, ohne Rückſicht auf den Denuntiaten.

91) Es iſt ziemlich willkührlich, von welchem Jahre an man die Vollendung der Griechiſchen Eroberung rechnen will. Mit dem Tode des Tejas (553) war die Macht der Gothen gebrochen: 554 ergieng Juſtinians Sanctio pragmatica über die Einrichtung von Italien: aber ruhig wurde die Herrſchaft erſt 555, nachdem die lezten Haufen der Gothen bezwungen waren, und die große Verheerung des Landes durch die Franken aufgehört hatte. Muratori annali d'Italia T. 3 ad a. 555. — Die Sanctio pragmatica iſt zuerſt edirt hinter dem Julian von Miräus (Lugd. 1561 f.) und ſteht ſeitdem hinter den meiſten Ausgaben des Corpus Juris.

Digitized by Google

Hälfte des achten Jahrhunderts an wurde auch Ravenna und Rom verloren. Was in dem gegenwärtigen Abschnitt über die Verfassung unter der Herrschaft der Griechischen Kaiser gesagt werden wird, betrifft für die wenigen ersten Jahre ganz Italien, für die folgenden zwey Jahrhunderte Ravenna und Rom allein 92).

Daß die innere Einrichtung von Italien auch jetzt unverändert fortbestehen sollte, erhellt daraus, daß einer ihrer Hauptgrundsätze, die Trennung der Civilgewalt von der militärischen, beybehalten wurde: genau so, wie es für manche Zeiten vor Auflösung des westlichen Reichs vorgeschrieben, und von Justinian im Codex aufgenommen worden war, wurde auch jetzt verordnet, daß der Judex militaris (d. h. ohne Zweifel der Dux und der Magister Militum) keine Gerichtsbarkeit haben sollte, wenn entweder beide Parteyen oder doch der Beklagte zum Bürgerstande gehörte: in diesem Fall sollte nur der Judex civilis richten dürfen 93), in dem entgegenge-

92) Was in Unteritalien noch später unter Griechischer Hoheit blieb, wird hier übergangen, da die Erhaltung der Römischen Verfassungen und des Römischen Rechts für die spätere Zeit sich hier nicht anknüpfen läßt.

93) Sanctio pragmatica pro pet. Vigilii C. 23. „Lites etiam inter duos procedentes Romanos, vel ubi Romana persona pulsatur, per civiles judices exercere jubemus, cum talibus negotiis vel causis judices militares immiscere se ordo non pa-

Digitized by Google

setzten Fall also ohne Zweifel auch nur der Judex militaris. Merkwürdig ist dabey der Sprachgebrauch: die Personen vom Bürgerstande, die in den Constitutionen des Codex Privati hießen (im Gegesatz der Milites), werden hier Romani genannt (Eingeborne, Landeseinwohner): und man könnte daraus vermuthen, daß den Gegensatz derselben nicht bloß die Soldaten, sondern alle die aus dem östlichen Reiche herüberkamen, gebildet hätten. Dann wäre hier aus ähnlichen Verhältnissen derselbe doppelte Gerichtsstand entstanden, wie unter den Germanischen Eroberern. Für diese Ansicht ließe sich auch noch der Grund anführen, daß im achten und neunten Jahrhundert bey feyerlichen Aufzügen in Rom die Germanischen Fremden als besondere Corporationen erscheinen: ganz eben so aber auch die Griechen; diese letzten jedoch auch schon im J. 572 in Ravenna 94). In demselben Sinne werden

---

utur." Vgl. oben S. 75. Die ähnlichste Stelle des früheren Rechts ist L. 6. C. de jurisd. (III. 13).

94) Urkunde von 572 aus Ravenna bey Marini N. 120 p. 185. „Filius Leonti Medici *ab Schola greca*." Marini p. 351 not. 24 führt dabey eine Römische Inschrift bey Gruter. p. 632 n. 4 an, worin eine Schola *Medicorum* vorkommt, und glaubt deshalb, die Griechischen Aerzte hätten in Ravenna ein eigenes Collegium gebildet, von dem der einheimischen verschieden. Allein nach der folgenden Stelle scheint es mir viel natürlicher, auch die gegenwärtige auf eine Innung der in Ravenna wohnenden Griechen überhaupt zu beziehen, wozu der Arzt Leontius gehörte. — Von Rom spricht Anastasius vita Leo-

Duces und andere Judices in Sicilien erwähnt in der Novelle, wodurch Juſtinian die Appellationen aus Sicilien an den Quäſtor Palatii in Conſtantinopel verweiſt 95). Ein weſentliches Stück der ſo beybehaltenen Verfaſſung waren die ſtädtiſchen Gemeinden mit ihrer Gerichtsbarkeit, und auch deren

---

nis III. ad a. 799 (Muratori III. 1. p. 198): „Optimates et Senatus, cunctaque militia . . . . simul etiam et cunctae *Scholae peregrinorum, videlicet Francorum, Frisonum, Saxonum atque Longobardorum.*" — Annales Fuldenses a. 895 bey Freher. Scr. rer. Germ. T. 1. ed. Arg. 1717 p. 66." Omnis namque Senatus Romanorum nec non *Graecorum Schola* cum vexillis et crucibus ad pontem Milvium venientes Regem . . . ad urbem perduxerunt." — Römiſche Urkunde von 955 bey Marini p. 41 „aquimolum molentem unum in integrum in Fluvium Tyberis *justa Scola Saxonum* posit." (hier heiſt Scola das von den Sachſen bewohnte Stadtviertel, der *vicus Saxonum.* Anastas. ap. Murator. III. 1 p. 233). — Dieſelben Innungen der Fremden finden ſich ſeit dem zwölften Jahrhundert auch in Lombardiſchen Städten, wovon in der Fortſetzung dieſes Werks die Rede ſeyn wird. — Von jenen Scholae der Fremden ſind aber die Scholae *militiae* wohl zu unterſcheiden; z. B. Anastas. ap. Murat. III. 1 p. 185 „dixerit universas *Scholas militiae.*" — Wie zahlreich die Griechen in dem neu unterworfenen Italien bald wurden, läßt ſich unter andern aus den vielen Unterſchriften von Urkunden ſehen, die zwar in lateiniſcher Sprache, aber mit griechiſchen Buchſtaben aus Urkunde der lateiniſchen geſchrieben ſind. Marini papiri p. 253. not. 47.

95) Nov. 104 de praetore Siciliae von unbekanntem Jahr (nach dem vollſtändigen Original einer Wiener Handſchrift): „tribuniano questori sacri palatii . . . . volumus ut si quando appellatum fuerit a praetore vel *a duce vel ab aliquo judice* ejusdem insulae appellationes omnes ad tuum fastigium tuamque sedem remittantur, . . . neque ad anteriorem romam neque ad alium judicem hujus regiae civitatis eatur" rel. Aehnlich, nur mit Auslaſſungen, iſt der Auszug bey Julian const. 68.

Digitized by Google

Erhaltung könnte ſelbſt ſchon aus jenem Grundſatz mit großer Wahrſcheinlichkeit gefolgert werden. Für ſie aber haben wir die wichtigſten unmittelbaren Beweiſe in Urkunden übrig. Es iſt nämlich eine Anzahl von Originalurkunden auf Papyrus vorhanden, von der Zeit Odovacars an, durch die der Oſtgothen hindurch bis weit in die Griechiſche Herrſchaft, welche in vieler Rückſicht lehreich ſind, vorzüglich aber wegen der Verfaſſung die daraus erhellt. Ich faſſe dieſe Urkunden hier zuſammen, indem ich auch die früheren aus zwey Gründen bis auf dieſen Punkt verſpart habe: erſtlich weil bey manchen derſelben die genaue Zeitbeſtimmung unmöglich iſt, zweytens weil die in ihnen ausgedrückte Verfaſſung durch die verſchiedenen Regierungen hindurch ſo vollkommen gleich bleibt. Eben darum iſt die Zuſammenſtellung derſelben ſo lehrreich, indem ſie durch unmittelbare Anſchauung widerlegt, was man ſo leicht zu glauben geneigt iſt, daß hier bey veränderter Regierung alle öffentlichen Verhältniſſe aufs vollſtändigſte umgebildet worden ſeyn müßten.

Dieſe für die ſtädtiſchen Verfaſſungen wichtigen Urkunden ſind zum Theil ſchon früher bekannt geweſen, zum Theil erſt durch Marini herausgegeben worden, welcher aber auch für die ſchon bekannten ſo vielfache Verdienſte hat, daß ſie erſt durch ſeine Sammlung und Bearbeitung recht nuz-

Digitized by Google

bar geworden sind. Ich werde sie der Reihe nach durchgehen:

1) Die erste dieser Urkunden fällt in das J. 489 96). König Odovacar hatte an Pierius große Schenkungen gemacht, unter andern von Grundstücken in Sicilien. Der Schenkungsbrief war unterschrieben von dem Magister Officiorum Andromachus. Zuerst erscheinen Bevollmächtigte des Pierius vor der Curie zu Ravenna und bitten, diese Schenkung gerichtlich einzutragen. Die Urkunde wird verlesen, ihrem ganzen Inhalt nach in das Protokoll eingetragen und dann durch eine Deputation der Curie dem Königlichen Notarius Marcianus, als dem Schreiber der Urkunde, vorgelegt um die Aechtheit zu recognosciren. Die Deputation kommt zurück, versichert die Aechtheit, auch dieses wird zu Protokoll genommen und von dem ganzen Protokoll den Bevollmächtigten Abschrift gegeben. Nun reisen die Bevollmächtigten mit dieser Abschrift und in Gesellschaft eines Bevollmächtigten des Königs nach Syracus, und lassen das abschrift-

96) Marini papiri N. 82. 83. Das zweyte bisher unvollständig edirte Stück ist in Wien, das erste vorher gar nicht bekannte in Neapel. Marini hat den Zusammenhang derselben entdeckt, so daß zwischen ihnen nichts fehlt. Anfang und Ende unvollständig. Die Jahrzahl ist nur bey dem Schenkungsbrief angegeben, doch ist wahrscheinlich Insinuation und Tradition nicht lange verschoben worden.

liche Protokoll dort wieder zu Protokoll nehmen, d. h. wörtlich eintragen, worauf ein Decemprimus deputirt wird, der Tradition der Grundſtücke beyzuwohnen. Am folgenden Tage erſcheinen! Alle wieder vor der Curie, erzählen die Tradition, dieſe wird dem Protokoll hinzugefügt und endlich den Bevollmächtigten des Pierius Abſchrift dieſes Protokolls gegeben. Unſere Urkunde nun iſt dieſe officielle Abſchrift des Protokolls von Syracus mit den Originalunterſchriften, in welches aber nach dem hier beſchriebenen Hergang das Protokoll von Ravenna, und in dieſes wiederum der Schenkungsbrief eingeſchaltet iſt. Aus dieſer Urkunde erhellt für die Verfaſſung der Städte zuerſt die Beybehaltung der ganzen Geſchäftsform, welche ſich denn auch genau eben ſo in den folgenden Urkunden findet: ferner in Ravenna das Daſeyn eines Magiſtratus (d. h. Duumvir), der hier allein, ohne ſeinen Collegen, handelt: in Syracus zwey Magiſtratus, vor denen die Verhandlung vorgeht: endlich in Ravenna Principales; in Syracus Decemprimi.

(62) Protokoll aus Ravenna über Inſinuation einer Schenkung; die Schenkung ſelbſt, und wahrſcheinlich auch die Inſinuation, iſt vom J. 491, alſo aus der Zeit, als Odovacar in Ravenna von den Gothen belagert wurde 97). An der Spitze

97) Marini papiri N. 84. Der Anfang fehlt.

der Curie erscheint Flavius Projectus, der in der Urkunde selbst nur Quinquennalis, in der Unterschrift aber Quinquennalis und Magistratus heißt, der folglich diese beiden Würden zugleich bekleidet haben muß.

3) Protokoll aus Ravenna, enthaltend die Insinuation eines Kaufbriefs von 504, also aus der Gothischen Zeit 98). Darin wird Firmilianus Ursus als Magistratus genannt, und mehrere Principales.

4) Protokoll aus Ravenna mit der Insinuation zweyer Verhandlungen zugleich: erstens eines Kaufbriefs über Grundstücke im Faventinischen, zweytens eines Schreibens des Verkäufers vom 3. Jan. 540. an die Curie zu Faventia („Defensori Mag. Ql. cunctoque Ordini Curiae Civ. Faventine") mit der Bitte, die Tradition, auf alle Weise zu befördern („epistula traditionis"). Darauf wird eine Deputation an den Verkäufer geschickt, diesen um die Aechtheit der Urkunden zu befragen, nach deren Rückkehr das Protokoll geschlossen und beglaubigte Abschrift gegeben wird 99). Hieraus erhellt, daß damals in Faventia ein Defensor, wenigstens Ein Magistratus und ein Quinquennalis an der Spitze des Ordo stan-

98) Marini papiri N. 113. Anfang und Ende fehlt.

99) Marini papiri N. 115. Anfang fehlt.

den. In Ravenna ſelbſt tritt Pompulius Plautus als Magiſtratus auf, außer ihm vier Principales und ein Exceptor.

5) Das Original einer „epistula traditionis" vom 21. März 540 gleichfalls von Ravenna an den Defenſor u. ſ. w. von Faventia gerichtet, ganz ähnlich derjenigen, deren Abſchrift in der vorigen Nummer erwähnt worden iſt [100]). Beide Urkunden ſind alſo um die Zeit geſchrieben, worin die Herrſchaft von Ravenna von den Gothen an die Griechen übergieng. Gewöhnlich ſetzt man die Eroberung in den Anfang von 540. Da aber dieſe Briefe nach Faventia einen freyen Verkehr vorausſetzen, alſo zu dem Zuſtand einer belagerten Stadt nicht paſſen, ſo haben deshalb Mehrere die Eroberung in das J. 539 geſetzt [101]). Allein Marini hat mit überwiegenden Gründen gezeigt, daß gerade umgekehrt die Belagerung erſt nach dieſen Briefen (alſo nach dem 21 März 540) angefangen haben kann [102]). Vielleicht liegt einige Unterſtüzzung dieſer Gründe in dem oben (S. 288) angeführten Umſtand, daß in der erſten dieſer Urkunden die Sors Barbarica, d. h. die Gothiſche Ab-

100) Marini papiri N. 116. Scheint vollſtändig.

101) Muratori annali d'Italia T. 3 p. 392. Gibbon chap. 41 (T. 7. p. 256).

102) Marini papiri p. 336.

Digitized by Google

gabe eines Drittheils vom Ertrage, bemerkt ist. Diese Abgabe hörte mit der Gothischen Herrschaft auf (S. 289), würde also schwerlich noch in späteren Instrumenten erwähnt worden seyn. Entscheidend indessen ist dieser Grund deshalb nicht, weil das Datum nur bey dem Brief nach Faventia, nicht bey dem Kaufbrief bemerkt ist, bey diesem also eine beträchtlich frühere Zeit, wenn gleich nicht wahrscheinlich, doch möglich ist.

6) Original eines Schenkungsbriefs aus Ravenna von 553, worin dem Beschenkten erlaubt wird, auch einseitig Gesta über diese Schenkung aufnehmen zu lassen, welches die schenkende Frau den Curialen der Stadt auch schon mündlich erklärt zu haben versichert. [103]). Hier wird also auch von den Senatoren in Ravenna, die sonst in diesen Urkunden Principalen zu heißen pflegen, der Name Curialen gebraucht.

7) Beglaubigte Abschrift eines Municipalprotokolls von Reate vom J. 557, die Bestellung eines Vormundes enthaltend [104]). Unterschrieben sind Sechs Curiales, kein Magistratus oder Denfensor.

8) Das berühmte Instrumentum plena-

---

103) Marini papiri N. 86 lin. 43 — 49 „. . . quemadmodum et in praesenti *Curialibus hujusce Urbis* sum professa."

104) Marini papiri N. 79.

ria Securitatis [105]). Im J. 564 war in Ravenna über Ablieferung eines Erbtheils Quittung ausgeſtellt worden. Der Empfänger dieſer Quittung bringt ſie in die Curie, läßt ſie zu Protokoll nehmen, eine Deputation befragt den Ausſteller um die Aechtheit, dann wird Abſchrift des Protokolls gegeben. Die Urkunde iſt dieſe beglaubigte Abſchrift. Ein Agens Magiſtratum leitet das Geſchäft.

9) Beglaubigte Abſchrift des Protokolls über Inſinuation einer Schenkung vom J. 572 vor der Curie von Ravenna [106]). Dabey erſcheinen Melminius Laurentius als Magiſtratus, mehrere Principales und der Exceptor Gunderit.

10) Originalteſtament des Mannanes, in Ravenna 575 gemacht, und in demſelben Jahre nach dem Tode des Teſtators eröffnet [107]). Der Magiſtratus Melminius Caſſianus bezeugt hinter den Unterſchriften, daß das Teſtament vor ihm (eröffnet und) verleſen worden ſey.

---

105) Marini papiri N. 80. Anfang und Ende defect. Schon von Cujacius (obss. IX. 26) war die Urkunde angeführt worden und von Briſſonius (de form. lib. 6) herausgegeben. Eine Zeitlang hatte man ſie für das Teſtament des Julius Cäſar gehalten. Conradi (parerga p. 194. 427. 439) hat um Ergänzung und Erklärung ſehr großes Verdienſt.

106) Marini papiri N. 88 u. 88 A. Anfang defect, Ende vollſtändig.

107) Marini papiri N. 75. Anfang defect, Ende vollſtändig.

Digitized by Google

11) Die reichhaltigste unter diesen Urkunden ist abermals ein Municipalprotokoll von Ravenna. Die Kirche zu Ravenna bittet um beglaubigte Auszüge aus mehreren früheren Protokollen über Eröffnung von Testamenten, worin die Kirche Erbschaften und Legate erhalten hatte. Die Protokolle werden nach einander aufgeschlagen, jedesmal die Anfangsworte vorgelesen, in das gegenwärtige Protokoll eingetragen, endlich dieses Protokoll geschlossen und Abschrift zu ertheilen befohlen [108]). Die erhaltene Urkunde ist wahrscheinlich diese Abschrift. Wie viele Protokolle extrahirt waren, ist nicht zu bestimmen, weil der Anfang fehlt: jetzt sind noch fünfe übrig, das erste von unbestimmter Zeit, die übrigen von den Jahren 480. 474. 521. 552, bey allen sind theils Magistratus allein thätig, theils Defensores und Quinquennales zugleich mit ihnen, außerdem auch Principales. Das gegenwärtige Protokoll, welches zwischen 552 und 575 fällt, ist von zwey Magistratus unterschrieben.

12 und 13) Zwey Kaufbriefe aus Ravenna, der erste vom J. 591, der zweyte um das J. 616. In beiden wird dem Käufer erlaubt, über diesen Kauf auch ohne Zuthun des Verkäufers gesta municipalia verfertigen zu lassen, welches auf Erhal-

108) Marini papiri N. 74 u. 74 A. Anfang defect, Ende vollständig.

Digitized by Google

tung der vorigen ſtädtiſchen Verfaſſung deutlich hinweiſt [109]).

14) Protokoll aus Ravenna über eine Schenkung vom J. 625. Zwar iſt dieſe Urkunde ſehr verſtümmelt, aber die Erhaltung der Stadtverfaſſung, wie ſie aus den früheren angeführten Urkunden erhellt, iſt hier unverkennbar. Es iſt ganz der ſonſt gewöhnliche Dialog, und glücklicherweiſe hat ſich eine Zeile erhalten, in welcher ausdrücklich Magiſtrate, und zwar in der mehreren Zahl genannt ſind, von dieſen wird die ganze Handlung geleitet, und ſie ſind es welche nachher reden und Befehle geben [110]).

Gemeinſchaftlich für alle dieſe Urkunden gilt die Bemerkung, daß der Titel der Duumvirn völlig verſchwunden iſt, und daß für dieſe höchſte regelmäßige Stadtobrigkeit nunmehr der Titel Magiſtratus gebraucht wird, nicht etwa nur zuweilen und als eine allgemeine Bezeichnung, ſondern ohne Ausnahme, actenmäßig, und als eigenthümlicher Titel gerade dieſes beſonderen Amtes. Von dieſem Sprachgebrauch iſt ſchon oben (S. 29) die Rede geweſen. Daß in dieſen Urkunden die Excepto-

109) Marini papiri N. 122 lin. 67. N. 123. lin. 41.

110) Marini papiri N. 94. lin. 6 „quaeso laūū (laudabilitatem vestram) *optimi Māg* uti eadem a me suscepi relegi actisque indi praesentibus jubeatis,"

Digitized by Google

ren im alten Sinne vorkommen, ist schon bey den einzelnen bemerkt worden. Auch die Bedeutung von Notarius läßt sich leicht an die frühere Zeit anknüpfen: so wie nämlich der Ausdruck früher der Kaiserlichen Canzley eigen war (S. 48), so findet er sich hier bey der Canzley der Hauptkirche von Ravenna [111]). Tabellio hat ganz seine alte Bedeutung behalten, aber abwechslend mit dieser Benennung wird für dasselbe Geschäft Forensis gebraucht, und es verdient bemerkt zu werden, daß die Tabellionen in Ravenna (und vielleicht auch in anderen Städten) schon damals in einer Zunft (Schola) vereinigt waren und Zunftverfassung hatten [112]).

Eine andere Spur der erhaltenen Städteverfassungen noch aus Justinians Zeit, findet sich in der schon oben (S. 294) angeführten Novelle über Sicilien. Hier ist verordnet, daß alles, was einer höhe-

111) Marini papiri N. 74 Col. 8. lin. 1 (gegen das J. 575.) „Domesticus Primicerius *Notariorum* et Thomas Secundocirius idem *Notariorum* una cum Cypriano et Thomate defensoribus *Ecclesiae sanctae catholicae Ravennatis.*"

112) Marini papiri N. 74 p. 112. testamentum feci idque scribendum dictavi Domitio Johanni For." p. 114. „Deusdedit For. Civ. Classis Rav." — Marini l. c. N. 110. lin. 38 „Prim Scolx Forx Civ Rav seo Classx d. h. *Primicerius Scholae Forensium* Civitatis Ravennatis seu Classensis. Vgl. Marini p. 326 not. 9. 10.

Digitized by Google

höheren Beſtätigung bedarf, wie die Wahl eines Defenſor oder eines Pater Civitatis, nicht nach Italien, ſondern an den Quäſtor Palatii in Conſtantinopel einberichtet, und von daher die Beſtätigung erwartet werden ſoll 113). Daß hier die alten Magiſtratus nicht genannt ſind, beweiſt nicht gegen ihr Daſeyn zu dieſer Zeit: ihr Amt, als aus der Zeit der alten Freyheit ſtammend, konnte an keine Beſtätigung gebunden ſeyn. Höchſt merkwürdig iſt die genaue Uebereinſtimmung dieſer Vorſchrift der Novelle mit Caſſiodor. Auch dieſer hat keine Formel für Beſtätigung der Magiſtratus (d. h. Duumvirn), die doch zu ſeiner Zeit unläugbar exiſtirten, ſondern nur für Defenſoren und Curatoren (d. h. Quinquennalen) (S. 45). Eben ſo übergeht Juſtinian, indem er die Art der Beſtätigung vorſchreibt, die Duumvirn, nennt aber den Defenſor und den Pater Civitatis. Aus dieſer Vergleichung ergiebt ſich zugleich mit der höchſten Wahrſcheinlichkeit, daß der Pater Civitatis nichts anders iſt als der alte Curator oder Quin-

113) Nov. 104 nach der Wiener Handſchrift (ſ. o. Note 95) „non solum hec tuam jurisdictionem respicere decernimus sed etiam si quid aliquid (l. aliud) civile ornatur (l. oriatur) quod confirmatione indigeat *i. pro defensoribus vel patribus civitatum decretum* nam id quoque ad tuam sedem remitti.“ Julian. const. 97 nennt es „defensorum in civitatibus creandorum vel patrum decreta.“

quennalis, wozu auch der Name sehr gut paßt, und welches zugleich durch die leichte Anknüpfung an die frühere Verfassung hohe Wahrscheinlichkeit hat.

Reich an Zeugnissen für die erhaltenen Stadtverfassungen unter den Griechen sind endlich auch noch die Briefe Gregor des Großen, welcher von 590 bis 604 auf dem Päbstlichen Stuhle saß [114]). Viele dieser Briefe, welche an Städte Griechischer Herrschaft gerichtet sind, führen die Ueberschrift „*ordini et plebi,*" beweisen also unmittelbar die Fortdauer des Senats dieser Städte [115]): andere Briefe, gerade an dieselben Städte, gebrauchen den Ausdruck „*Nobilibus et plebi,*" welcher also

---

114) Ich citire die Briefe nach der Benedictinerausgabe im zweyten Bande der Werke, Paris 1705 fol. Jedes der vierzehen Bücher enthält die Briefe eines Jahres, das erste Buch die vom J. 591 (Indictio IX), das letzte die von 604 (Indictio VII). Darnach sind die übrigen leicht zu bestimmen. Da übrigens bey manchen Städten des festen Landes Griechische Herrschaft gerade in diesen Jahren mit Lombardischer abgewechselt hat, oder wenigstens bezweifelt werden könnte, so führe ich wegen dieses Umstandes den classischen Schriftsteller über die Italienische Geographie des Mittelalters an, nämlich die diss. chorographica (von Beretta) aus Muratori script. Tom. 10.

115) Die Städte sind diese: Rimini. Epist. Lib. 1 ep. 58. — Neapel. Epist. II. 6. 9. — Crotona. Epp. II. 39. (Beretta p. CCCXI.) — Albanum. Epp. III. 11. Beretta p. CCXXVII. — Terracina. Epp. III. 14. (Beretta p. CCCIII.) — Ravenna. Epp. V. 26. — Auximum. Epp. IX. 90. (Beretta p. CLXXX.) — Taurianum, Thurium und Consentia. Epp. X. 16. (Beretta p. CCCVII. CCCX.) — Panormus in Sicilien. Epp. XIII. 14.

Digitized by Google

offenbar mit jenem gleichbedeutend ſeyn ſoll [116]). Ferner giebt Gregor dem Biſchoff von Rimini, und eben ſo dem von Tyndaris in Sicilien Auftrag zum Empfang von Schenkungen, und in beiden vergißt er nicht auf die Nothwendigkeit der Geſta municipalia aufmerkſam zu machen [117]). In anderen Briefen an die Biſchöffe von Squillacium und von Caralis in Sardinien (welche Inſel gleichfalls ſeit Juſtinian den Griechen gehörte) redet er von der Prieſterweihe: dieſe ſolle keinem zur Curie Verpflichteten gegeben werden [118]). Mehrere Briefe ſind an Theodor, Curator von Ravenna, gerichtet, fünf verſchiedene Jahre hindurch [119]); woraus theils die Erhaltung dieſes Amtes, theils ſeine verlängerte, vielleicht ſogar lebenslängliche, Dauer folgt. Eben ſo iſt in einem Schreiben nach Neapel von

116) So in Briefen nach Ravenna und Neapel. Epp. VI. 31. II. 6. X. 62. — Eben ſo „*nobilibus ac possessoribus* in Sardinia insula consistentibus.“ Epp. IV. 25, gerade wie ſonſt häufig Curiales und Poſſeſſores neben einander geſtellt werden.

117) Epist. II. 12. IX. 84.

118) Squillacium (Scyllacium). Epp. II. 37 „Nec bigamum . . . *vel curiae* vel cuilibet conditioni obnoxium ad sacros ordines permittas accedere.“ Die Worte *vel curiae* fehlen in manchen Handſchriften, ſind aber mit Unrecht von den Herausgebern verworfen worden. Ueber Scyllacium ſ. Beretta p. CCCXI. Caralis. Epp. IV. 26 „Quaerendum quoque est ne forte fuerit bigamus . . . aut *ne obnoxius curiae* compellatur post sacrum ordinem *ad actionem publicam redire.*“

119) Epist. IX. 98. X. 6. XII. 6. XIII. 47.

dem Patronus Civitatis die Rede [120]), der nach den so eben für den Pater Civitatis angegebenen Gründen gleichfalls kein anderer als ein Curator seyn kann.

So war also bis weit in das siebente Jahrhundert unter Griechischer Herrschaft in Italien die vorige Verfassung der Städte unberührt geblieben, und dieser Zustand dauerte noch fort, nachdem schon seit vielen Jahren der größte Theil des Landes an die Lombarden verloren worden war [121]). Wie er in der Folge wahrscheinlich verändert worden ist, kann erst weiter unten zur Sprache kommen.

Die Nachrichten, welche insbesondere über die Verfassung der Stadt Rom aus dieser Zeit übrig sind, werden gleichfalls in bequemerer Uebersicht im folgenden Abschnitt mit aufgeführt werden können,

---

120) Epist. IX. 69.

121) Maffei Verona illustr. P. 1 ed. Verona 1732. 8. p. 494 behauptet, die Griechen hätten gleich im ersten Augenblick der Unterwerfung alle Municipalverfassung gänzlich zerstört. Diese Meynung, die durch die angeführten Beweise hinlänglich widerlegt wird, ist auch für das Lombardische Italien sehr wichtig, indem in diesem die einmal zerstörten Verfassungen der Städte gewiß nicht wiederhergestellt worden wären, wohl aber, wenn sie nicht schon zerstört waren, fortdauern konnten, und auch in der That fortgedauert haben. Der Hauptbeweis von Maffei liegt darin, daß Duces angeordnet worden seyen: wie diese mit der städtischen Verfassung zu vereinigen sind, wird in der Folge untersucht werden.

Digitized by Google

und ebendaſelbſt wird auch noch die Militärverfaſſung der gegenwärtigen Zeit näher zu beſtimmen ſeyn.

VII. Ravenna und Rom unter Pabſt und Kaiſer [122]).

Um die Mitte des achten Jahrhunderts ſchien es, daß im mittleren Italien die Griechen auch den übrigen Theil ihrer Herrſchaft an die Lombarden verlieren ſollten: auch verloren ſie ihn in der That, aber an eine andere Macht, die erſt jetzt als weltliche Macht ihr Daſeyn erhielt, und für die Lombarden endigte dieſe Bewegung mit der Unterwerfung unter einen fremden Königsſtamm.

Als nämlich K. Aiſtulf im J. 751 oder

---

122) Hauptquellen für die Verfaſſung, welche hier entſtand: 1) der Codex Carolinus, d. h. eine gleichzeitige Sammlung von 99 Briefen der Päbſte an Carl Martell, Pipin und Carl den Großen in der Wiener Bibliothek, öfters abgedruckt. Ich citire nach der Ausgabe in Muratori Script. rer. It. T. 3 P. 2 p. 73 sq. als der gewöhnlichſten und nach den Numern, die ſich auf die Ordnung der Handſchrift beziehen. Die neueſte und ſeltnere Ausgabe (im erſten Band von Cenni Monumenta dominationis pontificiae, 2 Vol. Rom. 1760. 1761. 4), deren Verbeſſerungen wenig erheblich ſind, werde ich nur bey den wichtigſten Stellen anführen. 2) Die Urkundenſammlung von Zantuzzi, Monumenti Ravennati, Venezia 1801 — 1804, 6 B. in 4to. — Für das Einzelne der Geſchichte iſt der vierte Band von Muratori annali d'Italia ſehr brauchbar.

752 123) Ravenna erobert hatte und Rom bedrohte, wandte sich der Pabst um Hülfe an den Fränkischen Pipin. Damals wurde Pipin zum Patricius von Rom erklärt, dem Pabst aber Ravenna und das Exarchat (mit Einschluß von Pentapolis) sobald es Pipin erobert haben würde, geschenkt 124). Aistulf, besiegt, versprach alles eroberte zurück zu geben: er hielt nicht Wort, bedrängte Rom von neuem, und wurde abermals besiegt. Jetzt kam es zur Erfüllung jenes Versprechens, und der Pabst wurde in Besitz des geschenkten Landes gesetzt 125). Doch dauerte es noch etwa dreyßig Jahre, bis die-

123) Nämlich nach Anastasius 752. Aber eine Urkunde von Aistulf im Archiv von Farfa ist schon den 4. Jul. 751 im Pallast von Ravenna ausgefertigt. Angeführt hat diese Urkunde Muratori antiqu. It. T. 5 p. 689, benuzt Murat. annali T. 4 p. 304, abgedruckt Fantuzzi T. 5 p. 203, vergl. pref. p. XIII.

124) Im J. 754 Muratori annali d'It. T. 4 p. 310. — Ueber diese erste Schenkung existirt keine Urkunde, obgleich sie keinen Zweifel hat. Zwar hat Fantuzzi aus dem Venetianischen Codex Trevisanus eine solche Urkunde herausgegeben (T. 6 p. 264 vgl. pref. p. XV). Allein an der Unächtheit derselben ist wohl nicht zu zweifeln, schon deshalb, weil darin nichts geringeres als fast ganz Italien verschenkt wird. Mit dieser Ausdehnung stimmen zum Theil wohl die Angaben späterer Geschichtschreiber überein, aber der wirkliche Erfolg und der ganze Codex Carolinus lassen keinen Zweifel, daß lediglich von Ravenna und dem Exarchat die Rede war, nicht einmal von Rom, noch weniger von alt Lombardischen Ländern. Muratori annali T. 4 p. 319. 330. 359.

125) Der erste Krieg fällt in das J. 754, der zweyte 755. Vgl. Muratori annali T. 4 p. 311. 312. 314.

Digitized by Google

ſer Beſitz ganz ruhig wurde. Gleich Anfangs ſcheinen die Lombarden das verſprochene nicht ganz vollſtändig herausgegeben zu haben: ſpäterhin nahmen ſie ſogar vieles von neuem hinweg oder plünderten und verwüſteten das aufgegebene Land [126]). In der Stadt Ravenna aber riſſen mehrmals die Erzbiſchöffe, dann auch mächtige Privatleute alle Gewalt an ſich und verdrängten ſo auf kurze Zeit die päbſtliche Herrſchaft, oft auch in vielen umliegenden Städten [127]). Allein alle dieſe Streitigkeiten erſcheinen als etwas Zufälliges: unverſöhnlich iſt nur die Feindſchaft mit den Griechen, den alten Herrſchern des Landes, denen es durch die Befreyung von den Lombarden wiedergegeben ſcheinen konnte. Als dieſe einmal Ravenna bedrohten, wird mit den Lombarden der Streit ſchnell ausgeglichen, und ein Bündniß geſchloſſen [128]). Einige Zeit nachdem Carl der Große den Lombardiſchen Thron

126) Codex Carolinus N. 8. 15. 17. 21. — Muratori annali d'Italia T. 4 p. 317. 319. 322. 327. 341 — 347. 354.

127) Codex Carolinus N. 51. 52. 54. 75 (ed. Muratori p. 199. 203. 205. 235). — Muratori annali T. 4 p. 347. 371.

128) Codex Carolinus N. 28. 30. 33. 34 (p. 151. 153. 158. 159). — Muratori annali T. 4 p. 329. 330. — Freylich einige Jahre nachher (770) hieß es wieder perfida ac foetentissima Langobardorum gens, quae in numero gentium nequaquam computatur, de cujus natione et leprosorum genus oriri certum est. Cod. Carol. N. 45 (ed. Muratori p. 179 ed. Cenni p. 283).

bestiegen hatte, wurde die neue Herrschaft des Pabstes nicht mehr erschüttert.

Mehrere haben geglaubt, die Schenkung von Pipin habe nur Güter zum Gegenstand gehabt, nicht die Regierung des Landes: wenigstens nicht gleich im Anfang [129]). Allein die wirkliche Ausübung regierender Gewalt von Seiten des Pabstes hat keinen Zweifel: er sandte Richter und andere Beamte in die geschenkten Städte, und klagte diejenigen, welche seiner Gerichtsbarkeit widerstanden, als Aufrührer an [130]). Selbst der Gesichtspunct, aus welchem man diese Herrschaft betrachtete, ist ziemlich bestimmt bezeichnet. Die Schenkung selbst geschah an die Kirche und an die Römische Republik [131]), der Pabst aber wurde Patricius des Landes, d. h. Statthalter mit sehr freyer Ge-

129) Spittler Staatengeschichte Th. 2. S. 86. — Sismondi T. 1 p. 149. 150. 168 nimmt an, die Schenkung habe zwar auch Landeshoheit gemeynt, sey aber dafür niemals, sondern nur für Güter und Einkünfte in Erfüllung gebracht worden. Aber in den Quellen wird diese Unterscheidung niemals gemacht, und es ist ganz undenkbar, daß die Lombarden oder die Erzbischöffe von Ravenna nur Hoheitsrechte und nicht Einkünfte dem Pabst vorenthalten haben sollten.

130) Codex Carol. N. 54 p. 206 (p. 322 ed. Cenni) „Nam *et judices ad faciendas justitias* . . . in eadem Ravennatium urbe residentes, ab hac Romana urbe direxit, Philippum . . . presbyterum, simulque et Eustachium quondam ducem." Vgl. N. 51. 75. p. 201. 235.

131) Z. B. Codex Carol. N. 8. p. 109 „ecclesiae suae, *Reipublicae Romanorum* ... restituere" eben so N. 45 p. 181 und in mehreren Stellen. Muratori annali T. 4 p. 314. 315. 319.

Digitized by Google

walt, wie ſie bisher der Exarch ausgeübt hatte, und mit dem höchſten Rang nach dem Kaiſer 132). Jene Römiſche Republik aber, als deren Statthalter der Pabſt auftrat, war nicht die Stadt Rom, noch weniger das Griechiſche Reich, gegen welches ja die Feindſchaft laut ausgeſprochen ward: es war vielmehr das alte weſtliche Reich, welches mit dieſem kleinen Anfang, obgleich noch ohne ſichtbares Oberhaupt, wieder hergeſtellt wurde, vielleicht ſchon mit dem Gedanken an die bald nachher erfolgte förmliche Herſtellung. So gedacht erſcheint das ganze Unternehmen gar nicht als eine Empörung gegen den rechtmäßigen Herrſcher, den Griechiſchen Kaiſer, welcher vielmehr ſelbſt dieſe Länder nur als eine Uſurpation beſaß: denn es iſt wohl

132) Cod. Carol. N. 85 p. 251 (p. 521 ed. Cenni) „quia, ut fati estis, honor Patriciatus vestri a nobis irrefragabiliter conservatur . . . simili modo ipse *Patriciatus B. Petri* fautoris vestri, tam a sanctae recordationis Domno Pipino magno rege, genitore vestro, in scriptis in integro concessus, et a vobis amplius confirmatus, irrefragabili jure permaneat." Carls Patriciat gieng auf Rom, der des Pabſtes auf das Exarchat. Muratori annali T. 4 p. 405 — 409. 429. 435. Sehr merkwürdig iſt die Erklärung jener Stelle bey Cenni p. 294: der H. Petrus als Bewohner des Himmels könne doch gewiß nicht im Beſitz einer weltlichen Gewalt gedacht werden, ſondern nur als Beſchützer und Vertheidiger; folglich ſey auch der Patriciat von Carl, der mit jenem verglichen werde, ein bloßer Schutz. Der Pabſt nämlich, der in Rom ſchon viel früher als im Exarchat im Beſitz weltlicher Herrſchaft geweſen ſey, habe für Rom den Fränkiſchen König zum Patricius, d. h. zu ſeinem (des Pabſtes) Schirmvogt ernannt.

zu bemerken, daß die Griechen nicht darauf ausgiengen, in dem eroberten Italien die verlorene Hälfte des alten Reichs wiederherzustellen, sondern daß sie es als fremdes erobertes Land willkührlich behandelten, ohne ihm seine vorige Würde und Verfassung wieder zu geben. Mit dieser Ansicht ist eine Oberhoheit des Fränkischen Königs nicht vereinbar, die auch in der That nicht behauptet werden kann [133]). Der Pabst selbst vielmehr stellt sein Recht als ganz unabhängig dar [134]), und als im J. 784 Carl der Große Säulen und andere Zierrathen aus dem Pallast zu Ravenna zu erhalten wünschte, gewährte diese der Pabst auf des Königs Bitte, wie es gegen einen Oberherrn schwerlich ausgedrückt worden wäre [135]). Dieses allerdings änderte sich durch die Herstellung des Kaiserlichen Namens und von dieser Zeit an war die Abhängigkeit des Pabstes nicht zu bezweifeln [136]).

Jedoch alles dieses betrifft nur Ravenna nebst dem Exarchat, und es wird nirgends gesagt, daß

133) Freylich war aber der Fränkische König als einzige weltliche Stütze dem Pabst unentbehrlich, und aus dieser Unentbehrlichkeit mag manches erklärt werden, was fälschlich für ein Zeichen der Oberherrschaft genommen worden ist. Muratori annali T. 4 p. 385.

134) s. die Stelle in Note 132.

135) Cod. Carol. N. 67 p. 223.

136) So erscheint im J. 808 Carl d. Gr. im Exarchat als Richter über den Pabst. Muratori annali T. 4 p. 469.

Digitized by Google

auch Rom in der Schenkung begriffen geweſen wäre: vielmehr erſcheint hier bloß der Patriciat des Fränkiſchen Königs, und keine weltliche Gewalt des Pabſtes [137]). Aber als im J. 800 Carl zum Kaiſer ausgerufen wurde, hat er ſehr wahrſcheinlich den bisher geführten Patriciat dem Pabſte übertragen [138]): wenigſtens ſpricht dafür die folgende Geſchichte. Denn bald nachher erſcheinen in der That beide, Kaiſer und Pabſt, als Regenten von Rom, welche Gemeinſchaft nur aus dieſer Art abhängiger Herrſchaft des Pabſtes erklärt werden kann [139]). Und als im J. 962 Otto I. die

137) ſ. die Stelle in Note 132. Ausführlich handelt von dieſem Gegenſtand Muratori annali T. 4 p. 315. 323. 329. 332. 353. 375.

138) Muratori annali T. 4 p. 440. — Zwar Spittler Staatengeſch. Th. 2. S. 86 läugnet des Pabſtes Herrſchaft in Rom auch für die folgende Zeit, was aber nach den ſogleich anzuführenden Stellen auf keine Weiſe gerechtfertigt werden kann.

139) Conſtitution von K. Lothar I. von 824 ſ. o. S. 131. Sie enthält für die Regierung des Römiſchen Gebiets folgendes. Kap. 1. Der Kaiſer und der Pabſt können Schutz verleihen. Jedermann iſt dem Pabſt, ſo wie ſeinen Duces oder Judices Gehorſam ſchuldig. (wiederholt in Kap. 9). — Kap. 4. Der Kaiſer und der Pabſt ernennen Miſſi. Schuldige Duces und Judices kann der Pabſt entweder ſelbſt ſtrafen, oder dem Kaiſer zur Beſtrafung anzeigen. — Kap. 5. Die richterliche Gewalt ausgeübt im Namen des Kaiſers und des Pabſtes. — Kap. 8. Bey des Kaiſers Anweſenheit in Rom ſollen alle Duces und Judices vor ihm erſcheinen, damit er ihre Anzahl und ihre Namen erfahre und ihnen ihre Pflicht einſchärfen könne. — Auch Geſchichtſchreiber erwähnen in derſelben Zeit, daß der Kaiſer Judices nach Rom ſandte. Muratori annali T. 4 p. 527.

Digitized by Google

Kaiserwürde mit der Deutschen Krone vereinigte, wurde genau und großentheils wörtlich dasselbe Verhältniß des Römischen Gebiets wiederhergestellt 140).

Nach dieser Vorbereitung wird es möglich seyn, die Verfassung mehr im einzelnen zu bestimmen. Bey Ravenna insbesondere würde es irrig seyn, Lombardische Einrichtungen vorauszusetzen: dazu war die Lombardische Herrschaft von zu kurzer Dauer, und es findet sich davon keine Spur. Vielmehr haben alle von den Griechen beherrschten Länder und Städte Italiens im ganzen gleiche Verfassung gehabt und behalten, wie die übereinstimmenden Namen der Aemter und Würden beweisen: wie in Ravenna, so in Rom, und so auch in Neapel. Es sind aber folgende Titel, welche in einiger Beziehung auf unsern Zweck vorkommen: Tabellio, Notarius, Curialis, Exceptor, Consul, Dativus, Judex, Pater Civitatis, Dux, Magister Militum, Tribunus. Die Untersuchung selbst wird übrigens meist auf Ravenna und die umliegenden Städte beschränkt bleiben müssen, weil uns nur für diese Gegend eine reichhaltige Ur-

140) Goldast constit. Imp. T. 2 p. 44 — 46 f. o. Kap. 3 Note 99. Dieselben Bestimmungen finden sich nachher in einer Constitution von K. Heinrich II. (Goldast const. Imp. T. 1. p. 227), deren Aechtheit aber sehr zweifelhaft ist.

Digitized by Google

kundensammlung zu Gebote steht: aber es wird erlaubt seyn, was für die Bedeutung dieser Benennungen in Ravenna erwiesen werden kann, ohne weiteren Beweis auch auf Rom anzuwenden. Alle jene Benennungen lassen sich auf drey Classen zurückführen: schreibende Personen, bürgerliche und militärische Würden.

1. Schreibende Personen. — Tabellio ist in seiner alten Bedeutung geblieben (S. 48), so daß es noch jetzt vielmehr ein Gewerbe, und eine Kunst, als ein öffentliches Amt bezeichnet. Ihre alte Zunftverfassung dauert ununterbrochen fort, 141) und der Prototabellio, welcher gelegentlich erwähnt wird, ist der Vorsteher dieser Zunft, also dieselbe Person, welche früher Primicerius heist (S. 304) und im dreyzehenten Jahrhundert Major genannt wurde 142). — Notarius war noch jetzt wie in früheren Jahrhunderten (S. 304) den Canzleypersonen der Kirche zu Ravenna eigen, die aber zugleich Tabellionen seyn konnten 143). All-

141) Der Eyd der Tabellionen vom J. 1200 steht bey Fantuzzi V. 300. — Im J. 1227 wollten einige Tabellionen ihr Geschäft außer der Zunft treiben, ein Ausspruch des Erzbischoffs schützte die Einheit der Zunft, welche unter einem Major stand und ferner stehen sollte. Fantuzzi IV. 347.

142) „Apollenaris in Dei nomine *Proto Tabellio* hujus Civitatis Ravenne" J. 977. Fantuzzi I. 195.

143) „Ego Ubaldus *Ravenne Tabellio*, et *Notarius Sancte Ravennatis Ecclesie* scripsi." 1176. Fant. II. 146. So in vie-

mählich verlor sich diese Unterscheidung, und Notarius wurde dann, wie bey den Lombarden, der allgemeine Name 144). — Endlich, was für unsren Zweck das wichtigste ist, findet sich auch noch der alte Exceptor der Curie, bald unter diesem, bald unter ähnlichen Namen, am häufigsten unter dem Namen Curialis; auch dieser ist meistens zugleich Tabellio 145).

---

len anderen Urkunden. Derselbe Sprachgebrauch galt auch in Rom an der päbstlichen Canzley.

144) In Forlimpopolo kommt schon 1043 ein Notarius im Lombardischen Sinne (d. h. für Tabellio) vor, in Rimini 1148. Fantuzzi IV. 209. II. 130. 131. In Ravenna ist noch im dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert Tabellio sehr gewöhnlich, und in den Statuten dieser Zeit werden beide Ausdrücke abwechselnd gebraucht. Fantuzzi IV. 16. 65.

145) In Ravenna um die Mitte des neunten Jahrhunderts „Moyse Tabellionem *et Exceptorem Curiae* hujus Civ. Rav. scribend. rogavi." Marini papiri N. 98 lin. 47 und p. 314. — Ebendaselbst führt der Tabellio Dominicus folgende abwechselnde Titel: 903 „Dominicum Tabellionem *Extractorem Curie publice ujus Civ. Rav.* (Fant. I. 103 zweymal auf derselben Seite); 908 „*Exscriptor Curia* . . Civ. Rav." Marini papiri p. 318 not. 27 (welcher ohne Noth emendirt *exceptor*) 909 und eben so 910 „Dominicus tabellione, et *Curiale hujus Civitatis Ravenne*" (Fant. I. 106. 107); 930 in einer lückenhaften Urkunde „Dominicus Superna illustrationem *Prototabellionem . . . Curiae et exceptorem hujus Civitatis Ravenne*" (Fant. VI. 9). — . Gleichfalls in Ravenna erscheint Petrus als „Tabellio *et Curialis* hujus Civ. Rav. 939. 947. 953. 955. (Fant. II. 18. I. 125. 135. III. 2) — Ebendaselbst 955 „Leo in Dei nomine ab Urbe Ravenne Tabellione *et Curialis* Provinciis Romanorum" (Fant. II. 20). — In Neapel 1065 „Scripta vero per manus Johannis *Curialis et Scriniarii*" (Mu-

2. Bürgerliche Würden. Dabey iſt vor allem die ununterbrochene Fortdauer der alten Curie in der Stadt Ravenna ſelbſt von Wichtigkeit. Dieſe Fortdauer aber erhellt unwiderſprechlich aus den angeführten Stellen, worin der Exceptor dieſer Curie ausdrücklich erwähnt wird: dann auch aus der Anführung eines Gebäudes, unter dem Namen Curia, welches ganz im alt Römiſchen Sinn für den Verſammlungsort des Senats genommen werden muß [146]). In der Stadt Rom zwar könnte man am erſten die Fortdauer des Senats bezweifeln, da derſelbe im J. 553 von Tejas vertilgt, im J. 1142 aber wiederhergeſtellt worden iſt, ſo daß er in dieſen ſechs Jahrhunderten nicht exiſtirt zu haben ſcheint [147]). Allein jene Ausrottung muß nicht vollſtändig geweſen ſeyn, und dieſe Wiederher-

---

ratori antiq. It. I. 198). — In Rimini im zwölften Jahrhundert zweymal ein „*Scriba publicus.*" (Fant. V. 292. 299).

146) 978 „in regione quae dicitur Caput porticis *non longe a curia.*" Fantuzzi I. 202.

147) Schriftſteller für die Geſchichte des Römiſchen Senats: Curtius de Senatu Romano, Halae 1768. 8. — Ant. Vendettini del Senato Romano, Rom. 1782. 4. — Fr. Ant. Vitale Storia diplomatica de' Senatori di Roma, Rom. 1791. 4. 2 B. — Der erſte geht von Auguſt bis auf die neueſten Zeiten, der zweyte handelt blos vom Mittelalter, der dritte giebt eine urkundliche Geſchichte des neueren Senatore di Roma, wobey die frühere Zeit nur in einer kurzen Einleitung vorausgeſchickt wird. — Ueber die erwähnte Ausrottung und Wiederherſtellung ſ. Curtius l. c. §. 115. 166. 168. Vendettini l. c. p. 15. 118.

Digitized by Google

stellung ist auf vorher vermindertes Recht und verlorene Würde, nicht auf gänzliche Vernichtung zu deuten, denn es finden sich in allen Jahrhunderten unläugbare Spuren wirklicher Fortdauer des Römischen Senats 148). — Die persönlichen Würden oder Titel, welche in Beziehung auf bürgerliche Verfassung genannt werden, sind: Consul, Pater Civitatis, Judex, Dativus. — Die Consules kommen in den Jahrhunderten, von welchen hier die Rede ist, im ganzen Exarchat, im Römischen Gebiet, und eben so in Neapel 149) so sehr häufig vor 150), daß schon deshalb an eine besonders vornehme Würde, die an die alten Reichsconsuln erinnern könnte, gar nicht gedacht werden darf: noch weniger aber ist dieser Gedanke zulässig, da sehr oft dieselbe Person mit dem Titel Consul noch

148) Der Senat kommt vor gleich im J. 554. Justiniani pragmatica Sanctio C. 19. 27. — Dann in den Briefen Gregor des Großen. — Dann bey Anastasius an vielen Stellen, und im Codex Carolinus. — In der Constitution von Lothar 824 (s. o. S. 133). — Mehrmals noch im elften und zwölften Jahrhundert, z. B. 1013 „Henricus . . . a *Senatoribus duodecim* vallatus," Ditmar. Merseb. ap. Leibnit. I. p. 400. — Viele einzelne Stellen sind gesammelt bey Curtius l. c. §. 116. 144. 149. 160. Vendettini l. c. p. 17 — 20. 34. 105 — 107.

149) Muratori antiqu. It. T. 1. p. 194 sq.

150) 1138 in Ravenna „debent eligere communiter *tot Consules*" rel. Fant. IV. 260. — Und 1165 kommen in Einer Urkunde in Rimini Neunzehen Consules vor. Fant. V. 292.

noch andere Benennungen verbindet, die neben einer ſehr hohen Würde gewiß nicht genannt werden würden, wie Negotiator [151]) und Tabellio, von welcher letzten Verbindung noch unten die Rede ſeyn wird. Dazu kommt endlich noch, daß in den Urkunden, worin viele Zeugen vorkommen, die Conſuln vielmehr unter den letzten als unter den erſten Perſonen genannt zu werden pflegen, was gleichfalls mit einem hohen Rang derſelben unvereinbar iſt. Zu dieſem räthſelhaften Daſeyn der Conſuln kommt nun ein anderer merkwürdiger Umſtand hinzu. Die alte Curie nämlich war, wie gezeigt worden iſt, noch vorhanden; dennoch werden in der großen Zahl gedruckter Urkunden aus Ravenna und anderen Orten dieſer Gebiete keine Principalen erwähnt, welchen Titel die Senatoren von Ravenna im ſechſten Jahrhundert gewöhnlich geführt hatten (S. 297 u. f.): eben ſo wenig Decurionen [152]), und Curialen im alten Sinne, da der Titel Curialis gegenwärtig entſchieden den Exceptor der Curie bezeichnet, nicht wie im Theodoſiſchen Coder den Sena-

151) „Petrus filio quondam Severus *Consul et neg.*" 949. Fantuzzi I. 127.

152) Allerdings ſtehen Decurionen in einem Römiſchen Edict von Otto I. von 966 bey Goldast coll. constit. Imperial. T. 1. (Frf. 1615 f.) p. 225 „Qui Magistratus *aut decuriones* potestate sua publica nimis libidinose utuntur .... restibus jugulentur." Allein die urkundliche Aechtheit dieſes Edicts iſt höchſt verdächtig, wie bey ſo vielen Stücke derſelben Sammlung.

tor. Dieses zusammen genommen macht schon für sich sehr wahrscheinlich, daß jene Consules nichts anderes sind als Decurionen, indem durch diese Annahme zugleich für den Titel Consul eine Bedeutung und für die Decurionen dieser Zeit eine sehr häufige urkundliche Erwähnung gewonnen wird, anstatt daß sie außerdem in so vielen Urkunden gar nicht genannt wären. Und diese Erklärung der Consuln wird durch folgende Gründe unwidersprechlich. So werden in Ravenna die Consuln als Mitglieder einer Rathsversammlung (Consilium) genannt, worin sie berathschlagen und Beschlüsse fassen 153); in Rom werden im Eingang eines Senatsschreibens die Consuln, dann aber nicht noch besonders die Senatoren genannt 154); gleichfalls in Rom ist von Senatoren und Consuln vermischt, und als von denselben Personen, die Rede 155); endlich ist in den Deutschen Städten des

153) „Audito etiam *consilio omnium Consulum* quod omnino fuit varium et contrarium" 1181. Fant. III. 56. Und ganz eben so „potestas cum consilio et voluntate *totius Consilii*" 1198. Fant. III. 64, in welchen Stellen *Consules* und *Consilium* offenbar dasselbe bedeuten.

154) Baronius ad a. 1130. Tom. 12. (Rom. 1607) p. 195 „Domino Lothario ... Hugo praefectus urbis et frater ejus Leo Frajapanae .... et reliqui romanae urbis potentes, sacrique palatii judices, *et nostri Consules*, et plebs omnis romana salutem."

155) Muratori Script. rer. It. T. 3 P. 1 p. 381 „Multi Romani, *de Senatoribus ac Consulibus* aliqui."

Mittelalters Conſul der gewöhnliche Titel für den Senator oder den Rathmann 156), was ſich durch Nachahmung dieſer Italiſchen Städte einfach und natürlich erklärt, anſtatt daß ohne dieſe Vorausſezzung ſchwer zu begreifen wäre, wie man in nichtlateiniſchen Ländern zur Ueberſetzung von Rathmann einen Ausdruck gewählt haben ſollte, der in keinem lateiniſchen Lande dieſe Bedeutung jemals gehabt hätte. Durch dieſe Erklärung der Conſuln iſt denn zugleich die an ſich unwahrſcheinliche Meynung von Muratori widerlegt, nach welcher Conſul, Dux, Patricius ſtets daſſelbe, nämlich einen Herrn oder Obern, bezeichnet hätte 157). Die erſte Erwähnung dieſer Conſuln finde ich um die Mitte des achten Jahrhunderts 158), von welcher Zeit an ſie bis in das zwölfte ununterbrochen fortdauern. Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts verſchwinden ſie auch in Ravenna, und nun heiſt hier Conſul daſſelbe, was es in den Lombardiſchen Städten heiſt: die höchſte Stadtobrigkeit, aus den eigenen Bürgern gewählt, im Gegenſatz des

156) Ev. Otto diss. de consulibus qui extra Romam C. 2 §. 11. in der Sammlung der Diſſ S. 487.

157) Muratori annali d'Italia T. 4 p. 407.

158) „Petivit Paulus *eminentissimus Consul* a Sergio Archiepiscopo." Fantuzzi l. 15. Der Erzbiſchoff Sergius aber bekleidete dieſe Würde von 748 bis 769. ibid. p. 407.

fremden Potestas [159]), also eine ähnliche Würde wie die der alten Duumvirn. — Pater Civitatis findet sich in Ravennatischen Urkunden des 10ten, 11ten und 12ten Jahrhunderts nicht selten, obgleich ungleich weniger häufig als Consul [160]). Die Bedeutung des Ausdrucks erhellt aus den Urkunden gar nicht: es ist aber nicht zu zweifeln, daß es dieselbe Würde geblieben ist, welche es ehemals war [161]), nämlich ein selbstgewählte Obrigkeit und zwar dieselbe, welche ehemals Curator oder Quinquennalis hieß, ohne alle Gerichtsbarkeit. — Das wichtigste unter den bürgerlichen Aemtern endlich ist das des Judex oder Dativus, welches sich in Rom und im ganzen Exarchat findet [162]). Zuerst

159) Diplom von Heinrich VI. von 1186. „Inde est quod nos *Potestati* Rav. tam praesenti quam omnibus futuris, *sive Consulibus qui ibi pro tempore fuerint* . . . praecipimus." Fantuzzi II. 155. Vgl. für die folgende Zeit Fantuzzi V. 295. IV. 330 und IV. 15. 16 (in den Statuten des 13. und 14. Jahrhunderts).

160) Die Stellen sind in den Registern bey Fantuzzi leicht zu finden. Im dreyzehenten Jahrhundert sind daraus Namen und Zunamen entstanden, z. B. 1292 „*Parcitade de Parcitadis.*" Fant. III. 155.

161) S. o. S. 305 und Note 113. 119. 120.

162) Außer Ravenna finden sich Dativi *Sinogallienses, Faventini*, de *Carpineo, Ferrarienses, Ariminenses, Imolenses.* Fantuzzi I. 39. 253. 254. II. 14. 27. III. 18. V. 264. 268. Alle diese Stellen sprechen namentlich von Dativis und stets in Städten des Exarchats. Der Ausdruck Judex ist vieldeutig und heißt bey den Lombarden etwas ganz anderes: im Exarchat

Digitized by Google

iſt zu bemerken, daß in dieſen Gegenden beide Ausdrücke ganz dieſelbe Würde bezeichnen, indem ſie oft bey derſelben Perſon bald verbunden, bald abwechſelnd gebraucht werden 163). Was die Bedeutung dieſer gleichgeltenden Ausdrücke betrifft, ſo iſt zuvörderſt ſicher, daß die gewöhnliche, ordentliche Gerichtsbarkeit damit bezeichnet wird: dieſes wird ſchon aus dem Titel Judex höchſt wahrſcheinlich, gewiß aber durch mehrere Urkunden, worin die Dativi das Richteramt wirklich ausüben 164). Zwar

---

freylich iſt er beſtimmt gleichbedeutend mit Dativus. Außer dem Exarchat und Rom werden Dativi genannt nur 996 in einem Placitum zu Ravenna: „Antoninus *Dativus de Papia*" und „Berardus *Dativus de Milla*" (wahrſcheinlich ein Ort an dem Fluß gleiches Namens, in der Gegend von Bergamo): beide alſo aus völlig Lombardiſcher Gegend. Muratori ant. Estensi P. 1. p. 215. Fantuzzi V. 263. Allein die Urkunde iſt geſchrieben in Ravenna und von einem Tabellio dieſer Stadt, welchem alſo Dativus und Judex ganz gleichgeltende Ausdrücke waren; bey dieſem kann es nicht befremden, wenn er den Titel für ſolche Perſonen gebrauchte, die in ihrer Heimath ihn nicht führten, auch in der That etwas anderes waren, als die wirklichen Dativi, die dennoch nur in den vormals Griechiſchen Gegenden zu Hauſe ſind.

163) Z. B. 983 in Rom „taliter ab omnibus *Judicibus Dativis* sancitum .... Benedictus *Datibus Judex.*" Muratori antiqu. It. T. 1. p. 381. 382. — Beyſpiele des abwechſſelnden Gebrauchs: 996 ſteht im Text Andreas *Dativus*, in den Unterſchriften Andreas *Judice*. 967 im Text Stefanus *dat.*, in den Unterſchriften Stefanus *judex*. 990 Paulus *dativus*, und bald nachher Paulus filius *jam dicti Pauli judicis*. 1005 im Text Vitalis *Dativo* Imolensis in der Unterſchrift Vitalis Consul *et Judex*. Fantuzzi V. 263. 264. 268. 269. II. 27. 30. I. 218.

164) Im J. 950 richtet der Dativus Andreas über mehrere

könnte man annehmen, daß nur ein vorübergehendes, commissarisches Richteramt darunter verstanden würde [165]), allein diese Annahme widerlegt sich dadurch, daß Dativus als bleibender Titel der Person auch da sehr häufig vorkommt, wo diese Person gerade nicht als Richter, sondern in andern Eigenschaften, z. B. als Zeuge, auftritt. Und diese Ansicht wird denn auch durch die Stelle, an welcher die Dativi unter mehreren Zeugen oder Schöffen genannt werden, vollkommen bestätigt. Ihre Namen stehen nämlich stets weit voran, oft unmittelbar hinter dem Kaiserlichen Missus oder den Bischöffen, so daß häufig sogar alle gegenwärtige Duces, immer aber die Consuln und Tabellionen erst nach ihnen genannt werden [166]), welches Verhältniß sich nur aus dem Rang erklären läßt, den ihnen eine bedeutende obrigkeitliche Würde geben mußte. Waren nun die Dativi die ordentliche Richterobrigkeit jeder Stadt, so ist ferner die Art ihrer Er-

---

Grafen, und in einem Gericht von 1005 erscheint der Dativus Vitalis von Imola allein als handlende und richtende Person, unterschreibt auch allein die Urkunde. Fantuzzi IV. 176. V. 268.

165) So erklären die Dativi Ducange v. Judex Dativus T. 3 p. 1571 und Muratori antiqu. It. I. 492. 493, ohne anderen Grund, als die mögliche Deutung des Namens auf ein solches Verhältniß.

166) Beyspiele: Fantuzzi I. 218. 251. 253. II. 5. 27. 67. 70. III. 12. 17. IV. 198.

nennung zu unterſuchen. Schon aus dem Namen Dativus iſt zu vermuthen, daß ſie nicht von der Stadt ſelbſt erwählt, ſondern von oben her ernannt wurden. Dieſe Vermuthung wird beſtärkt durch den Namen Präfectus, der mit Dativus gleichbedeutend gebraucht wurde [167]): zur Gewißheit erhoben aber dadurch, daß gerade in dieſen Gegenden die höhere Ernennung der Judices (deren Identität mit den Dativis ich oben dargethan habe) nach beſtimmten Zeugniſſen gewiß iſt. Der Pabſt Hadrian I. nämlich erzählt in einem Schreiben von 777, als etwas gewöhnliches, der höchſten Gewalt eigenes, daß er und ſein Vorgänger für die Stadt Ravenna Judices ernannt habe [168]), desgleichen im J. 783, daß einige Aufrührer in Ravenna der Juſtiz des Pabſtes Widerſtand leiſten [169]). Desgleichen werden im Römiſchen Gebiet in den Edicten von Lothar I. und Otto I. (J. 824 und 962)

167) Im J. 838 erſcheint bey einem Gericht in Ravenna Deusdedit, welcher im Text der Urkunde Dativus, in der Unterſchrift Deusdedit in Dei nomine *Prefectus*" heiſt. Fantuzzi II. 5. Im ſechſten und ſiebenten Jahrhundert heiſt noch der Exarch zuweilen Präfectus; aber ſpäterhin kommt ein Präfect von Amalphi vor, der ſo wie unſer Ravennatiſcher ein Dativus geweſen ſeyn muß. Marini papiri p. 364. not. 13. 14. — Auf ähnliche Weiſe, nämlich auch von einer höheren Ernennung, iſt zu erklären „Benedictus Domini nutu *Dativus Judex Sacri Palatii.*" Marini papiri N. 102.

168) Codex Carolinus N. 54 p. 206. ſ. o. Note 130.

169) Codex Carolinus N. 75. p. 235.

Digitized by Google

die Judices als richterliche Obrigkeit und zugleich als Beamte des Kaisers und Pabstes erwähnt 170). Der Gerichtssprengel eines Dativus scheint sich auf eine Stadt und ihr Gebiet bezogen zu haben, worauf der gewöhnliche Zusatz der Stadt deutet 171). Größere Städte hatten mehrere Dativi zugleich, wie denn in Ravenna häufig mehrere neben einander vorkommen: in Rom hatten sie eine Art von collegialischer Verfassung, wie die Tabellionen 172), woraus aber eben so wenig als bey diesen eine collegialische Ausübung ihres Amtes folgt. — Faßt man diese Erklärung der Dativi mit dem Umstand zusammen, daß in der großen Zahl gedruckter Urkunden aus diesen Gegenden die alten Magistratus und Defensores gar nicht mehr vorkommen 173), so ist folgendes das sehr wichtige Resultat. Man hatte das freye in den städtischen Verfassungen, nämlich die selbstgewählten Obrigkeiten

170) s. o. Note 139. 140.

171) s. o. Note 162.

172) Unter den Zeugen einer Römischen Schenkung von 961 steht „Georgius Dei providentia *Secundicerii Judicum.*" Marini papiri N. 102.

173) Zwar spricht im zwölften Jahrhundert, unter Lothar II, die Chronik von Monte Cassino von einem *Dictator Tusculanensium* (Murat. Script. IV. 598): allein damals existirten schon längst Grafen von Tusculum, und dieses Dictator ist blos eine gelehrte Bezeichnung dieser Grafen, gerade so wie die Grafen von Anjou Consules genannt werden, s. o. S. 273. und Note 53.

Digitized by Google

eingehen laſſen, und an deren Stelle andere von oben her ernannt, ohne Zweifel für die höhere Leitung der ſtädtiſchen Geſchäfte überhaupt, vorzüglich aber für die Rechtspflege, ſo daß nunmehr die Städte ihre eigene Gerichtsbarkeit verloren. Nur der Pater Civitatis war von den erwählten Obrigkeiten übrig geblieben, aber dieſer war ja ohne Gerichtsbarkeit, und bedurfte ohnehin ſchon längſt einer höheren Beſtätigung (S. 305). Die neu eingeführte Obrigkeit war gleichſam zuſammengeſetzt aus dem alten Rector der Provinz und aus den Magiſtraten der Stadt: jenem ähnlich durch die höhere Ernennung, dieſen durch den gleichen Gerichtsſprengel. Durch dieſe Neuerung waren demnach die Städte insgeſammt in die Lage der alten Präfecturen aus der Zeit der freyen Republik gekommen, welche gleichfalls die richterliche Obrigkeit nicht ſelbſt wählten, im übrigen aber ſtädtiſche Verfaſſung genoſſen (S. 39). Die Zeit der Einführung dieſer neuen Ordnung iſt ungewiß. Den Titel Dativus finde ich zuerſt in einer Urkunde von 838 [174]: theils aber mag dieſes ſehr zufällig ſey, theils kann die Einrichtung ſelbſt lange vor dieſem Titel beſtanden haben. Die erweisliche Ernennung der Judices durch die Päbſte fällt in

174) Fantuzzi II. 5.

die zweyte Hälfte des achten Jahrhunderts. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, daß die Päbste in diesem neuen höchst unsichern Besitze große Reformen vorgenommen haben sollten: vielmehr ist es wahrscheinlich, daß diese neue Ordnung von den Exarchen herrührt, so daß auch von diesen die Dativi ernannt worden seyn müssen. Da nun noch im J. 625 Magistrate im alten Sinne existirten (S. 303), so müßte die Aufhebung der Magistrate und der Anfang der Dativi zwischen dieses Jahr und das J. 751, als das Ende des Exarchats, fallen. Das Ende der Dativi ist nicht überall gleich. In einer Römischen Urkunde finde ich sie noch im dreizehnten Jahrhundert [175]). Die Städte des Exarchats aber wurden insgesammt schon im zwölften Jahrhundert von der erneuerten Freyheit der Lombardischen mit belebt und erhielten wieder Obrigkeiten eigener Wahl, wodurch das Daseyn des Dativus nothwendig ausgeschlossen werden mußte. So hatte Ravenna schon im J. 1181 einen Potestas [176]) und im J. 1186 werden daselbst, ganz wie in Lombardischen Städten, Potestas und Consuln mit willkührlicher Abwechselung erwähnt [177]).

175) im J. 1217. Muratori antiqu. It. I. 493.

176) Fantuzzi T. 3 pref. p. XV.

177) s. o. Note 159.

Digitized by Google

3 Militärische Würden. Zuerst die Duces. Diese sind in Urkunden häufiger als alle andere öffentliche Personen. Nach der gewöhnlichen Meynung sind sie die Statthalter der Städte mit der höchsten bürgerlichen und militärischen Gewalt bekleidet [178]). Daß sie Militärgewalt haben, folgt nicht nur aus der alten Bedeutung ihres Titels, sondern auch daraus, daß sie wirklich noch in späterer Zeit als Befehlshaber genannt werden [179]). Auch eine örtliche Beziehung ist nicht zu bezweifeln, da sehr oft ein Dux der Stadt Ravenna, Rimini u. s. w. ausdrücklich erwähnt wird. Allein die bürgerliche Gewalt ist nicht vereinbar mit dem oben erklärten Amte des Dativus: und selbst eine sehr hohe militärische Gewalt paßt nicht zu der großen Anzahl, worin sie überall vorkommen. Auch werden sie als Befehlshaber nicht bloß bey Städten, sondern eben so bey anderen kleineren Landstrichen genannt [180]). Allein auf

178) Muratori's Meynung s. o. S. 323 und Note 157. An einer andern Stelle erklärt er wieder diese Duces für ganz ungewiß. Antiqu. Ital. I. 162. 167. Völlig bodenlos ist die Meynung von Vendettini del Senato Romano p. 48. der sie für Senatoren hält.

179) A. 1115 „Petrus Dux Imperator Ravennatum exercitus instauraturus bellum adversus Ferrarienses" rel. Fantuzzi II. 123.

180) Urkunde von 896 „Faventino *territorio et ducatu*" dann „*territorio* Liviense . . . *ducati Traversarie*," endlich „Comitatu Comiaclo et *in territorio et ducatu ejus*." Muratori ant. It. I. 153 und verbessert bey Fantuzzi I. 96. Muratori

der anderen Seite ist wiederum eine Gerichtsbarkeit der Duces ganz unzweifelhaft. Im Römischen Gebiet nennen die Edicte von Lothar I. und Otto I. die Duces neben den Judices als regelmäßige richterliche Obrigkeiten [181]), und gerade, daß sie hier neben den Judices genannt werden, macht eine Verwechselung beider Aemter unmöglich, und vielmehr die Annahme einer zwiefachen Gerichtsbarkeit nothwendig. Diese besondere Gerichtsbarkeit der Duces aber läßt sich aus dem, was für die frühere Verfassung oben dargethan worden ist, mit großer Wahrscheinlichkeit erklären. Es ist nämlich keine andere, als die Gerichtsbarkeit über die Militärpersonen, welche schon im alten Reiche abgesondert gewesen, von Justinian aber als solche nicht nur bestätigt, sondern wahrscheinlich auf alle Griechen, auch die nicht im Kriegsdienst standen, mit erstreckt worden war (S. 293). Man darf gegen diese Ansicht nicht anführen, daß das kleine Land einer so großen Zahl von Duces, wie sie in den Urkunden erscheinen, nicht bedurft hätte: allerdings war kein inneres Bedürfniß vorhanden, nur die Titelsucht einer so thatenleeren Zeit, vielleicht auch der Wunsch der Regierung, diese militärische Gewalt durch Theilung zu schwächen, kann dieses Uebermaaß

l. c. p. 157 bemerkt, daß Traversaria niemals eine Stadt, sondern nur eine Villa im Stadtgebiet von Ferrara gewesen sey.

181) s. o. Note 139.

Digitized by Google

erklären und es iſt kein Zweifel, daß die meiſten Duces ſehr unbeſchäftigt gelebt haben mögen. Allein die urſprüngliche Beſtimmung der Würde ſcheint allerdings keine andere als die angegebene zu ſeyn, indem ſich nur ſo ihre Entſtehung und ihr Misbrauch aus der vorigen Verfaſſung leicht und einfach entwikkelt. Eine Beſtätigung dieſer Anſicht liegt in der Art, wie die Duces in der früheren Zeit der Griechiſchen Herrſchaft erwähnt werden, obgleich gerade aus dem Misverſtändniß dieſer Erwähnungen die gangbaren Irrthümer der Neueren entſprungen ſind. Gregor der Große (J. 590 — 604) nennt Duces in mäßiger Anzahl und noch in bedeutendem Wirkungskreis: nämlich als Befehlshaber ganzer Landſchaften, wie Sardinien, Campanien, oder doch größerer Stadtgebiete, z. B. Neapel, Rimini [182]). Sein Schreiben an dieſe letzte Stadt führt die Ueberſchrift: Gregorius Arsicino *Duci*, clero, *ordini*, *et plebi* Ariminensis civitatis." Hier ſcheint allerdings der Dux an der Spitze aller Stadtgeſchäfte zu ſtehen, allein dieſes iſt nur ſcheinbar. In dieſer Zeit hatten alle Griechiſche Städte noch ſelbſtgewählte Magiſtratus für die ganze bürgerliche Verwaltung (S. 303), dieſe ſind mithin in dem Ordo mitbegriffen, und der Dux wird nur

182) Gregorii M. epistolae Lib. I. ep. 58, IV. 24. X. 11. XII. 18. XIV. 10.

deshalb als die erste Person der Stadt genannt, weil er in der That der einzige Kaiserliche Beamte in derselben war, so daß diese seine Stellung nur auf Rang, nicht auf Amt und Geschäft zu deuten ist. Eben so muß auch der Ducat von Rom gedacht werden. Gewöhnlich versteht man darunter die ganze Griechisch gebliebene Landschaft, wovon die Stadt der Mittelpunkt war. Dieses ist auch ganz richtig, denn noch zur Zeit des Pabst Zacharias (J. 742 — 752.) gehörten dazu u. a. die Städte Ameria, Horta, Polimartium und Blera, und zugleich ist von einem Heere und von einem Friedensschluß des Römischen Ducats die Rede [183]). Allein dieser richtigen Meynung wird die unrichtige beygemischt, daß an der Spitze dieses Landes ein Dux gestanden habe, zwar dem Exarchen untergeordnet, aber mit ähnlicher Verbindung bürgerlicher und militärischer Gewalt, wie sie der Exarch unläugbar hatte [184]). Offenbar ist diese

183) Anastasii vita Zachariae P. ap. Murator. Script. III. 1. p. 161. 162. „ab eodem Rege ablatae sunt *a Romano ducatu* civitates quatuor, id est Ameria, Hortas, Polimartium, et Blera.“

184) Dieses ist die herrschende Meynung. Beretta in Murator. Script. T. 10. p. CCXVI. Spittler Staatengeschichte Th. 2 S. 84. — Indessen fühlt Beretta selbst den Einwurf, der aus dem stets fortdauernden Präfectus Urbi jedem einleuchten muß, und beschränkt daher diese gewöhnliche Meynung dahin: der Dux habe nur politische Gewalt gehabt, keine Civilgewalt, d. h. keine Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

Meynung durch die täuſchende Aehnlichkeit der Germaniſchen Grafen veranlaßt worden, die ſich unter den verſchiedenſten Namen, aber ſtets mit dieſer Vereinigung beider Gewalten, überall finden. Allein im Exarchat iſt eine ſolche Vereinigung nach dem ganzen Zuſammenhang der Verfaſſung völlig unmöglich. Wenn man daher von einem Römiſchen Ducat ſpricht, ſo iſt dieſes nur unter zwey Einſchränkungen zuläſſig: indem man erſtens dem Dux keine bürgerliche Gewalt zuſchreibt, zweytens den Römiſchen Ducat in dieſer Ausdehnung nicht allzu lange dauern läßt. Daß derſelbe um die Mitte des achten Jahrhunderts noch ſo vorhanden war, iſt ſo eben bemerkt worden; da aber ſpäterhin gerade auch in dieſer Gegend Duces in ſo großer Anzahl vorkommen, ſo iſt daraus zu ſchließen, daß man (etwa vom neunten Jahrhundert an) den vormaligen Einen Ducat in viele Ducate zerſchlagen hat, wie es der ganz ähnlichen Verfaſſung im eigentlichen Exarchat und in Pentapolis gemäß iſt. — Magiſter Militum und Tribunus bezeichnet jedes ein Kriegsamt, aber zunächſt keine örtliche Befehlshaberſtelle, ſondern vielmehr Stelle und Rang im Heere, und zwar ſo, daß das erſte den höheren Rang bezeichnet 185). Daß aber dennoch ein Ma-

185) Danduli Chron. Venet. ad a. 737 (Muratori Script. T. 12. p. 136) „ Dominicus Leo Magister Militum praesidere

gister Militum bestimmter Städte, namentlich in Rom, Neapel, Ravenna, Rimini und Sinigaglia vorkommt [186]), desgleichen in Angers in Gallien (S. 273) erklärt sich auf folgende Weise. Der Dux einer solchen Stadt konnte außerdem im Heere die Stelle und den Rang eines Magister Militum haben, und er wurde dann nach dieser Würde allein benannt, selbst da, wo eigentlich von seinem Ducat die Rede seyn sollte. Zu dieser Erklärung paßt vollkommen, daß in einer und derselben Stadt bald ein Magister Militum, bald ein Dux erwähnt wird, auch daß jener Titel überhaupt weit seltener ist als dieser. Aber die Richtigkeit dieser Erklärung läßt sich auch unmittelbar aus einem Briefe Gregor des Großen erweisen, worin zwey Magistri Militum genannt werden, deren jeder zugleich Dux von Sardinien war [187]). Das Verhältniß zwischen Dux und

coepit a. dom. 737 quia Veneti .... annualem Rectorem sibi praeesse statuerunt, quem *Magistrum Militum* appellaverunt. Quae quidem dignitas *secundum Graecorum usum Tribunatu major*, super eos et cunctum Populum potestatem praebet."

186) In Rom unter Ludwig dem Frommen, nach der Chronik von Farfa. Muratori Script. II. 1 p. 643. — In Neapel. Muratori ant. Ital. T. 1. p. 194. — In Ravenna und Rimini öfters in Urkunden bey Fantuzzi. — In Sinigaglia um die Mitte des achten Jahrhunderts. Fantuzzi I. 35.

187) Gregorii M. epist. Lib. 1 ep. 49. „Theodorum gloriosum Magistrum Militum, qui ducatum Sardiniae insulae suscepisse dignoscitur" und nachher: „Edaacium Magistrum Militum, jam per Indictionem septimam tunc ducem Sardiniae."

und Magiſter Militum war demnach daſſelbe, wie in früherer Zeit das zwiſchen Dux und Comes (S. 74), und es iſt ſehr merkwürdig, daß der im alten Reiche ſo gewöhnliche Titel Comes unter dieſer neuen Herrſchaft der Griechen in Italien nicht mehr vorkommt. Ohne Zweifel weil dieſer Titel bey den gering geſchätzten Barbariſchen Vorgängern und Nachbaren, den Oſtgothen, Franken u. ſ. w. einheimiſch geworden war, enthielt man ſich deſſelben abſichtlich. Magiſtri Militum finden ſich außer den oben (Note 186) angeführten Stellen auch in den Briefen Gregor des Großen ſehr häufig [188]; ferner in Ravennatiſchen Urkunden vielleicht ſchon im ſechſten Jahrhundert, gewiß im ſiebenten [189], und von da herunter bis in die zweyte Hälfte des elften Jahrhunderts [190]. — Auch die Tribunen, die in unſern Urkunden noch häufiger als die Magiſtri Militum vorkommen, ſind blos militäriſch; ihr Titel bezeichnet gleichfalls eine Stelle im Heer, dem Magiſter Militum untergeordnet. So kommen ſie in der Notitia Dignitatum vor, eben ſo bey

188) Z. B. Epist. I. 70. II. 3. 29. 30. VIII. 17. 19. IX. 69. 93. 93. X. 27. XII. 19. 20. 26.

189) Marini papiri Num. 90. Num. 94. lin. 11. — Bey Fantuzzi zuerſt um das J. 700 unter Erzbiſchoff Damianus (I. 11. vergl. I. 407.

190) 1055 „Andreas Magister Militum." Fantuzzi I. 285. — 1067. „Signum ma † nus Divito rog. cumque scribere nesis Magister Militum." In der notitia testium hinter dieſer Urkunde: „Divito Ariminensis." Fant. I. 296.

Dandolo (Note 185) und sowohl bey Gregor dem Großen und in Kaiserlichen Constitutionen 191), als in Urkunden des achten Jahrhunderts 192) werden sie als Militärpersonen erwähnt. Auch sie finden sich häufig in Beziehung auf eine besondere Stadt genannt, was auf dieselbe Weise wie bey dem Magister Militum erklärt werden muß 193). In Urkunden kommen sie nach dem zehenten Jahrhundert nicht mehr vor.

Das wesentliche dieser Verfassung, welches hier im einzelnen untersucht worden ist, kann nunmehr kurz zusammengestellt werden. Von der städtischen Verfassung war noch übrig der Senat, und eine

191) Gregorii M. epist. Lib. 2 ep. 31. Nov. Theodosii Tit. 14 Const. 3 „Tribuni militares" „Tribuni qui numeros agunt." Denselben Titel führten nämlich noch manche andere Personen in öffentlichem Amt.

192) 767 unterschreibt sich in Ravenna „Constantinus *tribunus numerum Lenon.*" Muratori ant. It. III. 889. Fantuzzi II. 4. Anstatt Lenon. emendiren mehrere Veron (Marini papiri p. 325 not. 1. Fantuzzi II. 486). Allein einfacher scheint die Verbesserung durch Leon., denn nach der Notitia Dignitatum (p. 72 ed. Labbe) standen in früherer Zeit die Leones juniores in Italien, und dieses könnte als alte Gewohnheit leicht beybehalten worden seyn. — Marini papiri Num. III. (cf. p. 327 not. 3) „Petrus ex Trib. Num. jun." — Mehrere Stellen über die Militärverfassung dieser Zeit s. bey Marini l. c. p. 297 not. 10. p. 325. not. 1.

193) Gregorii M. epist. Lib. 2 ep. 31. Fantuzzi I. 6. 7. 8. 9. 10. 13. Marini Num. 127 lin. 44. Vielleicht bezieht sich darauf auch eine Stelle des Cod. Carol. N. 51. p. 201. „Nam et de aliis civitatibus Emiliae, id est Faventia . . . . et Bobio, *seu Tribunatu decimo.*"

Digitized by Google

einzelne ſelbſtgewählte Obrigkeit, der Pater Civitatis: die Defenſoren und Magiſtratus waren verſchwunden. Die eigentlichen Beamten wurden vom Exarchen, nachher vom Pabſt, ernannt, für bürgerliche und militäriſche Verwaltung jede beſonders 193a). Auch die Rechtspflege richtete ſich nach dieſer Unterſcheidung, ſo daß eine zwiefache Gerichtsbarkeit, der Duces, und der Dativi oder Judices, gleichzeitig ausgeübt wurde. Merkwürdig ſind bey dieſen verſchiedenen Claſſen auch die Verbindungen mehrerer Aemter oder Geſchäfte in Einer Perſon. Am häufigſten iſt Conſul et Dux, und Conſul et Tabellio; ſeltener heiſt der Conſul zugleich Dativus oder Judex oder Pater Civitatis oder Tribunus; eben ſo Dux Dativus (dem alſo beide Arten von Gerichtsbarkeit zugleich verliehen waren) 194), Tabellio et Dativus, Tribunus et Dativus. Merkwürdig iſt gleichfalls, daß mehrere dieſer Würden

193a) Dieſer Behauptung widerſpricht nicht, daß in ſpäteren Jahrhunderten, lange nach Zerſtörung des Exarchats, das Volk von Neapel ſeinen Dux oder Magiſter Militum ſelbſt wählte. Sismondi T. 1. Chap. 4 p. 244. u. f. Denn dieſes fällt in eine Zeit, wo die wenigen übrigen Städte des untern Italiens durch die Schwäche des Griechiſchen Reichs wieder eine Art von Unabhängigkeit erlangt hatten. Am wenigſten aber kann dieſe Thatſache angeführt werden, um die oben dargeſtellte Aufhebung der ſelbſtgewählten Magiſtrate zu widerlegen: das Amt des Dux gieng, wie ich gezeigt habe, nicht auf bürgerliche Gewalt, und hatte alſo mit den alten Magiſtraten keine Berührung.

194) Fantuzzi I. 101. 116. 117.

gewissermaßen erblich zu seyn scheinen. So wird bey vielen Personen bemerkt, daß sie aus einem Geschlechte von Consuln abstammen, desgleichen von Duces oder Magistri Militum 195): dagegen niemals von einem Dativus, Pater Civitatis, oder Tribunus. Selbst jene Bemerkung könnte an sich wohl von bloß zufälliger Abstammung, ohne Erblichkeit, verstanden werden; dennoch ist die Beziehung auf Erblichkeit wahrscheinlicher, theils weil sich hieraus erklärt, warum bey den andern (also nicht erblichen) Würden nichts ähnliches vorkommt, während zufällige Abstammung wohl auch bey diesen hätte bemerkt werden müssen: theils weil die Consuln nichts anderes sind, als die alten Decurionen, bey welchen ja die Erblichkeit von jeher entschieden war (S. 26). Nur muß freylich die Erblichkeit auf das Geschlecht im ganzen bezogen werden, ohne daß eben jede einzelne Person desselben die Würde wirklich bekleidet. Sogar scheint es, daß die Würde des Dux mit Grundeigenthum habe verbunden seyn können: wenigstens kommt im J. 1197 ein Rechts-

195) Z. B. 983 „Paulus . . diaconus *ex genere ducum*.... Johannes et Amelricus, seu Randongus *genere ductibus*, Rodaldus et Andreas *gener magistri militibus* . . . Johannes paterius, et Johannes *genere consulibus*." Fantuzzi I. 213. — 877 „Farualdus filius Paulus *ex genere Duct Atque Ducx*." Fant. I. 197. — 973 „Andreas *ex genere Magistri Militum*." Fant. I. 185. — 1291 „Uxor Joannis *Ducis de Domo Ducum*." Fant. II. 237.

ſtreit über das Eigenthum eines Ducatus vor, welcher als ein gewöhnliches Landgut beſchrieben wird 196). — Der Anfang der ganzen hier entwickelten Verfaſſung fällt, wie oben gezeigt worden, in die Zeit der griechiſchen Herrſchaft, und es iſt nur deßhalb erſt an dieſer ſpäteren Stelle davon gehandelt worden, weil die urkundlichen Beweiſe faſt durchaus dieſer ſpäteren Zeit angehören. Der Untergang dieſer eigenthümlichen Verfaſſung fällt in die Zeit der Blüthe und Kraft der Lombardiſchen Städte, deren Verfaſſungen auch in dieſen nicht Lombardiſchen Ländern nachgeahmt wurden.

Zum Beſchluß iſt noch das Verhältniß der Germanen zu erwähnen, die ſich in dieſen Gegenden niedergelaſſen hatten. Dieſe waren und blieben Fremdlinge, und bey ihrer geringeren Anzahl mag wohl eine vollſtändige Miſchung ſpäter als in manchen Lombardiſchen Städten eingetreten ſeyn. Allein ſeit der Oberherrſchaft der neuen Kaiſer aus Germaniſchem Stamm genoſſen auch jene Germa-

196) Fantuzzi T. 3 p. 61 — 64 (aus Muratori antiqu. It. diss. V.). Daß nicht etwa Gut und Amt zugleich zu Lehen gegeben waren, erhellt daraus, daß eben darüber geſtritten wird, ob es freyes Eigenthum, Lehen oder Emphyteuſe ſey, während Parteyen und Zeugen einſtimmig von dem Ducatus reden, z. B. *Duces* habere et tenere *Ducatum*." Daß es nicht ein Land, ſondern ein einzelnes Grundſtück war, zeigt theils die Gränzbeſtimmung, theils die Zeugenausſage „quod *Ducatus* est *de plebe Sancti Viti*;" alſo Stück eines Kirchſpiels.

Digitized by Google

nische Fremdlinge ihr angebornes Recht. In Ravenna finden sich im neunten, zehnten und elften Jahrhundert Professionen des Fränkischen und Lombardischen Rechts, obgleich nicht in großer Anzahl [197]: und in Rom wurde im J. 824 verordnet, daß das ganze Volk aufgefordert werden sollte zu erklären, nach welchem Rechte es leben wollte (S. 133). Wenn also hie und da in Ravenna Scabinen erwähnt werden [198], so sind auch diese durchaus bloß von solchen fremden Einwohnern zu verstehen, ohne daß dabei an eine Lombardische oder Fränkische Umbildung der eigenen Verfassung der Stadt gedacht werden darf. In Rom selbst kommen vielmehr am Ende des achten Jahrhunderts, so wie in Ravenna schon im sechsten, Scholä der Fremden vor, so daß sie unter sich eine abgesonderte Zunftverfassung hatten [199].

VIII. Lombardisches Reich.

Wenn von der bürgerlichen Verfassung der Römer unter Lombardischer Herrschaft die Rede ist,

197) Fantuzzi T. I p. 38. 59. 101. 105. 277. In Sinigaglia kommen 1155 zwey Professionen des Römischen Rechts vor (Fant. II. 270. 271): ein Beweis, daß sich daselbst viele Lombarden angesiedelt hatten.

198) 896 „tibi Gumberto Scavino. Fantuzzi I. 98. Eben so in einer Urkunde von ungewisser Zeit ein Scavino und ein Castaldio in Ravenna. Marini papiri N. 126.

199) s. o. Note 94.

ſo muß zuvor, ſo wie in den andern Germaniſchen Staaten, das perſönliche Schickſal der Beſiegten und ihres Landeigenthums bey der Eroberung unterſucht werden. Sind ſie nämlich faſt ganz ausgerottet, oder in Knechtſchaft gebracht, oder nur alles Landeigenthums beraubt worden, ſo iſt Erhaltung bürgerlicher Verfaſſung unter ihnen undenkbar; haben aber die Römer ihr Leben, ihre perſönliche Freyheit und ihr Eigenthum großentheils gerettet, ſo iſt dann von dieſer Seite auch jene Verfaſſung fortdauernd zu denken möglich, obgleich ſie ſelbſt in dieſem Fall eben ſowohl untergegangen ſeyn könnte.

Ueber die Fortdauer des Volks ſelbſt haben zwey Schriftſteller die entgegen geſetzteſten Meynungen mit großem Eifer und Scharfſinn verfochten. Maffei behauptet, es ſeyen überhaupt nur wenige Lombarden ins Land gekommen, und der alte Stamm, größtentheils rein erhalten, ſey noch in der gegenwärtigen Bevölkerung des Landes zu ſehen [200]). Nach Lupi dagegen iſt die alte Nation bis auf weniges geringe und arme Volk ausgerottet worden, und die heutigen Italiener ſind Lombarden, mit einer mäßigen Römiſchen Beymiſchung [201]).

200) Maffei Verona illustrata (ed. Verona 1732. 8) P. I. lib. II. p. 584. sq.

201) Lupi Codex diplom. Bergom. Diss. 2.

Beides scheint übertrieben. Maffei übersieht die unläugbar große Veränderung im ganzen Zustand der Nation und des Landes; zugleich auch daß die Lombarden, wenn sie gleich bei der Einwanderung im Verhältniß zum besetzten Land wenig zahlreich gewesen seyn mögen, in ihrem neuen bequemen Zustand sich schnell vermehren mußten. Lupi aber hat zu einseitig die Gegend seiner Vaterstadt Bergamo beobachtet, wo er in Urkunden fast nur Lombardische und keine Römischen Einrichtungen gefunden hat. Aber es ist begreiflich, daß Zerstörung und Untergang zufällig eine Stadt mehr als die andere treffen mußte, daß aber im Ganzen gerade für diese Gegenden, die dem Eintritt der Lombarden in Italien näher lagen, die Gefahr am größten war. Maffei ist wohl ohne Zweifel der Wahrheit näher geblieben als sein Gegner, denn was für die Erhaltung eines sehr bedeutenden Theils der alten Nation entscheidet, ist das große Uebergewicht des Römischen Antheils in der Italienischen Sprache[202]). Das Wahre an Lupis Ansicht scheint aber ferner dieses, daß allerdings der Untergang die Großen und Reichen unter den Römern vorzugsweise vor dem geringen Volke getroffen haben mag.

Was das Schicksal des Landeigenthums be-

202) Maffei l. c. p. 589 sq. Gibbon. Chap. 45. (VIII. 148 ed. Lond. 1802. 8).

trifft, ſo muß zuerſt an die vorhergehenden Ereigniſſe erinnert werden. Odovacar hatte ein Drittel des Landes genommen, und die Oſtgothen waren in die Stelle der Heruler getreten, jedoch ſo, daß ſie ihren Vortheil gründlicher benutzten, und da wo ſie das Land ſelbſt nicht gebrauchten, den dritten Theil des Ertrages forderten (S. 286). Unter Juſtinian hatte dieſes alles aufgehört (S. 289). So fanden es die Lombarden; ihr Bedürfniß war daſſelbe wie das der Gothen, und die Gothiſche Einrichtung, gewiß beſſer geordnet als was die Lombarden hätten einrichten können, war nur wenige Jahre unterbrochen geweſen, und überall noch in friſchem Andenken. Was war natürlicher, als eine ſo erwünſchte Anſtalt geradezu wieder herzuſtellen? Ueber das, was ſie wirklich gethan haben, ſprechen zwey Stellen ihres einheimiſchen Geſchichtſchreibers, beide aus den erſten zwanzig Jahren nach der Eroberung. Die erſte ſagt von der Zeit nach dem Tode des K. Cleph: „his diebus multi nobilium Romanorum ob cupiditatem interfecti sunt, *reliqui vero per hospites* (al. hostes) *divisi, ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur*" [203]). Es iſt ſchon oben gezeigt worden, daß

203) Paulus Diaconus Lib. 2 C. 32.

Hospes der eigenthümliche Ausdruck für das durch die Landestheilung erzeugte Verhältniß war (S. 255) ferner, daß auch bey andern Germanischen Stämmen die Römer einzeln an einzelne Germanen angewiesen wurden, um mit ihnen zu theilen (S. 255). Daraus ist alles klar. Jeder Römer sollte vom Ertrag seines Landes ein Drittel abgeben, und wurde damit an einen bestimmten Lombarden als seinen Hospes, angewiesen, so daß sämtliche Römer unter die Lombarden vertheilt waren, aber nicht als ihre Sclaven, sondern für die Entrichtung jener Abgabe. Die zweyte Stelle spricht von Authâris, der zum König erwählt wurde, nachdem einige Jahre hindurch kein König gewesen war. Ihm gaben, zu seiner und seines Gefolges Erhaltung, sämmtliche Duces die Hälfte ihrer Habe, ohne Zweifel weil sie auch unter sich getheilt hatten, was vorher K. Cleph besaß.„ *Populi tamen aggravati per Langobardos hospites partiuntur.* Erat sane hoc mirabile in regno Langobardorum: nulla erat violentia: nullae struebantur insidiae: nemo aliquem injuste angariabat: nemo spoliabat: non erant furta: non latrocinia: unusquisque quo libebat, securus sine timore pergebat" 204). Hier ist der Sinn die-

204) Paulus Diaconus Lib. 3 C. 16. (al. 15).

ſer. Der König wurde von den Großen ausgeſtattet. Die Römer waren fortwährend unter die einzelnen Lombarden als ihre Hoſpites vertheilt, und dieſes darf durchaus nicht als etwas neues, ſondern nur als die Fortdauer des vorher erklärten Zuſtandes gedacht werden, wie ſchon der völlig gleiche Ausdruck beweiſt. Daß nachher der Zuſtand des Landes als gerecht und friedlich beſchrieben wird, ſteht damit nicht im Widerſpruch, denn die Abgabe der Römer war nicht willkührliche Bedrükkung einzelner übermüthiger Lombarden, ſondern Anwendung eines allgemeinen, gleichförmigen Grundſatzes, an welchen die Römer ſchon ſeit langer Zeit, von Herulern und Gothen her, gewöhnt waren. Nimmt man die Stellen des Geſchichtſchreibers in dieſem einfachen, natürlichen Sinn, ſo ſind darin enthalten die Gothiſchen Tertiä, jedoch mit einem zwiefachen Unterſchied, der ſich aus den Verhältniſſen beider Völker leicht erklärt. Erſtlich war bey den Gothen das Drittel theils in Landeigenthum, theils in Früchten genommen worden (S. 286), hier bloß in Früchten, welche einfachere und müheloſere Behandlung dem viel roheren Zuſtande des Lombardiſchen Volkes und Staates angemeſſen ſeyn mußte. Zweitens waren die Gothiſchen Tertiä, ſoweit ſie nicht zur Verſorgung der Gothen nöthig waren, Staatseinnahme: bey den

Lombarden werden sie ausdrücklich bloß auf die Einzelnen bezogen, und der Versorgung des Königs absichtlich entgegengesetzt. Dieses ist noch weit weniger auffallend, da überhaupt die Macht und Hoheit der Lombardischen Wahlkönige gegen die des Theoderich sehr gering erscheint, so wie der ganze Staat der Lombarden eine viel losere Verbindung hatte als der Ostgothische. Ist nun diese Erklärung richtig, so mögen bey der Eroberung zwar wohl viele einzelne Römer ihr Vermögen verloren haben, aber wer den ersten Sturm überstanden hatte, behielt sein Eigenthum, und wurde nur auf die angegebene Weise steuerpflichtig. Schlimmer als unter den Gothen wurde daher ihr Zustand nicht, ja es ist sehr wahrscheinlich, daß er sich verbesserte. Die Gothen nämlich hatten die ganze bürgerliche Verwaltung des Römischen Reichs beybehalten, und so ohne Zweifel auch die alte Besteurung noch neben dem Gothischen Drittel. Auch war es kaum anders möglich, die Kosten einer so verwickelten Verwaltung zu bestreiten, und die Ansprüche der Gothischen und Römischen Großen zugleich zu befriedigen, welche beide fortwährend zu gewinnen die Absicht war. Unter den Lombarden war alles anders. Die Römischen Großen hatte schon der Krieg der Gothen mit den Griechen meist weggerafft, und auf sie sehen wir nirgends Rück-

Digitized by Google

ſicht genommen. Auch findet ſich von der Römiſchen oberen Verwaltung keine Spur mehr, die Koſten derſelben fielen hinweg, und die eigentlichen Staatsausgaben müſſen ſehr gering geweſen ſeyn. Auch die Anſprüche der einzelnen Lombarden waren gewiß durch das herrenlos gewordene Römiſche Land und durch die Abgabe des Drittels reichlich befriedigt, ſo daß ſich für die Fortdauer der alten Römiſchen Steuern kaum noch ein Zweck denken läßt. Um die Mitte des ſiebenten Jahrhunderts, in den Geſetzen von K. Rotharis, iſt von der Abgabe des Drittels durchaus nicht die Rede: daraus ſchließt Gibbon, daß es in der Zwiſchenzeit außer Gebrauch gekommen ſeyn müſſe, entweder indem den Römern alles Land vollends genommen worden ſey, oder indem man ſich verglichen habe, etwa auf wirkliche Landestheilung nach Art der Gothiſchen [205]). Das erſte iſt ganz undenkbar in der Zeit des ruhigen Beſitzes, da es ſelbſt bey der erſten Eroberung nicht geſchehen war: das zweyte aber ließe ſich allerdings denken, und könnte durch allmähliche Gewöhnung der Lombarden an feſte Wohnſitze und ruhige Lebensweiſe veranlaßt worden ſeyn. Nur kann es keinesweges aus dem angegebenen Grunde als entſchieden angenommen werden,

205) Gibbon l. c. p. 150.

daß wirklich die Abgabe außer Gebrauch gekommen war, indem gerade bey den Germanischen Gesetzen jeder Schluß aus dem bloßen Stillschweigen stets sehr unsicher ist.

Diese Meynung über das Landeigenthum der Römer unter Lombardischer Herrschaft ist nicht die gewöhnliche. Lupi und Fumagalli nehmen an, die Römer hätten schlechthin alles Eigenthum verloren, selbst das Eigenthum ihrer Wohnungen; theils um sie unterzubringen, theils um sie zu trennen und zu beobachten, habe man sie unter die Lombarden vertheilt und bey diesen einquartiert. Diese höchst seltsame Meynung gründen sie auf die buchstäbliche Erklärung der ersten unter den zwey oben angeführten Stellen (*per hospites divisi*) 206), ohne zu bedenken, daß Hospes nach den Gesetzen der übrigen Germanischen Stämme einen ganz andern Sinn hat, und unmittelbar auf die in demselben Satz genannte Abgabe des Drittels bezogen werden muß. Spittler nimmt gewissermaßen eine doppelte Landestheilung an; zuerst eine eigentliche, auf Landeigenthum gerichtete, nur ohne bestimmte Regel, völlig willkührlich ausgeübt, und

206) Lupi l. c. p. 123 — 125. 175. (Fumagalli) antichità Longobardico-Milanesi T. 1 p. 13. 106. Die zweyte Stelle des Paulus Diac. erklärt Lupi von Aufhebung jener Einquartierung, Fumagalli von Vertheilung der Abgaben auch auf die Lombarden: alles gleich gezwungen und willkührlich.

darum gewiß um ſo drückender: dann noch Abgabe eines Drittels vom Ertrag des übrig gebliebenen Landes [207]). Dabey ſcheint dasjenige, was in der Unordnung der erſten Jahre einzelne Römer, an manchen Orten auch wohl viele, betroffen haben mag, zu allgemein und als Anſtalt zur Verſorgung der Lombardiſchen Nation gedacht, wofür doch gewiß nur die Abgabe des Drittels gelten kann. Sismondi endlich überkifft noch ſeine Vorgänger an Einfachheit der Anſicht. Die Römer, ſagt er, hätten alles Landeigenthum verloren, ihr Zuſtand ſey eine Art von Sclaverey geworden, und man habe dieſe verächtlichen Sclavenheerden eben ſo wie das Land unter ſich getheilt; das ganze vergleicht er mit der Eroberung von Peru und Mexico [208]).

Nachdem ſo die Erhaltung einer freyen, mit Landeigenthum verſehenen, Römiſchen Nation im Lombardiſchen Reiche nachgewieſen worden iſt, kann nunmehr unterſucht werden, was außerdem gar nicht in Frage ſtehen könnte, ob dieſe perſönlich freyen Römer auch einen Theil ihrer vorigen Ver-

207) Spittler Staatengeſchichte Th. 2 S. 47.

208) Sismondi T. 1 p. 76. 77. 79. Was ihn verführt, iſt offenbar das misverſtandene per hospites divisi, was er auf Eigenthum an den Perſonen beziehen zu müſſen glaubt. Es iſt zu verwundern, daß man das *divisi* und das *partiuntur* des Paulus Diaconus nicht aus der bekannten Stelle der zwölf Tafeln erklärt hat: partes secanto, si plus minusve secuerunt se fraude esto. In Mexico iſt wohl noch ärgeres vorgefallen.

fassung, und insbesondere eigene Gerichtsbarkeit, erhalten haben. Daß die oberen Römischen Gewalten gänzlich aufhörten, ist schon bemerkt worden und es kann demnach diese Fortdauer bloß die inneren städtischen Verfassungen betreffen, die zur Zeit der Lombardischen Eroberung ganz unversehrt waren (S. 308). Aber diese Frage ist von der nach der Entstehung der glänzenden Republiken des zwölften Jahrhunderts gar nicht zu trennen möglich. Wer also bey der Lombardischen Eroberung alle Römische Verfassung untergegangen glaubt, der muß zugleich die spätere Freyheit als eine neue Erfindung, nicht als Fortdauer und Entwicklung eines bestehenden Zustandes betrachten, und umgekehrt. Eben jenes aber ist die allgemeine Meynung in und außer Italien. Sigonius sezt stillschweigend den gänzlichen Untergang städtischer Freiheit voraus, und giebt für den Anfang der Republiken die Regierung von Otto I. an, welches noch ganz in den Zeitraum unsrer gegenwärtigen Untersuchung fallen würde; dann fügt er hinzu, daß andere in die Regierung von Heinrich IV. diese Begebenheit versezten, und auch diese möchten vielleicht Recht haben, niemand könne es wissen [209]). Maffei glaubt,

209) Sigonius in hist. Bonon. lib. 2. init. et ad a. 1076. opp. Tom. 3. p. 62. 73.

glaubt, daß sogar schon die Griechen alle städtische Verfassung vernichtet hätten (S 308), in welchem Fall diese freylich von den Lombarden schwerlich wiederhergestellt worden wäre. Muratori nimmt Zerstörung der Stadtverfassungen durch die Lombarden, und ersten Anfang einer ganz neuen Freyheit um das J. 1000 an, und hierin sind ihm die meisten Neueren gefolgt: aber nach seiner Weise, das was er selbst behauptet, durch entgegengesetzte Ansichten und Gründe wieder wankend zu machen, führt er auch hier Gegengründe an, und läßt am Ende alles unentschieden 210). Seine erheblichsten Gegengründe sind diese. Erstens die Wahl der Scabinen durch das Volk nach den Lombardischen Gesetzen von Lothar. Allein diese gehört zur Germanischen Gauverfassung, woran ohnehin niemand zweifeln kann, nicht in die Römische Stadt; und wenn in spätern Zeiten Scabinen der Städte vorkommen, so ist das eine Folge der allmählichen Verschmelzung von Gau und Stadt, von Lombarden und Römern. Zweytens die Theilnahme des Volks an den Wahlen der Bischöffe; allein von der kirchlichen Gemeindeverfassung gilt gewiß kein Schluß auf die bürgerliche, und das Römische Volk könnte unbeschadet dieses Wahlrechts lediglich von Lombar-

210) Muratori antiqu. Ital. T. 1. Diss. 18, besonders p. 983. 984. 1007 sq., und T. 4 Diss. 45. p. 5.

dischen Obrigkeiten regiert worden seyn. Drittens daß unter den Lombarden ein Ordo der Städte erwähnt wird; von diesem Grunde, auf welchen Muratori selbst nicht genug Gewicht zu legen scheint 211), soll weiter unten Gebrauch gemacht werden. Nach Lupi haben die Lombarden alle Stadtverfassung gänzlich zerstört: nach langer Zeit haben die Lombardischen Einwohner der Städte angefangen, Gemeinden mit aristokratischen Senaten zu bilden, und daraus sollen die späteren Republiken entstanden seyn 212). Fumagalli hält es gleichfalls für wahrscheinlich, daß unter Lombardischer Herrschaft keine städtischen Gemeinden bestehen konnten, läßt es aber unentschieden, ob nicht die Obrigkeiten der Städte auch aus Römern genommen worden seyen 213). Sismondi behauptet zuerst den gänzlichen Untergang der Verfassung, dann aber die Wiederherstellung unter Otto I., so daß im zehenten Jahrhundert in Pisa und anderen

211) Er ist nämlich ganz ohne Grund zweifelhaft über die Bedeutung von Ordo (l. c. p. 1009) und nimmt an, daß Gregor der Große blos in Briefen an Griechische Städte, nicht auch an Lombardische, den Ausdruck gebrauche (ibid.) wovon unten Note 221. das Gegentheil gezeigt werden wird.

212) Lupi codex dipl. Bergom. p. 133. 134. 563.

213) (Fumagalli) antichità Longob. Milanesi Vol. 1 p. 105. Für diese letzte Meynung führt er an Giu. Rovelli Storia di Como P. 1 Diss. prelim. p. 136. welches Buch ich nicht kenne.

Städten nicht etwa ein Anfang von Freyheit, ſondern die volle Freyheit mit allen Formen des zwölften Jahrhunderts geweſen wäre: Conſuln, andere erwählte Magiſtrate, künſtlich vertheilte Gewalt, und ſogar eigene Geſetzgebung! 214) Eben ſo behauptet Spittler die gänzliche Zerſtörung der Municipalfreyheit durch die Lombarden 215).

Allein für irgend eine große Veränderung unter Otto I. oder ſeinen nächſten Nachfolgern iſt durchaus kein Beweis vorhanden, und die neue, ausgebildete Form der Verfaſſung findet ſich erſt am Ende des elften Jahrhunderts, ja auch hier noch meiſt in unſicherem Anfang. Wir haben alſo keinen Grund, vom Anfang der Lombardiſchen Herrſchaft an bis gegen das J. 1100 einen wechſlenden Zuſtand anzunehmen, vielmehr hat eine und dieſelbe Freyheit oder Unfreyheit dieſen ganzen Zeitraum hindurch gedauert. Allerdings aber glaube ich, daß es Freyheit war, die in dieſer Zwiſchenzeit beſtanden hat: dunkel freylich und ruhmlos, und weniger

214) Sismondi T. 1 p. 113. 117. 118. 332. 351. Der Hauptbeweis iſt die Behauptung von Sigonius: aber Sigonius iſt keine Quelle, und daß derſelbe ſelbſt dieſe Anſicht blos als möglich hinſtellt, ohne feſt darauf zu bauen, iſt oben (S. 352) gezeigt worden.

215) Spittler Staatengeſchichte Th. 2 S. 46. 47. „Die Municipalverfaſſung der Städte, die ſich bisher unter Gothiſchem und meiſt ſelbſt Griechiſchem Regiment erhalten hatte, wurde überall ſogleich aufgehoben.“

die Zeitgenossen beglückend, als ein nachfolgendes kräftigeres Geschlecht. Die Gründe für diese Fortdauer Römischer Municipalfreyheit unter den Lombarden sollen nunmehr zusammengestellt werden.

Dafür beweist erstlich die Analogie der Ereignisse bey Gründung anderer Germanischen Reiche in Römischen Ländern, des Burgundischen, Westgothischen, Fränkischen. Da in diesen, wie oben gezeigt ist, die Verfassung der Städte unberührt blieb, so muß gewiß dasselbe von den Lombarden erwartet werden, in deren Landeseinrichtung keine Spur absichtlicher Hinwirkung auf einen bestimmten vorausgedachten öffentlichen Zustand zu sehen ist. Findet man es bey dieser Einfachheit natürlich, daß sie soviel möglich das frische Beyspiel ihrer nächsten Germanischen Vorgänger, der Ostgothen, befolgt haben werden, so wird jene Vermuthung noch verstärkt, da die Ostgothen sogar mehr als irgend ein anderer Germanischer Stamm von Römischer Verfassung aufrecht erhalten haben.

Ein zweyter Grund liegt in den schon erwähnten freyen Verfassungen des zwölften Jahrhunderts. Daß diese, den Römischen Municipien so ähnlich, völlig neu erdacht seyn sollten, ist schwer zu glauben, schwerer noch wenn man alle Umstände erwägt. Zwischen den alten Municipien und diesen neuen Republiken müßten volle fünf Jahrhunderte ohne

Digitized by Google

alle Stadtverfaſſung angenommen werden. Tradition könnte über dieſen Zeitraum nicht hinausgereicht haben, am wenigſten bis zu allgemeiner, lebendiger Wirkung auf das Volk. Noch weniger darf der alten Literatur ein ſolcher Einfluß auf jenes Zeitalter zugeſchrieben werden. Am erſten noch könnte man auf das Beyſpiel des benachbarten Exarchats denken, welches von den Lombarden durch Einführung ſtädtiſcher Verfaſſungen wäre nachgeahmt worden. Allein gerade im Exarchat war ein Haupttheil ſtädtiſcher Freyheit, nämlich eigene Gerichte unter ſelbſtgewählten Obrigkeiten, ſeit Jahrhunderten gänzlich verſchwunden (S. 330), ſo daß auch dieſe Nachahmung die Entſtehung der neuen Republiken nicht erklären kann. Aber alles iſt deutlich, wenn man annimmt, daß die Römiſchen Municipien nie aufgehört hatten, und daß das zwölfte Jahrhundert lediglich die Wiederbelebung alter, nie unterbrochner, Formen herbeyführte. Nimmt man dieſes an, ſo iſt auch jede Tradition von uralten Zeiten her begreiflich: in den Senaten der Städte, ſo tief ſie verſunken mochten, war eine ſolche Tradition möglich, die bey ganz aufgelöſter Verfaſſung nirgends einen feſten Punkt gefunden hätte, auf welchem ſie hätte ruhen mögen. Dabey iſt höchſt merkwürdig ein Zeugniß aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts, welches die Lombardiſchen Re-

Digitized by Google

publiken ausdrücklich mit der alt Römischen Städteverfassung zusammen stellt 216): unter welcher Zusammenstellung nach den angegebenen Gründen nicht eine bloße Vergleichung mit einem längst untergegangenen, nur aus Büchern bekannten Zustande, sondern vielmehr Erhaltung und Entwicklung dieses Zustandes selbst verstanden werden muß.

Ein dritter Grund, fortdauernde Verfassung anzunehmen, liegt in der ohnehin anerkannten Fortdauer des Römischen Rechts, die sich bey ganz zerstörter Gerichtsverfassung der Römer kaum denken ließe (S. 249). In dieser Rücksicht dienen als Beweise für meine Behauptung auch alle Placita, in welchen unter den Schöffen Römische Judices, oder (was gleichbedeutend ist) Judices Civitatis vorkommen: ein Ausdruck, der früherhin allein auf die Decurionen der Römischen Stadt, später auf die allmählich verschmolzene Römisch-Lombardische Stadt bezogen werden muß 217), in welchem letzten Fall besonders der Name Scabinus auch in Italischen Städten gebraucht wird, obgleich nicht selten auch hier Judex und Scabinus als gleichbe-

216) Otto Frisingensis Lib. 2 C. 13. „In civitatum quoque dispositione, ac reipublicae conservatione, *antiquorum adhuc Romanorum imitantur solertiam.*"

217) Davon und von dem späterhin übrig gebliebenen collegio de' giudici s. o. S. 252. 253.

deutende Ausdrücke vorkommen [218]). Solche Judices Civitatis oder Romanorum nun finden ſich in Lombardiſchen Urkunden ſehr häufig, theils ohne weiteren Zuſatz, theils, was beſonders entſcheidend iſt, neben andern Arten von Judices und mit abſichtlicher Unterſcheidung von denſelben [219]). Jedoch darf dieſe Bedeutung dem Ausdruck nur in

218) Placitum zu Cremona von 842, darin Ambrosius et Rumualdus *Pergomatus judices*; in den Unterſchriften aber: Ego Romaldo *Scavino* interfui. † Signum manus Ambrosii *Scavino Bergomatis* in his actis interfui." — Scabini beſtimmter Städte ſind häufig, z. B. Muratori ant. It. T. 3 p. 167. 1033. T. 1 p. 461. 463. 481. 495. 497. 502. 529. Ughelli T. 10 p. 313. Mabillon de re dipl. p. 544. Fumagalli cod. dipl. N. 52. Zu dieſer Verſchmelzung in den Stadtgemeinden gehören auch die Arimannen der Städte, ſ. o. S. 169.

219) So z. B. am Ende des neunten Jahrhunderts Placitum zu Mailand bey Fumagalli cod. dipl. N. 131 (eigentlich 130). „. . . . Ursepertus et Ragifredus *judices domni imperatoris* Rotpertus Ragibertus Aginaldus Hilderatus *judices ipsius civitatis Mediolanensis.*" Dieſes deutet offenbar auf Stadtverfaſſung, welcher dieſe Judices eben ſo angehören und gewiſſermaßen dienen, wie jene erſten dem Kaiſer. Aehnliche Ausdrücke ſind äuſſerſt häufig, z. B. Fumagalli l. c. N. 102. 106. 120. 121. 133. Muratori ant. Est. P. 1. p. 179. 193. *Ej.* ant. Ital. T. 1. p. 359. 717. T. 2 p. 933. T. 6 p. 367. Ughelli T. 1 p. 799. T. 5 p. 287. — Es darf indeſſen nicht verſchwiegen werden, daß in allen Urkunden des Lombardiſchen Reichs die Römiſchen oder ſtädtiſchen Judices ſtets von Einer Seite ungewiß bleiben. Nämlich die hier gegebene Erklärung iſt zwar im allgemeinen ſicher: aber eben ſo gewiß iſt es, daß auch die erwählten Magiſtrate der Städte Judices hieſſen (ſ. u. Note 244. 245. u. f.) Welche von beiden an ſich gewiſſen Bedeutungen nun in jedem einzelnen Fall die richtige ſey, darüber wird oft gar nicht entſchieden werden können.

Digitized by Google

wirklich Lombardischen Städten beygelegt werden: denn im Exarchat sind unter den Judices Romanorum oder Civitatis vielmehr Dativi zu verstehen [220]).

Ich gehe nunmehr zu den unmittelbaren Zeugnissen für fortdauernde Städteverfassung über. Die ältesten Zeugnisse dieser Art finden sich in den Briefen von Gregor dem Großen, also aus den Jahren 590 bis 604, welche oben schon zu ähnlichem Zweck bey den Städten Griechischer Herrschaft angeführt worden sind (S. 306). Nämlich auch die Briefe an mehrere damals Lombardische Städte sind überschrieben „*ordini et plebi*," woraus die Erhaltung des Ordo, d. h. des Senats, also der Grundlage Römischer Municipalverfassung, unmittelbar folgt. Dieses ist der Fall mit Perusia, Mevania (Vivania,) Nepet, Ortona, Messana und Tadina [221]). Desgleichen trägt er dem Bischoff von

220) Dieses ist der Fall bey den Judices der Städte Ravenna, Ancona u. s. w. in dem Placitum von Otto III. zu Ravenna a. 996. Muratori ant. Est. P. 1 p. 215 (s. oben 162. 163.) Ferner bey den Judices Romani in zwey das Kloster Farfa betreffenden Placitis zu Rom a. 1014. Mabillon annales ord. S. Bened. T. 4 p. 239. 704. Endlich auch in einem Placitum zu Ferrara 1015, worin sechs Römische und zwey Lombardische Judices namentlich aufgeführt werden. Muratori Script. rer. Ital. T. 1 P. 2 praef. p. 11.

221) Perusia Epp. Lib. 1 Ep. 60 (a. 591); damals war die Stadt Lombardisch, später wieder auf kurze Zeit Griechisch

Firmum auf, von einem Einwohner des Stadtgebiets eine Schenkung zu empfangen, diese jedoch durch Gesta municipalia bestätigen zu lassen 222): solche Gesta also mußten in Firmum möglich seyn, d. h. die Stadt mußte ihre alte Verfassung erhalten haben. Es ist merkwürdig, daß Gregor, der seine Briefe an die Griechischen Städte abwechselnd bald Ordini bald Nobilibus überschreibt, diesen letzten Ausdruck niemals bey einer Lombardischen Stadt gebraucht: ohne Zweifel weil da der Lombardische Adel allein als Adel betrachtet wurde.

Eine Placentinische Urkunde vom J. 721 ist geschrieben vom Exceptor der Stadt Placentia 223): der Exceptor aber ist der Schreiber der Curie, deren Daseyn durch ihn außer Zweifel ge-

(Beretta ap. Murator. Script. T. 10 p. CCXIV). — Mevania. Epp. I. 81. (a. 591.) (Beretta p. CCLVII). — Nepet. Epp. II. 11 (a. 592) damals noch Lombardisch. (Beretta p. CCXX). — Ortona. Epp. IV. 41 (a. 594). (Beretta p. CCLXXVII). — Messana. Epp. IX. 76 (a. 599). (Beretta p. CCXCIX). — Tabina. Epp. IX. 88 (a. 599). (Beretta p. CCLVII.)

222) Epist. Lib. 12 Ep. 11 „gestisque municipalibus alligata.“ Firmum gehörte zum Herzogthum Spoleto. Beretta p. CCLXIII.

223) Fumagalli cod. dipl. N. 1. „scripsi ego Vitalis ur subdiaconus *exceptor civitatis placentinae.*“ Placentia aber war stets Lombardisch. Beretta p. CXXI. CLXI. — Dieselbe Urkunde hatte Fumagalli schon früher herausgegeben (Antich. Long. Milan. Vol. 1 p. 257), jedoch ohne damals die Worte exc. civ. Plac. lesen zu können, deren Stelle nur durch Punkte bezeichnet ist: dadurch wird indessen seine spätere Entzifferung dieser Worte nicht im geringsten verdächtig.

Digitized by Google

ſetzt iſt [224]). An dieſelbe Stadt Placentia iſt ein Päbſtliches Schreiben um das J. 890 gerichtet, worin ſie ſehr deutlich als eigentliche Gemeinde bezeichnet wird [225]).

Ein Schreiben des Pabſtes Johann VIII. († 882) an die Lombardiſche Stadt Valva iſt gleichfalls überſchrieben „*ordini et plebi*" [226]), und eben ſo auch ein Schreiben des Erzbiſchoffs von Benevent an die Lombardiſche Stadt Aliſa vom J. 988. [227]).

Man könnte unter dieſe einzelnen Zeugniſſe auch noch die häufigen Stellen rechnen wollen, worin geradezu die Respublica erwähnt wird: allein dieſer Ausdruck bezeichnet allgemein den Königlichen Fiscus, und hat auf die ſtädtiſchen Gemeinden keine Beziehung [228]).

---

224) ſ. o. S. 48 und 318 Weit weniger entſcheidend ſind die öfter vorkommenden *Notarii* civitatis Mediolanensis etc., z. B. Fumagalli cod. dipl. N. 48. 121. 128. Muratori antiqu. Ital. T. 2 p. 973. Notarius nämlich iſt hier gleichbedeutend mit Tabellio, mithin ein Gewerbe, kein öffentliches Amt. Mit einiger Wahrſcheinlichkeit indeſſen läßt ſich doch auch ſchon aus ihnen auf das Daſeyn einer Gemeinde ſchließen.

225) „Stephanus . . . sacerdotibus atque omnibus judicibus Clero et populo *seu universae generalitati* Placentiae commorantibus." Fantuzzi monum. Ravenn. T. 6 p. 2.

226) Johannis VIII. ep. 4. Muratori ant. It. T. 1 p. 1010. — Ueber die Stadt Valva ſ. Beretta p. CCLIV.

227) Muratori ant. Ital. T. 1 p. 1014. Ueber Aliſa ſ. Beretta p. CCLXXXIII.

228) Sehr gründlich handelt davon Muratori antiqu. Ital.

Allein ſicherere und vollſtändigere Nachricht von dem Zuſtand der Lombardiſchen Römer als alle bisher genannten Quellen giebt der Codex Utinenſis. Dieſe Handſchrift, die ehemals im Domarchiv zu Aquileja war, und von da in das Domarchiv zu Udine kam, iſt aus dieſem von Canciani im 4ten Band ſeiner Sammlung (1789) unter dem Titel Lex Romana herausgegeben worden. Voran ſteht Julians Epitome der Novellen, darauf folgt unſer Werk [229]). Dieſes iſt Auszug und gänzliche Umarbeitung des Weſtgothiſchen Breviarium, meiſt aus der Interpretation, oft aber auch aus dem Texte genommen; es bricht ab mit B. 2. Tit. 17 (nach Schulting 19) des Paulus, ſo daß die letzte Hälfte des Paulus, der Gregorianiſche und Hermogenianiſche Codex, und die Stelle aus Papinian, fehlen. Zuvörderſt iſt nun das Vaterland

---

T. 1 p. 384 sq. Vgl. L. Long. Caroli M. 121. 123. 157. Lotharii sen. 22.

229) Nachricht von der Handſchrift giebt Canciani Vol. 4 p. 463. Es ſcheint, daß das ganze Werk keinen eigentlichen Titel hat, und daß der Titel Lex Romana blos von Canciani herrührt. Das Breviarium fängt an: „In nomine Sanctae Trinitatis incipiunt Capitula libri primi Legis.“ Nachher „Incipit Theudosiani Legis liber primus.“ Julian und dieſes Breviarium ſcheinen nicht etwa blos zufällig zuſammen geſchrieben, ſondern als ein Ganzes betrachtet worden zu ſeyn. Es wäre zu wünſchen, daß Canciani nicht blos das Breviarium, ſondern auch den Julian herausgegeben hätte, da dieſer ohne Zweifel gleichfalls umgearbeitet iſt.

Digitized by Google

und das Zeitalter dieser Umarbeitung zu bestimmen. Daß sie in Italien gemacht ist, wird schon dadurch wahrscheinlich, daß die Handschrift in Italien gefunden wurde, und zwar gerade in einem Archiv, nicht in einer Bibliothek, für welche wohl eher auch in entfernten Ländern gesammelt seyn möchte. Völlig außer Zweifel gesetzt aber wird dieses Vaterland unsres Werkes durch eine Anzahl ganz Italienischer Wortformen 230). Unter dieser Voraussetzung läßt sich auch das Zeitalter ziemlich genau bestimmen. Dazu dienen zunächst einige Kunst-

230) *con* für cum. Cod. Theod. I. 3. p. 469. — *da* für de. C. Th. II. 25. II. 27. III. 1. 4. III. 10. p. 474. 475. 476. 478. — *essere* Cod. Th. IV. 20. p. 484. — *cosi* für quodsi. Cajus tit. 8. p. 505. — *scusare*. Paul. I. 12. p. 507. — *stimatione* Cod. Th. I. 2. 4. p. 469. — *patronem*. Cod. Th. IV. 10. p. 482. — in conjugio *prese* für uxorem ducebat. Cod. Th. IV. 8. 3. p. 482. — per suam *tema* (Furcht). Nov. Valent. 9. p. 502. — male *favellant*. Cod. Th. X. 4. 1. p. 495. — Einige andere Ausdrücke, wie Strata, Casa u. s. w. beweisen nichts, weil sie in allen Ländern vorkommen. — Aufmerksamkeit verdienen noch folgende Worte, die ich jedoch nicht als Beweise für irgend ein Vaterland zu benutzen weiß: *Ornongus* für Spurius. Cod. Th. IV. 6. p. 481. — *Ato* (*Atus*) *Ata*, für Avus, Avia. Cod. Th. V. 1. 4. V. 1. 5. VIII. 10. p. 485. 489. — *Traballio Treballio*, Folter Cod. Th. IX. 1. 4. IX. 10. Cajus tit. 3. Paulus I. 13. 3. p. 490. 491. 504. 507. (cf. trabale judicium bey Ducange VI. 1207). — *samardecare* für sollicitare. Cod. Th. V. 9. 2. p. 486. — *Robustura*, *Rebustura*, Schatz. Cod. Th. X. 9. X. 10. p. 491. Auf jene Spuren Italienischer Sprache in unsrer Handschrift hat auch schon Canciani p. 464. 467. aufmerksam gemacht, jedoch höchst unvollständig, und ohne die Stellen anzugeben.

ausdrücke, die hier ſehr häufig vorkommen, nämlich admallare (ammallare) und fretum [231]). Beide ſind unläugbar Fränkiſch, und kommen bey den Lombarden ſeit Carl dem Großen häufig vor, früher gewiß niemals. Dadurch iſt entſchieden, daß das Werk nicht aus der Zeit der einheimiſchen Könige der Lombarden, wohin es Canciani verſezt [232]), ſondern nur aus der ſpäteren Zeit herrühren kann. Nun kommt aber Mallus mit den davon abgeleiteten Worten ſelbſt in Frankreich nur noch im neunten Jahrhundert häufig vor, im zehenten fängt es an ſich zu verlieren: um ſo mehr iſt in Italien, wo der Ausdruck fremd und neu war, aus dem ſehr häufigen Gebrauche deſſelben zu ſchließen, daß der Schriftſteller im achten oder neunten Jahrhundert, höchſtens im Anfang des zehenten, gelebt haben müſſe. Sieht man nun zugleich auf den Inhalt, und zwar auf die Verfaſſung im Großen, die hier vorausgeſetzt iſt, ſo wird nicht nur jene Vermuthung vollkommen beſtätigt, ſondern ſogar das Zeitalter noch weit näher beſtimmt. Nämlich der Theodoſiſche Codex ſpricht ſehr häufig von dem Kaiſer, der dann entweder in erſter Perſon ſpricht (Nos),

231) Admallare ſehr häufig, z. B. Cod. Theod. II. 1. 2. II. 5. 4. IX. 1. 4 u. ſ. w. Fretum z. B. Cod. Th. IV. 15. 2. IV. 19. 11. 18. 2.

232) Canciani l. c. p. 467.

Digitized by Google

oder princeps genannt wird. Die alte Interpretation sezt dafür princeps, und bezieht es, wie gar nicht zu zweifeln ist, stets auf den Westgothischen König. In unsrem Werke aber wird sowohl in den meisten Stellen dieser Art, als auch in vielen anderen Stellen worin der alte Text gar keine Veranlassung dazu giebt, Princeps oder Principes gesezt, und theils aus dieser mehreren Zahl, theils aus anderen Umständen, ist es gewiß, daß darunter nicht ein einzelner König oder Kaiser, sondern mehrere sehr unabhängige Vasallen, große Herzöge und Markgrafen, gedacht werden müssen 233). Da-

233) Cod. Th. II. 1. 7 (bey Gothofred II. 1. 9) p. 471 „milites qui in obsequio *Principum* sunt." — Cod. Th. II. 1. 9 (II. 1. 11) p. 471 „*In domos Principum* si Judex provincialis qualecumque malefactorem ibidem invenire potuerit..." — Cod. Th. II. 1. 6 (II. 1. 8) p. 471. „majores vero causas .. ante *seniores Principes* definiantur." — Cod. Th. I. 9. 2 (I. 10. 2) p. 470. „licentiam habeant, si voluerint, ubi *sui Principes* fuerint, ambulare, et ipsorum causatores *ante ipsos Principes* cum eos ambulare faciant." — Am deutlichsten ist Cod. Th. II. 23. p. 474. „Quod si *quiscumque Principes* vel Judex ... tollere voluerit ... XX *libras auri componat.*" (Nach dem Text und der alten Interpretation sollte hier derjenige bestraft werden, welcher bey dem Princeps eine ungerechte Verleihung erschleichen würde). In der dritten unter den hier angeführten Stellen (C. Th. II. 1. 6) haben die Principes dasjenige Recht, welches der Text und die alte Interpretation dem Rector der Provinz beylegte, treten also in dessen Stelle: eben so Cod. Th. X. 4. 1. (X. 10. 2) p. 495. Dagegen in der vierten unter jenen Stellen (I. 9. 2) erhalten sie das Recht des Kaisers: eben so in XI. 8 (XI. 36) p. 496, X. 4. 2 (X. 10. 15) p. 495 und I. 2. 4 (I. 2. 5) p. 469.

mit aber hieran gar nicht gezweifelt werden könne, ſetzen dafür einige Stellen Rex, was alſo von Princeps abſichtlich unterſchieden wird 234). Daraus iſt der öffentliche Zuſtand, welchen der Verfaſſer vor Augen hatte, klar: es gab, wenigſtens der Theorie nach, einen König, neben ihm aber große Herzöge, und die Rechte welche im Theodoſiſchen Codex dem Kaiſer beygelegt werden, ſind hier zuweilen dem König, weit öfter aber den Herzögen gegeben, während dieſe außerdem auch noch viele andere Rechte haben, die im alten Reiche nicht vom Kaiſer, ſondern von Beamten, z. B. den Statthaltern, ausgeübt wurden. Dieſes deutet unwiderſprechlich auf einen Zuſtand ſehr geſunkener Königlichen Macht, folglich (verbunden mit jenem Grunde und dem häufigen Gebrauch von Mallus) nicht auf die Zeit Carls und ſeiner nächſten Nachfolger, ſondern auf die Zeit von dem Verfall der Carolinger bis zu den Ottonen, oder von der Mitte des neunten bis

234) Cod. Th. X. 6 (bey Gothofred X. 15) p. 495 „qui fiscum *Regis* exigunt.“ (Der Text ſagt: „Fisci advocatus,“ die alte Interpretation „qui fisci nostri commoda tuentur“). Andere Stellen mit Rex ſind: Cod. Th. VIII. 4. 1 (VIII. 11. 5. p. 487. Cod. Th. X. 1. 1. (X. 1. 2) p. 494. Cod. Th. X. 5. 1.) X. 14. 1) p. 495. Paulus I. 7 (bey Schulting I. 4) p. 506. In allen dieſen Stellen übrigens iſt das Wort Rex zuerſt in unſerm Werke gebraucht, nicht in der alten Interpretation, in welcher vielmehr der König (ſo wie im Theodoſiſchen Text ſelbſt der Kaiſer) durch „Nos“ zu reden pflegt.

Digitized by Google

zur Mitte des zehenten Jahrhunderts. Zugleich iſt durch dieſe Erwähnung von Rex und Principes gewiß, daß das Werk nicht im Exarchat [235]), ſondern gerade im Lombardiſchen Italien geſchrieben iſt. Beſtätigungen dieſer Anſicht über Zeitalter und Vaterland unſres Werkes ſind noch folgende. Erſtlich für das Zeitalter der Name Cancellarius für Notarius [236]), welcher ſchwerlich noch in ſpäterer Zeit dieſe Bedeutung hat. Zweytens für das Vaterland eine Form des bürgerlichen Rechts, die ich für entſchieden Lombardiſch halte. Nämlich an vier Stellen wird die Auflöſung der väterlichen Gewalt gleichförmig ſo beſtimmt: ſie ereigne ſich erſtlich durch Ehe des Sohnes, zweytens durch Commendation an den König oder einen andern Patron [237]). Die Auflöſung durch Ehe weiß ich an keinen ſonſt bekannten Rechtsſatz anzuknüpfen: allein die Auflöſung durch Commendation ſcheint eine ganz Lombar-

diſche

235) Darauf zwar könnte man deuten wollen Cod. Th. IV. 4. 4 p. 481 „Omnis testamenta et alias cartas *in urbem Rome* apud curiales viros volumus presentare;" allein dieſes iſt aus der alten Interpretation beybehalten, und nur ſinnlos entſtellt.

236) Cod. Theod. I. 11. 2 (I. 12. 3) p. 470.

237) Paulus I. 7. 1. und I. 7. 2 (I. 4) p. 506. Paulus II. 8 (II. 9) p. 509. Cajus I. 6. p. 505. Die erſte Stelle lautet ſo: „De filios familie, hoc est si filius sine uxorem fuerit, aut si ad Rege, vel ad alterum patronum commendatum non fuerit. . . ."

Digitized by Google

diſche Form zu ſeyn. Nämlich nicht als ob die Lombarden gerade auch die väterliche Gewalt in dieſer Form aufgelöſt hätten, da ſie vielmehr eine väterliche Gewalt, wie ſie das Römiſche Recht kennt, gar nicht hatten [238]): ſondern indem die Form der Sclavenfreylaſſung durch die vierte Hand, die nur in den Lombardiſchen Geſetzen vorkommt [239]), auf die Entlaſſung der Kinder angewendet wurde, gerade ſo wie auch ſchon bey den Römern die Emancipation ihre Form von der Manumiſſion der Sclaven entlehnt hatte. Fragt man nun weiter nach der wahrſcheinlichen Veranlaſſung unſres Werkes, ſo iſt die Antwort nicht ſchwer. Ohne Zweifel hatte ein Fränkiſcher Graf oder Geiſtlicher das Breviarium mit nach Italien gebracht, welches dann um ſo leichter in Anwendung kommen konnte, da es an Handſchriften des Römiſchen Rechts gewiß überall fehlte. Unmittelbare Anwendung aber war für das ächte Breviarium nicht wohl möglich, und ſo mußte erſt dieſe Verarbeitung nach dem Bedürfniß des dort geltenden Zuſtandes ins Mittel treten. — Faſ-

238) Carolus de Tocco ad Lombardam II. 35. 7. Ex hoc nota quod filius non est in potestate patris *isto jure*" (d. h. nach Lombardiſchem Recht). Andr. de Barulo Comm. in Leges Long. Tit. 8 „De jure autem Long. filius non est in potestate patris."

239) L. Long. Rotharis 225. Liutprand. II. 3. V. 22. Aistulph. 2.

sen wir diese Gründe zusammen, so ergiebt sich für die Bestimmung und den Inhalt unsres Werkes dieses: es enthält

> Staatsrecht und Privatrecht der Römer des Lombardischen Reichs zu Ende des neunten oder zu Anfang des zehenten Jahrhunderts.

Insoferne das Werk Privatrecht enthält, wird es unten in der besonderen Rechtsgeschichte des Lombardischen Italiens seine Stelle finden: hier soll es für die Verfassung benuzt werden. Was die Glaubwürdigkeit betrifft, so ist hier alles das zu wiederholen, was oben (S. 258) über die alte Interpretation bemerkt worden ist. Auch hier also würde die wörtliche Aufnahme des alten Textes oder selbst der alten Interpretation wenig beweisen, da ein völlig sinnloses Abschreiben so sehr begreiflich ist; ganz anders bey den äußerst häufigen offenbaren Abweichungen des Sinnes, ja blos des Ausdrucks, welche ohne Bewußtseyn und Ueberlegung gar nicht gedacht werden können, folglich für den damals wirklich vorhandenen Zustand als ein achtungswerthes Zeugniß betrachtet werden müssen. Zwey Umstände jedoch, welche diesem Werk ganz eigenthümlich sind, müssen noch besonders erwogen werden. Erstlich die Barbarey und Unwissenheit des Verfassers, die in der That ungeheuer ist, und woge-

Digitized by Google

gen die alte Interpretation als ein völlig claſſiſches Werk erſcheint 240). Canciani bedauert ſehr dieſe unläugbare Geſtalt des Werkes, ſucht aber den Verfaſſer vollkommen zu rechtfertigen; dieſe Sprache ſey damals in Gerichten gewöhnlich und beliebt geweſen, es ſey alſo Klugheit, ja Weisheit zu nennen, was den Verfaſſer vermocht habe, lieber ſo als claſſiſch zu ſchreiben 241): eine Vertheidigung, welche gewiß der Verfaſſer ſelbſt niemals im Stande geweſen wäre zu begreifen. Allein, wie ſchon oben bey der alten Interpretation bemerkt worden iſt, dieſe Barbarey könnte jedes noch ſo grobe Misverſtändniß wiſſenſchaftlicher Begriffe und Sätze, alſo des bürgerlichen Rechts, begreiflich machen: anders bey einfachen, vor aller Augen liegenden Stücken der Verfaſſung, die auch der Roheſte leicht begreifen konnte, und wobey es undenkbar iſt, daß etwas ganz falſches, ja ſinnloſes, hätte neu hingeſchrieben werden ſollen, während es doch immer bequemer war, in einem ſolchen Fall den alten Text entweder bloß abzuſchreiben, oder ganz wegzulaſſen. Das zweite,

240) Unten bey der Darſtellung des Privatrechts werden mehrere Beyſpiele vorkommen, hier mag ein einziges genügen. Paulus II. 13. 4 (II. 17. 10) p. 510. „Mutus homo et emere et vindere potest; nam furiosus hoc est furiosus, qui multum senex est, qui ille qui in nimiam etatem est, jam nec emere nec vendere non potest.“

241) Canciani l. c. p. 464. 467.

was hier vorzugsweise erwogen werden muß, ist daß wir die Geschichte der Entstehung, die bey dem alten Breviarium ganz bekannt ist, bey unserem Werke gar nicht wissen; darum könnte man hier glauben, was dort unmöglich ist, daß das eigenthümliche und neue in unserem Werke ganz erdichtet und nicht aus der Anschauung eines bestehenden wirklichen Zustandes geschöpft seyn möchte. Allein gegen diesen Verdacht schützt den Verfasser die unglaubliche Geistlosigkeit und Stumpfheit, die aus seinem Werke überall hervor leuchtet, und die sichtbare Mühe die er hat, irgend einen Gedanken auszudrücken: ein Schriftsteller dieser Art fühlt sich gewiß sehr glücklich, wenn er das nächste äußere Bedürfniß nothdürftig besorgt hat, und denkt nicht darauf seine Leser arglistig zu berücken. Aus diesen Gründen halte ich die Glaubwürdigkeit unsres Werkes, insofern es von der Verfassung handelt, für entschieden, und wende mich nunmehr zu der Darstellung dieses Inhaltes selbst.

A. Die Städte haben eigene Gerichtsbarkeit, und Geldstrafen für verletzte Gerichtsbarkeit werden an die Städte bezahlt 242).

242) Cod. Th. II. 18. 2 p. 474 „quinque partes facultatis suae de illas res, que sub illo Judicem habet, *ad illam civitatem* det, in cujus finibus res, de quo agitur, fuerit constituta.“ Auch der Text und die alte Interpretation geben der Stadt das

B. Die Städte haben Decurionen (Boni Homines 243), welche einen Judex (oder mehrere) zur Ausübung jener Gerichtsbarkeit wählen 244). Dieſer heißt bald Judex ſchlechthin, bald Judex Provinciarum oder provincialis 245), und iſt ganz der alte Magiſtrat, ja ſeine Rechte ſcheinen noch ausgedehnter. Er hat außer der Rechtspflege

---

Strafgeld, allein der Text fordert nur $\frac{1}{3}$ des ſtreitigen Objects, die Interpretation $\frac{1}{5}$ des Vermögens, hier ſcheinen fünf Theile, d. h. $\frac{5}{8}$, des Vermögens gefordert.

243) Daß gerade die Decurionen unter dieſem Ausdruck zu verſtehen ſind, kann erſt am Schluſſe dieſer Darſtellung bewieſen werden.

244) Cod. Th. I. 10. 1. (I. 11. 1) p. 470 „Quicumque *Judex*, qui in patria conſtituitur, per conſensu eorum qui in ipsa patria sunt ipsa judiciaria recipere debent; quod sub se Judex illa Judiciaria *sine consensu bonorum hominum de ipsa patria* per sua cupiditate prendere presumpserit, secundum legem V. libras auri fisco solvere cogatur." Der Text und die alte Interpretation ſprachen von Defenſoren. Der hier an die Stelle geſetzte Ausdruck Judex beweiſt nicht nur überhaupt als Abweichung für die Unabhängigkeit unſrer Stelle von ihren Quellen, ſondern es liegt darin auch noch ein neues Zeugniß für den Italieniſchen und gegen den Galliſchen Urſprung unſres Werkes; denn in Gallien waren die Defenſoren Regel, und ihr Name erhielt ſich bis auf ſehr neue Zeiten herunter (S. 269 und 271); in Italien aber waren überall Magiſtrate, und ſie waren da die Hauptperſonen, wichtiger als die Defenſoren, deren Amt eben deshalb daſelbſt wieder eingegangen ſeyn kann. Nur in Italien alſo konnte eine Veranlaſſung ſeyn, dem Namen Defenſor in unſrer Stelle einen anderen Namen zu ſubſtituiren.

245) Dieſe Benennungen kommen öfters vor, z. B. I. 6. 4 (I. 7. 5) I. 6. 5 (I. 7. 7) p. 470. Dem bloßen Ausdruck nach könnte man zweifelhaft bleiben, ob auch wirklich ein ſolcher untergeordneter, einer einzelnen Stadt angehöriger Magiſtrat, und

Digitized by Google

auch die Aufsicht auf Vermögen und Einkünfte der Stadt, und ernennt zu dessen Verwaltung Beamte; diese haben dieselben Pflichten wie die Verwalter des Staatsvermögens, d. h. des Königlichen Fiscus, und sie werden für ihre Vergehen vom Judex und den Bürgern der Stadt bestraft 246). Es scheint, daß noch jezt, so wie im alten Reiche, mehrere (wahrscheinlich zwey) Judices neben einander in jeder Stadt regierten 247). Die Zeit der Amtsführung ist ungewiß 248).

---

nicht vielmehr eine höhere Gewalt, gemeynt seyn möchte; allein aller Zweifel wird durch folgende Stellen entfernt: Cod. Th. II. 2. 9 (s. d. Note 233), worin der Judex provincialis den Principes entgegen gesezt wird, und Cod. Th. I. 6. p. 470: „Judex provinciarum hoc scire debent . . . ut nullum hominem per suam potentiam *et pro gratia de suo seniore* pauperes opprimere non presumant." Wie es scheint, steht bey diesem Titel provinciarum für provincialium; es war also die Obrigkeit der Provinzialen, d. h. der Römer.

246) Cod. Th. I. 6. 4 (I. 7. 5) p. 470 „Judices provinciarum opera dare debent, ut *per singulos agros et loca* tales ordinet *actores* ut *sicut de publica causa* cura habeant . . . Si hoc facere neglexerint, poenas *Judicis et civium* in se noverint esse vindicandum." (Actor heißt jeder Kameralbeamte. Ducange v. actor. T. 1 p. 110). Diese Stelle ist unsrem Werke ganz eigenthümlich, denn der Text und die alte Interpretation sprechen hier von etwas ganz anderem: nämlich von der Pflicht des Rectors der Provinz, den Ungerechtigkeiten der Steuereinnehmer nachzuforschen, gar nicht von der Ernennung oder den Pflichten dieser Personen selbst.

247) Cod. Th. III. 11. p. 478 „ad alios Judices, si *in ipsa civitatem et loca sunt.*" Für die Allgemeinheit dieser Einrichtung beweist indessen die Stelle nicht.

248) Nach einigen Stellen könnte man glauben, daß die Amts-

Digitized by Google

C. Der Judex übt jedoch ſein Richteramt nicht allein aus, ſondern in Gemeinſchaft mit Decurionen, die ihm als Beyſitzer oder Schöffen dienen [249]): dieſelben Decurionen verſehen auch das Schöffenamt, wenn höhere Richter über Römer urtheilen [250]).

D. Die Gerichtsbarkeit wird in der Regel durch die Perſon des Beklagten beſtimmt. So geſchieht es, wenn die Parteyen beide Römer ſind, aber aus verſchiedenen Städten [251]). Eben ſo wenn der eine Römer, der Andere ein Germane iſt [252]).

E. Allein dieſe ſtädtiſche Gerichtsbarkeit iſt nur eine untergeordnete und beſchränkte. Es giebt näm-

---

führung gar nicht auf beſtimmte Zeit, ſondern, wenn keine andere Wahl geſchah, auf immer verliehen worden wäre. Cod. Th. I. 11. 2 (I. 12. 3). III. 11. Allein gerade dieſe Stellen ſchließen ſich wörtlich an dasjenige an, was in Text und Interpretation für die Rectoren der Provinz verordnet iſt, und ſind darum weniger zuverläſſig.

249) Cod. Th. I. 6. 2 (I. 7. 2) p. 470 „neque solus judicium donet, sed *cum bonis hominibus.*" (Dieſer Theil der Stelle iſt wiederum ganz neu, ohne Veranlaſſung aus den ältern Quellen). Cod. Th. IV. 8. 1 p. 482 „per pactionem Judices *et bonorum hominum* . . . revertatur."

250) Cod. Th. XI. 8 (XI. 36) ſ. u. S. 381.

251) Cod. Th. II. 1. 4 p. 471. Nov. Marciani 1. p. 503.

252) Cod. Th. II. 1. 2 p. 471. „Si inter patrianum privatum, et militem qui cotidie in servitium principes adstat, si inter eos de qualecumque rem causam advenerit, si ille milex illum privatum patrianum ammallaverit, judex de ipsa patria

Digitized by Google

lich überhaupt zweyerley Judices: publici oder fiscales, und privati oder mediocres. Publicum heißt alles, was zur Verfassung des herrschenden Germanischen Volkes gehört, und diesem wird als Privatum alles einer besonderen Genossenschaft angehörige entgegen gesetzt. So heißt mithin Judex publicus derjenige Richter, der unter die alt Germanischen Obrigkeiten gehört (Judiciaria Potestas), also der Graf und die Stellvertreter des Grafen, welche zugleich insgesamt Königliche Beamte sind, wenigstens so weit geschriebene Gesetze und Urkunden hinauf reichen 253). So lange die alte Verfassung noch die Oberhand hatte, war auch die Lehenverbindung nur erst eine besondere Genossenschaft und dem Publicum entgegen gesezt 254); als aber das Lehenwesen ganz an

exinde inter eos justitiam faciat; et si forsitan ille privatus homo illum militem accusaverit, ille, cui militat, ipse de eo justitiam faciat." Der Text und die alte Interpretation machen diesen Unterschied blos bey Criminalsachen, und überlassen alle Civilsachen dem bürgerlichen Richter ohne Rücksicht auf den Stand der Parteyen. In unsrer Stelle nun heißt Miles offenbar jeder, der nicht Römer, nicht Mitglied der städtischen Gemeinde (privatus, patrianus) ist, also jeder Germane, und auch dieser Ausdruck deutet auf die Zeit, wo das Lehensystem schon sehr entwickelt war und die ganze Nation durchdrungen hatte. Eben so sagt eine andere Stelle: „milites, qui in obsequio Principum sunt." (s. u. Note 259.)

253) Ducange v. Judex publicus T. 3 p. 1571.

254) Urkunde von 844. Gallia christ. T. 6. Instrum. p. 6 „ut nullus *judex publicus* neque quislibet ex judiciaria po-

die Stelle der alten Verfassung getreten war, machten ihre Anstalten das Publicum aus, und so sind in unsrem Werke Judices publici die großen Herzöge (Principes) und die Vasallen derselben, welche von ihnen die Richtergewalt empfangen haben. Sehr hoher Rang gehört also nicht zum allgemeinen Character des Judex publicus: sogar eigentliche Gerichtsbarkeit gehört dazu nicht, denn Judex überhaupt bezeichnet in einem weiteren Sinne jeden, auch blos wirthschaftlichen, Beamten; das einzige ganz allgemeine also, was dem Judex publicus zugeschrieben werden kann, ist die Art und der Entstehungsgrund seiner Gewalt. Judex fiscalis ist genau dasselbe wie Judex publicus, nämlich ein Königlicher Beamter. Nach Ducange zwar soll darunter nur der Verwalter einer Königlichen Domäne verstanden werden, der daselbst Gerichtsbarkeit ausübt [255]): allerdings kann auch dieser so genannt werden, aber er führt diesen Namen weder ausschließend noch hauptsächlich, sondern der erste und allgemeinste Judex fiscalis ist wiederum der Graf [256]). — Nun ist die Gränze der Gerichtsbarkeit

testate, *aut ullus ex fidelibus nostris.*" (Aehnlich ist eine Urkunde von 843 ibid. p. 5 und mehrere andere). Judex publicus heißt hier vorzugsweise der Graf, die übrigen ex judiciaria potestate sind der Centenarius u. s. w.

255) Ducange v. Judex fiscalis T. 3 p. 1572.

256) L. Ripuar. T. 53. „De eo qui *Grafionem* occiderit.

dieſe: der ſtädtiſche Magiſtrat hat, wie es ſcheint, alle Civilſachen der Römer zu entſcheiden, von Verbrechen aber nur die geringeren Fälle, die zugleich geringe Perſonen betreffen, ſo daß ſowohl alle ſchwere Verbrechen der Römer überhaupt, als auch die leichten Verbrechen der vornehmen Römer von dem Judex publicus beſtraft werden. Dieſe Sätze über die zwiefache Art der Gerichtsbarkeit und über ihre praktiſche Gränze ſollen nunmehr durch einzelne Stellen unſres Werkes dargethan werden.

1. Cod. Th. I. 8 (I. 9) p. 470. „Nulli penitus in cibilibus causis militaris vel tuitio et executio tribuatur; similiter omnes Judices, *aut fescales sint aut privati*, hoc sciant, ut ad nullum hominem non liceat aliud facere, nisi inter ipsos de recta justitia judicare.“

Es giebt alſo überhaupt nur zweyerley Judices, fiscales und privati. Uebrigens iſt zu be-

---

Si quis *judicem fiscalem*, *quem Comitem vocant*, interfecerit, sexcentis solidis multetur.“ Tit. 51 „De eo qui *Grafionem* .. invitat. Si quis *judicem fiscalem* . . . invitare praesumpserit.“ . . . Ducange ſelbſt führt dieſe ganz entſcheidenden Stellen an. Daß der Judex fiscalis als eine geringere Perſon dem Grafio und Anderen entgegen geſetzt werde (L. Ripuar. T. 88. 89), iſt durchaus unrichtig; beyde Titel des Ripuariſchen Geſetzes ſind ganz unabhängig von einander, und dieſelbe Perſon, die in dem einen Titel mit genauerer Bezeichnung verſchiedener Würden Domeſticus, Comes, Grafio u. ſ. w. heiſt (T. 88) wird in dem andern Titel mit einem allgemeineren Namen Judex fiscalis genannt.

merken, daß die ganze Stelle von similiter an unſrem Werke eigenthümlich iſt, und ſowohl im Text, als in der alten Interpretation ganz fehlt.

2. Cod. Th. II. 18. 2 p. 473. „Si quicumque homo ad duos Judices, *ad puplicum et ad privatum*, (hoc est privatus, qui actor ecclesiarum est)" .....

Auch dieſe Stelle nimmt zweyerley Judices an, publici und privati, und aus der Vergleichung derſelben mit der vorigen iſt ganz klar, daß Judex fiscalis und publicus einerley iſt. Auch iſt wiederum dieſer Ausdruck unſrem Werk eigen, denn der Text ſagt blos diversos Judices, die alte Interpretation duos Judices. Der erläuternde Zuſatz von dem actor ecclesiarum iſt ſehr merkwürdig; dieſes iſt nicht etwa eine geiſtliche Gerichtsbarkeit, ſondern die des Kirchenvogtes über die Leute der Kirche. Der Zuſatz aber will nicht ſagen, daß dieſes das einzige, ſondern nur daß es auch ein Beyſpiel von einem Judex privatus ſey; denn das erſte und allgemeinſte Beyſpiel, am allermeiſten aus dem Geſichtspunkt unſres Werkes, war ja eben der ſtädtiſche Magiſtrat. Aber mit dieſem kam allerdings auch der Kirchenvogt darin überein, daß er kein Königlicher

Beamter war; beide hatten eine befreyete Gerichtsbarkeit.

3. Cod. Th. II. 1. 6 (II. 1. 8) p. 471. „*Minores causas* inter privatos, *Judices ipsi privati* discutiant et judicent, de furtivo cavallo aut de modice terre, aut de vaso domi [257]), de istas aut de alias minores causas, *mediocres Judices* definiant: *majores* vero causas *inter altas personas* [258]), qui per scripta in accusationem veniunt, *ante seniores Principes* definiantur: et si forsitan privati Judices alciores causas ad Principes fraudare voluerint, quinque libras auri solvant."

Judices privati und mediocres sind hier offenbar gleichbedeutend, im Text werden sie gar nicht genannt, in der alten Interpretation heißen sie „*mediocres* Judices . . . . id est aut defensores aut assertores pacis." Ihnen stehen entgegen im Text und der alten Interpretation die Rectoren der Provinzen (d. h.

257) Dieser Unsinn erklärt sich aus der alten Interpretation „seu domus invasae."

258) Ich erkläre dieses so, daß erstlich alle schwere Verbrechen (wofür die gleich folgende Stelle spricht), zweytens alle Verbrechen vornehmer Römer dem städtischen Richter entzogen sind. Man könnte indessen diese altas personas auch von Lombarden erklären, ganz wie die Milites in Note 140, dafür könnte das entgegengesetzte privatus im Anfang der Stelle als Grund angeführt werden.

Digitized by Google

in der Interpretation die Gothiſchen Grafen), in unſrem Werke die seniores Principes, die mithin mit den Judices publici s. fiscales der vorigen Stellen gleichbedeutend ſind 259). In den älteren Redactionen aber war verordnet, daß die Rectoren bey Strafe nicht mit geringeren Sachen behelligt werden ſollten: hier iſt umgekehrt die Strafe darauf geſezt, wenn der ſtädtiſche Richter in die höhere Gerichtsbarkeit eingreift. Daß aber auch in unſrem Werke (ſo wie im Text und der alten Interpretation) blos von Criminalſachen die Rede iſt, erhellt theils aus mehreren Ausdrücken der Stelle ſelbſt, theils aus anderen (Note 252. 259. 261.) angeführten Stellen, die ſich nur auf dieſe Weiſe mit der unſrigen vereinigen laſſen.

4. Cod. Th. XI. 8 (XI. 36) p. 496 „Si quicumque persona de criminale causa acusatus fuerit, aut de homicidio, aut de magnis cri-

259) Die unmittelbar folgende Stelle (Cod. Th. II. 1. 7) ſagt: „Quicumque homo, qui *suos Judices, qui in sua provincia commanent*, postposuerint, et ad *milites, qui in obsequio Principum sunt*, suas causas agere presumpserint . . . in exilio deputetur. . . .“ Hier ſind im Gegenſatz der ſtädtiſchen Richter, folglich als Judices publici, die Vaſallen der Principes genannt, während die oben mitgetheilte Stelle die Principes ſelbſt als ſolche nennt. Allein beides widerſpricht ſich gar nicht, da dieſe Vaſallen eine blos verliehene Gerichtsbarkeit haben, und mit ihren Lehenherren zu einer und derſelben Gattung richterlicher Gewalt gehören.

Digitized by Google

minibus, de ipso crimine *a Principem* dicendum est, ut *bonorum personarum judicia* (leg. *judicio*) *ante Principe* finiatur."

Diese Stelle bestätigt und ergänzt die vorige vollkommen. Der Text des Theodosischen Codex und die alte Interpretation sind ganz abweichend: nach ihnen soll die Appellation an den Kaiser (oder König) in schweren Verbrechen nicht gelten, wenn das Verbrechen eingestanden oder durch ganz unwidersprechliche Beweise dargethan ist, sondern nur bey Ungewißheit der Thatsache; doch erlaubt die alte Interpretation selbst noch in jenen klaren Fällen Bericht an den König. Uebrigens hat hier der Princeps dieselben Boni Homines zu Schöffen, welche oben bey dem städtischen Richter für dieses Geschäft genannt worden sind (bonorum personarum judicio) 260).

260) Diese Stellen über Begriff und Recht der beiden Classen richterlicher Gewalt sind die bestimmtesten. Ganz unbestimmt sind: Cod. Th. V. 5 in f. (Judex puplici). Cod. Th IV. 12. 1 und XVI. 1. 4. (fiscales Judices). Für *actor* publicus wird der Ausdruck Judex publicus gebraucht in Cod. Th. XII. 1. 1. VIII. 1. 1. (cf. ibid. XIII. 2. 1). Merkwürdig ist eine Urkunde von K. Dagobert für das Kloster S. Denys bey Ducange v. Judices privati T. 3 p. 1572: „Et ut ab omnibus Optimatibus nostris, et *Judicibus publicis ac privatis*, melius ac certius credatur." Diese Judices privati könnten gleichfalls, so wie in unsrem Werke, die Richter Römischer Städte seyn, also in Frankreich die Defensoren.

Digitized by Google

F. In den Sachen, worin das ſtädtiſche Gericht competent iſt, alſo namentlich in allen Civilſachen unter Römern, hat der höhere Richter durchaus keine concurrirende Gerichtsbarkeit [261]). Nur Pupillen, Wittwen und Kranke haben das beſondere Vorrecht, daß ſie ihre Klagen auch vor den Princeps bringen dürfen [262]). Daſſelbe Recht hat derjenige, dem der ſtädtiſche Richter die Entſcheidung verzögert [263]). Ob eigentliche Appellation an den Herzog gegolten habe, iſt nicht klar geſagt: von einem Bericht des ſtädtiſchen Richters an den Herzog iſt aber die Rede [264]). Wo des Herzogs Gerichtsbarkeit begründet war, ſchützt denſelben ſein Urtheil gegen des ſtädtiſchen Richters Ungehorſam durch eine Strafe, die er ſelbſt ausſpricht [265]).

---

261) Cod. Th. II. 1. 7 (II. 1. 9) ſ. o. Note 259. Cod. Th. IV. 13 (IV. 16. 1) p. 483: „In causas inter privatos homines, quod publice actiones non sunt, nemini liceat ad extraneum Judicem ipsa causa in judicio mittere; nisi ante *suum privatum Judicem* eam liberet."

262) Cod. Th. I. 9. 2 (I. 10. 2) p. 470. ſ. o. Note 233.

263) Cod. Th. II. 1. 5 (II. 1. 6) p. 471 „Ad nullum hominem liceat ad extraneum judicem suam causam agere; nisi forsitan si ei suus judex suam causam dilatare voluerit, *postea liceat eis suas causas ad Principem reclamare.*" Der Text und die alte Interpretation geſtatten dieſe Evocation nicht, ſondern machen nur den Judex verantwortlich.

264) Cod. Th. II. 18. 1 p. 473 „. . . ille Judex per ordine exinde ad suum Principem rationem donet, quomodo inter eos judicavit."

265) Cod. Th. I. 2. 4 (I. 2. 5) p. 469 „Omnis Judex, qui

Digitized by Google

G. Der geistliche Gerichtsstand ist auf folgende Weise erweitert. Nach dem Theodosischen Codex selbst und der alten Interpretation sollte die Criminalanklage eines Bischoffs von Bischöffen gerichtet werden, über religiöse Gegenstände sollte der Bischoff urtheilen, alles übrige war den weltlichen Richtern vorbehalten. Hier ist dieser Vorbehalt auf Criminalsachen beschränkt, bürgerliche Rechtshändel zwischen Geistlichen soll der Bischoff mit anderen Geistlichen schlichten [266]).

H. Das Decret über die Veräußerung eines Minderjährigen erläßt der Judex publicus [267]); desgleichen geht die Ertheilung der Volljährigkeit von den Principes aus [268]).

I. Was die Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit betrifft, so werden Gesta noch oft erwähnt [269]); aber in der bekannten Stelle, welche die Form derselben allgemein vorschreibt, ist vieles weg-

---

haec non custodierit *quod Principes per legem judicant*, ad stimatione Principis ipso Judice damno condempnetur." Der Text und die alte Interpretation sprechen nicht von Urtheilen, sondern von Rescripten des Regenten.

266) Cod. Th. XVI. 1. 3 (XVI. 2. 12). XVI. 4 (XVI. 11. 1) p. 499.

267) Cod. Th. III. 1. 3 p. 476. Vergl. oben Note 32.

268) Cod. Th. II. 17. p. 473.

269) Z. B. Cod. III. 5. 1. III. 5. 2. VIII. 5. 1.

Digitized by Google

weggelaſſen, insbeſondere der Magiſtrat und der Exceptor 270).

Ich habe bey dieſer Darſtellung vorausgeſetzt, daß die frühere ariſtokratiſche Verfaſſung, d. h. die ausſchließende Gewalt der Senate, fortgedauert habe, und daß eben die alten Curialen hier als Boni Homines aufgeführt ſeyen, unter welchem Namen ſie theils den Magiſtrat wählen, theils als Schöffen den Gerichten beywohnen. Allein dieſe Behauptung hat unter allen die größte Schwierigkeit und bedarf einer genauen Begründung. Außer den Boni Homines nämlich, und weit öfter als ſie, werden auch noch Curialen genannt. Nun könnte man erſtlich annehmen, die Curialen hätten ihre alte Bedeutung behalten, die Boni Homines aber wären die übrigen gemeinen Bürger. Dieſe Anſicht, welcher manche Stellen einigen Schein geben 271), würde in ihrem Reſultat höchſt wichtig

270) Cod. Th. XII. 1. 7 (XII. 1. 151) p. 498 „Gesta, hoc est, omnis carta, sic firma esse potest, si cum aliis testes III. curiales eo firmaverint.“

271) Cod. Th. VIII. 5. 1 (VIII. 12. 1) p. 488 „... gesta apud *bonos homines vel curiales* testes firmatas esse debent.“ Die alte Interpretation ſagt nur „apud Judicem *aut apud Curiam*.“ — Cod. Th. XII. 2. 1 (XII. 6. 20) p. 498 „ad electionem multorum *bonorum hominum vel de aliis curiales*.“ Die alte Interpretation ſagt: „praesentibus aliis *Curialibus vel populo*.“ Dieſe Stelle ſcheint entſcheidend, iſt es aber nicht, weil ſich zeigen läßt, daß in unſrem Werke auch Curialis einen ganz andern Sinn hat, als in der alten Interpretation.

seyn: es hätte dann die ganze Verfassung einen mehr demokratischen Character angenommen. Zweytens könnte man bey unveränderter Verfassung beide Ausdrücke als gleichbedeutend annehmen, beide die alten Curialen bezeichnend: diese Ansicht, die der meinigen in der Hauptsache entspricht, wird zugleich mit der ersten geprüft werden können.

Daß die Boni Homines keine anderen als die alten Decurionen sind, folgt zuerst schon aus dem ähnlichen Gebrauche bey den Germanen. Bey ihnen hießen Boni Homines die Vollbürger, und der Ausdruck bezeichnete die unbeschränkte Rechtsfähigkeit (S. 184). Aber in den Römischen Städten vor Untergang des Reichs waren in der That nur die Decurionen solche Vollbürger (S. 22). Auf sie allein, und nicht auf die übrigen Einwohner, paßte mithin der Name, und es hätte die Verfassung selbst geändert seyn müssen, wenn er hätte für die übrigen passend werden sollen. Von der Unwahrscheinlichkeit einer solchen Aenderung aber wird sogleich weiter die Rede seyn. Von dieser gleichen Bedeutung beider Ausdrücke in früherer Zeit kann man sich besonders durch die Fränkischen Formelsammlungen überzeugen, unter andern durch den Anhang zu Marculf, worin bey feyerlichen Handlungen in verschiedenen Formeln abwechselnd Boni Homines und Curiales genannt werden, aber ganz

in gleicher Beziehung, und auf dieſelbe Weiſe die Handlung bekräftigend: jene ſind da noch die Fränkiſchen Rachinburgen, dieſe die Römiſchen Senatoren, welche beide Claſſen alſo auch da auf gleicher Linie ſtehen. Auch in ſpäteren Jahrhunderten iſt der Name Boni Homines für ſtädtiſche Senatoren nicht ſelten. So führte denſelben in Florenz ein engerer Ausſchuß von zwölf Senatoren 272). Im J. 1124 kommt er in Lucca vor 273), desgleichen in einer Verordnung des K. Ludwig VII. von Frankreich vom J. 1145 274), und in unbekannter Zeit in Salamanca 275)

Ein zweyter Grund für meine Erklärung der Boni Homines liegt darin, daß die gleichfalls erwähnten Curialen etwas ganz anderes ſind, als die alten Decurionen; wollte man nun auch noch unter den Boni Homines nicht die Decurionen, ſondern alle Einwohner verſtehen, ſo müßten dann die Decurionen in unſrem Werke gar nicht vorkommen,

272) Ducange v. Boni homines T. 1. p. 1228.

273) In einer Friedensunterhandlung bey Muratori antich. Estensi P. 1 C. 17 p. 182 „Audiat me, quaeso, universus Consulatus, *ceterique eidem boni homines assidentes.*“

274) ſ. o. Kap. 4. Note 65 „consilio *bonorum virorum* ipsius civitatis.“

275) In den Handſchriften des Escurials findet ſich: „Carta quam *boni homines civitatis Salmantic.* fecerunt ad utilitatem ejusdem civitatis“ membr. in 8. Büſching hiſtor. Magazin Th. 5. S. 121.

was gewiß unter allen Vorausſetzungen die unwahrſcheinlichſte iſt. Curiales nämlich heißen in unſrem Werke die Römer, welchen eine Einnahme für den Fiſcus übertragen iſt, alſo dieſelben Perſonen, welche im Theodoſiſchen Codex und der alten Interpretation Exactores, Suſceptores genannt werden. Die Beweiſe ſind dieſe:

1. Cod. Th. XII. 2. 1 (XII. 6. 20) p. 498. „De susceptores prepositis et arcariis .... *Curiales, qui fiscum, aut publicum actum exigent,* non in occulto eos elegant, sed ad electionem multorum bonorum hominum, vel de alios curiales, ipsum ministerium accipiant."

Der Text ſagt: „Exactores vel Susceptores," die alte Interpretation gleichfalls: „Exactores et Susceptores."

2. Cod. Th. III. 1. 8. p. 476 „ Quicumque *curiales qui fiscum dare debet,* si propter ipsum fiscum aut puplicum debitum fugire voluerit ... ad servitia puplica revocetur" ....

Der Text und die alte Interpretation ſprechen von denen, die ſich der Curie entziehen, d. h. nicht einem gegenwärtigen Staatsdienſt, ſondern den Dienſten und Laſten, die ihnen als Curialen ſowohl für ihre Stadt, als für den Staat auferlegt werden können.

Digitized by Google

3. Cod. Th. III. 1. 3. p. 476. „ante Judices puplicos *aut curiales publicos*.."

4. Cod. Th. XVI. 1. 4 (XVI. 2. 39) p. 499 „inter ipsos curiales *officium publicum* faciat."

Die Bedeutung von Publicum iſt oben (S. 237) erklärt worden. Das Wort iſt übrigens hier neu, und ſteht weder im Text, noch in der alten Interpretation.

5. Cod. Th. V. 2. p. 485. „Si curiales *qui fiscales causas per . . . t* (wahrſcheinlich peragunt).

6. Nov. Theod. Tit. 8 p. 500. „Quicumque curiales *qui fiscales est constitutus* „ad nulla alia causa suus senior eum non debet promovere ad agendum; nisi tantum in sola *fiscale et curiale causa* permanere debet."

7. Nov. Theod. Tit 11. p. 500. „. . . si forsitan eos curiales, *aut in fiscale actione* mittere voluerit."

8. Nov. Valent. Tit. 9 (Tit. 10) p. 502. „curiales vero *pro fescale debita* suam facultatem vendere possunt."

9. Nov. Valent. Tit 11 (Tit. 12) p. 502. „curiales *publici, qui fescales acciones habent.*"

In allen dieſen Stellen iſt die erklärende Beziehung auf den Fiſcus neu und findet ſich

weder im ursprünglichen Text, noch in der alten Interpretation.

Aus diesen Stellen scheint es mir unzweifelhaft, daß der Name Curialis zu dieser Zeit nicht mehr die Decurionen, sondern den fiscalischen Einnehmer bezeichnete. Damit indessen soll keinesweges behauptet werden, daß in der That alle Stellen unsres Werkes, die von Curialen sprechen, von solchen Einnehmern verstanden werden müssen; denn in allen den Stellen, worin der Ausdruck blos aus den älteren Texten beybehalten ist, kann er sehr leicht gedankenlos hingeschrieben seyn. So sind ohne Zweifel auch damals die Gesta vor gewöhnlichen Decurionen oder Boni Homines gemacht worden, obgleich unser Werk aus dieser Gedankenlosigkeit auch hier von Curialen spricht 276), die ihm in den angeführten Stellen etwas ganz anderes bedeuten.

Ein fernerer Grund für meine Erklärung der Boni Homines liegt in ihrem oben S. 375 erwähnten Schöffenamte bey den städtischen Gerichten. Unser Werk ist nämlich lange nach Carl dem Großen geschrieben. Seit Carl aber war in allen Ländern seiner Herrschaft die Einrichtung der erwähl-

276) s. o. Note 270. Aehnliche Stellen über die Gesta vor Curialen sind Cod. Th. III. 5. 1. IV. 4. 4. p. 476. 481. Daß aber in der That die Gesta nicht vor diesen fiscalischen Einnehmern allein, sondern vor allen Boni Homines gemacht wurden, zeigt Cod. Th. VIII. 5. 1. (s. o. Note 271).

ten Scabinen allgemein geworden (S. 212), wie denn auch Römiſche Scabinen aus mehreren Gegenden bereits angeführt worden ſind. Sind nun die Boni Homines ſämmtliche Einwohner, ſo läßt ſich nicht erklären, wie in dieſer Zeit ſie, und nicht vielmehr beſondere Scabinen, als Schöffen genannt ſeyn könnten. Sind ſie dagegen die Decurionen, ſo vertreten ſie gerade die Stelle der bey den Germanen beſonders erwählten Scabinen, ja ſie ſind ſelbſt die Scabinen der Römer (S. 252), nur unter einem andern Namen, obgleich ſie in andern Stellen auch jenen Namen führen.

Auch eine einzelne Stelle unſres Werkes beweiſt, daß die Boni Homines nicht ſämmtliche Einwohner, ſondern eine ausgezeichnete Claſſe derſelben ſind. Von ſchlechten Advocaten nämlich wird verordnet, daß ſie „nec *inter bonos homines*, nec inter alios Judices locum habere debent.“ 277)

Endlich ſcheint auch der allgemeine Zuſammenhang der Geſchichte für meine Anſicht zu ſprechen. Daß vor dem Untergang des Reichs die Städte-

277) Cod. Th. II. 10. 1 p. 472. Der Text und die alte Interpretation ſchloſſen ſie aus von dem honestorum coetus judiciorumque conspectus, d. h. von der ferneren Ausübung der Advocatur, denn honesti ſind hier die übrigen Advocaten. — Eben ſo fordert Cod. Th. III. 19. 4 p. 480. daß das vormundſchaftliche Inventarium von Boni Homines verſiegelt werde, an welcher Stelle der Text und die alte Interpretation Senatores, Primates civitatis u. ſ. w. nennen.

Digitized by Google

verfassung aristokratisch war, ist allgemein anerkannt. Im zwölften Jahrhundert aber, bey dem neuen Aufleben der Lombardischen Städte, war die Verfassung gleichfalls aristokratisch, welches in der Folge dieses Werkes näher erörtert werden wird: eine engere Volksgemeinde, unter dem Namen Commune, hatte z. B. in Bologna die souveräne Gewalt (wie im alten Rom die Curien) und nur im dreyzehenten Jahrhundert erzwang sich der Populus (die Plebejer) erst gleiches Recht, dann die Herrschaft. Man kann aber nicht mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß in der Mitte dieser sicher aristokratischen Endpunkte die Verfassung anders und demokratisch gewesen wäre, in einer Zeit von so geringem politischen Leben dieser Städte, worin gewiß das dunkle, bewußtlose Fortbestehen des Alten ungleich natürlicher war als jede Neuerung.

Ich will jedoch nicht die Gründe verschweigen, die für die entgegen gesezte Meynung angeführt werden könnten. Zuerst ist nämlich mehrmals von einer Plebs die Rede; damit scheint das demokratische der Verfassung entschieden, und eben diese Plebs scheint mit den Boni Homines gleichbedeutend. Allein Plebs oder Plebes hat im Mittelalter vorzugsweise eine kirchliche Bedeutung, es heist Pfarrkirche, Pfarrey, Pfarrgemeinde [278]), und selbst

278) Ducange v. Plebes T. 5 p. 559.

in einigen Stellen unſres Werkes, worin der Ausdruck vorkommt, iſt dieſe Beziehung unverkennbar, wodurch folglich alle politiſche Erklärung ausgeſchloſſen wird [279]). Zweytens werden die Boni Homines mehrmals als Zeugen und Eideshelfer genannt, was beſſer auf ſämmtliche Einwohner, als auf die Decurionen allein zu paſſen ſcheint [280]). Allein die Boni Homines ſind ſchon oben als Schöffen vorgekommen, zwiſchen Schöffen und Zeugen aber iſt ſeit dem Einfluß Germaniſcher Einrichtungen eine ſo nahe Verwandtſchaft (S. 218), daß

279) Cod. Th. IV. 7 p. 481 „De manumissionibus in ecclesia . . . Quicumque homo servos suos ingenuos dimiserint, *in Bassilica* presente sacerdotes *et plebem* dimittat.“ Cajus Tit. 1. p. 504 „in ecclesiam *ante plebem.*“ Cod. Th. V. 1. 2 p. 485 „adoptivum, hoc est qui ante curiales *vel plebe* gistis fuerit adfiliatus.“ (Der Text nennt hier blos den Adoptivus, die alte Interpretation fügt nur noch die Curie hinzu. ſ. oben Note 29.)

280) Cod. Th. VIII. 5. 1 (VIII. 12. 1) p. 488 „traditionem faciat non absconse, sed presente bonos homines.“ Cod. Th. IV. 16 (IV. 19) p. 483 „bonos homines in testimonium suum ducat.“ Dahin gehört auch eine der merkwürdigſten Stellen des ganzen Werkes, nämlich das ſogenannte Citiergeſetz, nach welchem bekanntlich die Stimmen der juriſtiſchen Schriftſteller bey Controverſen gezählt werden ſollten, aus denen aber hier Eideshelfer gemacht ſind. Cod. Th. I. 4 p. 469 (nach einem ganz unverſtändlichen Eingang): „. . . si unus de illis habuerit amplius homines, qui ejus causam teneant, quam ille alius; qui majorem numerum habuerit *de bonos homines*, ipse in judicio secundum legem suam causam vincat.“ Die Erklärung durch Eideshelfer iſt unwiderſprechlich durch die Vergleichung mit Paulus II. 1. 1. und Cod. Th. XI. 13. 1. p. 509. 497.

Digitized by Google

auch jene Erwähnungen die hier begründete Erklärung der Boni Homines zweifelhaft zu machen nicht fähig sind.

Dieses sind die Schicksale der Römischen Städte in den wichtigsten Ländern aus welchen das westliche Reich bestanden hatte; die Vergleichung dieser Schicksale ist sehr lehrreich. Fast alle diese Länder wurden von Deutschen Stämmen beherrscht, nur ein kleines Stück von Italien gehörte nach kurzer Unterbrechung fortwährend zum östlichen Reiche. Hier könnte man die Erhaltung alt Römischer Einrichtungen erwarten, während diese von den Germanen ganz zerstört worden wären. Gerade das Gegentheil ist geschehen. Unter den Germanen hat sich die Freiheit der Städte erhalten, und ist so zu einer neuen Entwickelung in günstiger Zeit aufbewahrt worden. Unter den Griechen aber hat das Hauptstück städtischer Freyheit, die Regierung durch selbstgewählte Obrigkeiten, aufgehört, und als nachher Italien sich mit neuer Kraft erhob, haben diese Städte nur durch Nachahmung der Lombardischen Römer eine freyere Verfassung wieder erlangen können.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Von dem Rechtsunterricht im früheren Mittelalter.

Nach Vieler Meinung finden sich das ganze Mittelalter hindurch in verschiedenen Ländern Schulen des Römischen Rechts. Ehe die Zeugnisse für das Daseyn derselben geprüft werden können, wird es nöthig seyn, den Zustand des Rechtsunterrichts in einem allgemeineren Zusammenhang zu betrachten, und dabey auf die Zeiten kurz vor und nach dem Untergang des westlichen Reichs zurück zu gehen.

Um die Zeit Ulpians war Rom der eigentliche Sitz des Rechtsunterrichts, obgleich ohne öffentliche zu diesem Zweck gestiftete Schule, also schon deswegen ohne Schulzwang gegen andere Städte: indessen waren die Lehrer des Rechts durch gewisse Befreyungen ausgezeichnet, und diese Befreyungen galten bloß in Rom, nicht in den Provinzen [1]). Daraus aber, so wie aus anderen Stellen, ist es klar, daß auch in Provinzen Rechtsunterricht ertheilt wurde [2]). Jedoch scheint dieser Unterricht nicht häufig gewesen zu seyn, und Rom wird stets als der Ort genannt, wohin auch aus den Provin-

1) L. 6 §. 12 D. de excusationibus.

2) L. 1 §. 5 D. de extraord. cognitionibus.

zen diejenigen, welche die Rechtswiſſenſchaft ſchulmäßig erlernen wollten, ſich zu begeben pflegten [3]).

Im J. 425 wurde die öffentliche Schule zu Conſtantinopel regelmäßig eingerichtet und mit beſoldeten Lehrern verſehen, wovon 28 auf Griechiſche und Römiſche Sprache und Litteratur, Einer auf Philoſophie, und Zwey auf Rechtswiſſenſchaft gerechnet wurden 4). Von der genaueren Einrichtung der Schule in Rom iſt keine Nachricht aus dieſer Zeit vorhanden 5). Aus der Gothiſchen Zeit aber iſt eine Nachricht vorhanden, woraus die Erhaltung einer Römiſchen Schule, unter andern auch für Rechtswiſſenſchaft, erhellt. Caſſiodor nämlich verfügt im Namen von Athalarich (gegen 534) gegen die Mißbräuche, die ſich bey der Bezahlung der Beſoldungen der Lehrer eingeſchlichen hatten, und dabey werden auch namentlich Rechtslehrer

3) Stellen darüber hat geſammelt Conring diss. ad L. 1 C. Th. de stud. lib. §. 12.

4) L. 3 C. Th. de stud. liberal. urbis Romae et Constant. (14. 9) mit dem Commentar von J. Gothofred. Die Stelle ſteht auch im Juſtinianiſchen Codex als L. un. C. de stud. liberal urbis Romae et Const. (11. 18), wovon ſogleich weiter die Rede ſeyn wird.

5) Manche freylich haben die eben angeführte Stelle wegen der Ueberſchrift des Titels (Romae et Constant.) auf beide Städte beziehen wollen, aber mit Unrecht: die Ueberſchrift erklärt ſich daraus, daß die erſte Stelle des Titels auf Rom geht, welche aber nicht von der Einrichtung des Unterrichts, ſondern blos von der Polizeyaufſicht handelt, überdem auch blos von Studierenden überhaupt, nicht von Juriſten beſonders.

Digitized by Google

erwähnt 6). Um dieselbe Zeit (J. 533) erließ Justinian die berühmte Constitution ad Antecessores. In dieser werden für die Rechtswissenschaft alle Schulen als Winkelschulen verboten, außer Berytus und den Hauptstädten des Reichs 7). Dieser Ausdruck kann nur von Constantinopel und Rom verstanden werden, und es scheint also, daß Justinian auch über die Schule in Rom mit verfügt habe. Allein diese beyläufige, vorübergehende Erwähnung erklärt sich hinlänglich aus dem unentschiedenen Verhältniß des westlichen Reichs, dessen

6) Cassiodori Var. IX. 21. „. . . . ut successor scholae liberalium literarum, tam grammaticus, quam orator, *nec non et juris expositor*, commoda sui decessoris ab eis, quorum interest, sine aliqua imminutione percipiat." Die erwähnten Mißbräuche fanden statt bey der Anstellung neuer Lehrer, denen man oft ihre Besoldung vorenthielt. Gewöhnlich schließt man aus dieser Stelle, die Römische Schule habe damals überhaupt nur drey Lehrer gehabt. Allein Conradi or. de scholae juris civ. Rom. fatis p. 383. 386 (hinter Eisenhart inst. hist. jur. lit. ed. 1763) hat die Unrichtigkeit dieser Erklärung gezeigt. Die Stelle sagt vielmehr: „jeder Neuangestellte (successor), sey er Grammatiker, oder Redner, oder Rechtsgelehrter," läßt also die Anzahl ganz unbestimmt. In demselben Schreiben werden vorher doctores eloquentiae in mehrerer Zahl genannt, eben so grammaticorum schola. — Athalarich übrigens regierte von 526 — 534, dieses Schreiben aber gehört unter die letzten der in seinem Namen erlassenen, wahrscheinlich also in die letzte Zeit dieser Regierung. Tiraboschi Storia della let. It. T. 3. Lib. 1 C. 1 §. 18.

7) Const. *Omnem* §. 7 „tam in *regiis urbibus*, quam in Berytiensium pulcherrima civitate" und nachher „extra *urbes regias* et Berytiensium metropolim."

neuer Zuſtand in der Theorie gar nicht anerkannt war 8). An Ausübung wirklicher, unmittelbarer Regierungsgewalt dagegen darf vor dem Gothiſchen Kriege nicht gedacht werden, und alles practiſche in jener Conſtitution ſelbſt iſt ausdrücklich auf Conſtantinopel und Berytus beſchränkt 9). Nachdem

8) Dieſe Erklärung ſcheint mir natürlicher als die Meynung von Ritter praefat. T. 2 Cod. Theod., der in den angeführten Stellen Interpolation oder verdorbene Leſeart annimmt. Die ſchlechteſte Erklärung iſt die von Asti usu e autorita della ragion civile Lib. 2 C. 7, der unter den regiae urbes die Hauptſtädte aller Provinzen verſteht; dagegen ſpricht, außer mehreren anderen Stellen, L. 6 C. de adopt. „nec in regia urbe, nec in provinciis."

9) Const. *Omnem* §. 9 „neque in hac splendidissima civitate, neque in Berytiensium pulcherrimo oppido." §. 10 „Et haec omnia in hac quidem florentissima civitate . . . praefectus urbis . . . . In Berytiensium autem civitate . . . praeses" . . . . Daher iſt denn die Meynung von Conradi l. c. p. 384 nicht zu billigen, welcher von den acht Profeſſoren, an die dieſe Conſtitution gerichtet iſt, vier auf Conſtantinopel, zwey auf Berytus und zwey auf Rom rechnet. Allerdings iſt nicht zu läugnen, daß ein Titel des Codex (11. 18) die Ueberſchrift führt: de studiis liberal. *urbis Romae* et Constantinopolitanae. Allein dieſer Titel enthält nur eine einzige Conſtitution, die ſelbſt ſchon im Theodoſiſchen Codex lediglich Conſtantinopel angieng (ſ. o. Note 4. 5), gewiß alſo um ſo mehr in Juſtinians Sammlung, alſo zu einer Zeit, wo eine praktiſche Beziehung auf Rom unmöglich war. Offenbar iſt jene Ueberſchrift des Titels blos aus dem Theodoſiſchen Codex ohne Ueberlegung in den Juſtinianiſchen herüber genommen worden, wie ſo vieles andere was ſich in den Rechtsbüchern findet. Andere nehmen ganz ohne Noth an, Juſtinian habe dieſe Verordnung über die Schuleinrichtung in der That auch auf Rom erſtrecken wollen, was ſie dann mit Recht unbegreiflich finden. Ritter ad Heinecc. hist. jur. P. 1 §. 38o. Tiraboschi Storia T. 3 L. 1 C. 1 §. 18.

Digitized by Google

aber Justinian Italien unterworfen hatte, bestätigte er auch die Römische Schule, und befahl die Auszahlung der bisher üblichen Besoldungen 10).

Aus dieser Uebersicht ergiebt es sich, daß im westlichen Reiche außer Rom von einer öffentlichen Rechtsschule niemals die Rede gewesen ist. Es ist daher höchst unwahrscheinlich, daß in den folgenden Jahrhunderten in den Germanischen Staaten, wo der geistige Zustand der Römer gewiß nicht im Steigen war, solche Schulen entstanden seyn sollten. Allerdings hörte nach der Auflösung des westlichen Reichs der lebhafte Verkehr der vormaligen Provinzen, z. B. der Gallischen Länder, mit Rom auf, und man muß daher annehmen, daß für diese Länder nunmehr gar keine Rechtsschule mehr existirte. Was als Ersatz dafür zu denken ist, soll sogleich näher untersucht werden. Schon hier aber ist zu bemerken, daß man sehr irren würde, wenn man diese Annahme durch Vergleichung mit unsren Gewohnheiten für unwahrscheinlich oder gar für unmöglich halten wollte. Nach unsren Einrichtungen werden alle, die sich mit Rechtspflege als Richter oder

10) Justiniani Sanctio pragmatica (a. 554) C. 22 „... annonas, quae grammaticis ac oratoribus vel etiam medicis, vel jurisperitis ante dari solitum erat, et in posterum suam professionem scilicet exercentibus erogari praecipimus, quatenus Juvenes liberalibus studiis eruditi per nostram rempublicam floreant.“

Sachwalter beschäftigen, durch Rechtsschulen gebildet. Im Römischen Reiche, auf dessen ungeheuern Umfang nur drey öffentliche Rechtsschulen, jede mit einer geringen Zahl von Lehrern [11]), zu rechnen sind, ist dieses fast ganz unmöglich, und der Unterricht auf einer Rechtsschule wurde gewiß nicht für den einzigen Weg gehalten, sich zur Rechtspflege zu bilden. War aber dieses, so mußte man um so leichter dahin kommen können, alle Schule überhaupt zu entbehren, ohne einen eigentlichen Mangel zu empfinden: zumal in einer Zeit von so geringen geistigen Bedürfnissen.

Bey den Germanen stand die Kenntniß und Mittheilung des Rechts in genauer Verbindung mit der Gerichtsverfassung, deren Veränderungen im vierten Kapitel dargestellt worden sind. So lange nämlich alle Gerichte noch bloß Volksgerichte waren, blieb die Kenntniß des Rechts Gesamteigenthum des Volkes: als aber erwählte Scabinen die meisten Gerichte besezten, waren sie es, in deren engerer Genossenschaft jene Kenntniß sich erhielt, wie denn noch bis auf neuere Jahrhunderte hin die Schöppenstühle über schwierige Rechtsfragen Belehrung

11) In Constantinopel waren es im J. 425 zwey (S. 396) nachher wohl überall vier. Hugo Rechtsgeschichte 4te Ausgabe §. 310.

Digitized by Google

rung ertheilten. Die Mittheilung des Rechts also war stets mit der Ausübung eng verbunden, und ein abgesonderter theoretischer Unterricht war nicht vorhanden. In den Römischen Städten aber waren schon viel früher die Senate, deren Mitglieder theils selbst an der Rechtspflege als Beysitzer Antheil nahmen, theils ausschließend zur Magistratur gelangten, solche engere Genossenschaften, wie später die Germanischen Scabinen, und auch in ihnen hat sich ohne Zweifel die Rechtskenntniß durch eine ähnliche praktische Ueberlieferung erhalten.

Eine zweyte Anstalt, durch welche die Rechtskenntniß auf eine eigenthümliche Weise, sowohl für Römer als für Germanen, erhalten und verbreitet wurde, war das Notariat. Im republikanischen Rom nämlich machte die Besorgung außergerichtlicher Rechtsgeschäfte, die damals noch durch die strenge Beobachtung alter Formen eine eigene Würde behaupteten, einen Hauptheil des Berufs der Juristen aus, also vornehmer, sehr geehrter Römer. Nach dem Untergang der Freyheit war von der Besorgung jener Geschäfte nur noch das mechanische ohne die Würde übrig, wodurch sie zu einem bloßen Handwerk herabsanken, und an die Tabellionen übergiengen (S. 48. und 304). Der Name der Tabellionen hat sich nur im Exarchat lange erhalten, bey den Lombarden, Franken u. s. w. ist

sehr frühe der Name Notarius für dasselbe Gewerbe üblich geworden. Diese Notare nun pflegten nach Mustern zu arbeiten, deren Wendung und Ausdruck sie, soweit es die Eigenthümlichkeit jedes Falles zuließ, buchstäblich wiederholten; in Frankreich besonders wurden solche Formulare häufig in eigenen Büchern gesammelt, wovon noch unten in der Fränkischen Rechtsgeschichte die Rede seyn wird. Dadurch kam eine große Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit in die schriftlichen Rechtsgeschäfte, so daß auf diese Weise nicht nur Ausdrücke und Formen, sondern auch Begriffe und Rechtssätze vielfältig erhalten, und von wandernden Notaren verbreitet werden mußten. Besonders hieraus ist es zu erklären, wenn oft Rechtssätze an Orten und in Zeiten angetroffen werden, wo man sie nicht erwartet hätte [12]). Allein bey dem Gebrauch dieser Quelle für die Rechtsgeschichte ist große Vorsicht nöthig. Vieles nämlich, was sich in wirklichen Urkunden sowohl als in Formelbüchern findet, ist gar nicht für einen wirklich gedachten Begriff oder Satz zu halten, dessen Fortdauer also dadurch bewiesen werden könnte, sondern es ist oft Jahrhunderte lang nur als eine völlig todte Form gedankenlos und oft lächerlich entstellt nachgeschrieben worden [13]). Mehrere Bey-

12) F. C. Conradi parerga p. 487.

13) Muratori antiq. Ital. T. 1 p. 666. Marini papiri p. 315.

ſpiele dieſer Art werden unten vorkommen: einige Entſtellungen dieſer Art mögen gleich hier zur Erläuterung dienen. Bey Verträgen über Grundſtücke pflegten von jeher die Gränznachbaren angegeben zu werden, ſtets mit dieſem Ausdruck: inter affines fundum N. u. ſ. w., wobey gewöhnlich vier Nachbaren aufgezählt wurden. Aus dieſem inter affines wurde aber allmählig in terra fines gemacht, und daraus entſtand dann wieder die ſehr gewöhnliche Formel als vermeintlicher Ausdruck ordentlicher, berichtigter Gränzen: cum suis justis ac certis *in terra finibus* 14). Ferner war es gewiß von den älteſten Zeiten an gewöhnlich, am Ende der vier Gränznachbaren eine Verwahrung hinzuzufügen für den Fall, wenn man etwa aus Irrthum falſche Nachbaren genannt haben ſollte: et si qui alii affines sunt et qua quemque tangit et populum, d. h. oder wer ſonſt der wahre Nachbar ſeyn möge, irgend ein Privatmann (ager privatus) oder das Römiſche Volk (ager pub-

14) Beyſpiele aus dem neunten und zehenten Jahrhundert: Fantuzzi T. 1 p. 86. 92. 105. 122. 129. 130. 222 224 u. ſ. w. — Marini papiri p. 315 not. 6 nimmt an, die Notare hätten aus inter affines ein Subſtantivum Interaffines gebildet, man müſſe folglich leſen cum . . Interaffinibus. Allein dem widerſpricht die wirkliche Leſeart der angeführten und vieler anderen Urkunden (vorausgeſetzt, daß ſie nicht alle ganz falſch abgedruckt ſind), und überdem läßt ſich bey den Worten cum justis in terra finibus noch eher etwas denken, als bey cum justis Interaffinibus.

licus [15]). Dieſe lezte Formel nun, die in bloßen Anfangsbuchſtaben ausgedrückt zu werden pflegte (QQTETPP), hat ſich bis zum elften Jahrhundert hin erhalten, wo gewiß niemand mehr an einen Römiſchen ager publicus dachte, und jene Anfangsbuchſtaben ſind oft ganz ſinnlos ausgefüllt worden, z. B. quidquid est in perpetuum, oder quotquot ex poblicis [16]).

Ich gehe nunmehr zur Prüfung der einzelnen Nachrichten über, welche man auf das frühe Daſeyn von Rechtsſchulen deutet. Am ſcheinbarſten iſt die Nachricht von der Rechtsſchule zu Toul, welche ſich in der gleichzeitigen Lebensbeſchreibung des Pabſtes Leo IX († 1054) findet. Hier wird von mehreren Schülern erzählt: „Nempe ut pri-

15) Marini p. 305 not. 4 deutet die Worte et populum blos auf via publica oder limes publicus, aber die Beziehung auf den ager publicus war gewiß in den Zeiten, in welchen die Formel entſtanden ſeyn mag, viel allgemeiner und wichtiger. Marini führt ſelbſt einige Inſchriften an, worin der populus unter den beſtimmten einzelnen Gränznachbaren vorkommt, und darin liegt ein neuer Grund für meine Erklärung, indem in anderen Stellen limes publicus und via publica beſonders als Nachbaren aufgeführt werden, woraus zu vermuthen iſt, daß der populus als Nachbar etwas anderes bedeutet.

16) Marini papiri p. 294 not. 6 p. 305 not. 4. wo er die reine Formel aus Inſchriften anführt. Rein findet ſie ſich gleichfalls in den Urkunden bey Marini Num. 93. 113. 114. 120. 122. Entſtellt eben daſelbſt Num. 89. 130, und in den Urkunden, die er p. 294 not. 6 anführt; die neueſte unter dieſen, aus dem J. 1015, lieſt qq. termm. ppli. tang.

mum competit rudibus, decurso artium trivio, non solum claruerunt prosa et metro, *verum et forenses controversias acuto et vivaci oculo mentis deprehensas expediebant, seu removebant sedulo.* Denique quadruvium naturali ingenio vestigantes degustarunt, atque non minimum in ipso quoque valuerunt 17). Allein von einem Rechtsunterricht ist hier durchaus nicht die Rede, sondern allein von einer gewöhnlichen Schule der freyen Künste (artes), die hier wie überall aus zwey Hälften bestanden, Trivium (d. h. Grammatik, Rhetorik und Dialektik) und Quadrivium. Nun wird von den vorher erwähnten Schülern gerühmt, sie hätten zuerst das Tri-

17) Mabillon Acta Sanctorum ord. S. Benedicti sec. VI. (a Chr. n. 1000 — 1100) P. 2 p. 54. Vgl. Hist. lit. de la France T. 7 p. 24. 25, wo die Stelle so erklärt wird: man habe erst das Trivium studiert, dann Rechtswissenschaft, endlich das Quadrivium! — Weit schwächer ist der Schein für die Rechtsschule zu Angers im 11ten Jahrhundert (Hist. lit. T. 7 p. 60); von einem Geistlichen daselbst sagt nämlich ein altes Gedicht: Actio causarum, civilis dictio juris, in quibus ingenio vixerat et studio. Von Schule und Theorie ist dabey gar nicht die Rede. — Von dem H. Bonitus zu Auvergne im 8ten Jahrhundert wird gesagt: Postea ubi natus puer adolevit, in Arvernorum urbe traditur literis imbuendus subinde etiam *jurt civili* dat operam." Surius de probatis Sanctorum historiis T. 1 (Col. 1570 f.) p. 352. Allein diese Lebensbeschreibung ist nicht alt, sondern von Surius selbst geschrieben, so daß solche einzelne Züge durchaus nicht als quellenmäßige Zeugnisse gelten können, wenn auch das Ganze der Geschichte auf sicheren Quellen beruhen sollte.

Digitized by Google

vium zurückgelegt, dann auch im Quadrivium guten Fortgang bewieſen. Ihr glücklicher Fortſchritt im Trivium aber wird näher beſtimmt: ſie hätten ſich in Proſe und Verſen trefflich ausgedrückt (Grammatik und Rhetorik), auch verwickelte Rechtshändel mit Scharfſinn aufgelöſt (Dialektik). Aus dieſem Zuſammenhang ſcheint es mir unwiderſprechlich, das die hier genannten Rechtshändel nicht auf Rechtsunterricht, ſondern lediglich auf Dialektik zu beziehen ſind, ja daß überhaupt keine wirkliche Rechtsſachen darunter verſtanden werden dürfen, ſondern vielmehr erdichtete, wie ſie zu allen Zeiten zur Uebung des Scharfſinns gebraucht worden ſind, und deren Unterſuchung mit Rechtswiſſenſchaft und Rechtsunterricht gar nichts zu ſchaffen hat.

Die meiſten Beweiſe aber für jene frühen Rechtsſchulen beruhen auf der angeblichen Erwähnung von Lehrern des Rechts unter dem Namen Legis Doctor oder unter andern verwandten Namen. Nun ſteht allerdings die Benennung Doctor, da wo das Daſeyn einer Rechtsſchule ohnehin außer Zweifel iſt, in unmittelbarer Verbindung mit der Schule, ſo daß ſie beſtimmt einen Lehrer im Gegenſatz anderer Rechtskundigen bezeichnet, wovon noch in der Folge dieſes Werkes, bey der Schule von Bologna, die Rede ſeyn wird. Allein außerdem leidet der Ausdruck auch eine andere ganz un-

gezwungene Erklärung; so wie nämlich legem *dicere* nichts anderes heist als das Recht weisen, welches das Geschäft der Schöffen ist [18]), so hat natürlich auch legem *docere* dieselbe Bedeutung und legis *doctor* kann daher eben so richtig einen Schöffen als einen Lehrer bedeuten. Schon aus diesem Grunde also wird niemals aus dem Gebrauch dieses Ausdrucks allein das Daseyn einer Rechtsschule gefolgert werden können. Ich will nunmehr einzelne Stellen solcher Art angeben, bey welchen sich zum Theil sogar die ausschließende Richtigkeit meiner Erklärung unmittelbar nachweisen läßt.

Im J. 689 gab ein K. Alanus von Bretagne dreyen seiner Räthe den Auftrag, allen Beschwerden der Unterthanen abzuhelfen, und zwey dieser Räthe, deren Namen auf unsre Zeiten gekommen sind, waren Professoren beider Rechte, woraus also eine sichere Schule, ohne die Möglichkeit der eben versuchten anderen Auslegung, ja sogar eine doppelte Schule, für Römisches und canonisches Recht, erhellt [19]). Allein wie gröblich die

18) L. Salica T. 60. §. V. „Dicite nobis Legem Salicam" und so den ganzen Titel hindurch.

19) „Alanus . . rex dilectis et fidelibus consiliariis nostris Magistris Marinano de Fago et Briaciano de Fontenio, *utriusque juris professoribus*" . . . Brequigny diplom. N. 210 p. 311 und proleg. p. CVII.

Digitized by Google

ganze Urkunde erdichtet ist, könnte schon hieran allein erkannt werden, wenn es auch nicht außerdem unzweifelhaft wäre. — Eine ächte Urkunde des Majordomus Pipin von 750 oder 751 zum Besten des Klosters S. Denys sagt: sicut Proceres nostri seu Comitis palacii nostri, *vel reliqui Legis Doctores* judicaverunt" [20]). Hier ist es nun aus den Worten der Urkunde unmittelbar gewiß, daß unter den Doctoren nicht Lehrer, sondern Schöffen zu verstehen sind, denn da von dem Urtheil der Großen und der übrigen Doctoren die Rede ist, so sind nach der Urkunde auch die Großen selbst als Doctoren zu denken, und diese konnten allerdings Schöffen seyn, während niemand darauf fallen wird, sie für Professoren zu halten. — Eben so erzählt ein Schriftsteller des neunten Jahrhunderts von einem Placitum zu Orleans, woraus man eine Rechtsschule an diesem Orte hat beweisen wollen. Bey diesem Placitum nämlich erschienen plurimi *legum Magistri* et Judices, und nachher: aderant namque *legum Doctores tam ex Aurelianensi quam ex Wastinensi provincia* ... quidam Vastinensis regionis *legis Doctor*" ... [21]). Auch hier sind die Doctoren keine

20) Bouquet Script. T. 4 p. 717. Brequigny diplom. N. 362 p. 501.

21) Adrevaldus de miraculis S. Benedicti Lib. 1. P. 2.

andere als Schöffen, wie sich theils aus ihrem Geschäft bey diesem Placitum, theils aus der Bezeichnung ihres Aufenthalts ergiebt; denn sie sind keinesweges aus Orleans oder einem anderen einzelnen Ort, sondern aus ganzen Provinzen, ja aus mehreren Provinzen, so daß, wer sie für Lehrer halten wollte, sogar eine große Zahl von Rechtsschulen annehmen müßte, weit mehrere als in späteren Jahrhunderten, was aber gewiß auch der eifrigste Vertheidiger der frühen Rechtsschulen nicht wagen wird zu behaupten.

In Italien sind diese und ähnliche Ausdrücke noch häufiger. So nennt in einer Mayländischen Urkunde von 853 der Notar sich selbst: Ego Hilderatus scriptor hujus livelli *et juris magister* .... post tradita complevi ac dedi" [22]). Offenbar heißt dieses bloß Rechtskundiger, da besonders in Mayland von einer Schule des Rechts aus keiner Zeit eine Spur vorhanden ist. — In Florenz findet sich 1075 ein Ubertus legis Do-

C. 2 N. 8 (Acta Sanct. Martii T. 3 p. 308). Ein anderer Theil der Stelle, woraus allerdings eine nähere Beziehung auch auf Römisches Recht erhellt, ist schon oben vorgekommen S. 116 Note 63. Die Rechtsschule zu Orleans wird auf den Grund dieser Stelle behauptet von Gyvez in: Menagiana T. 1 p. 178. — Aehnlich ist die Stelle eines Historikers, gleichfalls aus dem neunten Jahrhundert, bey Alteserra rer. Aquitan. III. 9 p. 199. „miseratque in Martiliacum Robertum *legis doctum.*"

22) Tiraboschi Storia di Nonantola T. 2 N. 36 p. 54.

ctor, und in der Gegend von Bergamo 1079 ein Rodulfus legis Doctor [23]: auch dieſe ſind nach den bisherigen Gründen bloße Schöffen, keine Lehrer. — Ein anderer ſehr gewöhnlicher Ausdruck iſt Legislator [24], was man in neueren Zeiten mit Unrecht für eine beſondere Ruhmredigkeit gehalten hat. Auch legem ferre nämlich heiſt nichts anderes als legem dicere, Recht weiſen, und auch der Legislator iſt mithin ein Schöffe, was ſich gerade für dieſen Ausdruck mit der größten Beſtimmtheit beweiſen läßt [25]. — Gleichfalls findet ſich häufig der Name Cauſidicus, was man wiederum unrichtig von bloßen Sachwaltern verſtanden und von

23) Muratori ant. Ital. T. 1 p. 969. 448. — Eben ſo ſteht in einem Päbſtlichen Privilegium von 1049 „judicibus legisque doctoribus.“ (Ughelli T. 4 p. 446), allein die Urkunde iſt unächt.

24) 1047 zu Imola: Albertus et Dominicus Legislatores de Faventia. Fantuzzi T. 6 p. 29. — Denſelben Namen führen im zwölften Jahrhundert Raymundus de Gena und Jacobus. (Sarti) de claris archigymnasii Bonon. profess. P. 1 p. 28. 47.

25) Caroli M. Capit. addita ad L. Long. a. 801 (Baluz. T. 1 p. 345): „pleraque . . . sententia terminata sunt, quaedam vero in nostri examinis arbitrium ad tempus dilata, quorum *jud cialis sententia a legislatoribus* .. penitus omissa est.“ Eben ſo 1014 zu Rom in einem Placitum des Kaiſers (Mabillon ann. Bened. T. 4 p. 705) „cum venerabilibus abbatibus ac ordinariis et *legumlatoribus judicibus*, tam Romanis quam Langobardis.“ — Dieſes bemerkt auch Möſer Osnabr. Geſch. Th. 1. Abſchn. 5. §. 30 aus Meginhard. translatio S. Viti: „qui sedem Legislatorum (Schöpfen) implebant.“

Digitized by Google

den übrigen Benennungen ſtreng unterſchieden hat [26]). Auch darunter iſt aber vielmehr, ſo wie unter den vorigen Ausdrücken, ein Schöffe zu verſtehen, d. h. ein ſolcher, der in Rechtsſachen ſpricht und urtheilt, das Recht weiſt [27]). — Häufiger als alle dieſe Benennungen aber iſt die des Judex, welcher Ausdruck nach und nach die verſchiedenſten Bedeutungen angenommen hat, je nach den verſchiedenen Beziehungen, in welchen eine Theilnahme am Richteramt ausgeübt werden kann. Es wird nicht überflüſſig ſeyn, über die wichtigſten dieſer Bedeutungen hier eine kurze Ueberſicht zu geben. In früheren Zeiten der Römiſchen Republik war Judex der Name der höheren Magiſtrate [28]). Nachher und noch zur Zeit der großen Juriſten wurde der Name am gewöhnlichſten von den Privatperſonen gebraucht, welche im Prozeß die Thatſache unterſuchten und das Urtheil ausſprachen: jedoch ſo, daß derſelbe Name, nur ſeltener, auch bey Magiſtraten

---

26) So z. B. Muratori ant. It. T. 1. p. 491. (Sarti) de claris arch. Bonon. profess. P. 1. p. 64.

27) So in einem Placitum von 1108 (Ughelli T. 1 p. 354) „Sedenteque eum eo Corvone judice et Guidone judice *cum aliis causidicis;* alſo ſind doch auch jene beiden Cauſidici, d. h. Judex und Cauſidicus iſt hier daſſelbe, nämlich ein Schöffe. — Eben ſo in zwey Placitis von 1099. Ughelli T. 1. p. 816. 817. T. 3. p. 87.

28) Livius III, 55.

Digitized by Google

vorkam [29]). Seit Conſtantin war es der regelmäßige Titel der Statthalter in den Provinzen (S. 73). In den alt Lombardiſchen Geſetzen führte der Graf dieſen Namen (S 240): ſpäterhin hießen ſo die erwählten Obrigkeiten der Römer im Lombardiſchen Reiche (S. 373); aber eben ſo auch die Schöffen, und insbeſondere die erwählten Scabinen, ſowohl bey Lombarden als bey Franken (S. 252). Im Exarchat waren es die Dativi, d. h. die von der Regierung ernannten Stadtobrigkeiten (S 325). Nun aber findet es ſich ferner ſehr häufig, daß auch in der Germaniſchen Zeit bloße Privatperſonen dieſen Namen führen, abwechſlend bald mit den ſchon angeführten, bald mit noch allgemeineren Benennungen [30]). Alsdann heiſt es ein Rechtskundiger überhaupt, und dieſe Bedeutung iſt eigentlich keine neue, ſondern die ſchon angeführte eines Schöffen; denn jeder Rechtskundige war gewiß in irgend einer Gemeinde als Scabine erwählt, oder von einem höheren Richter, z. B. dem König, als Scabine für deſſen Placita ernannt [31]),

29) L. 1. D. de judiciis. L. 14. §. 1. D. de religiosis.

30) Solche allgemeinere Benennungen der Rechtskundigen ſind Juris peritus, Jurisprudens, legis lector u. ſ. w. (Sarti) de clar. arch. Bon. prof. P. 1. p. 29. Muratori ant. It. T. 1. p. 401. T. 5. p. 267.

31) Dahin gehören die Judices Domni Regis, Imperatoris, Sacri Palatii, unter welchen Muratori ant. It. T. 1. p. 501. viel zu ſcharfe Unterſcheidungen annimmt, während ſie ſelbſt in

oder er hatte wenigstens irgend einmal als Schöffe einem Gericht beygewohnt.

Ich habe die Bedeutung dieser Ausdrücke hier festzustellen nöthig gefunden, weil sie nach der herrschenden Meynung theils das Lehrergeschäft, theils den Gegensatz desselben bezeichnen, in beiden Fällen also für das Daseyn von Lehranstalten beweisen sollen. Diese Meynung habe ich für die frühere Zeit zu widerlegen gesucht. Allein von der Zeit an, als in Bologna eine Rechtsschule entstand, ist jene Meynung völlig richtig; nunmehr bezeichnet Doctor einen Lehrer, und die übrigen Benennungen gelten für die Rechtskundigen, welche nicht Lehrer sind.

Eben so aber und aus demselben Grunde muß selbst für die frühere Zeit Rom und Ravenna von den bisher für die Sache und den Sprachgebrauch aufgestellten Behauptungen ausgenommen werden.

---

den Urkunden mit diesen Titeln abwechseln, so z. B. Fumagalli cod. dipl. S. Ambr. p. 486. 487, wo Natalis zuerst judex sacri palatii, dann domni regis heißt: eben so p. 489. 492 Leo erst judex sacri palatii, dann domini imperatoris. — Muratori l. c. p. 495. 496 behauptet auch gänzliche Verschiedenheit dieser Judices von den Scabinen, welche lezten nur vom Volk hätten gewählt werden können: und gerade an dieser Stelle theilt er selbst eine Urkunde mit, welche von einem Scavinus domni Imperatoris unterschrieben ist. Diese Judices waren durchaus nichts anderes als die beständigen Scabinen des Kaisers oder Königs, gleichsam die Gelehrtenbank in den Gerichten desselben, während die gerade anwesenden Großen die Herrenbank ausmachten.

Digitized by Google

Es ist nämlich schon an sich sehr wahrscheinlich, daß die Rechtsschule zu Rom, die sich in Justinians Zeit findet (S. 399) auch in der Folge fortgedauert hat. Dazu kommt aber eine sehr zu beachtende Sage, die sich bey Odofredus, einem Schriftsteller des dreyzehenten Jahrhunderts, erhalten hat: die Rechtsschule sey erst in Rom gewesen und von da nach Ravenna gekommen. Dazu passen die unläugbaren Spuren einer Rechtsschule, die sich im elften Jahrhundert in Ravenna finden: imgleichen paßt dazu der leichte, natürliche Uebergang dieser Schule nach dem benachbarten Bologna. Diese späteren Thatsachen werden künftig als die unmittelbaren Vorläufer der Schule zu Bologna zusammengestellt werden. Aus Rom selbst aber ist ein Vertrag Otto des Großen mit Leo VIII. vom J. 964 übrig, worin diese Stelle vorkommt; „synodum constitutam a pluribus viris catholicis, Episcopis, et Abbatibus, insuper judicibus *et legis Doctoribus*“ 32). Diese Doctoren können allerdings Lehrer des Rechts seyn, da aus den an-

32) Goldast const. Imp. T. 4. p. 34. — Noch weniger beweist Anastasius in vita Hadriani I. bey Muratori III. 1. p. 185 „direxit in ejus occursum .... universas Scholas militiae una cum patronis, *simulque et pueris qui ad discendas litteras pergebant*;“ denn hier ist zwar von Schule die Rede, aber nicht von Rechtsschule.

Digitized by Google

gegebenen Gründen in dieser Zeit eine Rechtsschule nicht unwahrscheinlich ist: indessen können es auch Schöffen seyn, eben wie in den oben angeführten Fränkischen und Lombardischen Urkunden, so daß diese Stelle als ein Beweis für die Erhaltung jener Rechtsschule nicht angesehen werden darf.

Digitized by Google

3760 A
10

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

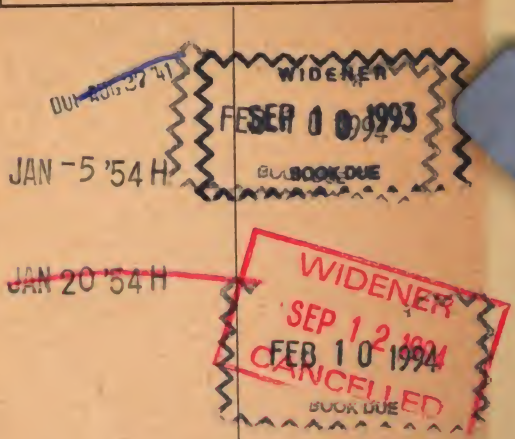

3 2044 021 108 352